Jahrbücher

für

die Preußische

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums

herausgegeben

von

Karl Albert von Kamptz,

Königl. Preuß. wirklichem Geheimen Ober-Regierungs-Rath,
Kammerherrn und Ritter des rothen Adler-Ordens,
in Berlin.

Zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Kasse.

Erster Band.

Erstes und zweites Heft.

Neue Auflage.

Berlin, 1820.

In der Expedition der Jahrbücher für die Preußische
Gesetzgebung u. s. w. unter den Linden No. 19.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Vorrede.

Des Herrn Justizministers Excellenz hat, nachdem die allgemeine juristische Monatsschrift bei dem Ableben ihres Herausgebers, des Justiz-Commissar Mathis, aufgehört hat, beschlossen, eine neue Zeitschrift unter dem Titel: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft herausgeben zu lassen und mich mit der Redaction derselben beehrt.

Indem ich gegenwärtig das erste Heft derselben vorlege, bemerke ich, daß sie im Allgemeinen dem Plan ihrer Vorgänger sich anschließen und, gleich diesen, auf das Privat- und Criminalrecht der Preußischen Staaten sich beschränken, übrigens aber in Heften von 10 — 12 Bogen, von welchen vier einen Band ausmachen, erscheinen werde.

*

Digitized by Google

Der Inhalt dieser Jahrbücher zerfällt hiernach in folgende drei Abschnitte:

I. Preußische Gesetzgebung. Sie sind indessen hiebei durch die Einführung der Gesetzsammlung auf ein weit beschränkteres Feld, als ihre Vorgänger, begränzt, indem alle, in der Gesetzsammlung abgedruckten, Verordnungen, mithin die Gesetze im eigentlichsten Sinne, von ihnen ausgeschlossen bleiben; sie enthalten daher nur die Provincial-Gesetze und die Circular- so wie die, die Gesetze erläuternden oder erklärenden, Ministerial-Rescripte, diese aber um so vollständiger, als sie zu diesem Zwecke aus der Registratur des hohen Justizministeriums mir mitgetheilt werden.

II. Preußische Rechtswissenschaft; dieser Abschnitt enthält folgende Rubriken:

A. Erörterung einzelner Gegenstände des Preußischen Rechts und zwar

1) durch theoretische Untersuchungen über Gegenstände des Landrechts oder der Provincial-Rechte und

2) durch practische Erörterungen derselben durch Erkenntnisse Preußischer Gerichtshöfe, welche, nach Maaßgabe ihrer

Digitized by Google

Wichtigkeit, mehr oder minder ausführlich werden vorgetragen werden.

B. Abhandlungen aus dem vormaligen gemeinen Rechte der Preußischen Staaten.

Diese Rechte, und unter ihnen besonders das Römische Recht, sind nicht blos in einigen practischen Beziehungen, sondern auch als Grundlage und als Quelle des größten Theils unsers Allgemeinen und Provinzialrechts, für den Preußischen Rechtsgelehrten so dringendes Bedürfniß geblieben, daß das Studium desselben ihm nicht minder wichtig seyn darf, als das des vaterländischen Rechts. Wenn diesemnach die gemeinen Rechte hier nicht übergangen werden dürfen; so werde ich mich doch hierbei in jedem Bande auf einige Abhandlungen und diese nur auf Gegenstände beschränken, welche bis jetzt entweder gar nicht, oder doch der Güte oder dem Umfange nach, nur unvollständig, bearbeitet sind.

C. Literatur, wohin die Anzeige und Beurtheilung aller, das Preußische Gemeine- oder Provinzialrecht betreffenden, inländischen und auswärtigen Schriften gehört. Es liegt zwar von selbst vor, daß Recensionen blos gemeinrechtlicher Schriften von diesen Jahrbüchern ausge-

Digitized by Google

schlossen bleiben müssen, allein ich werde doch, um die Ausbeute der gemeinrechtlichen Literatur, so wie die der Literatur des Rechts der übrigen Staaten, zur frühern Kenntniß derjenigen einheimischen Rechtsgelehrten zu bringen, welchen Local- oder andre Verhältnisse literärische Verbindungen nicht gestatten, in jedem Heft, ein juristisches Bülletin, und in demselben eine kurze Anzeige der erschienenen gemeinrechtlichen Schriften mittheilen.

III. Preußische Rechts-Verwaltung, nämlich:

A. Realchronik unserer Gerichtshöfe d. h. kurze Notizen über die organischen Veränderungen derselben, die richterliche Thätigkeit derselben u. dergl.

B. Personal-Chronik der Preußischen Gerichtshöfe, nämlich die Anzeige der Veränderungen im Justiz-Personale. Anhangsweise wird die erste Unterabtheilung kurze Bemerkungen aus auswärtigen Gesetzgebungen und Nachrichten, Ansichten, Winke und Wünsche für die Rechts-Verwaltung, die zweite Unterabtheilung aber kurze, dem Andenken verstorbener, verdienter Justizmänner gewidmete, biographische und nekrologische Notizen enthalten.

Digitized by Google

Jedes Heft wird, so viel möglich, für alle diese Abtheilungen Arbeiten liefern.

Wenn ich jeden Rechtsgelehrten des Preußischen Staats hiemit einlade, die gegenwärtigen Jahrbücher durch Beiträge zu befördern und zu bereichern; so überlasse ich mich schon zum voraus der Hoffnung, diese Bitte erfüllt zu sehen, da unser Staat einen Reichthum an Männern hat, die durch ihre literärische Theilnahme das Gedeihen dieses Werks befördern können, und da, auch abgesehen von der gemeinnützigen Verwendung seines Ertrags zum Besten der Justizofficianten-Wittwen-Casse, der Zweck dieser Zeitschrift allen Preußischen Rechtsgelehrten so nahe liegt. Neben dem wissenschaftlichen Interesse fordert selbst die Stimme des Patriotismus sie auf, sich zu vereinigen, damit in unserm Staate, der allen übrigen Ländern, für Werke dieser Gattung, so frühe und so lange Vorbild war, eine vaterländische juristische Zeitschrift nicht eingehe, während sie in andern Ländern zum Theil in mehrerer Zahl entstehen; die bisherige Zeitschrift hat durch die, nunmehr ohne Wiederkehr verflossenen, für alles, was Recht und was Preußisch ist, so trüben, letzten sieben Jahre sich erhalten; sollte eine neue, durch ver-

Digitized by Google

einigtes Bemühen, in den, für Recht und für Preußen jetzt wieder aufblühenden, glücklichen Zeiten nicht gedeihen?

Mit besonderm Vertrauen wende ich mich insonderheit an die Herren Mitglieder der Oberlandesgerichte und an die Herren Justizcommissarien, da durch ihre gütige Mitwirkung besonders der zweite Abschnitt ein ausgezeichnetes Interesse erhalten kann, wenn ein jeder derselben die, auf dem Wege seines Berufs oder seines Privatstudiums sich darstellenden, aus dem oben angegebenen, Gesichtspunct interessanten, Materialien mir mitzutheilen geneigt.

Berlin im October 1813.

Kamptz.

An das Publicum.

Der General-Postmeister, Herr Geheime Staatsrath von Seegebarth, hat geneigt, meiner, die Jahrbücher betreffenden, Correspondenz, mit Ausschluß jedoch der Paquete und der Gelder, die Portofreiheit zuzugestehen, ich ersuche daher alle diejenigen, welche mir, auf diese Jahrbücher sich beziehenden, Briefen mich beehren wollen, diese Briefe mit der Rubrik:

die Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung betreffend.

und mit einem öffentlichen Siegel zu versehen; um dem, vom Herrn General-Postmeister in mein Wort gesetzten, Vertrauen ganz entsprechen zu können, bitte ich aber ganz vorzüglich, in diese Briefe keine andre, als Gegenstände, welche auf die Jahrbücher sich beziehen, aufzunehmen.

Bestellungen auf Exemplare erfolgen in den Provinzen am füglichsten bei denjenigen Provinzial-Distributeurs, welche in Gemäßheit des, in der Anlage abgedruckten, Rescripts des hohen Justiz-Ministeriums bestellt und unter der gedachten Anlage genannt sind.

Digitized by Google

In den, mit der Monarchie wieder vereinigten, Provinzen jenseits der Elbe und der Weser haben die dortigen Königl. Militairgouvernements für die Beförderung dieses Instituts die zweckmäßigsten Verfügungen erlassen, wofür ich denselben hiermit meinen gehorsamsten Dank erneuere.

Diejenigen, welche mich mit Beiträgen für die Jahrbücher erfreuen wollen, ersuche ich, sie unter der Adresse des Herrn Verlegers durch Buchhändler Gelegenheit an mich zu befördern.

Berlin, den 31sten Januar 1814.

Kamptz.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Gesetzgebung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

I.

Königliche Cabinetsordres.

I.

Die Strafe der Brandstiftung betreffend. (A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1510. 1528.)

Auf Ihren Bericht vom 25sten v. M. will ich die gegen den Gemeinhirten Joseph Buchwald zu Becken in Schlesien wegen vorsetzlicher Brandstiftung erkannte Todesstrafe zwar in der Rücksicht, daß dabei Niemand ums Leben gekommen oder bedeutend an seiner Gesundheit beschädigt ist, in lebenswierige Festungsarbeit verwandeln, und das hiernach anderweitig abzufassende Bestätigungs-Reskript zu Meiner Vollziehung erwarten; indessen finde Ich Selbst, daß man bei dem Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung das Maaß der Strafe zuviel von dem Erfolg dieser so höchst strafbaren Handlung abhängig macht, statt daß man blos auf den größeren oder minderen Grad der gemeinsamen Gefahr, und auf die mehr oder minder strafbare Absicht des Verbrechers Rücksicht nehmen sollte. Das Maaß der Strafe von einer bestimmten Summe des angerichteten Schadens zu Gelde berechnet, abhängen zu lassen, scheint Mir deshalb vollends unpassend zu seyn; und Ich beauftrage Sie daher, dies bei der Revision des 20sten Titels des zweiten Theils des Landrechts in nähere Erwägung zu ziehen und darnach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29sten Januar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

Digitized by Google

2.

Die Executionsvollstreckung wegen der, aus unerlaubten Handlungen entstandenen, Schulden betreffend.

(A. G. O. Tit. XXIV.)

Auf Veranlassung der anliegenden Vorstellung der unverehlichten K. zu Berlin, will Ich hiemit, in sofern es noch nicht ausgesprochen seyn sollte, festsetzen:

daß keine der in Absicht des Executivverfahren gegen Schuldner vorgeschriebenen Einschränkungen auf solche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstehen, Anwendung haben, vielmehr bei Schulden dieser Art, der Schuldner sey eine Militair, oder Civil-Person, die Execution ohne Ausnahme irgend eines Vermögensobjekts, und ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu erlassenden Theil seines Einkommens, vollstreckt werden soll.

Ich veranlasse Sie daher hiernach überall zu verfahren, auch die der unverehlichten K. zuerkannten 41 Rthlr. 11 Gr. von dem ehemaligen Lieutenant B. beitreiben zu lassen und dem allgemeinen Kriegsdepartement diese generelle Bestimmung mitzutheilen.

Potsdam, den 18ten April 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kircheisen zu Berlin.

3.

Die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung betreffend.

(Verordn. v. 26. Febr. 1799. §. 2 u. 9.)

Die Verordnung vom 26sten Februar 1799, auf deren Declaration in Rücksicht der Peitschenzüchtigungen der Oberappellations-Senat des Königl. Kammergerichts in dem, auf Veranlassung des in der Untersuchungssache wider den Zimmergesellen B. und Consorten abzufassenden Erkenntnisses erstatteten, Berichte vom 13ten v. M. anträgt, schreibt die körperliche Züchtigung

Digitized by Google

durch Peitschen- oder Ruthenhiebe bei Diebstählen allgemein vor, gestattet indessen Ausnahmen von der Regel, indem der §. 9. disponirt, daß, wenn die körperliche Züchtigung nicht anwendbar befunden wird, an deren Stelle Einsperrung treten solle. Daß nur solche Diebe, welche sich dieses Vergehens schon öfter schuldig gemacht, einen besondern Hang zum Stehlen, und mit dem Stehlen ein Gewerbe getrieben haben, körperlich gezüchtiget werden können, läßt sich aus der gedachten Verordnung nicht rechtfertigen. Dagegen haben des Königs Majestät in einer, kürzlich bei Gelegenheit einer bewilligten Begnadigung erlassenen, Cabinetsordre zu äussern geruhet, daß die körperliche Züchtigung nur für Verbrecher aus der untersten Volksklasse geeignet sey. In wie fern nun solche bei der unverehlichten B. Anwendung findet, bleibt der richterlichen Bestimmung überlassen.

Berlin, den 23sten Mai 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen

An den Ober-Appellations-Senat
des Königl. Kammergerichts.

II.

Circular-Rescripte des Königl. Justizministeriums an die Oberlandesgerichte*).

I.

Die Mondirungs-Equipagen-Stücke der verstorbenen Offiziere betreffend.

(An sämmtliche Oberlandesgerichte.)

(A. G. O. Th. I Tit. I. §. 690 u. A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 358.)

Es ist von dem Allgemeinen Kriegs-Departement die Herstellung der bei den Regimentern und Bataillons

---

*) Unter welchen hier allemal auch das Kammergericht mit begriffen ist, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich bemerkt worden.

Digitized by Google

ehemals üblichen Verfassung, nach welcher der neuavanzirte Offizier die Mondirungs- und Equipage-Stücke des verstorbenen für die gerichtliche Taxe annehmen mußte, gewünscht worden. Da nun hierbei kein Bedenken ist, auch durch den Uebergang der Militair-Civil-Gerichtsbarkeit an die Civilgerichte dergleichen Observanzen als aufgehoben nicht angesehen werden können; so wird das Königl. ꝛc. ꝛc. hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen der Nachlaß eines Offiziers zu versiegeln ist, dergleichen Mondirungs- und Equipagenstücke jedesmal so schleunig, als möglich dem Regiments- oder Bataillonsgerichte zur Verwahrsam zu überliefern.

Berlin, den 7ten Januar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

2.

Die Verwaltung und Sicherstellung der Depositorien auf sequestrirten Gütern betreffend.

(An das Kammergericht und das Neumärkische Oberlandesgericht.)
(Dep. Ord. Tit. III. §. 17.)

Nachdem abseiten des Chefs der Justiz mit dem Departement im Ministerio des Innern für den Handel und die Gewerbe über die zweckmäßigste Art der Verwaltung und Sicherstellung der Depositorien auf sequestrirten Rittergütern Rath gepflogen worden, wird, in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft, hiermit folgenges festgesetzt.

Die Depositorien auf sequestrirten Gütern verbleiben während der Sequestration in ihrer unveränderten Verfassung, und werden von dem an jedem Orte bestellten Justiziario noch ferner verwaltet. Dahingegen werden alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Gerichtsherrn selbst zukommen, während der Sequestration nach der Anordnung des Obergerichts der Provinz, von einem benachbarten Justizbedienten in Ausübung gebracht, welchem dafür, aus den Revenüen des sequestrirten Guts, eine, nach dem Verhältnisse seiner Bemü-

Digitized by Google

hungen und der Wichtigkeit und dem Umfange des Depositorii zu bestimmende Remuneration, nebst den etwa erforderlichen baaren Auslagen und Kosten, von Quartal zu Quartal baar zu verabreichen ist.

Hiernach hat sich daher das Königliche ꝛc. sowohl in Absicht der schon bestehenden Sequestrationen, als in Ansehung der künftig einzuleitenden, zu achten, und das Nöthige in Gemäßheit dessen zu verfügen.

Berlin, den 17ten Januar 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

3.

Die Form der Rechnungen der Justizämter Sportel-Kasse betreffend.

(An sämmtliche Oberlandesgerichte mit Ausschuß Schlesiens.)

Dem Königlichen ꝛc. wird hierdurch aufgegeben, wenn die Jahres-Rechnungen der Justizämter Sportel-Kasse an die Ober-Rechnungs-Kammer eingesandt werden, jedesmal die Recapitulation sämmtlicher Titel der Einnahme und Ausgabe, mit dem Ausschlusse und der Nachweisung des Bestandes, desgleichen eine integrale Abschrift des Ausgabe-Titels ad extraordinaria, in eben der Art, wie solches durch das Rescript vom 28sten November 1800, in Absicht der Salarien-Kassen-Rechnung vorgeschrieben ist, anhero einzureichen.

Berlin, den 14ten Januar 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen

4.

Den Depositalverkehr mit Münze betreffend.

---

a.

Aus dem, von dem Königl. Kammergerichte, auf Veranlassung der, abseiten des Hauptmanns B., in dessen

Rechtssache mit dem N. in Gemäßheit des Edicts vom 13. December v. J. ad depositum offerirten Zahlung in Münze, den Thaler zu 42 Gr., unter dem 26sten d. M. erstatteten Berichte, sind die Bedenklichkeiten des Collegii in Absicht der Annahme solcher Depositorum und des Verfahrens bei der zinsbaren Belegung derselben ersehen worden. Es wird dem Collegio darauf hiedurch Folgendes eröffnet:

1) Bei den Einzahlungen, die bei einem Depositorio geschehen, kommt es zuförderst darauf an:

ob die Interessenten der Masse, zu welcher die Zahlung angenommen wird, Münze statt Courant würden annehmen müssen, wenn die Zahlung nicht zum Depositorio, sondern den Interessenten selbst, geleistet würde

indem der Umstand, daß das, was zum Privat-Vermögen irgend eines Interessenten eigentlich gehört, nicht diesem selbst, sondern zum Depositorio bezahlt wird, in den Rechten und Verbindlichkeiten des Einzahlers nichts ändern kann.

2) Dieses vorausgesetzt, kann nicht leicht ein erhebliches Bedenken bei Annahme der Zahlungen entstehen, denn

nicht allein Einzahlungen, die zu einer bestimmten Masse, für bestimmte Interessenten, geschehen, sondern auch alle Einzahlungen, die auf ein Verkehr mit dem General-Depositorio sich gründen, die Zurückzahlungen der von demselben ausgeliehenen Kapitalien, und die Bezahlung der Zinsen von diesen Kapitalien, lassen sich hiernach reguliren, da das, was zum General-Depositorio angenommen wird, doch immer das Eigenthum spezieller Massen und ihrer Interessenten ist, wenigstens die Ausnahmen, welche vorkommen können, bei Berechnung der Banko-Zinsen, und allenfalls bei andern kleinen Summen, gar nicht der besondern Betrachtung werth sind.

Die Bestimmung aber, ob ein Privat-Interessent zur Annahme von Münze verpflichtet sey, ergiebt sich nach dem Edicte vom 13ten December 1811 sehr leicht,

Digitized by Google

da, mit Ausnahme des Handelsverkehrs unter Kaufleuten, die Annahme der Münze unbedingt verordnet ist.

3) Wenn dennoch bei Anwendung des ad 1. bemerkten Grundsatzes Zweifel eintreten, in Rücksicht des Zeitpunktes, von welchem an in den einzelnen Fällen dem Edicte eine Wirkung beizulegen sey, oder über andere Punkte; so müssen diese zur richterlichen Entscheidung im förmlichen Rechtswege verwiesen werden, und es kann darüber eine Entscheidung durch Ministerial-Rescripte nicht erfolgen.

4) Was nun die hiervon ganz verschiedene Frage anbelangt, was mit der zum Depositorio eingezahlten Münze geschehen solle; so beantwortet sich solche durch die Einrichtung der Depositorien, nach welcher zur Verwaltung bei den Massen als baares Geld, nur Gold und Courant gehört, und andre Sachen nur zu den Spezial-Massen asserviret werden.

Es kann insbesondere da, wo General-Depositorien sind, nur das eingezahlte Courant und Gold zu denselben eingenommen werden.

Nun soll zwar nach dem Edicte vom 13ten Dcbr. v. J. die jetzt vorhandene Scheidemünze nach ihrem reducirten Werthe für Courant geachtet, und als solches eingenommen werden. In sofern diese Verordnung in Ausübung kommt, hat es keinen Anstand, daß dieses auch bei den Depositorien geschehen muß. Wenn aber die Erfahrung lehrt, daß die Verordnung die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Courant und Münze nicht bewirkt hat; so ergiebt sich nothwendig, daß bei den Depositorien eine Ausscheidung gemacht werden muß.

Es können nehmlich die Gerichte Einzahlungen in Münze nur ad depositum speciale zur Asservation annehmen.

Andre Einzahlungen, die zum General-Depositorio auf den Grund eines vorher mit demselben eingegangenen Verkehrs geschehen, Zinsenzahlungen und Zurückzahlungen von Kapitalien, müssen zwar zum General-Depositorio angenommen werden, aber da sie nicht zu den gewöhnlichen Operationen bei demselben gebraucht werden können; so sind die Antheile der einzelnen Mas-

Digitized by Google

sen ad depositum speciale zur Asservation zu bringen, und daher bei dem General-Depositorio auszugeben.

5) Es ergiebt sich alsdann von selbst, daß es nur die Sache der Interessenten ist, die Verwechselung der Münze in Courant, oder die Umprägung derselben zu bewirken, um das Courant bei dem General-Depositorio verwalten lassen zu können, oder daß die Interessenten für die Auslechung der Münze nach den Bedingungen, die hierbei statt finden, sorgen müssen. Den Gerichten kann nicht angemuthet werden, dieses von Amtswegen zu bewirken, und sie würden es auch, da bei allen diesen Geschäften sich immer Anstände ergeben werden, ohne Verantwortlichkeit auf sich zu laden, nicht thun können.

6) Die Frage, ob wirklich in der Erfahrung ein Unterschied sich zeigt, der die Benutzung der Münze als Courant nicht zuläßt, bestimmt sich bei den Depositorien hauptsächlich darnach, ob die Bank die Münze als Courant annimmt, und darüber Obligationen in Courant ausstellt, oder nicht. Im letztern Falle unterliegt es keinem Zweifel, daß die gewöhnlichen Operationen bei den Depositorien in baarem Gelde mit der Münze nicht statt finden, und dieselbe von den Gerichten nur zur Asservation angenommen werden kann, so lange bis dieses Hinderniß gehoben seyn wird.

Da jedoch die Gerichte dadurch mit der Asservation vieles baaren Geldes werden belästigt werden, und es leicht kommen kann, daß mehrere derselben diese Last für die Dauer nicht zu tragen vermögen, da dadurch viel Geld wieder außer Cours kommen wird, der Depositalverkehr aufs neue in Stocken geräth, die Münze selbst dadurch auch im Course leiden wird, und des Königl. Kammergericht von dem Banko-Directorio schon die bestimmte Erklärung erhalten hat, daß sie die Münze nicht als Courant annehme; so hat sich der Chef der Justiz bewogen gefunden, desfalls mit des Herrn Staats-Kanzlers Exzellenz in Communication zu treten, um es wo möglich dahin zu leiten, daß die Bank die Münze als Courant ohne Einschränkung annehme.

Das Königliche Kammergericht hat sich nach dem

Obstehenden zu achten, und seine Untergerichte darnach gelegentlich zu instruiren.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

---

b.

Eine, von dem Kammergerichte, wegen der Annahme der Münze zu dem Depositorio nach dem durch das Edict vom 13. Decbr. v. J reducirten Werthe derselben, und wegen des Depositalverkehrs mit der Münze, gethane Anfrage, hat die Veranlassung gegeben, das gedachte Collegium deshalb mit Verhaltungs-Maaße zu versehen. Von der an dasselbe erlassenen Verfügung, erhält das Königl. ꝛc. hierneben Abschrift, mit der Anweisung, sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten, auch seine Untergerichte gelegentlich in deren Gemäßheit zu instruiren.

Berlin, den 23. Januar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An sämmtliche Oberlandesgerichte.

5.

Den Recurs gegen die Straf-Resolute der Polizei-Directorien betreffend.

(An sämmtliche Oberlandesgerichte mit Ausschluß des Kammergerichts.)
(A. L. R. Th. II. Tit. XVII. §. 11.)

In dem Polizei-Reglement für die Stadt Königsberg, welches dem Königlichen Oberlandesgericht mittelst der Verfügung vom 28sten Juli 1810 zugefertigt worden, ist in §. 13. die Bestimmung enthalten:

daß in Fällen, in welchen die von dem Polizei-Directorio durch eine Resolution festgesetzte Strafe, eine mäßige Züchtigung, 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder 5 Rthlr. Geldstrafe nicht über-

Digitized by Google

steigt, der gegen diese Festsetzung zugelassene Recurs bei dem Oberlandesgericht, in Disciplinarfällen aber bei der vorgesetzten Behörde angebracht werden solle. Hierauf bezieht sich auch dasjenige, was in dem §. 16. dieses Reglements sub Litt. a. vorgeschrieben worden. Das Justizministerium ist jedoch mit dem Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern übereingekommen, diese, den Regierungen ohnehin noch nicht mitgetheilte, Vorschrift dahin abzuändern:

daß in den obenerwähnten Fällen der Recurs gegen die Straf-Resolute der Polizei-Directorien nicht bei dem Oberlandesgerichte, sondern bei der Regierung angebracht werden müsse.

Außerdem leidet es keinen Zweifel, daß auch in solchen Fällen, in welchen die Berufung auf das rechtliche Gehör statt findet, derjenige, welcher statt derselben, oder vorher, den Weg der Beschwerden einschlagen will, diese Beschwerde bei der Regierung, als der dem Polizei-Directorio vorgesetzten Behörde, anbringen, und sowohl gegen das beobachtete Verfahren, als auch gegen die festgesetzte Strafe, Remedur nachsuchen könne. Ist er mit der Entscheidung der Regierung nicht zufrieden, so bleibt ihm alsdann die Provocation auf richterliches Erkenntniß unbenommen.

Hiernach hat sich das Königliche Oberlandesgericht in künftigen Fällen zu achten.

Berlin, den 25sten Januar 1812 *).

Der Justizminister
v. Kircheisen.

6.

Die Reservation des Werthstempels betreffend.

(An sämmtliche Oberlandesgerichte.)
(Instr. v. 5. Sept. 1811. §. 6.)

Es ist dem Chef der Justiz von Seiten der Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für die

---

*) Vergl. unten C. Nr. 16.

directen und indirecten Abgaben, bemerklich gemacht worden, daß einige Landes-Justiz-Collegia noch immer die Werthsstempel-Reservation gestatten. Da dieses Verfahren nicht nur vorschriftswidrig, sondern auch dem Stempel-Interesse höchst nachtheilig ist; so wird dem Königlichen ꝛc. hierdurch aufgegeben, darauf zu halten, daß der Werthstempel dem §. 6. der Instruction vom 5ten September v. J. gemäß, sofort beigebracht werde, auch seine Untergerichte dazu anzuweisen, und dafür zu sorgen, daß dieser Anordnung von ihrer Seite Genüge geschehe.

Berlin, den 1sten Februar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

7.

Die Disciplinarstrafen der Unterforstbedienten betreffend.

(An sämmtliche Oberlandesgerichte.)

Zur Aufrechthaltung der Disciplin im Forstdienste, ist es von Seiten der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die Domainen und Forsten, nothwendig befunden worden, den unmittelbaren Vorgesetzten die Anwendung einer mäßigen Gefängnißstrafe von höchstens drei Tagen bei Wasser und Brod gegen widersetzliche und ungehorsame Unterforstbediente, zuzugestehen. Da hierbei nichts zu erinnern ist; so wird dem Königlichen ꝛc. solches bekannt gemacht, um die Untergerichte dahin anzuweisen, daß sie zur Vollstreckung dieser Strafen, die Aufnahme der damit belegten Unterforstbedienten in die Gefängnisse, gestatten.

Berlin, den 14ten März 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen

Digitized by Google

8.

Die gerichtlichen Kosten in Accise-Contraventions- und Defraudationssachen betreffend.

(An sämmtliche Oberlandesgerichte.)
(A. G. O. Th. I Tit. XXXV. §. 81. u. Crim. Ord. §. 615.)

Es sind über die Zahlung der Kosten in den zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung verwiesenen Accise-Contraventions- und Defraudationssachen, in sofern die Denunciaten freigesprochen worden oder Armuthshalber keine Zahlungen leisten können, Zweifel entstanden, welche eine Communication des Chefs der Justiz mit der Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für die directe und indirecte Abgaben, veranlaßt haben. In Gemäßheit der erfolgten Vereinigung wird dem Königl. Kammergerichte [Oberlandesgerichte], hiermit folgendes zu seiner Direction zu erkennen gegeben.

Die Vorschrift des Reglements wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens in Accise- und Zollsachen vom 6ten Juni 1795 §. 31, nach welchem die Belohnung der bei der Instruction der Accise- und Zollsachen zugezogenen Gerichtspersonen jederzeit und, wenn der Denunciat freigesprochen worden oder nichts im Vermögen hat, aus dem Accisefond erfolgen soll, findet jetzt, nachdem das forum speciale der Accise- und Zollsachen aufgehoben worden und ein Fond zur Remuneration der Justizbedienten nicht vorhanden ist, keine fernere Anwendung. Es treten vielmehr die Untersuchungen dieser Art nunmehr ganz in die Kathegorie entweder der fiskalischen oder der Criminal-Untersuchungen und in die Absicht der Kosten vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätze müssen auch bei den Untersuchuugen wegen Accise-Kontraventionen und Defraudationen gelten. Diesen zufolge können aber in Fällen, in welchen der Denunciat gänzlich freigesprochen worden, oder zur Zahlung der Kosten unvermögend ist, keine Gebühren aus einem öffentlichen Fond gefordert werden, in sofern solche nicht ausdrücklich den baaren Auslagen gleich gesetzt werden. Was die letztere betrifft; so ergeben die Vorschriften der Criminal-Ordnung §. §. 615. 623. seqq. und des §. 4.

der

der allgemeinen Anmerkungen, wie es damit in Criminal-untersuchungen gehalten werden soll. Ist dagegen die eröffnete Untersuchung eine fiskalische gewesen; so sollen nach der Erklärung der Section für directe und indirecte Abgaben die vorfallenden baaren Auslagen, wozu die Gebühren für die Abfassung des Erkenntnisses und die Erstattung eines Gutachtens mit 2 Rthlr. 12 Gr., imgleichen alle übrige in dem § 4. der allgemeinen Anmerkungen zur Criminal-Ordnung aufgeführte baare Auslagen gehören, aus den Regierungs Haupt-Kassen berichtigt werden. Wenn daher diese Auslagen sorgfältig geprüft und festgesetzt worden; so hat sich das Collegium, wegen deren Erstattung, unter Mittheilung der speziellen Liquidation, an die Abgaben-Deputation der Regierung zu wenden.

Uebrigens verbleibt es dabei, daß in allen und sämmtlichen Untersuchungen, wenn der Denunciat sich bei dem Resoluto der Regierung beruhigt, die Protokollgebühren nach wie vor eventualiter aus den Accisekassen gezahlt werden müssen.

Berlin, den 28sten März 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

9.

Die gerichtliche Glaubwürdigkeit der, in Ländern des französischen Rechts, ausgestellten Wechsel-Proteste betreffend.

(An sämmtliche Oberlandesgerichte.)
(Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 1035.

In Erwägung, daß die Beobachtung der, nach der Circular-Verordnung vom 22sten Januar d. J., zur Begründung der gerichtlichen Glaubwürdigkeit der Urkunden und Zeugnisse französischer Behörden, erforderlichen Förmlichkeiten, bei Wechsel-Protesten, sehr beschwerlich, wo nicht ganz unmöglich, seyn dürften, ist beschlossen worden, daß die Wechsel-Proteste eine Ausnahme vom dieser Einrich-

tung machen, und es in Ansehung der Prüfung der Glaubwürdigkeit derselben bei den frühern Vorschriften verbleiben, und das oberwähnte Circular darauf keine Anwendung finden solle. Dem Königl. ꝛc. wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 17ten März 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

10.

Das triennium academicum der Auscultatoren betreffend.

(An sämmtliche Oberlandesgerichte)
(Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. IV. §. 3.)

Nach der Circular-Verordnung vom 12ten October 1804 soll jeder Rechtscandidat, welcher als Auscultator angestellt zu werden wünscht, unter andern auch darüber Zeugnisse beibringen, daß er drei Jahre hindurch auf der Universität studirt habe.

Von dieser Regel sind bisher, auf den Grund der von den Candidaten beigebrachten academischen Zeugnisse der Reife, öftere Ausnahmen zugelassen worden, und darüber in dem Circular-Rescript vom 6ten September und vom 6ten November 1809 besondere Bestimmungen erfolgt. Da aber die Erfahrung lehret, daß eine Studierzeit von drei Jahren kaum hinreichet, diejenige wissenschaftliche Bildung zu erlangen, welche auf Universitäten erlangt werden soll, und die ein Justizbeamter nothwendig sich eigen gemacht haben muß, um seine Bestimmung zu erfüllen, die Würde seines Amtes zu behaupten, und dasselbe, zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, mit gründlicher Einsicht und mit umfassendem Ueberblick des ganzen Gebietes der Wissenschaft, zu verwalten; so ist beschlossen worden, von nun an streng darüber zu halten, daß das gesetzmäßige triennium academicum genau beobachtet werde.

Das Königliche Kammergericht (Oberlandesgericht)

hat daher in Zukunft ohne ausdrückliche Erlaubniß des Chefs der Justiz, keinen Candidaten, der sich nicht über die Vollendung der dreijährigen academischen Cursus vollständig ausweiset, zu der in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 3. und dem Circular vom 12ten October 1804, verordneten Prüfung zuzulassen und nur alsdann, wenn solche Momente, die eine Ausnahme in ganz besondern Fällen begründen könnten, vorhanden sind, an den Chef der Justiz, zu dessen weitern Entschließung, zu berichten.

Dem Königlichen Kammergericht (Oberlandesgericht) wird dieses, und daß es des vorläufigen academischen examinis pro maturitate fernerhin nicht bedarf, zur Nachricht und Achtung hiemit bekannt gemacht.

Berlin, den 2ten Mai 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

11.

Die Competenz der Hypothekenbehörde in Ansehung der Vorstädte betreffend.

(An sämmtliche Oberlandesgerichte.)
(Hypoth. Ord. Tit. I. §. 6. Städte-Ordnung §. 3. 4.)

Die Städteordnung setzt in den Pagraphen 3 und 4 fest, daß zum Stadtbezirk sämmtliche Grundstücke der Städte und Vorstädte gehören. In Gemäßheit dessen hat das Ministerium des Innern unterm 15ten August 1809 verfügt, daß auch die bisher zum platten Lande gehörig gewesenen Grundstücke, sobald sie von den Grundstücken der Stadt und der Vorstädte eingeschlossen sind, oder mit denselben vermischt liegen, künftig dem städtischen Gemeinde Bezirk angehören, und dem städtischen Communalverbande einverleibt werden sollen, und es ist mit der Ausführung dieser Bestimmung, nach der Aeußerung des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern, auch bereits an den meisten Orten vorgegangen worden, wo der in Rede stehende Fall vor-

handen gewesen. Da es nun in mehrern Rücksichten unpassend seyn würde, wenn dergleichen Grundstücke und ihre Bewohner nicht auch in Absicht der Justiz-Hypotheken- und Vormundschafts-Verwaltung unter die städtischen Gerichte gestellt werden sollten; so sind der Chef der Justiz und das Allgemeine Polizeidepartement übereingekommen, diese Vereinigung auch in Ansehung der eben genannten Geschäftszweige eintreten zu lassen. Indem solches dem Königl. ꝛc. hierdurch bekannt gemacht wird, erhält dasselbe zugleich die Anweisung, die Stadtgerichte in den Städten seines Departements zu instruiren, daß sie in Fällen, wo Grundstücke, welche von den Grundstücken der Stadt und der Vorstädte eingeschlossen werden, aber bisher zum platten Lande gehörig gewesen sind, dem städtischen Communalverbande incorporirt worden, auch die Jurisdiction über diese Grundstücke übernehmen.

Berlin, den 8ten Mai 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen

III.

Rescripte des Justizministeriums an einzelne Behörden zur Erläuterung oder Auslegung allgemeiner Gesetze.

I.

Verwendung des Kapitals des Fideicommiß-Vermögens zur Erziehung.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 335 — 337.)

Das Königliche Pupillen-Collegium zu Soldin empfängt hierbei urschriftlich eine von der verwittweten von M. in der Vormundschaftssache ihrer minderjährigen Tochter unterm 26sten v. M. eingereichte Vorstellung, um daraus zu ersehen, aus welchen Ursachen dieselbe

auf die Ausantwortung der vor dem Tode des Vaters aufgesammelten Fideicommiß-Revenüen der Tochter à 7 Rthlr. wiederholentlich angetragen hat. Nun ist es zwar an sich ganz richtig, daß diese aufgesammelten Revenüen nicht zu den laufenden Nutzungen des Vermögens der Curandin, sondern zu ihrem Kapitalvermögen, zu rechnen sind. Der verwittweten von N. steht auch der Erbrezeß in so weit entgegen, als sie darin die Erziehung der Tochter gegen den Genuß der Zinsen von dem väterlichen Vermögen übernommen hat, und das Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 335. setzt überhaupt die Regel fest, daß die Kosten der Erziehung mit Rücksicht auf das Vermögen der Pflegebefohlnen, und nach dem Verhältnisse ihrer künftigen Bestimmung und Lebensart, abgemessen werden sollen. Allein in dem §. 337. a. a. O. ist doch eine Ausnahme von der Regel gemacht, und selbst die Substanz des Vermögens anzugreifen erlaubt, wenn solches zum Zweck der Erziehung und zur Ausbildung der Curanden nothwendig ist.

Da dieses nach der Behauptung der Bittstellerinn hier der Fall, und sie selbst in Rücksicht der, seit der Schließung des Erbrezeßes so sehr veränderten Umstände und der schweren Zeiten, nicht im Stande ist, die Erziehung der Tochter mit den jährlich kaum 100 Rthlr. betragenden Zinsen des väterlichen Erbtheils zweckmäßig zu vollenden; so hat das Königliche Pupillen-Collegium dieses näher zu untersuchen und zu erwägen, alsdann dem Gesuche der Bittstellerin entweder zu willfahren, oder dieselbe mit Gründen anderweit zu bescheiden, und Abschrift der Resolution bei Zurücksendung der Vorstellung einzureichen.

Berlin, den 7ten Januar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Pupillen-Collegium
in Soldin.

2.

Die Verhaftung eines Justizcommissarius für die Prozeßkosten betreffend.

Aus der abschriftlich beiliegenden Vorstellung des Justizcommissarii N. zu N., vom 31sten December pr., wird das Königliche Oberlandesgericht von Litthauen mit mehrerem ersehen, was derselbe gegen die Verfügung des Collegii, daß er in Sachen N. wider N., als gewesener Mandatarius des Klägers, die Kosten bezahlen soll, vorgestellet, und dagegen zu verfügen gebeten hat.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird darauf eröffnet, daß es nicht gestattet werden kann, den Supplikanten, auf den Grund des an die ehemalige Ostfriesische Regierung ergangenen Reskripts vom 6ten August 1806, zur Bezahlung der Kosten seines Mandanten für verpflichtet zu achten. Vielmehr sind, in soweit nicht durch eine hinreichend begründete Observanz die Einziehung der Gerichtskosten, welche auswärtige Partheien schuldig geworden, von ihren diesseitigen Mandatarien herbeigebracht ist, die Gerichte nur befugt, durch Einforderung eines verhältnißmäßigen Vorschusses wegen der Kosten sich zu sichern, vor dessen Einzahlung der Regel nach, und mit Ausnahme schleuniger Fälle, die Vorladung des Beklagten nicht erlassen wird. Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht in dieser Sache weitere Verfügung zu treffen, und auch in künftigen Fällen sich zu achten.

Berlin, den 15ten Januar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königliche Oberlandesgericht
von Litthauen zu Insterburg.

Digitized by Google

3.

Die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Criminalurtel betreffend.

(Crim. Ord. §. 534, sqq.)

Dem zweiten Senat des Königlichen Oberlandesgerichts von Oberschlesien wird auf dessen Bericht vom 8ten d. M. mit Zurückgabe der Anlagen desselben, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß, wenn ein Angeschuldigter eine Abschrift des wider ihn ergangenen Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe verlanget, diesem Gesuche wohl deferiret werden kann, in sofern kein Misbrauch dieser Mittheilung zu besorgen ist. Es ist daher auch dem N. N. die erbetene Abschrift zu ertheilen, jedoch muß zu dem Ende das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen vorher gehörig ausgearbeitet werden, indem sich die abgefaßte Relation zu dieser Mittheilung allerdings nicht qualifiziret.

Berlin, den 17ten Januar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen

An das Königl. Oberlandesgericht von Oberschlesien zu Brieg.

4.

Gründe der Scheidung jüdischer Ehen.

(A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 668. ff.)

Das Königliche Oberlandesgericht von Schlesien hat nach seinem in der N—schon Ehescheidungssache eingegangenen Berichte vom 20. December v. J. zwar nunmehr angenommen, daß diese Sache quoad effectus civiles vor die ordentliche Civilobrigkeit gehöre, verlangt aber noch darüber beschieden zu werden,

ob dabei einzig nur den christlichen Ehegesetzen nachzugehen, oder vielmehr, so weit dieselben mit dem jüdischen Ritual unverträglich seyen, diesen vorzugsweise volle Wirksamkeit einzuräumen sey?

Digitized by Google

Allem Vermuthen nach gehet der Sinn dieser Frage zunächst dahin,

ob die in dem Allg. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 668. seqq festgesetzten erheblichen Ursachen der Scheidung auch auf die Trennung einer Juden-Ehe durch richterlichen Ausspruch Anwendung finden?

und in diesem Sinne ist es unbedenklich, die Frage zu bejahen, weil die Ehe, in sofern sie ohne Rücksicht auf Religionsmeinungen, als ein bürgerlicher Vertrag angesehen wird, auch nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und folglich getrennt werden muß, sobald ein Theil darauf wegen solcher Pflichtverletzungen des andern Theiles anträgt, welche die Zwecke einer vernünftigen Ehe vereiteln und wohl gar die Gesundheit und das Leben des einen Ehegatten in Gefahr setzen, wie dieses in der N—schen Sache nach der Behauptung der Klägerin wirklich der Fall seyn soll. Von einem Ritual, welches den beleidigten Theil nöthigen sollte, eine solche unglückliche Ehe, nicht nur auf Kosten seiner häuslichen Ruhe und Privatsicherheit, sondern auch zum öffentlichen Anstoß und Aergerniß, schlechterdings fortzusetzen, kann also nicht die Rede seyn. Eben so wenig kann das Ritual in den bürgerlichen Wirkungen der vom Richter auf den Grund der Civilgesetze für zulässig erklärten Ehescheidung etwas ändern; vielmehr muß sich der Jude in der Regel allen Anordnungen des Staats, dessen Schutz er genießt, wie jeder andere Unterthan, unterwerfen. Eine Ausnahme läßt sich nur alsdann rechtfertigen, wenn sie nöthig wird, um den Cultus der Juden nicht zu beeinträchtigen, noch der Gewissensfreiheit derselben einen unbilligen Zwang anzulegen. Dies kann der Fall sein, wenn ein jüdischer Ehegatte den Grund der Ehescheidung selbst aus dem Ritual herleitet, z. B. aus der Uebertretung der Ceremunialgesetze, oder, wenn es darauf ankommt, ob die Frau zur zweiten Ehe zu schreiten berechtigt und der Mann zu diesem Behuf ihr den Scheidebrief zu geben verpflichtet sey? da in diesen und andern ähnlichen Fällen das Ritualgesetz von der Civilobrigkeit allerdings berücksichtigt und dem Gewissen des Juden die erforderliche Freiheit gelassen werden muß. Das Königliche

Oberlandesgericht wird bei näherer Erwägung dieser Ansichten keine Schwierigkeit finden, die M—sche Ehescheidungssache ferner zu leiten, und bleibt demselben auch ganz unbenommen, des Rabbiners sich zu bedienen und denselben zum Versuch der Sühne zuzuziehen.

Berlin, den 17ten Januar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau.

5.

Verlängerung der Deductionsfrist im Revisorium.

(Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. XV. §. 6.)

Die Gräfin M — zu H — beschwert sich in der beiliegenden Vorstellung über die in dem Prozeß mit dem von H— verfügte Präclusion mit der Deduction. Es ist nun zwar richtig, daß nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung die Deductionsfrist in der Revisions-Instanz nicht verlängert werden soll. Indessen setzt diese Vorschrift voraus, daß den Partheien eine dem Verhältniß der Sache angemessene Deductionsfrist ertheilt worden, und wenn daher die Angabe der Supplikantin gegründet seyn sollte, daß die Frist in dem vorliegenden Falle zu kurz bestimmt worden und die Acten noch nicht an den Revisionsrichter abgesendet worden, so verdient die Beschwerde Berücksichtigung. Hiernach hat also das Königliche Oberlandesgericht von Pommern dieselbe zu prüfen und das Rechtliche zu verfügen. Wenn aber eine Verlängerung der Deductionsfrist nicht erfolgen sollte, so ist doch die Vorstellung an den Richter dritter Instanz noch nachzusenden, und übrigens der Supplikantin zu überlassen, von der Vorschrift der Circularverordnung vom 30. December 1798, Abschnitt X. §. 4. Gebrauch zu machen.

Berlin, den 17ten Januar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht in Stettin.

Digitized by Google

6.

Recurs in Bagatellsachen.

(Allg. Ger. O. Th. I. Tit. XXVI. §. 18)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Cöslin wird auf die Anfrage vom 6ten d. M. hiermit zum Bescheid ertheilt, daß durch die Verordnung vom 14ten Julius 1804 die Vorschrift des §. 18. Tit. XXVI. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung aufzuheben, keineswegs beabsichtigt worden ist, sondern in Bagatellsachen, welche nur 10 Rthlr. und weniger betragen, noch gegenwärtig gesetzwidrige Erkenntnisse eines Unterrichters von dem vorgesetzten Obergerichte im Wege des Recurses durch eine bloße Resolution abgeändert werden können.

Berlin, den 17ten Januar 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Cöslin.

7.

Die Confiscationsklagen gegen ausgetretene Unterthanen betreffend.

(Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit XXXVI. Abschn. 1.)

a.

Ein hohes Justizministerium hat uns, mittelst eines unterm 26. vorigen Monats an uns erlassenen, und den 3. d. M. erhaltenen, Rescripts aufzugeben geruht, über die Zulässigkeit der gegen ausgetretene Unterthanen aus den Gebirgskreisen anzustellenden Confiscationsklagen, unter Anführung der Gründe des dieserhalb bisher beobachteten Verfahrens, gutachtlich zu berichten.

In pflichtmäßiger Befolgung dessen ermangeln wir nicht, hierauf ganz gehorsamst anzuzeigen, daß wir angenommen haben, daß in den Gebirgskreisen keine eigentliche Kanton-Verfassung existire, und in dem bei uns geschwebten Prozeß gegen gewisse Brüder N. N. aus dem Reichenbachschen Kreise, welche bereits vor dem Jahre 1800 ausgewandert waren, ist ausgemittelt worden, daß

zu jener Zeit die Gebirgskreise nicht dem Kanton eines besondern Regiments unterworfen gewesen, sondern nur von Zeit zu Zeit eine gewisse Anzahl Rekruten haben stellen müssen, daß daher gar keine Kantonbücher gehalten worden, daß die junge Mannschaft gar nicht verpflichtet gewesen, sich zu den sonst gewöhnlichen Messungen zu stellen, und daß die aus diesen Kreisen wandernden Handwerksbursche auch den sonst hiezu vorgeschriebenen Landräthlichen Wanderpaß gar nicht bedurft haben. Wir haben daher, wie das abschriftlich anliegende Erkenntniß vom 17. Juni 1805 besagt, den Fiscus mider gegen die Gebrüder N. N. angebrachten Confiscationsklage in zwei Instanzen abgewiesen, und dieses Erkenntniß ist auch von dem Königl. Obertribunal in revisorio bestätigt worden. Die Entscheidung dieses Prozesses hat wahrscheinlich zu der, Eingangs gedachten hohen Reskriptes erwähnten Anzeige der hiesigen Regierungs-Polizei-Deputation bei dem allgemeinen Polizei-Departement, Veranlassung gegeben. Da jedoch, nach dem uns communizirten Berichte des hiesigen Regierungs-Präsidii, jetzt eine ordentliche Kanton-Verfassung in den Gebirgskreisen eingeführt worden, Kantonbücher gehalten und Kanton-Revisionen vorgenommen werden, so werden wir auch in künftigen Fällen schwerlich ein Bedenken finden, gegen ausgetretene Personen aus den Gebirgskreisen auf Vermögensconfiscation zu erkennen; dennoch wünschen wir, daß deshalb eine bestimmte Anweisung erlassen werde. Wir finden eine solche um so nöthiger, weil gegenwärtig auch die Untergerichte in Confiscationssachen gegen ausgetretene Kantonisten erkennen, und wir dieselben ohne höhere Autorisation nicht anweisen können, in dergleichen Fällen die Gebirgsbewohner wie Kantonisten zu betrachten. Auch würde in dieser Declaration wohl der Terminus a quo der Kantonpflichtigkeit genau zu bestimmen seyn, weil diejenigen Dorfbewohner, welche vor der erst kürzlich erfolgten Kanton-Einrichtung in den Gebirgskreisen ausgewandert sind, nach unserm Dafürhalten nicht mit der Vermögensconfiscation bestraft werden können, indem nicht anzunehmen ist, daß diejenigen Gebirgsbewohner, welche

Digitized by Google

vor Einrichtung des Kantonwesens im Gebirge die Preußischen Staaten verlassen haben, ausgewandert sind, um sich dem Militairdienste zu entziehen.

Breslau den 17ten December 1811.

Das Oberlandesgericht.

b.

Nach Eingang des von dem Königlichen Oberlandesgericht über die Zulässigkeit der gegen ausgetretene Unterthanen aus den Gebirgskreisen anzustellenden Confiscationsklage erstatteten Berichts vom 17. December a. praet. sind die bei dem Geheimen-Obertribunal abgefaßte Relationen in Sachen des officii fisci wider die Gebrüder N. N. nachgesehen worden. Nach denselben hat das Geheime-Obertribunal keinesweges angenommen, daß in den Gebirgskreisen niemals eine Kantonverfassung existirt habe und die aus selbiger ausgetretenen Unterthanen der Confiscation ihres Vermögens nicht unterworfen wären. Die Abweisung des Fisci mit dem Anspruche an das Vermögen der Gebrüder N. N. ist vornehmlich auf solche Umstände gegründet worden, welche die Person der Ausgetretenen betreffen. Da nun hinlänglich nachgewiesen worden, daß auch in den Gebirgskreisen eine Aushebung von jeher statt gefunden hat; wenn gleich solche nicht von der Ausdehnung, wie in den übrigen Provinzen, gewesen ist; so kann eine auf Confiscation des Vermögens gegen einen Ausgetretenen angestellte fiscalische Klage nicht aus dem Grunde einer angeblich vorhanden gewesenen Kantonfreiheit per decretum zurückgewiesen werden. Es ist vielmehr solche anzunehmen und darin salvis remediis zu erkennen. Einer besondern Anweisung, die Gebirgsbewohner als Kantonisten anzusehen, bedarf es hiebei eben so wenig, als der Festsetzung eines Termini a quo der Kantonpflichtigkeit; es kommt vielmehr alles auf die Beschaffenheit der einzelnen Fälle an.

Berlin, den 17ten Januar 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.

8.

Die Vernehmung des Appellanten über das Gericht, bei welchem die Instruction des Appellatoriums zu veranlassen, betreffend.

(A. Ger. Ord. Th. I Tit. XIV. §. 16.)

Aus den, auf Veranlassung der abschriftlich anliegenden, von dem ehemaligen Unteroffizier W—, wegen seines Ehescheidungs-Prozesses, eingereichten Vorstellung, brevi manu erforderten, und hierneben zurückerfolgenden, Acten ist zu ersehen, daß die Instruction dieses Prozesses durch die zwischen dem Königl. Kammergerichte und dem Stadtgerichte erwachsene Differenz,

ob das Stadtgericht zuförderst den Appellanten ausdrücklich darüber befragen solle, bei welchem der beiden Gerichte er die Justruction des Appellatorii vornehmen lassen wolle?

oder,

ob deshalb, weil der Appellant nicht ausdrücklich darauf angetragen, daß diese Instruction von dem Untergerichte besorgt werden solle, diese von dem Obergerichte ohne weitere Rückfrage übernommen werden müsse?

aufgehalten worden.

Der Justizminister hat nun zwar nichts dagegen zu erinnern, daß das Königl. Kammergericht die Vernehmung und Belehrung der Partheien, die mit keinem Assistenten versehen sind, zur Bestimmung des Gerichts, vor welchem die Instruction erfolgen solle, dem Stadtgerichte zur Pflicht machen will, aber, wenn diese Vernehmung unterlassen ist; so ist kein Grund vorhanden, durch Nachholung derselben Zögerungen und Kosten zu veranlassen, da es bei dem Verfahren nach den Vorschriften der Gerichtsordnung auf dieselbe nicht ankommt, sondern, wie das Stadtgericht ganz richtig bemerkt, wenn kein ausdrücklicher Antrag deshalb geschehen ist, die Instruction vor das Obergericht gehört.

Das Collegium hat daher sofort zur Instruction

des Appellatorii einen Termin anzuordnen, und die Sache zu beschleunigen.

Berlin, den 21sten Januar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

9.

Das Recht eines Ehemannes, seine Ehefrau zu züchtigen, betreffend.

(A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 699. ff.)

Das unter dem 8ten d. M. eingereichte, in Untersuchungssachen gegen den N. N. abgefaßte und hierneben mit den Acten, der Urtels-Formel und den Relationen, zurückgehende Erkenntniß, nach welchem

der Inculpat mit einer sechsjährigen Arbeitsstrafe in dem Arbeitshause zu Brieg zu belegen,

wird hierdurch bestätiget. Der Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau hat also dieses Urtel publiziren zu lassen.

Die in den Entscheidungsgründen und in der Urtels-Formel geäußerte Meinung, daß einem Ehemann das Recht der mäßigen Züchtigung gegen seine Ehefrau zustehe, kann nicht gebilliget werden, da in den Gesetzen dieses Recht nicht gegründet ist. Die erkannte Strafe wird aber aus dem

§. 816. Tit. 20. Th. II. des Allgem. Landrechts gerechtfertiget.

Berlin, den 28sten Januar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An den Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau.

Digitized by Google

10.

Ueber die Verbindlichkeit der Kreisjustizräthe in Schlesien, die Gesetzsammlung und das Amtsblatt zu halten.

Die beiliegende Vorstellung des Kreisjustizraths N. N. zu N. N. in welcher derselbe darauf anträgt, daß ihm das Amtsblatt und die Gesetzsammlung unentgeldlich übersendet werden möchten, erhält das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau, mit der Anweisung sub lege remissionis, zum Behuf der Bescheidung des Supplikanten, oder der weiter zu treffenden Verfügungen, anzuzeigen, was über diesen Gegenstand seit Einführung der Gesetzsammlung und der Amtsblätter in dem Departement des Königl. Oberlandesgerichts vorgekommen und festgesetzt worden.

Da in Rücksicht der Gesetzsammlung, bei Einführung derselben, die unentgeldliche Lieferung nicht festgesetzt worden; so ist auch nicht anzunehmen, daß irgend Jemand darauf Anspruch machen könne, und da der Supplikant vermöge seines Amtes doch von dem Inhalte der Gesetzsammlung Kenntniß haben muß; so wird er auch von Haltung derselben nicht befreiet werden können, wenn gleich die Kreisjustizräthe in der Verordnung vom 27sten October 1810 unter den Verpflichteten nicht namentlich aufgeführt sind. Es kann also nur darauf wohl ankommen, ob ein Fonds vorhanden, aus welchem für ihn die Kosten würden bestritten werden können.

In Rücksicht des Amtsblatts hingegen kömmt es vorzüglich darauf an, ob die Kreisjustizräthe unter die Personen zu rechnen sind, welche dasselbe unentgeldlich zu erhalten haben.

Berlin, den 28sten Januar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau.

11.

Die gerichtliche Feilbietung der Häuser betreffend.

(Vergl. unten Nr. 18.)
(A. Ger. Ord. Th. I Tit LII. §. 42.)

Dem Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Berlin wird auf die, unter dem 8ten November v. J. eingereichte Vorstellung, worin derselbe gebeten hat, das hiesige Stadtgericht anzuweisen, in den Bekanntmachungen wegen gerichtlicher Feilbietung der Häuser den Zusatz wegzulassen, daß der Meistbietende sich zum Besitze eines städtischen Grundstückes legitimiren müsse, wenn der Zuschlag erfolgen solle, hierdurch zur Resolution ertheilet, daß, da es nicht in der Macht des Justizministers stehet, über die bestimmte Vorschrift der Allgem. Ger. Ord. Th. 1. Tit 52. §. 42. wegzugehen, die in Antrag gebrachte Verfügung an das Stadtgericht nicht erlassen werden kann, sondern der Gesetzgebung das Weitere vorbehalten bleibt, und daher bei der Revision der Allg. Ger. Ord. auch dieser Gegenstand in besondere Erwägung kommen wird.

Berlin, den 4ten Februar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen

An den Magistrat der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Berlin.

12.

Ueber die Zulässigkeit des Spezial-Concurses über das Vermögen eines Sujet mixte in Beziehung auf das Königreich Westphalen.

Nachdem abseiten des Chefs der Justiz über die, von dem Königl. Kammergerichte mittelst Berichts vom 30sten December v. J. gethane Anfrage:

ob dasselbe über das, zur Concursmasse des verstorbenen Holzhändlers B. zu Magdeburg gehörige ein-

einländische, bei dem N. zu Burg ausstehende Vermögen, einen Spezial-Concurs eröffnen, und den darauf Anspruch machenden Prediger M. zu M. zur Ausführung seiner Gerechtsame bei dem Spezial-Concurse verweisen solle?

mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten communicirt worden, wird dem Collegio in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft hiemit aufgegeben, den Spezial-Concurs über das gedachte Vermögen zu eröffnen, und in demselben nach diesseitigen Gesetzen zu verfahren.

Berlin den 4ten Februar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen

An das Königl. Kammergericht.

13.

Ueber die Berechnung der Jahresfrist bei der Klage ex Judicato

(A. Ger. Ord. Th. I Tit XXIV. §. 3.)

In der beiliegenden Vorstellung führt der N. N. zu N. darüber Beschwerde, daß er wegen der gegen seinen Sohn rechtskräftig erstrittenen Forderung von neuem klagen soll, weil das Judicat, welches er zur Execution bringen lassen will, über ein Jahr alt ist. Nach der deutlichen Vorschrift der Ger. Ordnung Th. 1 Tit. 24. §. 3. kommt es bei Berechnung des Jahres, innerhalb welchem eine Parthei zum Executions-Antrag aus einem Urtel berechtigt ist, nicht allein auf den Tag der beschrittenen Rechtskraft; sondern auch auf den Termin der eingetretenen Verbindlichkeit zur Leistung von Seiten des Schuldners, an, selbst in dem Fall, wenn demselben vom Gläubiger Nachsicht gegeben worden. Wenn also die Angabe des Supplikanten darin richtig ist, daß von dem Termin, zu welchem er erst von seinem Sohne die rückständigen Leistungen fordern konnte, noch kein Jahr abgelaufen war, als er den Antrag auf Execution machte; so ist auch seine Beschwerde für gegründet anzunehmen.

Der Sohn des Supplikanten kann mit seinen Einwendungen nur gehört werden, wenn er sie als in der Execution zuläßige Einwendungen begründen kann. Ist dieses nicht der Fall, so bleibt ihm nur überlassen, aus der angeblich veränderten Lage der Sache eine Klage zu begründen, und so lange er nicht dadurch eine Aenderung des Erkenntnisses bewirkt hat, muß er demselben Folge leisten. Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht das Weitere zu verfügen, und wie es geschehen, unter Rückgabe der Vorstellung, anzuzeigen, oder es ist von demselben über den Anstand, den es bei der Sache hat, zu berichten.

Berlin, den 15ten Februar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberschlesische Oberlandesgericht zu Brieg.

14.

Ueber den Umfang der Suspension des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. II und III.

Der Herr Justizcommissarius Mathis ist in seiner Eingabe vom 20ten d. M. der Meinung, daß, weil dem Justizcommissarius Stengel auf seine Anfrage, mittelst Reskripts vom 16. Januar 1799, eröffnet worden, daß die Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts bis zur Publikation des Kurmärk. Provinzialrechts fortdauern müsse, der nehmliche Grund auch in allen übrigen Provinzen, folglich auch in der Grafschaft Mark, statt finde. Dieser Schluß ist aber nicht richtig, da in mehreren Provinzen, namentlich in Schlesien, Pommern ꝛc. die Suspension der erwähnten drei Titel schon längst aufgehoben worden, ungeachtet die Provinzialrechte daselbst noch bis jetzt nicht zur vollendeten Bearbeitung, viel weniger zur Publication gebracht sind. Bei der Beurtheilung der Frage,

Digitized by Google

ob die Suspension, nach dem Ablaufe der in dem Publicationspatent vom 5ten Februar 1794 §. VI. und VIII. bestimmten zweijährigen Frist, in der Grafschaft Mark für fortdauernd, oder für aufgehoben, zu achten sey? muß daher auf die Acten, betreffend die Anfertigung des Provinzial-Gesetzbuchs für das Cleve-Märkische Regierungsdepartement, zurückgegangen werden, woraus sich Folgendes ergiebt:

Schon im Jahre 1795 trug der Clev-Märkische Regierungspräsident von Rohr darauf an, die nur gedachte, mit dem 1sten Juni 1796 zu Ende gehende, zweijährige Frist noch bis zum 1sten Juni 1797 zu verlängern. Diese Verlängerung wurde vermöge Reseripts vom 24sten Januar 1796 bewilligt, der ꝛc. von Rohr aber zugleich angewiesen, von den Ständen die Erklärung darüber zu erfordern,

ob und was für Bedenken sie dabei fänden, daß das allgemeine Landrecht auch in Ansehung der drei ersten Titel des zweiten Theils fortan, ohne Unterschied und Ausnahme, in die Kraft und Wirksamkeit eines juris subsidiarii eintrete, also daß darnach in allen Fällen, wo nicht entgegengesetzte Provinzialgesetze und Verfassungen vorhanden seyen, verfahren und erkannt werde.

Die deshalb vernommenen ständischen Deputirten suchten einer bestimmten Erklärung auszuweichen, und sich damit zu entschuldigen, daß die Sache vor das Corpus Statuum auf dem allgemeinen Landtage gehöre. Und obwohl diese Entschuldigung durch das Rescript vom 30sten September 1796 verworfen, und der Clevischen Regierung eröffnet wurde, daß die von den Deputirten der Stände nochmals zu verlangende Erklärung binnen 4 Wochen erwartet werde, so blieben selbige dennoch damit zurück, und trugen endlich im März 1797 darauf an:

die Suspension noch bis zu dem Zeitpunkt, wenn ein allgemeiner Landtag statt finden werde, hinauszusetzen, weil, außer einem Theil der Provinz Cleve, auch die ganze Provinz Geldern und Meurs, der Macht einer fremden Nation unterworfen sey.

Hierauf erfolgte keine Resolution. Der Präsident von

Rohr aber berichtete unter dem dato Emmerich den 1sten Juni 1797, daß den Schwierigkeiten, welche der Bearbeitung des Provinzial-Gesetzbuchs bisher im Wege gestanden, werde abgeholfen werden, und daß, wenn gleich die Deputirten der Landstände sich nicht für berechtigt hielten, ohne vorgängigen Vortrag bei versammelten Landtage, über die Suspension der drei Titel, sich zu erklären, dieses doch der Vollendung des Ganzen keinen Eintrag thun könne. Er verband damit die Bitte, den Termin zur Einrichtung des Provinzial-Gesetzbuchs bis zu dem, nach dem ersten zu haltenden Landtage, einfallenden 1sten Juni zu verlängern.

Auf diesen Bericht wurde der ꝛc. von Rohr unter dem 25sten Juni 1797 beschieden,

daß seinem Antrage, den Termin zur Einreichung des Provinzial-Gesetzbuchs auf ein Jahr nach dem ersten zu haltenden Landtage zu verlängern, der Beifall nicht zu versagen sey, zu seiner Thätigkeit ꝛc. aber sich versehen werde, daß er den ununterbrochenen Betrieb der nöthigen Vorarbeiten dergestalt sich werde empfohlen seyn lassen, daß nach erfolgter Rückkehr der gewöhnlichen Ordnung der Dinge dem Zusammentritt mit den Ständen nichts mehr entgegenstehen möge.

Dieses ist, was dem Herrn Justizcommissarius Mathis nach dem Inhalte der Acten des Justizdepartements auf sein Verlangen hiermit attestirt wird.

Berlin, den 18ten Februar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen

An den Herrn Justizcommissarius
Mathis hier.

15.

Den Sühnversuch bei Ehescheidungen betreffend.

(Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. XL. §. 26.)

Der Archidiakonus Gubalke an der Hauptkirche zu Brieg hat bei dem Chef der Justiz einen auch in den

schlesischen Provinzial-Blättern abgedruckten Aufsatz, über den Sühnversuch bei Ehescheidungsprozessen, eingereicht, worin derselbe es sich angelegen seyn läßt, zu beweisen, daß von dem Sühnversuch zwischen Eheleuten mehr Erfolg zu erwarten wäre, wenn derselbe von dem Prediger nicht vor Gericht und in dem Geräusche der Gerichtsstuben, sondern in seiner oder der Partheien Privatwohnung, vorgenommen würde, wo der Geistliche eindrücklicher, den individuellen Verhältnissen angemessener, reden und als Versöhner einwirken kann. Da diese Ansicht der Sache ganz richtig ist, diese Verfahrungsart auch durch die Prozeßordnung nicht ausgeschlossen wird, es vielmehr bisher schon in mehreren Fällen geschehen ist, daß die Gerichte den klagenden Ehegatten angewiesen haben, sich wegen des Sühnversuchs an seinen Beichtvater zu wenden, und daß die Einleitung des Prozesses erst verfügt wird, wenn der Kläger ein Attest des Predigers über den fruchtlos angestellten Sühnversuch eingereicht hat, so wird von der Abhandlung des Archidiakonus Gubalke Veranlassung genommen, das Königl. Oberlandesgericht zu ꝛc. hiemit anzuweisen, in vorkommenden Fällen, wenn dasselbe es angemessen findet, in ähnlicher Art zu verfahren.

Berlin den 25sten Februar 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht von
Oberschlesien zu Brieg
et in simili
An das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

16.

Recurs in Polizeisachen.

(Vergl. oben B. Nr. 5.)
(Allg. Land R. Th. II. Tit. XVII. §. 11.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Soldin wird auf den erstatteten Bericht vom 24sten September v. J.

wegen der den Polizeidirectoren und Magistraten durch das Rescript des Ministerii des Innern vom 28sten August 1810 beigelegten Befugniß, in polizeilichen Contraventionsfällen, durch eine Resolution zu entscheiden, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem auf Veranlassung dieses Berichts mit dem Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern anderweitige Rücksprache genommen worden ist, der Justizminister sich mit dem gedachten Departement dahin vereiniget hat, daß in Fällen, in welchen wegen Polizei-Contraventionen die von den Polizeibehörden festgesetzte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße, nicht übersteigt, die Provocation auf rechtliches Gehör nicht Statt finde, sondern nur über die geschehene Festsetzung bei der Polizeideputation der Regierung Beschwerde geführt werden könne.

Berlin, den 25sten Februar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Soldin.

17.

Ueber die Zulässigkeit der Provocation auf ein Spezial-Moratorium nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache.

(Allg. Ger. Ordn. Th. I Tit. XLVII. §. 9.)

Die sub lege remissionis beiliegende Beschwerde des N. über die per decretum zurückgewiesene Provocation auf das Moratorium verdient Berücksichtigung, da, wie es scheint, dieselbe nur aus dem Grunde für unzulässig angenommen worden, daß ein Spezial-Moratorium nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache nicht mehr angebracht werden könne, dabei die Zulassung zum Moratorio und die Wirkung desselben nicht gehörig von einander unterschieden, und auch in Ansehung der Wir-

Digitized by Google

lung des Moratorii nicht von richtigen Grundsätzen ausgegangen worden. Denn

1) es ist in dem §. 9. Tit. 47. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung die Zulassung zum Spezial-Moratorio nicht unbedingt nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache untersagt, und es führt der N. wenigstens jetzt Umstände an, die nach den Bestimmungen des §. 9., mit Rücksicht auf die jetzigen schwankenden Zeitverhältnisse, wohl beachtet werden müssen.

2) Die Bestimmung des bemerkten §. 9., daß es zur Zulassung des Moratorii eines besondern Nachweises eingetretener Umstände, welche zur Berufung nöthigten, bedürfe, war durch die Verordnung vom 24sten November 1807 suspendirt, es hat also auch Supplikant durch die während der Dauer dieser Verordnung ergangene rechtskräftige Entscheidung über seine Schuld an die Gräfin von N., das Recht auf das Spezial-Moratorium zu provociren, nicht verloren, er konnte nach dieser Verordnung damit zurückhalten, bis zu dem Zeitpunkte, den er dazu für den schicklichsten hielt, die Ungewißheit und die Erwartung über die Bestimmungen, die mit dem Ablauf der Verordnung eintreten würden, die sehr allgemein war, entschuldigen, daß Supplikant nicht während der Dauer der Verordnung vom 24. November 1807 von dem Recht noch Gebrauch machte, auf das Moratorium zu provociren, und es ist dieses bei Angabe und Bescheinigung der Umstände, die ihn bald nach dem Eintritt der neuen Verordnung vom 20sten Juni zur Provocation nöthigten und berechtigten, vorzüglich zu berücksichtigen.

3) Es kann der Supplikant als Grundbesitzer, nach der Bestimmung des §. 9. der Verordnung vom 20sten Juni 1807, nach seiner Wahl auf das Spezial- oder General-Moratorium provociren, und es ist hiernach anzunehmen, daß Grundbesitzer in den Fällen, in welchen das General-Moratorium zulässig ist, statt desselben von dem Spezial-Moratorio

Digitized by Google

Gebrauch machen können, da nur durch diese Auslegung die Bestimmung des §. 9. von Wirkung ist. Ueberdies kann nach den weitern Festsetzungen in diesem §. der Grundbesitzer gegen jeden einzelnen Gläubiger auf das General-Moratorium provociren. Es kann also, wenn das Bedenken des Königl. Oberlandesgerichts nicht schon durch das oben gesagte beseitigt wäre, nur darauf ankommen, daß die Provocation des Supplikanten als General-Moratorium behandelt werde.

4) Wenn auch die Einleitung des Verfahrens über ein substantiirtes Spezial-Moratorien-Gesuch, die Sistirung der Execution nicht zur Folge hätte; so würde doch in jedem Fall die Sistirung Statt haben müssen, wenn der Schuldner durch Erkenntniß zum Moratorio verstattet wird. Die Provocation auf dasselbe, die erst während der Execution angebracht wird, kann also, besonders bei einer zur Execution eingeleiteten Subhastation, die von langer Dauer ist, für den Schuldner wohl einen Zweck haben, und es kann wegen der angeblich nicht zulässigen Sistirung der Execution die Provocation selbst nicht zurückgewiesen werden.

5) Da nach dem §. 9. der Verordnung vom 20sten Juni dem Schuldner die Wahl gelassen ist, auf ein Spezial- oder General-Moratorium zu provociren, und bei den in den folgenden §. festgesetzten rechtlichen Folgen kein Unterschied gemacht wird zwischen General- und Spezial-Moratorium, so muß die Bestimmung des §. 10., welche zu der beabsichtigten Erleichterung der Grundbesitzer gereicht, auch auf das Spezial-Moratorium bezogen werden.

6) Es ist aber auch nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung anzunehmen, daß in der Regel ein substantiirtes und noch zulässiges Spezial-Moratorium die Sistirung der Execution zur Folge hat, wie das Königliche Oberlandesgericht aus dem abschriftlich beiliegenden, am 12. März 1807 an das Kammergericht ergangenen Rescript ersehen wird. Nur wenn durch die gänzliche Sistirung der Execu-

Digitized by Google

tion der Gläubiger sehr gefährdet werden sollte, besonders, wenn durch die vorher verfügte Execution schon ein Objekt der Befriedigung ausgemittelt war, und dieses durch die Verhandlungen über das Moratorium verloren gehen könnte, bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, die Sistirung der Execution zur Sicherung des Gläubigers in einzelnen Fällen zu modificiren.

Mit diesen Rücksichten hat also das Königliche Oberlandesgericht auf das Moratorien-Gesuch des N. weitere Verfügung zu treffen, und vorläufig wenigstens die Adjudication des subhastirten Hauses des Supplikanten zu sistiren. Auch hat dasselbe Abschriften seiner Verfügungen einzusenden.

Berlin, den 29sten Februar 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau.

18.

Ueber den Zuschlag gerichtlich feilgebotener Häuser.

(Vergl. Nr. 11.)
(Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. LII. §. 42.)

Der hiesige Magistrat hat darüber Beschwerde geführt, daß die Bekanntmachungen des Königl. Stadtgerichts wegen gerichtlicher Feilbietung der Häuser, die Clausel enthalten:

daß der Meistbietende sich zum Besitze eines städtischen Grundstücks, oder sonst durch Production seines Bürgerbriefes legitimiren müsse, wenn der Zuschlag erfolgen solle.

Aus der Vorschrift des Allgem. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 52. §. 42., wonach der Meistbietende vor dem Zuschlag seine Fähigkeit zum Besitze des Grundstücks nachweisen soll, folgt aber bei städtischen Grundstücken noch nicht, daß derselbe vorher das Bürgerrecht gewinnen

müsse. Wenn daher das Königl. Stadtgericht verlangt, daß der Meistbietende vor dem Zuschlage seinen Bürgerbrief produciren solle, so verlangt er etwas, was das Gesetz nicht erfordert, um so mehr, als das Gesetz auch schon eine vorläufige Bescheinigung für hinreichend annimmt. Es genüget daher zu der in der angezogenen Gesetzesstelle erforderten Bescheinigung, ein Attest des Magistrats:

daß der Ertheilung des Bürgerrechts an den Meistbietenden, im Falle des Zuschlages, nichts im Wege stehe.

Hiernach hat daher das Königl. Stadtgericht in Absicht der Fassung der in Rede stehenden Bekanntmachungen sich zu achten.

Berlin, den 7ten März 1812.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

An das Königl. Stadtgericht allhier.

19.

Ueber die subsidiarische Verhaftung der Magistrate und Gutsherrschaften für die Kosten bei fiscalischen Untersuchungen.

(Crim. Ord. §. 615.)

Auf die abschriftlich anliegende Vorstellung des Magistrats zu Angerburg vom 18. Januar c. worin derselbe bittet, ihn von der subsidiarischen Tragung der in der Untersuchungssache wider den N. und Schneidermeister K. aufgelaufenen Kosten zu befreien, ist zuvörderst der gutachtliche Bericht des Kammergerichts, über die Frage:

ob auch in fiscalischen Untersuchungs-Sachen die Verpflichtung der Magistrate und Gutsherrschaften zur subsidiarischen Tragung der Kosten eintrete,

erfordert worden. Dieser Bericht ist nunmehr eingegangen, und wird dem Königlichen Oberlandesgericht von

Litthauen quod passum concernentem hierbei zugefertigt.

Der Chef der Justiz tritt der darin geäußerten Meinung, daß nach den bestehenden Gesetzen die subsidiarische Verbindlichkeit der Gerichtsobrigkeiten zur Tragung der Kosten in fiscalischen Untersuchungssachen nicht eintrete, lediglich bei. Es kömmt also in der Untersuchungssache wider N. und K. allerdings darauf an, ob solche als eine fiscalische oder als eine Criminalsache anzusehen sey, und wenn das erstere der Fall ist; so können von dem Magistrate zu Angerburg keine Kosten gefordert werden.

Berlin, den 14ten März 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen

An das Königl. Oberlandesgericht von Litthauen zu Insterburg.

20.

Ueber das polizeiliche Strafrecht der Magistrate in den kleinen Städten.

(Allg. Land. R. Th. II. Tit VIII. §. 128.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Soldin wird auf die Anfrage vom 6ten d. M. hiermit zum Bescheid ertheilt, daß, da den Magistraten in kleinen Städten die Polizei-Verwaltung anvertraut worden, sie auch das dazu gehörige polizeiliche Strafrecht unter Aufsicht der ihnen vorgesetzten Behörde ausüben können, und es nicht darauf ankommt, ob bei ihnen ein Syndikus angestellt ist oder nicht.

Berlin, den 17ten März 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen

An das Königl. Oberlandesgericht zu Soldin.

Digitized by Google

21.

Ueber die Zwischenräume der Edictalcitation eines Verschollenen betreffend.
(A. G. O. Th. I. Tit. VII. §. 43. u. Tit. XXXVII. §. 6.)

Dem Königlichen Kammergericht wird auf den, über die Anfrage des Justizamts Alt Ruppin:

in welchen Zwischenräumen die Edictalcitation eines Verschollenen, dessen Vorladung nach der Cabinetsordre vom 23sten September 1810 veranlaßt wird, bekannt zu machen sey?

unter dem 16ten d. M. erstatteten, Bericht, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß, da in Absicht solcher Vorladungen nur ein Termin von drei Monaten vorgeschrieben worden, die Edictalcitation auch nur dreimal geschehen kann, und dabei die Vorschrift des §. 43. Tit. 7. Th. 1. der Allgem. Gerichts-Ordnung zu beobachten ist. Hiernach hat das Königliche Kammergericht das Justizamt Alt-Ruppin zu bescheiden.

Berlin, den 21sten März 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

22.

1. Die General-Mandate zu gerichtlichen Prozessen und 2. das Verfahren bei Subhastationen betreffend.
(A. G. O. Th. I. Tit. LII. §. 37. u. Th. II. Tit. III. §. 15.)

Das Königliche Stadtgericht empfängt in der Anlage eine Abschrift des auf dessen Beschwerden vom 3. v. M. von dem Kammergerichte unter dem 20. ejusd. erstatteten Berichts. Hiernach ist die erste Beschwerde, welche die Zulassung der bei dem Kammergerichte angestellten Justizcommissarien zur Prozeßführung bei dem Stadtgerichte betrifft, für erledigt zu achten, da durch die Verfügung, nach welcher die General-Mandate mit

Digitized by Google

der Substitutions-Klausel versehen seyn müssen, aller Störung der Geschäfte vorgebrugt, und den Justizcommissarien die Gelegenheit zu Verzögerungen und andern Mißbräuchen benommen ist.

Was die zweite Beschwerde wegen des Verfahrens bei Subhastationen betrifft; so disponirt die Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 52. §. 37., daß zur Abgebung der Gebote und zum Licitiren selbst der ganze zum letzten Termin angesetzte Tag bestimmt sey, fügt jedoch hinzu, daß die Licitation an diesem Tage allenfalls des Nachmittags, wenn sie entweder am Vormittage nicht abgeschlossen werden können, oder sich alsdann erst neue Licitanten melden, mit Zuziehung der §. 34. benannten Personen, und der bis dahin noch nicht abgestandenen Licitanten, so lang fortgesetzt werden soll, bis nur ein Meistbietender verbleibt.

Die Verfügung des Kammergerichts vom 13. Januar d. J., daß die Interessenten und Deputirten sich auch am Nachmittag zur Abwartung des Gebots einfinden müssen, kann also nicht unbedingt und allgemein, sondern nur von den in der angeführten Stelle der Allg. Gerichtsordnung ausgedrückten Fällen verstanden werden; wobei es das Bewenden hat.

Berlin, den 14ten März 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Stadtgericht.

23.

Ueber die Einziehung der Kosten in Injurienprozessen.

(A. G. O. Th. I. Tit. XXXIV. §. 32.)

Die bei Einziehung der Kosten in Untersuchungssachen vorgeschriebenen Grundsätze können auf die in einem Injurienprozesse aufgelaufene Kosten nicht ausgedehnt werden. In diesem Falle ist die Verbindlichkeit des Beklagten zur Erstattung und resp. Zahlung der

Kosten nicht eine Folge oder Theil der Strafe, sondern eine Folge der Succumbenz im Prozesse, weshalb derselbe nicht blos die Kosten des Gerichts, sondern auch diejenigen Kosten zu tragen verbunden ist, welche der Kläger hat aufwenden müssen, um das ihm zustehende Recht zu verfolgen. Alles, was von den Kosten in Prozessen überhaupt gilt, muß daher auch auf Injurienprozesse Anwendung finden, und es folgt hieraus, daß ein dem Zahlungspflichtigen vorschriftmäßig ertheiltes Armuthsattest in einem Injurienprozesse dieselben Wirkungen haben muß, welche demselben in jedem andern Prozesse beigelegt werden. Die Frage, ob das Armenrecht auch in einem Injurienprozeß zum Behuf der Befreiung von den Kosten ertheilt werden könne, wird überdies in den meisten Fällen ohne alle Bedeutung seyn, da von demjenigen, der wirklich arm ist, keine Kosten eingezogen werden können, solche mögen als Untersuchungs- oder Prozeßkosten anzusehen sein.

Dieses wird dem Königlichen Stadtgerichte auf den Bericht vom 20sten d. M. betreffend die von dem S— zu bezahlenden Kosten zur Resolution ertheilt.

Berlin, den 24sten März 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das hiesige Königl. Stadtgericht.

24.

Ueber die Verbindlichkeit, Scheidemünze anzunehmen. (A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 790. 91. und Tit. XVI. §. 77.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht von Westpreußen wird auf die mittelst Berichts vom 4ten v. M. in Beziehung auf das Edict vom 13ten Decbr. v. J. wegen Einschmelzung der Scheidemünze, gemachte Anfragen, in Betreff der Anfrage

ad. 1. was unter temporairen Verpflichtungen im Sinne des Edicts vom 13ten Decbr. pr. §. 6. eigentlich zu verstehen sey, und bei welchen Zahlungen also

die Scheidemünze nach dem vorigen Cours, nehmlich mit $\frac{2}{3}$ des Nominalwerths angenommen werden müssen? zum Bescheide ertheilt, daß kein hinreichender Grund vorhanden ist, dem Ausdruck: temporaire Verpflichtungen, — einen andern Sinn beizulegen, als derselbe nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch hat. Darnach sind, wie das Königliche Oberlandesgericht selbst richtig anführt, temporaire Verpflichtungen ein Gegensatz von den fortdauernden. Sie erledigen sich durch eine, ein- oder mehrmalige Erfüllung der Verpflichtung, welche auf eine bestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Zahl von Leistungen beschränkt ist. Die Zeit und Zahlbestimmung kann jedoch im Vertrage von einem erst zu erwartenden Ereigniß abhängig gemacht seyn, ohne daß dadurch die Verpflichtung für eine fortdauernde anzunehmen ist, in sofern nach Verschiedenheit der möglichen Fälle nicht ein besonderer Grund vorhanden ist, dieses anzunehmen.

Aus dem in dem §. 6. des Edicts vom 13ten December pr. befindlichen Nachsatz: — so lange der Vertrag währet, — und aus der diesen §. näher bestimmenden Cabinetsordre vom 20sten Februar c. ergiebt sich deutlich, daß die Bestimmung dieses §. nur auf temporaire durch einen Vertrag eingegangene Verpflichtungen Anwendung findet, und auch nur die rechtlichen Folgen der in reducirter Münze von 36 Groschen oder 45 Böhmen oder Düttchen zu leistenden Zahlungen bestimmt hat.

Anlagend die Frage,

ad 2. nach welchem Cours die in Scheidemünze zu leistende Zahlung in dem Falle zu berechnen sey, wenn die Verbindlichkeit nicht auf einem Vertrage beruhet, oder der Vertrag nicht ausdrücklich auf Scheidemünze lautet?

so ist der Unterschied, den das Königliche Oberlandesgericht zwischen einer Reduction und einer Feststellung des Courses, nach welchem die Scheidemünze als Surrogat des Courants angenommen werden müsse, bei Anwendung des Edicts

aufstellt, weder nach den Worten des Edicts noch überhaupt begründet, da die Festsetzung des Verhältnisses der Münze zum Courant die Reduction zur Folge hat. Wenn davon ausgegangen wird, daß durch das Edict vom 13ten December pr. eine Reduction erfolgt ist, so ergiebt sich daraus, daß in allen Fällen, auf welche die Bestimmung des §. 6. wegen der in der reducirten Münze von 36 Groschen durch Vorträge eingegangenen temporairen Verpflichtungen, nicht Anwendung findet, die Festsetzungen des Allg. Landrechts und der Deklaration desselben vom 27sten September 1808, eintreten. Die vorkommenden Fälle werden hiernach sich ohne Schwierigkeit entscheiden lassen.

Bei Beantwortung der Frage,

ad 3. nach welchem Course die Scheidemünze bei der Zurückzahlung solcher Darlehen, die schon vor dem Ausbruch des Krieges in Scheidemünze gegeben worden, zu berechnen sey?

finden gleichfalls die Bestimmungen des Allgem. Landrechts und der Declaration vom 27. Septbr. 1808, Anwendung, welche auch für ausreichend anzunehmen sind.

Was endlich die in Beziehung auf die Cabinetsordre vom 20sten Februar 1812. aufgestellte Frage

ad 4. betrifft, ob die Scheidemünze nach dem vorigen Course zu $\frac{2}{3}$ des Nominalwerths oder aber nach dem neuen Cours zu $\frac{1}{4}$ des Nominalwerths in dem Falle zu berechnen sey, wenn die Zahlung schon vor dem 1sten April c. fällig gewesen, die Zahlung aber erst nach dem Ablaufe des 31sten März c. geleistet werde?

so ist nach den Worten der Cabinetsordre bei den ad 1. dieser Resolution bezeichneten Verpflichtungen die Befugniß und Verbindlichkeit, nach dem Fuße der älteren oder neueren Reduction in Münze Zahlung zu leisten, darnach bestimmt, ob die Zahlung bis zum 31sten März

oder

oder nach diesem Tage fällig gewesen. Dieses ergiebt sich aus dem Nachsatz, der den vorhergehenden Satz, in welchem der Termin der Zahlung als Terminus ad quem angegeben wird, näher bestimmt. In wie weit eine bis zum 31sten März fällig gewesene, nachher aber erst geleistete, Zahlung noch in Münze geleistet werden dürfe, muß nach den Umständen in den einzelnen Fällen, und nach den über die Mora und die rechtlichen Folgen derselben vorhandenen Bestimmungen entschieden werden.

Hieraus wird das Königliche Oberlandesgericht sich überzeugen, daß das Edict vom 13ten December pr. und die Cabinetsordre vom 20sten Februar c., in Ansehung der von dem Collegio aufgestellten Anfragen keiner näheren Deklaration bedarf. Wenn Gerichte in dem Departement des Königl. Oberlandesgerichts wirklich einen Grund haben, über den Sinn und die rechtlichen Folgen eines Gesetzes, in so weit es zur Anwendung des Richters kommt, eine Anfrage zu stellen, so haben sie sich damit an das Königliche Oberlandesgericht und nicht an die Regierung zu wenden, wonach die Langerichte zu Tolkemit und Neuteich anzuweisen sind.

Berlin, den 7ten April 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen zu Marienwerder.

25.

Das Subhastations-Verfahren im Wege der Execution betreffend.

(A. G. O. Th. II. Tit. LII. §. 35.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Soldin wird auf die, mittelst Berichts vom 20. v. M., in Beziehung

auf die bei Subhastationen, welche im Wege der Execution erfolgen, durch den §. 35. Tit. 52. Th. 1. der Allg. Gerichtsordnung vorgeschriebene besondere Bekanntmachung des anstehenden letzten Licitationstermins an die eingetragenen Gläubiger, gethanen Anfragen, zur Direction des Collegii hiermit eröffnet:

1) daß zur Realisirung des Präjudizes, welches nach dem Rescripte vom 10. März 1805 den eingetragenen Gläubigern angedrohet werden soll, allerdings erforderlich ist, daß über deren Vorladung ein Behändigungsschein zu den Acten gebracht werde.

2) Ist aber der Aufenthalt eines eingetragenen Gläubigers unbekannt, und ist kein bereits aufgestellter Curator oder Bevollmächtigter desselben, der statt seiner vorgeladen werden kann, vorhanden; so darf so wenig, als im Falle des Concurses, die Subhastation, wegen Ausmittelung seines Aufenthaltes, verzögert werden, und da seine öffentliche Vorladung mit der Bekanntmachung der Subhastationstermine verbunden werden kann, so kann diese auch nach Anleitung der a. a. O. Tit. 50. §. 105. für den Concursprozeß gegebenen Vorschriften ohne Anstand erfolgen, ehe die Ausmittelung über den Aufenthalt eines solchen Gläubigers, oder die andern für ihn zu nehmenden Maaßregeln, vollständig beendigt sind. In Rücksicht dieser weiteren Ausmittelung und der zu nehmenden Maaßregeln, kommt es zuvörderst darauf an, ob das Gericht, welches die Subhastation verfügt, oder ein anderes Gericht, als der persönliche Richter eines solchen Gläubigers bekannt ist, in welchem Falle die Aufstellung eines Curators zur Wahrnehmung der Rechte des Abwesenden durch dieses Gericht veranlaßet, und alsdann dieser vorgeladen werden muß. Wenn aber zur Aufstellung eines Curators nach Lage der Sache keine Einleitung getroffen werden, oder diese nicht bewirkt werden kann; so bleibt nichts übrig, als dem, seinem Aufenthalte nach unbekannten, Gläubiger einen Assistenten zu bestellen, der die Ausmittelung seines Aufenthaltes bis zum Termine fortsetze, und

in demselben über das Resultat seiner Bemühungen sich erkläre, und überhaupt die Stelle des Curators im Concursprozesse vertrete; denn dem Extrahenten der Subhastation kann nicht zur Pflicht gemacht werden, diese Stelle zu vertreten.

Berlin, den 14ten April 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Soldin.

26.

Die Bestimmung der Ehescheidungsstrafe betreffend.
(A. L. R. Th. II. Tit I. §. 745. u. A. G. Th. I. Tit. XL. §. 21.)

Aus den von dem Kammergericht eingesandten Acten in Sachen der verehel. N. N. gegen ihren Ehemann hat sich ergeben, daß die Klage auf Bigamie gegründet und Fol. 12. von der Klägerin ausdrücklich gebeten ist, den Bekl. zur Herausgabe des vierten Theils seines Vermögens zu verurtheilen.

Das Königliche Stadtgericht hat auch Fol. 38. auf die Ehescheidung wegen der in contumaciam für zugestanden angenommenen Bigamie erkannt, den Bkl. für den schuldigen Theil erklärt und ihn in die gesetzliche Ehescheidungsstrafe verurtheilt; aber nicht bestimmt, worin diese Strafe bestehen und ob der vierte oder der sechste Theil von dem Vermögen des Bekl. herausgegeben werden soll. Da nun die Klägerin Fol. 47. wiederholentlich den vierten Theil verlangt, das Pupillencollegium aber, in dessen Depositorio das Vermögen des Bkl. sich befindet, wegen der Unbestimmtheit der erkannten Ehescheidungsstrafe, die Ausantwortung des vierten Theils verweigert hat: so ist es ganz einleuchtend, daß darüber in erster Instanz nachträglich erkannt und das unvollständige Urtel dadurch supplirt werden muß, weshalb es bei der Kammergerichtlichen Verfügung Fol. 46. das Bewenden hat.

Ferner erhellet aus den Acten in Sachen der verehl. N. N. gegen ihren Ehemann, daß die Klägerin, statt

der Fol. 35. im allgemeinen erkannten Strafe der Ehescheidung von dem Bekl. Fol. 49. Alimente gefordert hat, und daß hierüber Fol. 43. sequ. eine neue Instruction bereits erfolgt ist, daher es keinen Zweifel leidet, daß auch darüber in erster Instanz noch zu erkennen ist. In beiden Sachen hätte diese Weitläufigkeit vermieden werden können, wenn vor und bei der Abfassung der Ehescheidungserkenntnisse auf die Vorschriften des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 745. und der A. G. O. Th. 1. Tit. 40. §. 21. gehörig geachtet und der eigentliche Sinn derselben erwogen wäre. Das Königl. Stadtgericht wird sich hiernach von der Unrichtigkeit seiner Meinung, daß es in dem Ehescheidungsurtel nur der allgemeinen Festsetzung bedürfe,

ob und wer der allein schuldige Theil und in die Ehescheidungsstrafe zu verurtheilen sey,

selbst überzeugen, indem die Absicht der angeführten Gesetzstellen offenbar dahin gehet, daß der schuldige Theil nicht blos in eine unbestimmte Strafe verurtheilt, sondern, wie es in der Allgemeinen Gerichtsordnung l. c. wörtlich heißt, das Erforderliche wegen der gesetzlichen Strafen festgesetzt, auch darauf bei der Instruction der Hauptsache schon Rücksicht genommen, und mithin verhindert werden soll, daß nicht erst hinterher zu neuen Streitigkeiten über die Frage, was als Ehescheidungsstrafe gegeben werden soll, unnöthige Veranlassung entstehe. Das Königliche Stadtgericht hat sich hiernach in Zukunft zu achten und zugleich mit den zurückfolgenden Acten in der N. N.schen und N. N.schen Ehescheidungssachen den abschriftlich beiliegenden Bericht des Kammergerichts vom 22sten März d. J. zu empfangen, welcher eine gute Anleitung enthält, wie in vorkommenden besondern Fällen zu verfahren und wie diejenigen Zweifel, welche bei Gelegenheit der vorerwähnten beiden Ehescheidungssachen erreget worden, zu heben sind.

Berlin, den 8ten Mai 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königliche Stadtgericht
hiesiger Residenz.

27.

Die Führung der Hypothekenbücher über geistliche Grundstücke betreffend.

(A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 777. u. A. G. O. Th. I. Tit II. §. 108.)

Der Chef der Justiz ist über den, von den Königl. Kammergerichte, mittelst Berichts vom 13ten v. M. gethanen Antrag,

den Untergerichten die Führung des Hypothekenbuchs über die in ihrem Gerichtssprengel liegende Kirchen- Pfarr- Küster- und Schulgüter zu überlassen,

mit dem Departement im Ministerio des Innern für Cultus und öffentlichen Unterricht in Correspondenz getreten. In Gefolge dieser Communication wird nunmehro hierdurch genehmiget, daß das Königliche Kammergericht seinen Untergerichten die Führung der Hypothekenbücher über die in ihrem Jurisdictionsbezirk belegene Kirchen- Pfarr- Küsterei- und Schul-Güter per modum delegationis, jedoch im übrigen mit Vorbehalt des den Kirchen und Schulen in der Allg. Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 2. §. 108. und dem Allg. Landrechte Theil II. Tit. 11. §. 777. beigelegten Fori, dergestalt übertragen möge, daß bei entstehenden Prozessen keine Prorogation fori daraus gefolgert werde, sondern die Cognition und Entscheidung dem Königlichen Kammergerichte verbleibe.

Berlin, den 12ten Mai 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

28.

Ueber die Verhaftung der Fideicommiß-Substanz für Brandschäden.

(A. L. R. Th. II. Tit. IV. §. 80 — 102.)

Aus dem von dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Breslau unter dem 10ten v. M. erstatteten Berichte ist zu ersehen, daß dasselbe bei seiner, der Gräfin von A. ertheilten abschläglichen Resolution deswegen stehen zu bleiben sich für verpflichtet hält, weil die Frage:

ob die Supplikantin befugt sey, selbst mit Einwilligung ihrer nächsten Fideicommiß-Anwärter, die durch den erlittenen Brandschaden auf den Fideicommißgütern entstandenen Kosten aufzunehmen, und auf die Revenüen der Fideicommißes eintragen zu lassen,

nach der Disposition des

Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. IV. §. 83. dergestalt zweifelhaft sey, daß dieselbe nicht per Decretum entschieden werden könne, sondern darüber auf vorgängige Klage gegen sämmtliche Familien-Mitglieder erkannt werden müsse. Weder aus dem Berichte, noch aus der der Gräfin ertheilten Resolution, läßt sich aber entnehmen, worin denn eigentlich die Zweifel bestehen, welche bei der angeführten Gesetzstelle und deren Anwendung auf den gegenwärtigen Fall vorhanden seyn sollen.

Die ganze Sache scheint vielmehr, da die Richtigkeit der Angabe der Gräfin in facto unbestritten ist, vollkommen klar und unzweifelhaft zu seyn.

Das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. IV. §. 80. seqq. verordnet ganz deutlich, daß bei Aufnehmung nothwendiger Schulden auf die Einkünfte des Fideicommißes, nicht die Zuziehung aller, sondern blos gewisser Familien-Mitglieder, erforderlich sey, nehmlich der nächsten zwei Anwärter, wenn die Familie aus mehreren Linien besteht, oder Kinder des Fideicommiß-Besitzers, wenn keine andern Anwärter existiren. In dem gegenwärtigen Fall hat die Gräfin schon unter dem 18ten

Digitized by Google

December v. J. an Eidesstatt versichert, daß keine andere Linie als ihre eigene Descendenz vorhanden ist, sie hat auf das Hypothekenbuch sich berufen, in welchem kein einziges, zum Fideicommiß berufenes Familien Mitglied eingetragen ist, es findet sich auch nicht der mindeste Grund angezeigt, warum der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts I. c. §. 68. zuwider, ex officio angenommen werden könnte, daß mehrere Familien-Mitglieder vorhanden und zuzuziehen seyn. Die Bittstellerin leistet daher alles, was die Gesetze fordern, wenn sie den Consens ihrer Kinder, wozu sie sich selbst für schuldig erkennt, in gehöriger Form beibringet, und es kommt also nur darauf an, ob das Darlehn von 11000 Rthlr., welches zur Wiedererbauung der abgebrannten Gebäude zu verwenden, für ein nothwendiges Darlehn zu achten ist? Nun erklärt aber das

Allgemeine Landrecht I. c. §. 81.

ausdrücklich, daß diejenigen Summen, welche zur Wiederherstellung der durch Unglücksfälle ohne eigenes Verschulden des Besitzers ruinirten Gebäude, aufgenommen werden müssen, für nothwendige Schulden zu achten sind, und macht nur alsdann eine Ausnahme, wenn, nach §. 82. 83. die Aufnehmung der zum Fideicommiß gehörigen Gebäude, durch die Schuld des Fideicommiß Besitzers, unterblieben ist. In dem vorliegenden Fall ist es evident, daß die Gebäude nicht durch eigenes Verschulden der jetzigen Fideicommiß-Besitzerin abgebrannt seyn können, weil dieselbe zur Zeit des Brandes die Fideicommißgüter noch nicht besessen hat; und eben daraus folgt unwidersprechlich, daß ihr die vor dem Brande unterbliebene Aufnahme der Gebäude in die Feuer-Versicherungs-Societät nicht zur Last gelegt werden kann, weil sie damals noch gar keine Disposition über die erst durch die spätere Judicate ihr zuerkannte und nachmals erst tradirte Güther gehabt hat. Die Regel des Gesetzes §. 80. 81. I. c. bleibt daher stehen, die Ausnahme §. 82. 83. hingegen findet offenbar keine Anwendung, und der Richter hat also hier, wo nicht einmal ein Gegner vorhanden ist,

Digitized by Google

nach §. 101. 102. l. c. nur dahin von Amtswegen zu sehen, daß das Darlehnsgeschäft den Vorschriften §. 87. seq. gemäß regulirt werde. Der Chef der Justiz muß das Königliche Oberlandesgericht auffordern, die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen, die Bittstellerinn anderweit zu bescheiden, und Abschrift der ihr ertheilten Resolution anhero einzusenden.

Berlin, den 12ten Mai 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht.
zu Breslau.

29.

Ueber das Verfahren bei der, gegen einen Studenten in Berlin reconveniendo angebrachten, Injurien-Klage.

Indem dem Königl. Stadtgerichte hierneben die auf Erfordern eingereichte, in Sache des Studiosi medicinae N. wider den hiesigen Bürger N. wegen wechselseitige Injurien verhandelten Akten, remittirt werden, wird dem Collegio zugleich eröffnet, daß es für den gegenwärtigen Fall bei der geschehenen Einleitung der Sache das Bewenden hat. Für die Zukunft aber wird das Königl. Stadtgericht hierdurch angewiesen, wenn von einem Studenten wegen Injurien geklagt, und von dessen Gegner ebenfalls wegen Injurien die Wiederklage angestellt wird, die vollständig instruirten Akten vor Abfassung des Urtels, dem Rektor und Senat der hiesigen Universität zu communiziren und demselben zu überlassen, in Beziehung auf die Reconvention, nach dem §. 10. des Reglements wegen Einrichtung der academischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten vom 28. December 1810 zu verfahren, die Sache ebenfalls noch weiter zu untersuchen, sodann ein Resolut abzufassen und solches nach §. 11. des angezogenen Reglements,

den Partheien zu eröffnen. Beruhiget sich bei diesem Resolut der Wiederkläger, so werden dem Königl. Stadtgerichte die Akten blos zu dem Ende remittirt, um *in conventione* zu erkennen. Erklärt hingegen der Wiederkläger innerhalb der im angezogenen §. 11. bestimmten Frist von 8 Tagen seine Unzufriedenheit, so werden dem Königl. Stadtgericht die sämmtlichen Akten überschickt, um alsdann sowohl in conventione, als in reconventione, das Erkenntniß abzufassen.

Hiernach hat daher das Königl. Stadtgericht sich zu achten.

Berlin, den 12ten Mai 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das hiesige Königl. Stadtgericht.

30.

Ueber die Testamente und Obervormundschaft in Ansehung jüdischer Glaubensgenossen.

Aus dem, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 30sten v. M. erstatteten Berichte ist ersehen worden, wie das Collegium darüber zweifelhaft ist und beschieden zu seyn wünscht:

1) ob die vor dem 11. März 1812 nach den Ritualgesetzen errichteten Testamente jüdischer Glaubensgenossen, von Gültigkeit seyn sollen, wenn auch die Testatoren die Publication der Verordnung vom 11. März 1812 erlebt, und sich den Bestimmungen derselben unterworfen haben? und
2) unter welchen Modalitäten die christlichen Gerichte in den schon eingeleiteten Vormundschaften über jüdische Glaubensgenossen fernerhin die Obervormundschaft führen sollen?

Es wird dem Collegio darauf ad 1. eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder desselben, welche die nach den Ritualgesetzen vor der Publication des Edicts vom

Digitized by Google

11. März d. J. errichteten Testamente für gültig achten, ganz gegründet ist, indem der §. 28. des angeführten Edicts ganz allgemein verordnet, daß frühere Handlungen, welche die Privatrechte der Juden betreffen, nach den damaligen Gesetzen zu beurtheilen, und nur diejenigen Fälle auszunehmen seyen, in welchen die Interessenten durch rechtsgültige Willens-Erklärungen sich den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nehmlich den, alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion verpflichtenden gesetzlichen Vorschriften, wie dies den Juden auch schon in frühern Verordnungen, besonders in dem Rescripte vom 21sten Juli 1804, freigelassen war, nach der Publication unterworfen hatten. Was den Antrag betrifft, durch ein Gesetz zu bestimmen, daß jeder jüdische Glaubensgenosse, welcher über seinen Nachlaß nach jüdischen Gebräuchen testirt habe, in einer zu bestimmenden Zeitfrist sein Testament in deutscher Sprache bei den Gerichten niederzulegen verbunden, und nach Ablauf der Frist keine weitere Rücksicht auf die nach älterer Form errichteten Testamente zu nehmen sey; so hat der Justizminister für dienlich erachtet, von den sämmtlichen Oberlandesgerichten darüber gutachtliche Berichte zu erfordern, nach deren Eingang das Königliche Kammergericht darüber, und demnächst auch über die Frage ad 2., unter welchen Modalitäten die christlichen Gerichte die Obervormundschaft in den schon eingeleiteten Vormundschaften über Juden führen sollen, wird beschieden werden.

Berlin, den 21sten März 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

31.

Ueber das Vorzugsrecht der stadtgerichtlichen Salariencasse.

(A. G. O. Th. I. Tit. L. §. 402.)

Aus dem abschriftlich anliegenden Berichte des Kammergerichts hat der Chef der Justiz wider Erwarten ersehen, daß das hiesige Königliche Stadtgericht, der ausdrücklichen Bestimmung des Rescipts vom 6ten October 1810 zuwider, seiner Salariencasse das Vorzugsrecht der vierten Casse zuzusprechen fortfährt, und dieses namentlich in dem Prozesse der Elbschiffer-Gilde wider die Salariencasse gethan hat. Das wegen der Einrichtung der Gehaltsbeiträge für die brodlosen Officianten an das Vormundschaftsgericht ergangene Rescript vom 22sten Juny 1811 hat jene Bestimmung nicht abgeändert, da der Grund derselben der ist, daß der Staat nicht unmittelbar die Kosten der Unterhaltung der Stadtgerichte bestreitet und also die Stadtgerichts-Salariencassen nicht als Königliche Cassen betrachtet werden können. Daß die Unterhaltungsfonds des vormaligen französischen Coloniegerichts dem Stadtgerichte verblieben sind, kann hierin nichts ändern, da diese Fonds im Verhältnisse gegen das Ganze nur unbedeutend sind und durch ihre Ueberweisung der Stadt nur eine Erleichterung der Lasten für die Justizpflege hat verschafft werden sollen. Das Königliche Stadtgericht wird daher wiederholt bedeutet, daß der Salariencasse des Collegii das Vorzugsrecht der vierten Casse in Concursen nicht gebühret.

Berlin, den 23sten Mai 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Stadtgericht allhier.

32.

Ueber die Pertinenzqualität in Beziehung auf Hypothekenbücher.

(Hypoth. Ordn. Tit. I. §. 12.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte von Westpreußen wird auf den Bericht vom 8ten d. M. zum Bescheide ertheilt, daß es bei der Festsetzung in dem Rescript vom 4ten April c.

daß Aecker, Gärten und Wiesen nur dann mit dem Hause des Besitzers Ein Folium im Hypothekenbuche erhalten sollen, wenn sie im gesetzlichen Sinne als Pertinenzstücke des Hauptgrundstücks zu betrachten sind, oder wenn sie von dem Eigenthümer des Hauses zu dem Hause benutzt werden.

in der Regel das Verbleiben hat. Dem vernünftigen Ermessen der Hypothekenbehörde bleibt jedoch überlassen, auf Beschaffenheit der Umstände in besondern Fällen die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 23sten Mai 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen zu Marienwerder.

33.

Ueber die Glaubwürdigkeit eines jüdischen Zeugen.

(A. G. O. Th. I. Tit. X. §. 230. Nr. 12. u. Crim. Ordn. §. 357. Nr. 8.)

Aus dem von dem Königlichen Kammergerichte unter dem 21sten d. M. erstatteten Berichte ist ersehen worden, welche Verschiedenheit der Meinungen bei dem Collegio über die Frage obwaltet:

ob seit Emanirung des Edicts der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, vom 11ten März 1812 ein Jude, welcher die in den §. §. 1. und 2. dieses

Edicts bestimmte Eigenschaften hat, ein gültiger Instrumentszeuge sey?

Es wird dem Collegio darauf eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder desselben, welche die aufgeworfene Frage bejahen, nach dem §. 20. des angezogenen Edicts, woselbst die Regel festgesetzt ist, daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden nach eben den Gesetzen zu beurtheilen seyen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen, vollkommen gegründet, der dagegen aus dem §. 23. des angeführten Edicts hergenommene Zweifel aber ganz unerheblich ist, indem daselbst den Zeugnissen der Juden nur in Criminalfällen die volle Glaubwürdigkeit, und zwar deswegen abgesprochen wird, weil anzunehmen ist, daß der Jude in den erwähnten Criminalfällen nach den Grundsätzen seiner Religion zu einem eidlichen Zeugnisse nicht angehalten, eben darum aber seinen freiwilligen Aussagen kein völliger Glaube beigelegt werden könne; wogegen die Beweiskraft der jüdischen Zeugnisse in Civilfällen unbeschränkt, und eben darum die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 230. No. 12. in das Edict mit gutem Vorbedacht nicht aufgenommen, sondern nach der in dem Eingange enthaltenen allgemeinen Bestimmung für aufgehoben zu achten ist.

Berlin, den 30sten Mai 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

34.

Ueber das statutarische Recht in Stettin in Beziehung auf Sicherstellung des Vermögens der Kinder.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Stettin wird hiermit eröffnet, daß der Chef der Justiz keinen Anstand findet, die in dem Bericht vom 4ten v. M. enthaltenen

wohlerwogenen Anträge, betreffend die Declaration des in Stettin geltenden statutarischen Rechtes zu genehmigen, welchem gemäß das dortige Stadtgericht dahin zu bescheiden ist,

daß dasselbe bei der Sicherstellung des Vermögens minorenner unter Vormundschaft stehender Kinder sich blos nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu achten habe,

ingleichen,

daß ein mit seinen Kinder die Güter-Gemeinschaft fortsetzender Ehegatte, zur Verpfändung oder Veräusserung der gemeinschaftlichen Grundstücke, oder Gerechtigkeiten, in allen künftigen Fällen, die Einwilligung seiner Kinder oder deren Vormünder nothwendig bedürfe.

Berlin, den 2ten Juny 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

35.

Ueber die Assistenz jüdischer Gelehrte bei Judeneiden.

(A. G. O. Th. I. Tit. X. §. 324.)

Aus dem Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau vom 24sten v. M. über die Beschwerde des Commissarii G. ist zu ersehen, daß dasselbe der Meinung ist, daß die jüdischen Gelehrten im Fall ihrer ferneren Weigerung durch Zwangsmittel zur Assistenz bei dem von dem G. zu leistenden Eide anzuhalten sind. Da diese Meinung nach den Gesetzen für gegründet zu achten, indem die Beurtheilung der Fähigkeit eines Menschen zur Eidesleistung und die Wirkung eines geleisteten Eides keinesweges von der anmaßlichen Entscheidung der Rabbiner und jüdischen Gelehrten abhängig, sondern ediglich dem Ermessen der Obrigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu überlassen, hiernach aber

der ꝛc. G. wegen seiner Verheirathung mit einer geschiedenen Frau und seiner supponirten Abstammung von Aaron für unfähig zur Ableistung eines Eides nicht zu halten, am wenigsten aber den Rabbinern und jüdischen Gelehrten die Befugniß einzuräumen ist, in Civilstreitigkeiten den Fortgang des rechtlichen Verfahrens durch Verweigerung der ihnen nach der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 324. obliegenden Functionen zu hemmen, und die Definitiv-Entscheidung durch Einwendungen, die nur das Gewissen des Schwörenden und das Interesse seines Gegners angehen, zu verzögern, so hat das Königliche Oberlandesgericht die Rabbiner und die jüdischen Gelehrten nachdrücklich zurechtzuweisen und weiter in der Sache rechtlich zu verfahren.

Berlin, den 9ten Juni 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.

36.

Ueber die Begründung des Executiv-Verfahrens durch, nach französischen Gesetzen abgefaßte, Notariatsinstrumente.

(A. G. O. Th. I. Tit. XXVIII. No. 1. §. 2.)

Auf die Anfrage des Königlichen Kammergerichts vom 6ten v. M.

ob aus Notariatsinstrumenten, welche in einem Lande, wo die französische Rechtsverfassung gilt, errichtet worden, die Klage in Executiv-Prozeß bei den Gerichten in den hiesigen Landen begründet werden könne?

wird demselben eröffnet, daß hierbei die Vorschrift der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit 28. §. 2 No. 1. 2. unbedenklich zum Grunde zu legen ist, wonach es feststehet, daß auch auf Instrumente, welche vor auswärtigen Gerichten errichtet sind, der Executiv-Prozeß in sofern ver-

Digitized by Google

anlaßt werden kann, als in dem auswärtigen Staate aus dergleichen, bei hiesigen Gerichten vollzogenen, Instrumenten, ein gleichmäßiges summarisches und abgekürztes Rechtsverfahren zugelassen wird. Denn, da nach der französischen Rechtsverfassung überhaupt alle freiwillige Gerichtsbarkeit, nicht von den Gerichten, sondern von den Notarien, verwaltet wird; so kann den, vor solchen Notarien vollzogenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die rechtliche Wirkung gerichtlicher Handlungen nicht abgesprochen, und es kann daher weder die öffentliche Glaubwürdigkeit derselben, noch die Rechtlichkeit des dabei beobachteten Verfahrens in Zweifel gezogen werden, da für beides eine um so stärkere Vermuthung streitet, je größer das Vertrauen ist, welches die französischen Gesetze selbst den Notarien in den wichtigsten Angelegenheiten der französischen Unterthanen unter sich beilegen. Es kommt also nur darauf noch an, ob der auswärtige Staat, von welchem die Frage ist, aus den vor Gerichten oder Justizcommissarien und Notarien in hiesigen Landen vollzogenen Instrumenten ein gleichmäßiges summarisches und abgekürztes Verfahren zuläßt, oder dasselbe verweigert? So lange es an hinlänglichen Gründen und Erfahrungen fehlt, eine solche Verweigerung anzunehmen, darf auch bei hiesigen Gerichten keine Verweigerung statt finden, und hat daher das Königl. Kammergericht keinen Anstand zu nehmen, auf den Grund der in einem Lande, wo die französische Rechtsverfassung gilt, errichteten Notariatsinstrumente, den Executiv-Prozeß in eben den Fällen einzuleiten, in welchen dieser Prozeß aus Instrumenten, die bei hiesigen Gerichten vollzogen sind, für zulässig zu achten ist. Sollten besondere Umstände und Erfahrungen eintreten, welche zu neuen Bedenklichkeiten Veranlassung geben könnten; so hat das Collegium anderweit zu berichten.

Berlin, den 9ten Juny 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

Digitized by Google

37.

Ueber das Minimum der Dauer der Zuchthausstrafe.

Es kann bei dem, in dem Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 5ten d. M. angezeigten bisherigen Verfahren, nach welchem auf eine geringere, als dreimonathliche, Zuchthausstrafe nicht erkannt wird, auch noch ferner in den Fällen sein Bewenden haben, in welchen die Gesetze die Zuchthausstrafe nicht als die einzige Art der Bestrafung ausdrücklich vorschreiben und in der Sache selbst kein Grund zu einer Abänderung liegt.

Berlin, den 20sten Juni 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.

38.

Bezirksvorsteher gehören zum höhern Bürgerstande.

(A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 654.)

Dem hiesigen Königlichen Stadtgericht wird aus der abschriftlichen Anlage mit mehrerem zu ersehen gegeben, was der hiesige Magistrat, wegen der zwischen demselben und dem zuerst genannten Collegio, in Betreff der Rüge und Bestrafung der den Bezirksvorstehern bei der Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten zugefügten Beleidigungen, obwaltenden Verschiedenheit der Meinungen vorgestellt und gebeten hat. Es wird dem Königlichen Stadtgerichte darauf eröffnet, daß die Bezirksvorsteher nach dem ihnen übertragenen Amte als Staatsdiener und als zum höheren Bürgerstande gehörig anzusehen sind.

Es muß daher die Vorschrift des §. 654. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. auf sie angewendet werden und die von dem Bezirksvorsteher H. angezeigte, ihm widerfahrene

Beleidigung eignet sich mithin zur Eröffnung einer Untersuchung wider die Beleidiger.

Das Collegium hat dieserhalb das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 20sten Juni 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Stadtgericht allhier.

39.

Ueber die Geldstrafen der Eximirten.

(A. L. R. Th. II. Tit. XVII. §. 114—119.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht zu Stettin wird auf die Anfrage vom 4ten d. M. eröffnet, daß Geldstrafen, welche von dem Collegio in solchen Sachen, in denen das forum exemtum eintritt, erkannt worden sind, ohne Unterschied des Betrages zur Regierungscasse und nicht zur Oberlandesgerichts-Salariencasse gezahlt werden müssen, und daß diesem durch die Criminal-Gerichtsordnung bestätigten Grundsatze die allegirten vor Emanirung gedachter Gerichtsordnung ergangenen Rescripte nicht entgegen stehen.

Berlin, den 20sten Juni 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin.

40.

Ueber Executionsvollstreckungen gegen inactive Militärpersonen.

Dem Königlichen Kammergerichte wird auf den, über die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu

Frankfurt, wegen der Executionsvollstreckung gegen inactive Militärpersonen, unter dem 11ten d. M. erstatteten Bericht, hierdurch zur Resolution ertheilet, daß die Requisitionen wegen solcher Executionsvollstreckungen an das General-Auditoriat gerichtet werden müssen, welchem es überlassen bleibt, durch wen es die Execution vollstrecken lassen will.

Berlin, den 20sten Juni 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königliche Kammergericht.

41.

Die Gültigkeit eines mit jüdischen Schriftzügen unterzeichneten Testaments betreffend.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Stettin wird auf die mittelst Berichts vom 15ten d. M. gethane Anfrage:

ob ein mit jüdischen Schriftzügen unterzeichnetes Testament als rechtsgültig anzunehmen sey;

folgendes eröffnet. Das Edict vom 11ten März d. J. verpflichtet die Juden, bei ihren Nahmensunterschriften sich keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge, zu bedienen, und macht von der Beobachtung dieser Vorschrift die Fortdauer der den Juden beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger abhängig.

Dem Stadtgerichte zu Stargard hat daher in dem zu der gedachten Anfrage Veranlassung gebenden besonderen Falle allerdings obgelegen, der Ehefrau des M. J., welche das von ihr niedergelegte Testament gestandlich in jüdischer Sprache unterschrieben hat, das erwähnte Edict vorzuhalten, und sie auf die Folgen der unterlassenen Beobachtung desselben aufmerksam zu machen. In sofern solches noch nicht geschehen ist, muß es daher nachgeholet, und die Testatrix dadurch veranlasset werden, ihre Nahmensunterschrift dem Edicte gemäß zu

berichtigen. Wenn dieselbe aber sich dessen weigert, so ist es genug, daß ihre Weigerung zum Protocolle vermerkt werde, und versiehet es sich von selbst, daß das Stadtgericht, welches hiernach, der allgemeinen Gerichtsordnung Th. II. Tit. 2. §. 31 — 33. gemäß, das Seinige gethan hat, für die Folgen nicht weiter verantwortlich ist.

Dieses hat das Königliche Oberlandesgericht dem Stadtgerichte auf seine Anfrage zu eröffnen.

Berlin, den 23sten Juni 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

42.

Die Obervormundschaft über Juden betreffend.

Dem Königlichen Kurmärkschen Pupillen-Collegio wird auf den, durch das Gesuch des Vice-Ober-Land-Rabbiners und der Aeltesten der hiesigen Judenschaft, ihnen die Fortsetzung der bereits eingeleiteten Vormundschaften zu überlassen, unter dem 18ten d. M. erstatteten Bericht, und die darin enthaltene Anfrage, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß, da das Edict vom 11ten März d. J. über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den §. §. 29. und 30., die ganz ausdrückliche Bestimmung enthält, das zwischen Juden und Christen in Absicht des Gerichtsstandes und der vormundschaftlichen Verwaltung kein Unterschied statt finden, und in keinem Falle sich Rabbiner und Judenältesten einer Gerichtsbarkeit oder einer vormundschaftlichen Einleitung und Direction anmaaßen sollen, der oberwähnte Antrag des Vice-Ober-Land-Rabbiners und der Judenältesten nicht statt findet, vielmehr die nach dem eingereichten Verzeichnisse bereits anhängigen Vormundschaften an das

Collegium und resp. die kompetenten Behörden abzugeben sind.

Berlin, den 30sten Juni 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Kurmärk. Pupillen-Collegium.

43.

Ueber die Präclusion der Gläubiger beim Creditverfahren.

(A. G. O. Th. I. Tit. LI. §. 51.)

Aus dem am 1sten d. M. eingekommenen Bericht, welchen das Königl. Neumärkische Oberlandesgericht auf Veranlassung des Schulzen N. N. zu N. N. erstattet hat, ist zu ersehen gewesen, was die Beendigung des Brownischen Creditwesens bisher verhindert hat, und welche Zweifel das Collegium wegen des weiter zu beobachtenden Verfahrens bei diesem, nach Vorschrift des §. 51. Tit. 51. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordnung eingeleiteten Creditwesen hat. Da in dem bemerkten §. 51. ausdrücklich bestimmt ist, daß den in der Folge sich meldenden Gläubigern das rechtliche Gehör nicht versagt werden könne, so lange das Object, über welches das Prioritätsverfahren eingeleitet worden, noch vorhanden ist, so werden weder durch ein rechtskräftiges Prioritäts-Urtel, noch durch ein rechtskräftiges Distributions-Urtel, sondern nur durch die erfolgte Distribution selbst, die sich meldenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen von dem Objecte ausgeschlossen. Deshalb ist es aber nicht nothwendig, daß das Gericht, bei welchem das nach Vorschrift des §. 51. eingeleitete Verfahren anhängig ist, in dem Fortgange des Hauptverfahrens sich stören lasse. Denn es ist den nach ergangenem Prioritäts-Erkenntnisse sich meldenden Gläubigern nur nachgelassen, das rechtliche Gehör gegen die Gläubiger, vor welchen sie ein vorzügliches Recht zu haben vermeinen, zu verlangen,

Digitized by Google

und diesemnach ist, unbeschadet des Hauptverfahrens, nur zwischen den benannten Theilen darüber ein besonderes Verfahren einzuleiten, ob und was den sich noch meldenden Gläubigern von dem Antheile, welcher den [illegible] locirten Gläubigern anzuweisen, oder auf diese schon angewiesen ist, zukommen soll.

Berlin, den 30sten Juni 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Neumärkische Oberlandesgericht zu Soldin.

44.

Instruction für die Hausadministratoren in Berlin.

1.

Der gerichtlich bestellte Administrator eines Grundstücks ist den Anordnungen derjenigen Behörde unterworfen, welche ihm dieses Geschäft übertragen hat. Diese ist berechtigt, ihn durch Ordnungsstrafen und Einlegung des Executors zur Befolgung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

2.

Der Administrator beschäftigt sich mit der unmittelbaren Verwaltung der unter gerichtliche Administration kommenden Grundstücke. Sein Recht entspringt aus dem ihm deshalb gewordenen Auftrage, welcher jedoch von den Gerichten zurückgenommen werden kann. Er ist unter der speziellen Aufsicht des Häuser-Administrations-Inspectors, und steht gegen denselben in Subordinations-Verhältnissen, dergestalt, daß er ihm zu jeder Zeit über alle Theile und Angelegenheiten seiner Dienstführung Auskunft geben, die Bücher, Rechnungen Acten und Contracte vorlegen, den Cassenbestand vorzeigen, und überhaupt allen Anordnungen desselben gebührende Folge leisten muß. In Fällen, wo er zweifel-

Digitized by Google

haft ist, oder Belehrung bedarf, wendet er sich an diesen, welcher ihn mit Anweisung zu versehen, eventualiter aber anzufragen hat.

3.

Der Hausadministrator ist verbunden, ein Kassenbuch zu führen; dieß muß nach dem anliegenden Formulare sub A. eingerichtet seyn. Es wird in dasselbe nach der Zeitfolge, unter Beifügung des Datums und der Häuser, wozu die Post gehört, jede Einnahme oder Ausgabe, welche die zu administrirenden Grundstücke betrifft, eingetragen und in die gehörigen Colonnen ausgeworfen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 13. §. 136.

Dies Kassenbuch muß auf jeder Seite, sobald solche gefüllt ist, abgeschlossen, die Summe aber auf das folgende Blatt übertragen werden, dergestalt, daß also mit leichter Mühe jederzeit das Kassenverkehr dargestellt, und der Zustand der Kasse ausgemittelt werden kann.

Der Administrator ist auch gehalten, jährlich zweimal, Ostern und Michaelis, das Kassenbuch selbst abzuschließen, Einahme und Ausgabe zu balanciren, das Resultat mit dem Kassen-Bestande, mit den Resultaten der besser unten vorkommenden Special-Rechnungen zu vergleichen, wo es nicht stimmt, durch Aufsuchung der Verstöße in Ordnung zu bringen, hiernächst aber in die von neuem anzufangende Abtheilung seines Kassenbuchs zu übertragen.

4.

Außer dem Kassenbuche führt der Administrator über jedes, ihm in Administration gegebene, Grundstück besondere, unter fortlaufenden Nummern in einem Repertorio zu verzeichnende, Administrations-Acten. Ein einzelnes Actenstück darf sich durchaus nicht auf mehrere Häuser erstrecken, wenn diese gleich einen Besitzer haben, oder von einem Creditor zugleich angegriffen werden.

In diesen Acten werden alle Verhandlungen, Protocolle, Contracte, Beläge, Verfügungen, Concepte und sonstige Papiere gesammelt, welche die Administration des kompetenten Grundstücks betreffen. Jede dieser Ad-

miniſtrations-Acten enthält aber auch ganz beſonders die ſpezielle Rechnung des zu adminiſtrirenden Grundſtücks, und dieſe muß nach den Formularen sub B. und C. geführt werden.

5.

Gleich beim Anfange der Adminiſtration wird nehmlich in das Formular sub B. und zwar in die kompetente Colonne des

Soll einkommen

aus dem vom Adminiſtrations-Inſpector aufgenommenen Einleitungs-Protokolle, aus den Mieths-Contracten und ſonſtigen Einnahme-Belägen, alles dasjenige eingetragen, was die Miethsleute aus den abgelaufenen Quartalen, und dann wieder auf das bevorſtehende, an Miethe, Schutt- und Müllgeld zu zahlen haben.

Es werden die Miethsleute einzeln, mit dem Datum ihres Contracts, viritim aufgeführt.

6.

Vermehrt ſich im Laufe des Quartals die Einnahme, wie zum Beiſpiel bei Vermiethung leer ſtehender Quartiere, bei Vergütigung der Einquartierung, durch zuerkannte Verzugszinſen, oder Erſtattung von Prozeßkoſten; ſo wird eine ſolche Poſt, ſobald der Adminiſtrator davon Nachricht erhält, in das — Soll einkommen — nachträglich aufgeführt.

7.

Auf eine ähnliche Art, wie in das — Soll einkommen — muß auch in das Formular sub C. dasjenige eingetragen werden, was der Adminiſtrator aus der zu erwartenden Einnahme zu bezahlen hat. Es wird alſo bei Einleitung der Adminiſtration ſofort in das

Soll ausgegeben werden

diejenige Summe ausgeworfen, weshalb die Adminiſtration verhängt iſt.

Beſteht dieſelbe aus Kapital und Zinſen, ſo werden

Digitized by Google

beide von einander abgesondert, und letztere bis zum Ende des Quartals berechnet und aufgeführt.

Diese, die Administration veranlassende Schuldpost ersieht der Administrator aus dem Administratorio, und muß, wenn sie darin nicht etwa ausgedrückt seyn sollte, deshalb beim Collegio anfragen, damit er weiß, bis zu welchem Ziele die Administration fortgeführt werden muß, und er, wenn es erreicht ist, davon Anzeige machen kann.

8.

Außer dieser Position wird aus dem Einleitungs-Protokolle in das — Soll ausgegeben werden — alles dasjenige vollständig eingetragen, was an öffentlichen Abgaben, an Feuerkassen-Geldern, Krieges-Steuer ꝛc. nach dem Einleitungs-Protokolle zu zahlen ist.

9.

Werden im Laufe des Quartals unbedenkliche Ansprüche angemeldet, welche aus der Administrations-Kasse — nach Anleitung des §. 36. — ohne weitere Rückfrage gezahlt werden müssen, so sind sie in der Colonne — Soll ausgegeben werden — ebenfalls zu notiren, und die deshalb ergangenen Zahlungs-Befehle, Aufforderungen, Schreiben, Mahnbriefe, sind Belage.

Eben so wird es mit denjenigen Zahlungs-Befehlen gehalten, welche der Administrator von dem kompetenten Gerichte in der Administrations-Sache aus den kompetenten Administrations-Acten erhält.

Zahlungs-Befehle aus andern, besonders Prozeß-Acten des Hausbesitzers, muß der Administrator zu den gehörigen Administrations-Acten einreichen, und Verhaltungs-Befehle darüber erbitten. Ansprüche von Seiten der Creditoren verweiset er unbedingt an das Gericht.

Bei den Rechnungen der Handwerker muß der Administrator sorgfältig prüfen, ob nicht zuviel gefordert wird. Die behandelte Summe wird auf die Rechnung geschrieben, und nur diese kommt in das: „Soll" der Ausgabe.

10.

Auf diese Art wird der Einnahme- und Ausgabe-Etat für jedes Quartal, nehmlich Weihnachten, 1sten

Digitized by Google

Januar, Ostern, 1sten April, Johannis, 1sten Juli, und Michaelis, 1sten October, regulirt.

Was nun aber die wirkliche Einnahme und Ausgabe betrifft, so ist dieselbe aus dem ad 3. beschriebenen Kassenbuche in die Spezial-Administrations-Rechnungen zu übertragen. Der Administrator muß dabei die erforderliche Aufmerksamkeit beobachten, welche besonders in Ansehung der Münzsorten zu empfehlen ist. Diese Uebertragung aus dem Kassenbuche ist am Ende eines jeden Tages vorzunehmen, und es wird, sobald sie geschehen ist, die zur Controlle dieser Uebertragung eingeführte letzte Kolonne im Kassenbuche ausgefüllt.

11.

Wenn bei einer Spezial-Administration eine Münzsorte in eine andere umgesetzt werden soll, so wird die zu verwechselnde Summe in Ausgabe, und die dafür eingewechselte in Einnahme, gestellt.

In dieser Art ist jede Verwechselung mit Bezeichnung der Masse, bei welcher sie vorgenommen wird, im Kassenbuche aufzuführen, aus dem Kassenbuche aber in die Spezial-Administrations-Rechnung zu übertragen, wobei das Attest des Wechslers Belag ist.

12.

Am Ende des Quartals schließt der Administrator die Rechnung. Es werden die Reste ausgeworfen, und sämmtliche Kolonnen aufgezogen. Einnahme und Einnahme-Reste zusammengenommen, müssen mit dem — Soll einkommen — stimmen, und eben so ist die Probe bei der Ausgabe zu machen.

Hiernächst wird die wirkliche Einnahme mit der wirklichen Ausgabe balancirt, und auf solche Art ausgemittelt: ob Bestand oder Vorschuß ist.

13.

Alsdann fertigt der Administrator eine integrale Abschrift dieser aufgezogenen und balancirten Quartal-Rechnung an, und überreicht sie, ohne Beläge, zu den kompetenten Administrations-Acten, mit einer Anzeige,

Digitized by Google

in welcher er, wenn Bestand in der Kasse ist, mit Bezug auf die Reste und die bevorstehende Einnahme, auseinandersetzt, ob er für die Administration entbehrlich ist oder nicht. Er bittet sodann, ihn zu bescheiden, an wen er die vorhandenen Gelder zahlen soll. Die darauf zu erhaltende Verfügung ist Belag für das — Soll ausgegeben werden — des folgenden Quartals.

Ein solcher vierteljähriger Rechnungs-Auszug

Allg. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 124.

muß spätestens innerhalb acht Tagen nach dem 1sten April, 1sten Juli, 1sten October und 1sten Januar eingehen. Derselbe dient auch zur Uebersicht, ob die Administration ein Mittel ist, den Extrahenten zu befriedigen.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 141.

14.

Sobald der Rechnungs-Auszug eingereicht ist, fertigt der Administrator in seinen Administrations-Acten wiederum das: „Soll" der Einnahme und Ausgabe: für das folgende Quartal. Die Reste sind aus der letzten Quartal-Rechnung in das — Soll — für die neue zu übertragen, und wird demnächst das „Soll" der currenten Quartal-Einnahme und Ausgabe, wie vorhin angeordnet worden, eingeschrieben.

In das — Ist eingekommen — und in das — Ist ausgegeben — kommen sofort, beziehungsweise, die Bestände und Vorschüsse aus der vorigen Rechnung, im Laufe des Quartals aber successive aus dem Kassenbuche die wirkliche Einnahme und Ausgabe.

Am Schlusse des Quartals wird wieder verfahren, wie vorher beschrieben ist, dergestalt, daß also, so lange die Administration dauert, am Ende eines jeden Quartals nicht sowohl ein Rechnungs-Extract mit dem erforderlichen Antrage zu den Acten kömmt, sondern auch der Etat für die Einnahme und Ausgabe des nächsten Quartals entworfen wird.

Für diejenige Quartal-Rechnung, welche zunächst nach Abnahme der unten vorkommenden Administrations-Rechnung angefertigt wird, ist aber zu bemerken, daß sie

Digitized by Google

die stehen gebliebenen Erinnerungen, nach Anleitung der deshalb zu erwartenden Verfügung, in der kompetenten Kolonne des Soll — und des: Ist — enthalten muß, wobei das Decret Belag ist.

15.

Ein Administrator, der sechs Wochen nach Ablauf des Quartals seinen Extract einzureichen unterläßt, wird nicht allein durch Ordnungsstrafen und durch executivische Zwangsmittel zur Befolgung seiner Pflicht angehalten, sondern muß auch die etwanigen Bestände, von Ablauf dieser Frist an, landüblich verzinsen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 140.

16.

Außer diesem quartaliter einzureichenden Extracte, ist der Administrator verbunden, jährlich eine förmliche Administrations-Rechnung zu legen,

Allg. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 126.
Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 139.

und fängt dieser jährliche Zeitraum von Ostern oder Michaelis an, je nachdem dieser oder jener Zeitpunkt nach eingeleiteter Administration eintritt, dergestalt, daß also die erste Jahres-Rechnung nicht allein eine Zeit von Ostern bis Ostern, oder Michaelis bis Michaelis, sondern auch noch außerdem diejenigen einzelnen Monate umfaßt, welche von Einleitung der Administration, bis zu dem bezeichneten Anfange des Rechnungs-Jahres, fallen.

Diese Administrations-Rechnung enthält ganz dieselben Positionen, welche sich in den Rechnungs-Auszügen finden. Sie schließt auch mit demselben Bestande oder Vorschusse, den die letzte Quartal-Rechnung ergiebt.

Dieselbe wird auch ganz nach demselben Formulare eingerichtet, wie der Rechnungs-Auszug. Das, worin sie sich von diesem unterscheidet, ist, daß ihr Inhalt in verschiedene Titel zergliedert wird, welche die Uebersicht erleichtern, und daß die Belage bei den verschiedenen Positionen anzuführen sind.

Digitized by Google

17.

Was die Titel betrifft, so sind diese für die Einnahme folgende:

Tit. I. Bestand.
Tit. II. Erinnerungen aus voriger Rechnung.
Tit. III. Einnahme-Reste aus voriger Rechnung.
Tit. IV. Miethe aus dem Zeitraume, welchen die Rechnung umfaßt.
Tit. V. Extraordinaire Einnahme.
Tit. VI. Geldverwechselungen.

Was in die drei ersten Titel kömmt, ist oben schon angedeutet. In Ansehung der Titel III. und IV. ist zu erinnern, daß dieselben in Abtheilungen nach den Quartalen zerfallen, und den Namen der Schuldner enthalten müssen. Im Titel IV. sind alle Quartiere, so sich im Hause befinden, mit Beifügung der Namen der Miether, und die unvermietheten mit Beifügung des Wortes — Leer — aufzuführen.

In den Titel V. gehören alle Einnahmen für theilweise Vermiethung der leer stehenden Quartiere, Entschädigung für Einquartierung, Verzugszinsen für zu spät gezahlte Miethe, zu erstattende Prozeßkosten, kurz alles, was in keinen der übrigen Titel paßt.

18.

Bei der Ausgabe sind folgende Titel einzurichten:

Tit. I. Vorschuß.
Tit. II. Erinnerungen aus voriger Rechnung.
Tit. III. Ausgabe-Reste aus voriger Rechnung.
Tit. IV. Reparaturen und Ausgaben für Reinigung des Hauses.
Tit. V. Oeffentliche Ausgaben.
Tit. VI. Kosten der Einquartierung.
Tit. VII. Extraordinaire Ausgaben.
Tit. VIII. Geldverwechselungen.
Tit. IX. Zahlungen an die Extrahenten.
Tit. X. Administrations-Kosten.

Was in die drei ersten Titel kömmt, ist schon auseinandergesetzt, nur ist ad Tit. III. zu erinnern, daß die Ausgabe-Reste speziell aufzuführen sind. Es muß bei jedem

der Titel der vorigen Rechnung, aus welchem der Rest sich herschreibt, allegirt werden.

In den Tit. IV. gehört alles, was für Ausbesserung des Hauses, des Daches, der Zimmer, der Oefen, Reinigung der Schornsteine, der Rinnsteine, für das Fortschaffen des Unraths aus dem Hause, des Schnees von den Böden, für das Aufeisen bei Thauwetter, ꝛc. ꝛc. verausgabt wird.

Ad Tit. V. und VI. ist nichts zu bemerken.

In den Tit. VII. aber werden Prozeß-Kosten, Stempel-Insertions-Gebühren ꝛc., kurz alles, was in die übrigen Rubriken nicht gehört, aufgenommen.

Ad Tit. VIII. ist schon das Erforderliche gesagt.

In den Tit. IX. gehört die Forderung des Extrahenten, und wer sonst Execution in das Grundstück ausgebracht hat.

Der letztere Titel enthält die Belohnungen des Administrators und des Administrations-Inspectors.

19.

Die solchergestalt zergliederte Administrations-Rechnung wird nun in eben der Art, wie ad §. 12. vorgeschrieben ist, addirt und balancirt. Hiernächst werden die Beläge mit einer durch alle Administrations-Rechnungen, jedoch sowohl für die Einnahme als für die Ausgabe besonders, fortlaufenden Nummer versehen, dergestalt, daß sich am Ende der Administration aus der Schluß-Rechnung die Zahl sämmtlicher, sowohl Einnahme- als Ausgabe-Beläge, ergiebt. Diese Nummer des Belags ist in die dazu bestimmte Kolonne der Rechnung einzutragen. Endlich wird die ganze Rechnung mundirt, und mit den an die Rechnung zu heftenden Belägen bei dem kompetenten Gerichte zu den betreffenden Administrations-Acten eingereicht.

Jede Rechnung muß aber alle in den §. §. 17. und 18. verzeichnete Titel enthalten, selbst wenn die darin gehörende Einnahme oder Ausgabe nicht vorgefallen ist.

Es wird auch der ersten Rechnung ein besonderer Bogen, worauf ein Verzeichniß der dem Administrator übergebenen Inventarienstücke nebst Taxe, was dazu ge-

Digitized by Google

kommen oder davon abgegangen ist, und die Veranlassung davon, geschrieben, vorgeheftet. Bei den folgenden Rechnungen sind nur die etwanigen Veränderungen zu bemerken.

Jede Rechnung erhält übrigens eine fortlaufende Nummer, als z. B. Iste Administrations-Rechnung des Administrators N. N., betreffend das N. Nsche Haus in der N. N. Straße, No. —, für den Zeitraum vom 1sten April $18\frac{11}{12}$.

20.

Von der Führung eines Kassenbuches, so wie es ad 3. vorgeschrieben ist, bleibt nur derjenige Administrator befreit, welcher nicht mehr als ein einziges Haus zu administriren hat. Sobald aber deren zwei oder mehrere sind, ist er an diese, auf das eigene Beste des Administrators abzweckende, Kassen-Verwaltung gebunden.

21.

In dem zur Abnahme der Rechnung anberaumten Termine erscheint der Administrator, erklärt sich über die gezogene Erinnerungen mündlich, oder überreicht die schriftliche Beantwortung derselben, giebt die fehlende Auskunft, und bespricht sich mit dem Extrahenten der Administration über die dazu geeigneten Gegenstände, läßt sich aber nach abgehaltenen Terminen die cassirten Beläge zurückgeben, welche in die Administrations-Acten eingeheftet werden.

22.

In Termino zur Abnahme der Schlußrechnung ist der Administrator verbunden, sein Administratorium mit seinen Administrations-Acten, in welchen also alle Beläge der frühern Rechnungen enthalten sind, dem Gerichte zu übergeben, damit letztre entweder dem Nachfolger in der Administration zur Fortsetzung derselben, oder dem Besitzer der unter Administration gewesenen Häuser

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 160.

zugestellt werden können, um innerhalb der zehnjährigen Frist

§. 150. loc. cit.

seine Erinnerungen auch gegen die bereits quittirten Rechnungen anzubringen.

23.

Was die Administration selbst betrift, so ist der Administrator schuldig, das ihm anvertraute Grundstück nach den Grundsätzen eines guten Hausvaters treu und ehrlich zu verwalten, Schaden und Nachtheil nach seinem besten Wissen und Kräften abzuwenden, für die möglichst vortheilhafte Benutzung des Immobile's zu sorgen, überhaupt aber dahin zu trachten, daß die Einnahme vermehrt, die Ausgabe aber vermindert werde.

Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 10.

24.

Der Administrator ist nicht befugt, die ihm anvertraute Hausadministration einem Substituten eigenmächtig zu übertragen. Thut er es dennoch, so macht er sich nicht allein verantwortlich, sondern ist auch in verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe verfallen.

Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 13. §. 41. und 44.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Administrator durch Krankheit, oder andere Zufälle, die Geschäfte seines Amtes zu betreiben, auf eine Zeitlang außer Stande gesetzt wird, als in welchem Falle er dem Administrations-Inspector die eingetretenen Verhältnisse und wie lange sie fortdauern dürften, schriftlich anzuzeigen, auch seinen Stellvertreter zu benennen hat, für welchen er durchaus verantwortlich ist, und dessen Einmischung, sobald die Veranlassung dazu aufhört, fortfallen muß.

§. 45. loc. cit.

Dagegen ist jedem Administrator erlaubt, sich zur Ausrichtung einzelner Geschäfte, welche ihrer Natur nach einer Beihülfe anderer nöthig machen, so wie bei Besorgung einer Angelegenheit, welche keinen Verzug leidet, bei eintretender persönlicher Behinderung, eines tüchtigen Gehülfen zu bedienen.

Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 124. Tit. 13. §. 46. 47.

25.

Digitized by Google

25.

Der Administrator ist ohne weiteres legitimirt, Klagen wegen rückständiger Miethe, auf Exmißion der Miether, auf Erfüllung des Mieths-Contracts, und aller aus demselben fließenden Verbindlichkeiten, anzustellen. Dazu bedarf es also keiner besondern Authorisation, sondern nur der Production seines Administratorii. Er muß aber jedesmal, wenn er rückständige Miethe einklagt, auf Verzugszinsen à fünf Prozent, vom Verfalltage abgerechnet, antragen, und die Gerichte sind, wenn der Administrator, dieser Vorschrift ungeachtet, dies zu thun unterlassen sollte, verbunden, von Amtswegen darauf zu erkennen.

Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 23. §. 58.

26.

Auch zur Abschließung von Kontrakten, welche die Verwaltung der Häuser nothwendig machen, namentlich von Mieths-Contracten, ist der Administrator berechtigt.

Allgem. Landrecht. Th. 1. Tit. 14. §. 129 Tit. 13. §. 58.

Er ist indessen in Ansehung des Miethsquantums an diejenigen Anweisungen gebunden, worüber sich der Hausbesitzer und der Extrahent der Administration, bei ihrer Einleitung vor dem Administrations-Inspector, vereiniget haben.

Fehlt diese, so ist er verpflichtet, sich nach dem Willen des Extrahenten zu achten, ist ihm aber auch dieserhalb nichts zugekommen, so darf er zwar für die bisherige Miethe weiter vermiethen, wird aber weniger als diese geboten, so ist er verbunden, zuvörderst die Erklärung des Extrahenten auszubringen und ihm dabei mit seinem Gutachten an die Hand zu gehen, dergestalt, daß ein Administrator niemals, ohne Zustimmung des Extrahenten der Administration, ermächtigt ist, unter dem bisherigen und letzten Miethspreise zu vermiethen.

27.

Was die Dauer der Mieths-Contracte betrifft, so ist der Administrator, wenn er nicht abweichende Anwei-

sungen vom Extrahenten deshalb erhalten hat, berechtigt, bis auf zwei Jahre ohne Rückfrage abzuschließen.

Wird aber eine längere Zeit gefordert, so muß er darüber die Zustimmung des Extrahenten ausbringen. Die Zustimmung des Hausbesitzers ist nur dann erforderlich, wenn nach einem ungefähren Ueberschlage der Extrahent der Administration vor Ablauf der verlangten Miethszeit, durch die Administration, wegen seiner Forderung befriedigt wird.

Steht übrigens das zu administrirende Haus sub hasta, so hängt die Bestimmung der Zeit, auf welche vermiethet werden soll, unbedingt von der Bestimmung des Extrahenten der Administration ab, indem der mit dem Administrator geschlossene Mieths-Contract den Käufern des Hauses sub hasta verbindet.

Rescript vom 15ten April 1755.
Mylius N. C. C. M. B. 3. S. 678. No. 35. §. 10.

Es muß also in solchen Fällen allemal die schriftliche Erklärung dieser Extrahenten ausgebracht werden.

28.

Melden sich zu einem Quartiere mehrere Miethslustige, so bescheidet sie der Administrator sämmtlich zu einer bestimmten Zeit in das zu vermiethende Quartier, und wählt unter ihnen denjenigen, der das Meiste bietet, oder sonst die vortheilhaftesten Bedingungen offerirt.

29.

Ist der Extrahent der Administration der Meinung, daß ein Miethemann zu wenig Miethe giebt, so muß er den Administrator mit schriftlicher Anweisung versehen, wieviel derselbe fordern soll, und darnach hat sich alsdann der Administrator zu achten, indem er den Miether zur gehörigen Zeit auffordert, entweder mit ihm zu dem vorgeschriebenen höhern Preise zu contrahiren, oder das Quartier zu verlassen.

Ohne diese bestimmte Anweisung des Extrahenten ist der Administrator nicht berechtigt, den Miether zu steigern, und selbst die auf Aufkündigung stehenden Mieths-Contracte ist er beim Mangel eines besondern

Digitized by Google

Auftrages abseiten des Extrahenten, zu kündigen nicht berechtigt. Er prolongirt auch alle Contracte stillschweigend, wenn der Extrahent der Administration ihn nicht ausdrücklich zu einem andern anweiset.

In allen diesen Fällen hat also der Administrator in der Regel die Entschließung oder Aufforderung des Extrahenten abzuwarten, und ist nicht verbunden, erstere auszubringen, wodurch indessen, was sich von selbst versteht, die Befugniß dazu keinesweges ausgeschlossen ist.

Zur Direction der Administration wird aber bemerkt, daß die Kündigungsfrist, in Ermangelung einer besondern Verabredung im Contracte, für Berlin nicht nach der Vorschrift des

Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 21. §. 344.

sondern nach dem Rescript

vom 15ten April 1765. N. C. C. M. Band III. No. 35. S. 674.

auf drei Monate dergestalt zu berechnen ist, daß solche mit Ablauf des Quartals, in welchem die Kündigung erfolgt, zu laufen anfängt.

Bei monatsweise gemietheten Wohnungen muß, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der ersten Hälfte und spätestens am 15ten Tage des laufenden Monats, für dessen Dauer der Betrag des monatlichen Miethszinses bestimmt ist, geschehen, indem im Entstehungsfalle der Contract auf einen Monat stillschweigend für prolongirt erachtet wird.

Gesetz-Sammlung pro 1812. No. 1. S. 4. Verordnung vom 9ten Januar 1812.

30.

Leer stehende Quartiere ist der Administrator verbunden, von Quartal zu Quartal in den beiden hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern, mit Bezeichnung der Straße, der Nummer, der Etage und der Zahl der Zimmer auszubieten, weshalb er also mit Anfang eines jeden Vierteljahres ein Verzeichniß sämmtlicher, in allen von ihm administrirten Häusern zu vermiethenden Quartiere anzufertigen und somit öffentlich auszubieten hat.

Die Kosten werden pro rata vertheilt, und erhält der Administrations-Inspector diese Repartition mit den

Belägen, um davon bei Revision der einzelnen Rechnungen Gebrauch machen zu können.

Uebrigens ist, sobald ein Quartier gekündiget oder sonst miethslos wird, ebenfalls eine Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern zu veranstalten, in allen Fällen aber, wo Quartiere zu vermiethen stehen, sofort der Miethszettel bis zur erfolgten Vermiethung auszuhängen. Es erhält der Vicewirth im Hause eine schriftliche Erklärung des Administrators mit seiner Addresse, wieviel für das Quartier gefordert wird.

Die Insertion in den öffentlichen Blättern wird so lange fortgesetzt, entweder bis das Quartier vermiethet ist, oder der Extrahent der Sequestration schriftlich diese Ausbietung untersagt, wodurch sich alsdann der Administrator legitimiren kann.

Ist keine Masse vorhanden, die Kosten der Insertion zu bestreiten: so muß der Extrahent der Administration solche bezahlen, weshalb in solchen Fällen die Insertion selbst von seiner deshalb zu erbittenden Entschließung abhängig ist.

31.

Der Administrator ist berechtigt, die Miethe von dem administrirten Hause zu erheben und gültig darüber zu quittiren.

Die Quittung muß außer dem Bekenntnisse des Empfanges der gezahlten Summe, die Münzsorte, in welcher die Zahlung erfolgt, und den Zeitraum, für welchen die Zahlung zu rechnen ist, enthalten. Der Administrator unterschreibt solche mit Beifügung seiner Qualität als Administrator.

32.

Erfolgt diese Zahlung nicht zur bestimmten Zeit, so erinnert der Administrator den Säumigen, und ist nach Ablauf von spätestens vier Wochen verbunden, ihm zu eröffnen, daß er verpflichtet sey zu klagen.

Bleiben diese Erinnerungen und Drohungen ohne Erfolg, so hat der Administrator nach Verlauf von abermals 14 Tagen die Klage anzustellen, so daß also kein

Digitized by Google

Miethsrest länger als sechs Wochen unausgeklagt bleiben kann; vernachläßigt der Administrator diese Vorschrift: so wird er für den dadurch entstehenden Einnahmerest verantwortlich, und muß ihn, wenn er in der Folge inexigibel wird, mit Vorbehalt des Regresses an den Restanten, aus seinen eigenen Mitteln bezahlen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 163.

Eine Ausnahme findet dann nur statt, wenn die Interessenten der Administration, an welche der Administrator alle dergleichen Stundungsgesuche zu verweisen hat, schriftliche Nachsicht geben, nach deren Ablauf der Administrator aber wiederum ebenfalls, wie oben vorgeschrieben ist, zu verfahren hat.

Hält der Administrator dafür, daß eine, gegen den Miether anzustellende Klage, wegen Mangel eines Objecti executionis, fruchtlos durchfallen möchte, so darf er sich dadurch nicht abhalten lassen, das, was eben vorgeschrieben ist, zu thun. Er muß aber die Interessenten der Administration sofort, wenn die erste Interpellation erfolgt, davon unterrichten, und ihnen überlassen, zu bestimmen, ob er die Anstellung der Klage aussetzen soll. Nur dann, wenn alle schriftlich consentiren, ist die Unterlassung der Klage gerechtfertigt.

33.

Bleibt ein Miethsmann mit der Miethe zwei Quartal hindurch in Rückstand, und erhält er keine Nachsicht; so ist der Administrator verpflichtet, ihm den Miths-Contract gerichtlich zu kündigen und für die Bescheinigung zu sorgen, nach Ablauf der Kündigungsfrist aber auf Exmission wider ihn zu klagen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 21. §. 298.

Diese Kündigung kann auch nach Ablauf jener zweier Quartale noch an den drei ersten Tagen des dritten Quartals erfolgen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 21. §. 344.
Hof-Reskript vom 30sten August 1806.

Der Administrator ist also verbunden, diese dreitägige Frist zu beobachten.

Digitized by Google

Versäumt er, nach Ablauf des zweiten nicht bezahlten Quartals, innerhalb dreier Tagen zu kündigen, oder nach Ablauf der Kündigungs-Frist innerhalb spätestens 14 Tagen auf Exmission zu klagen, so treten wider ihn die oben bezeichneten nachtheiligen Folgen ein. (§. 32.)

34.

Wenn der Administrator fürchtet, daß der Miethsmann, welcher die Miethe restiret, das Quartier heimlich verlassen, und durch Hinwegschaffung seiner Sachen der Administration das dem Vermiether zustehende Zurückbehaltungs-Recht auf die eingebrachten Sachen vereiteln möchte, so ertheilt er dem Vicewirthe und sonstigen Bewohnern des Hauses Auftrag, ohne seine Erlaubniß die Sachen des Miethers, wenn dieser ausziehen will, nicht aus dem Hause zu lassen, eventualiter die Hülfe der Polizei oder der Wache, des Nachwächters ꝛc. herbei zu rufen. Er verwarnt den Miether unter der Eröffnung, daß er sich durch heimliche oder gewaltsame Hinwegschaffung seiner Sachen, vor berichtigter Miethe, der Ahndung der Gesetze aussetzen, und in die Strafe der eigenmächtigen Selbsthülfe verfallen werde, wobei die vom Miether besessenen Sachen zu spezifiziren, die aber, welche angeblich der Ehefrau oder andern Personen gehören sollen, besonders aufzuzeichnen sind.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 157.

Der Administrator nimmt hierüber ein Protocoll auf, und adhibirt, wenn die Unterschrift verweigert wird, einen dazu herbei zu rufenden Zeugen. Zieht der Miether indessen, dieser Vorkehrung ungeachtet, dennoch aus, ohne die Miethe zu bezahlen, so muß der Administrator sich Mühe geben, seinen Aufenthalt auszumitteln, und denunciirt sodann nicht allein gegen ihn, sondern klagt auch auf Zurückgabe der entzogenen Sachen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 561.

Zu dieser Klage bedarf der Administrator indessen einer Autorisation des Extrahenten der Administration.

Digitized by Google

35.

Die aus den administrirten Häusern aufkommenden Miethsgelder ist der Administrator an einem sichern Orte nnd mit eben der Aufmerksamkeit, wie seine eigene Baarschaft, aufzubewahren verbunden.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 11 und 119.

Er ist dieselben von seinem eigenen Vermögen abzusondern verpflichtet, und darf dieselben weder ausleihen, uoch für sich selbst gebrauchen, noch sonst in seinen Nutzen verwenden, wenn es auch mit völliger Sicherheit für die Interessenten geschehen könnte,

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 118.

widrigenfalls derselbe sich der in den Strafgesetzen enthaltenen Ahndung aussetzt.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 443. seq.

36.

Dagegen ist der Administrator berechtigt, ohne Anweisung und Autorisation, aus den eingegangenen Revenüen zu bezahlen; alles was zur Unterhaltung des Hauses und zur Reinigung desselben erforderlich ist, die kurrenten Abgaben und Lasten aller Art, die Feuer-Cassen-Gelder und zweijährige Rückstände derselben, zweijährige Rückstände von öffentlichen und gemeinen Abgaben (mit Ausschluß der restirenden Kriegssteuer), die kurrenten Einquartirungskosten, die Kosten und Vorschüsse, welche vom Administrator zu den, gegen die Miether und den Hauseigenthümer anzustellenden Klagen vorgeschossen oder sonst dazu gezahlt werden müssen, desgleichen welche zur Salarien-Casse in Betreff der Administration eingefordert werden, und endlich sein eigenes Honorar, die Stempel zu den Rechnungen und Klagen.

Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1 Tit. 50. §. 496.

Zur Verwechselung der Münzsorten ist der Administrator nur in so weit berechtigt, als es zu den Ausgaben nöthig ist.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 120.

Ergiebt sich, daß die Einnahme nicht hinreicht, die hiernach zu leistenden prioritätischen Ausgaben zu bestrei-

Digitized by Google

ten: so zeigt der Administrator den Vorfall dem Inspector an, bemerkt, welche Positionen er zahlen solle, und bittet um Bestimmung der Priorität, wonach er sich dann zu achten hat.

37.

Außer diesen, ohne weitere Rückfrage zu befriedigenden Posten, darf der Administrator an Niemand, selbst nicht an einen hypothekarischen Gläubiger oder an den Extrahenten der Administration, Zahlung leisten, bevor er nicht dazu den Befehl des die Administration dirigirenden Gerichts erhalten hat.

Er ist also, wenn er am Ende eines Quartals Bestand hat, anzufragen und Vorbescheidung zu extrahiren schuldig, wem er die Gelder zahlen soll? —

Alle Ansprüche der Creditoren auf Zahlung sind an das Gericht zu verweisen, und selbst die Zahlungsbefehle, wonach Sporteln in Prozeß-Sachen des Hausbesitzers, oder des Extrahenten der Administration, gefordert werden, müssen zu den kompetenten Administrations-Acten, mit der Bitte um Vorbescheidung, eingereicht werden, ob die Zahlung geleistet werden soll.

38.

Alle Quittungen über geleistete Zahlungen hat der Administrator sorgfältig aufzubewahren, und es muß dafür gesorgt werden, daß der Aussteller die Münzsorte, in welcher er Zahlung erhalten hat, ausdrückt. Bei Rechnungen ist es nicht hinreichend, wenn der Empfänger die Worte — erhalten — bezahlt — oder ähnliche allgemeine Ausdrücke unter die Rechnung setzt. Derselbe muß angehalten werden, ausdrücklich die Summe, welche er empfänget und in welcher Münzsorte sie gezahlt wird, auszudrücken. Versäumt der Administrator diese letzte Obliegenheit, so paßirt ihm die Ausgabe nicht in Rechnung, bis die fehlende Bestimmung nachgebracht ist, eventualiter, wenn diese nicht zu erhalten steht, nur als Münze.

Digitized by Google

39.

Was die Reparaturen anbetrifft, so ist der Administrator berechtigt, diejenigen, welche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, ohne Anfrage und Rücksprache zu veranstalten. Ist eine höhere Summe der Wahrscheinlichkeit nach erforderlich, so muß der Administrator, bevor die Besserung vorgenommen wird, dem Extrahenten der Administration unter Vorlegung eines von einem Werkmeister angefertigten Anschlages, davon Nachricht geben, und ihn auffordern, sich von der Sache zu unterrichten, mit Anzeige dessen, was er wegen dieser Angelegenheit gethan habe und thun werde. Ohne die schriftliche Einwilligung des Extrahenten darf der Administrator solche größere, 5 Rthlr. übersteigende, Reparaturen nicht vornehmen. — Wenn der Extrahent in acht Tagen nicht antwortet, oder sonst in schleunigen Fällen, ist der Inspector befugt, statt des abwesenden oder zurückhaltenden Extrahenten, den Consens zu geben. Er muß aber alsdann sich jedesmal an Ort und Stelle begeben, die Sache untersuchen und darüber ein Protocoll aufnehmen. Erklärt der Extrahent, daß er selbst die Besserung veranstalten wolle, so muß der Administrator dies geschehen lassen, und eben so ist er verbunden, auf die Vorschläge des Extrahenten, wegen wohlfeilerer und sparsamerer Einrichtung der Sache, Rücksicht zu nehmen.

Dem Hausbesitzer kann, wenn er sich dazu erbietet, eine Besserung auf Rechnung der Administration nur dann überlassen werden, wenn er dazu den schriftlichen, von ihm selbst zu beschaffenden, Consens des Extrahenten der Administration beibringt.

Uebrigens muß der Administrator jeden Bau und jede Besserung, bevor er die dafür angesetzten Gelder zahlt, sorgfältig revidiren, und nachdem er sich überzeugt hat, daß alles, was angesetzt worden, wirklich gemacht ist, attestirt er solches unter der Rechnung, worauf sodann die Zahlung geleistet werden kann.

Einer förmlichen Revision der Reparaturen nach dem Anschlage bedarf es nur, wenn es der Extrahent ausdrücklich verlangt.

Digitized by Google

40.

Ist der Extrahent der Administration, und wenn deren Mehrere sind, auch diese, wegen ihrer sämmtlichen Forderungen befriedigt, so muß der Administrator davon Anzeige ad Acta machen, und seine Anträge wegen Aufhebung der Administration formiren.

Bei Anfertigung der Schlußrechnung ist das Soll der Einnahme wie der Ausgabe für das ganze Quartal, innerhalb welches die Schlußrechnung gelegt wird, aufzuführen, die Rechnung selbst aber mit den Belägen und den Administrations-Acten, welche alle frühern, namentlich die bereits kassirten Quittungen enthält, nebst dem Auftrage zur Administration, ad Acta zu geben.

41.

Die Belohnung des Administrators ist zwar von der Vereinigung der Interessenten, nehmlich der Extrahenten und des Hausbesitzers, abhängig.

Es kann demselben aber niemals in Praejudicium anderer Creditoren eine Remuneration bewilligt werden, welche den Betrag der hier unten stehenden gesetzlichen übersteigt.

Uebernimmt Jemand, der als Administrator generaliter nicht verpflichtet ist, eine Hausadministration, ohne sich eine Belohnung zu stipuliren, so kann er auf eine solche keine Ansprüche machen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 13. §. 74.

Verlangt er aber eine Remuneration, und können sich die Interessenten über den Betrag derselben nicht vereinigen, so treten folgende Grundsätze ein.

Zuvörderst erhält der Administrator jährliche Prozentgelder von der eingenommenen Miethe eines Quartiers, das jährlich bis 50 Rthlr. inclusive Miethe trägt, Sieben Prozent, von 50 bis 100 Rthlr, inclusive jährlich Sechs Prozent, von 100 bis 150 Rthlr. inclusive Fünf Prozent, von allen höhern Miethen aber Vier Prozent.

Außerdem erhält er landübliche Zinsen von seinen Vorschüssen,

Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 13. §. 70 und 73.

Digitized by Google

und wenn in den von ihm geführten Prozessen der Verklagte in Erstattung der Kosten verurtheilt wird, dieselben Gebühren, welche den Justizcommissarien in dergleichen Sachen festgesetzt werden, weshalb er sodann förmlich nach der kompetenten Sporteltaxe zu liquidiren und Erstattung nachzusuchen hat. Es ist indeß keineswegs die Absicht, dem Administrator diese Gebühren zu evinciren. Stehen solche also vom Verklagten nicht beizutreiben, oder verliert der Administrator den Prozeß, so leidet er den Ausfall.

Endlich wird ihm noch eine außerordentliche Remuneration bewilligt, wenn ein bewohntes Quartier höher als bisher vermiethet wird. Diese Belohnung besteht nehmlich in dem achten Theile des einjährigen Betrages der solchergestalt gewonnenen Mehr-Einnahme, darf jedoch auf keinen Fall bei einzelnen Quartieren die Summe von Zwanzig Thalern übersteigen.

Außer der hiernach festgesetzten Belohnung erhält der Administrator keine Entschädigung für Kopialien, Schreibmaterialien, Insinuations-Termins-Gebühren oder Diäten, kurz durchaus nichts weiter an Emolumenten oder sonstige Vergütigung.

42.

Schließlich werden die Administratoren auf das angelegentlichste erinnert, das Publikum, namentlich die Hauseigenthümer und Miethsleute, mit welchen sie zu thun haben, bescheiden und höflich zu behandeln, jedem Miethe- oder Kauflustigen aber die erforderliche Auskunft so fort und unweigerlich zu ertheilen. Wer gegen diese Vorschrift handelt, hat in Gefolge des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 334. und 335. nach Bewandniß der Umstände, Verweis, Geldbuße oder Gefängnißstrafe zu erwarten.

Berlin, den 17ten April 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

Digitized by Google

A.

Formular zum Kaſſenbuche der Hausadminiſtratoren.

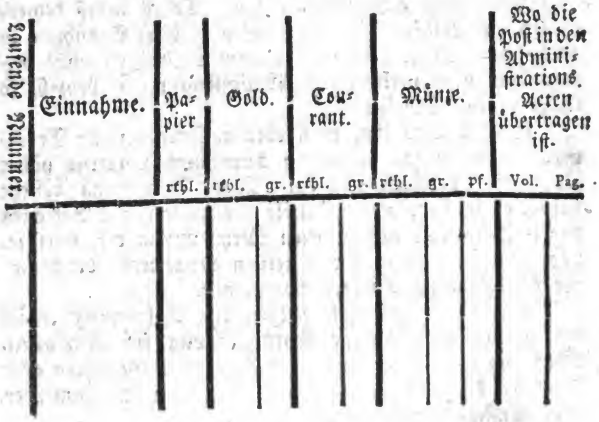

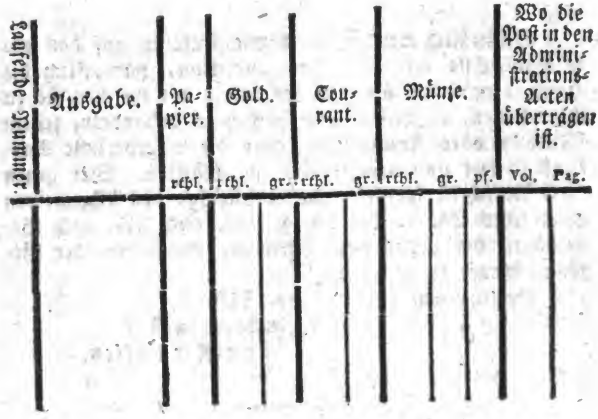

Digitized by Google

B.

Formular zu der Spezial-Administrations-Rechnung.

Einnahme.

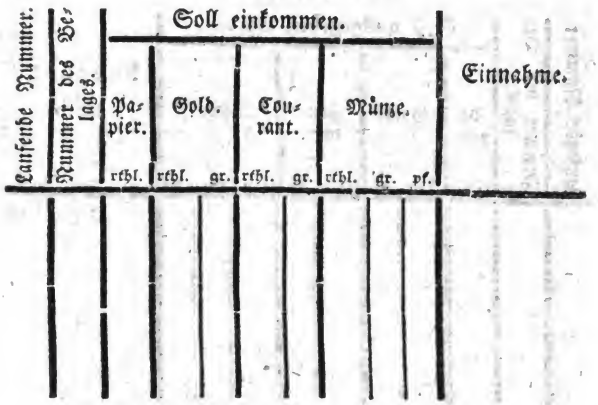

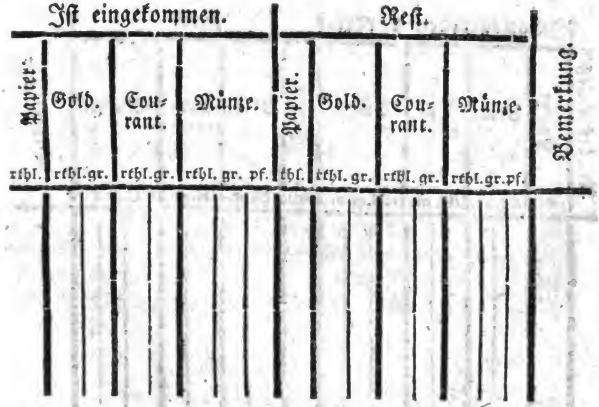

Digitized by Google

C.

Formular zu der Special-Administrations-Rechnung.

Ausgabe.

45.

Instruction für den Häuser-Administrations-Inspector in Berlin.

1.

Der Häuser-Administrations-Inspector ist dazu bestimmt, unter Leitung der kompetenten Behörde, die Aufsicht über die Hausadministrationen in Berlin, über das Verfahren der Administratoren, und ihr Rechnungswesen zu führen.

2.

Er ist den Befehlen aller hiesigen Gerichte, in Beziehung auf die von einem jeden derselben verfügte Administration, auch des hiesigen Vormundschafts-Gerichts und des Kurmärkischen Pupillencollegii, besonders aber des Kammergerichts, unter dessen allgemeinen Oberaufsicht er stehet, unterworfen.

3.

Dem Administrations-Inspector wird ein Bezirk nach topographischen Grenzen angewiesen, welcher, je nachdem es die Umstände erfordern, ausgedehnt oder beschränkt werden kann; seine Aufsicht erstreckt sich unbedingt auf alle Administrationen, welche innerhalb seines Bezirks von den hiesigen Gerichten eingeleitet sind. Keine gerichtliche Administration kann ihm entzogen werden. Die bei dem hiesigen Vormundschafts-Gerichte und dem Kurmärkischen Pupillencollegio in Berlin angeordneten Administrationen sind nur, in sofern er von diesen Behörden dazu den Auftrag erhält, seiner Aufsicht untergeordnet.

4.

Die Administratoren, gleichviel, ob sie im Allgemeinen verpflichtet sind, oder bloß einzelne Häuser verwalten, müssen ihm zu jeder Zeit, über jeden Theil ihrer Dienstführung Auskunft ertheilen, ihre Acten und Rechnungen vorlegen, auch den Kassenbestand vorzeigen.

Digitized by Google

5.

Der Häuseradministrations-Inspector ist von Amtswegen verbunden, alle zu seiner Notiz kommende Anzeigen von Unordnungen oder Vergehen der Administratoren, ohne weitere Aufforderung, zu untersuchen, und die darüber aufzunehmende Verhandlung dem Kammergerichte, oder, wenn sie einzelne Administrationen betreffen, dem kompetenten Gerichte, zu den betreffenden Administrationsacten, einzureichen.

6.

Auch Beschwerden über die Administratoren, welche bei ihm eingehen, muß er mit Zuziehung der letztern ohne Auftrag sofort recherchiren. Er verfügt, was zur Abstellung der gegründet befundenen Beschwerde erforderlich ist, ohne Rücksprache beim Collegio, welche ihm jedoch in allen Fällen freisteht, und berichtet allemal zu den kompetenten Acten, mit Anzeige dessen, was verfügt und geschehen ist.

7.

Der Häuseradministrations-Inspector führt nach anliegendem Schema ein Verzeichniß aller gerichtlich eingeleiteten Hausadministrationen, und der, welche ihm von den vormundschaftlichen Gerichten übertragen werden. Für jedes Haus wird eine halbe Seite bestimmt. Dort werden unter fortlaufenden Nummern die Administrationen, so wie sie eingeleitet worden, eingetragen.

Der Inspector füllt successive die verschiedenen Colonnen aus, sobald die dazu vorhandenen Materialien eingehen, besonders wird aber die Colonne 7 und 8 alljährlich nachgetragen.

8.

Der Häuseradministrations-Inspector ist verbunden, alle Jahre, und zwar jährlich wenigstens einmal, zu einer ihm beliebigen, dem Administrator aber vorher nicht bekannt zu machenden Zeit, die Casse aller derjenigen Hausadministratoren in Berlin zu revidiren und zu visitiren, welche als solche im Allgemeinen verpflichtet sind.

Es

Es wird zu dem Ende, wenn dies geschehen soll, das Cassenbuch abgeschlossen, Einnahme und Ausgabe aufgezogen, und, durch Vergleichung beider, der Zustand der Casse ausgemittelt. Der sich ergebende Bestand muß vorgezeigt werden. Der Inspector prüft auch, ob der Administrator ordentliche Rechnung führt, sieht in den Acten nach, ob die Einnahme und die Ausgabe in die kompetente Special-Rechnungen richtig übertragen ist, und revidirt auch die letztern.

Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, und wenn sich Defecte oder grobe Unordnungen finden, zur weitern Verfügung beim Kammergerichte, wenn sie aber nur einzelne Administrationen betreffen, bei dem kompetenten Gerichte zu den Administrations-Acten eingereicht. Findet sich nichts zu erinnern, so wird das Protocoll bis zum General-Berichte ad §. 10. asservirt.

9.

Der Häuseradministrations-Inspector führt über jeden Administrator, der unter seiner Aufsicht Administrationen führt, besondere Dienstacten, in welchen zu vermerken ist, wenn eher er angestellt ist, ob er im Allgemeinen, oder in welchen besondern Fällen vereidet worden, und ob er Caution bestellt hat. Zu diesen Acten kommen die Concepte von allen Berichten, welche der Administrations-Inspector über einzelne Administrationen nach Anleitung der §. 5. 6. und 8. erstattet, nebst den darauf erlassenen Verfügungen der Gerichte.

10.

Nach Michaelis, und spätestens bis zum 1sten November eines jeden Jahres, erstattet der Häuseradministrations-Inspector einen General-Bericht an das Kammergericht, in welchem er eine Uebersicht liefert,

1) von den im abgelaufenen Jahre verhängten,
2) und aufgelösten Hausadministrationen, dergestalt, daß man sehen kann:

ob die Zahl derselben ab- oder zugenommen hat.

Dann wird gezeigt, wie viel Administrationen an-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

noch schweben. Es wird auch eine besondere Uebersicht entworfen, woraus sich ergiebt, wieviel Administrationen von jedem Gerichte und von jedem Administrator betrieben werden.

11.

Zeigt sich ein auffallendes Mißverständniß in der Arbeit und der Einnahme verschiedener Administratoren, so trägt der Inspector auf eine andere Einrichtung der Districte an, oder macht Vorschläge zur Ausgleichung durch Vertheilung einzelner Administrationen. Mit diesem General-Berichte wird angezeigt, zu welcher Zeit die jährlichen Cassen-Revisionen gehalten sind, und was das Resultat derselben gewesen. Die noch nicht übergebenen Revisions-Protocolle werden beigefügt, und alsdann folgt die Conduiten-Liste sämmtlicher Hausadministratoren, diese erstreckt sich jedoch nicht auf Leute, welche als Interessenten, Extrahenten oder Creditoren, einzelne Häuser verwalten. Bei dieser Censur sind vorzüglich die ad 9. angelegten Acten zu benutzen.

12.

Wenn der Häuseradministracions-Inspector den Auftrag erhält, die jährlichen Einkünfte eines Hauses auszumitteln, und zu untersuchen, ob die Beschlagnahme der Revenüen ein Mittel sey, den auf Real-Execution antragenden Gläubiger innerhalb Jahresfrist zu befriedigen,

Allg. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 112.

so wird ihm bei Ertheilung des Auftrages der neueste Hypothekenschein mitgegeben. Er setzt zu seinem Geschäfte, snb adcitatione partium, terminum in loco an, spezifizirt die vorhandenen Quartiere, läßt den Besitzer angeben, wie viel Miether vorhanden sind, und wie viel ein jeder giebt.

Es müssen ihm die Mieths-Contracte vorgelegt, eventualiter vom Miether abgefordert, und eingesehen werden. Hiernächst sind die etwa vorhandenen Miethsreste nach den Angaben des Vermiethers und den Geständnissen der Miether aufzuzeichnen. Endlich vernimmt

Digitized by Google

der Inspector den Besitzer über den Betrag der Einquartierungs-Kosten, der öffentlichen Abgaben, der Feuercassen-Gelder nach dem letzten Zustande der Dinge, der restirenden und laufenden Zinsen aller dem Extrahenten vorstehenden Gläubiger.

Nach diesen Datis legt er, wenn zuvor der Extrahent darüber gehört worden, eine Berechnung an, und überreicht dieselbe mittelst gutachtlichen Berichts.

13.

Wenn der Häuseradministrations-Inspector den Auftrag erhält, ein Haus unter Administration zu setzen, so beraumt er dazu sofort einen nahen Termin an.

Dieser Termin muß durchaus in dem zu administrirenden Hause gehalten werden. Es wird aber zur Vermeidung aller Collisionen weder den Bewohnern desselben, noch dem Hausbesitzer, sondern bloß dem kompetenten Administrator und dem Extrahenten der Administration, davon Nachricht gegeben, mit der Einladung, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, und der Verhandlung beizuwohnen, unter der Verwarnung, daß dem Ausbleibenden die Kosten des neuen Termins zur Last fallen.

14.

Am Tage des Termins legitimirt sich nun der Häuseradministrations-Inspector zuvörderst durch Vorzeigung der Verfügung, welche die Einleitung der Administration befiehlt, und der Dienst-Instruction, alsdann eröffnet er dem Besitzer des Hauses, eventualiter dessen Stellvertreter, die verhängte Administration, mit dem Bedeuten, daß von jetzt an sein Recht, im Hause zu disponiren, aufhöre, und untersagt ihm alle fernere Einmischungen in dessen Verwaltung, namentlich die Vermiethung des Hauses, bei nachdrücklicher Ahndung, eventualiter persönlicher Verhaftnehmung.

Allg. Gerichts-Ordnung Th 1. Tit. 24 §. 125.

Er inhibirt ihm die Erhebung oder Cession der Miethsgelder, bei Vermeidung der in dem peinlichen Recht verordneten Strafe des Betruges.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit 24. §. 101.

Hiernächst werden ihm die Miethe-Contracte abgefordert und ad Acta genommen. Es wird aus denselben ad Protocollum extrahirt, wie viel ein jeder giebt, desgleichen, wenn eher der Contract zu Ende geht, und ob etwa auf Kündigung vermiethet ist. Endlich muß angegeben werden, wieviel jeder Miether restirt. Im Weigerungsfalle erfolgt die Vorhaltung, daß gesetzliche Zwangsmittel angewendet, und der Manifestations-Eid gefordert werden würde,

Allgem. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 24. §. 101 102.

indem niemand sich weigern darf, die in Betreff der Mietheleute geführte Rechnung oder Rotate vorzulegen.

15.

Alsdann zieht der Inspector bei dem Hausbesitzer oder sonst Erkundigung ein, wie es mit der Einquartierung, Reinigung der Straße, der Schornsteine, der Böden beim Schneewetter, und der Rinnsteine beim Thauwetter, Wegschaffung des Unraths ꝛc. gehalten ist, läßt sich die in erster Hinsicht etwa vorhandenen Contracte vorlegen, und erfordert die Erklärungen des Extrahenten, wie es in Ansehung dieser Gegenstände gehalten werden soll. Er konstatirt auch, was an öffentlichen Abgaben, Feuercassen-Geldern ꝛc. restirt, und stellt dem Hauseigner den Administrator vor.

16.

Wenn dies verhandelt ist, werden die Miethsleute zusammen berufen. Es wird ihnen ebenfalls die einzuleitende Administration bekannt gemacht, und zwar mit der Eröffnung, daß der bisherige Besitzer nicht mehr berechtiget sey, die Miethe zu erheben. Er weiset sie an, demselben, oder wer sonst bis dahin die Miethe erhoben hat, weiter keine Zahlung zu leisten, sondern, was sie an laufender oder rückständiger Miethe schuldig sind, dem ihnen bekannt zu machenden Administrator, und zwar in dessen ihnen anzuzeigender Wohnung, einzuzahlen; der Inspector macht sie mit den Folgen, welche die Nichtachtung dieser Anweisung nach sich zieht, dahin bekannt,

Digitized by Google

daß, wenn sie diesem Verbote zuwider handelten, die Gelder ihnen auf ihre Schuld als gültige Zahlung nicht angerechnet werden würden, sie also zur nochmaligen Zahlung angehalten werden müßten.

Ist gleich der Miethsmann der Jurisdiction des die Administration dirigirenden Gerichts nicht unterworfen, so bedarf es dennoch dieserhalb keiner besondern Autorisation des kompetenten Gerichts, sondern derselbe ist verbunden, der Anweisung des Administrations-Inspectors Folge zu leisten, indem der letztere ein für allemal, abseiten dieser Behörde, zu dergleichen Arrestanlegungen beauftragt ist, welches dem concernirenden Miether bekannt gemacht werden muß. Hiernächst sind die Miths-Contracte und letzten Quittungen abzufordern, erstere werden mit den des Vermiethers verglichen, im Uebereinstimmungsfalle zurückgegeben, sonst aber, so wie im Falle der Vermiether solche nicht edirt hat, in einer vom Administrations-Inspector zu beglaubenden Abschrift, der Verhandlung beigefügt. Aus den Quittungen werden die letzten Zahlungen notirt, und wird auf solche Art ausgemittelt, was, und für welchen Zeitraum, der Miether zu zahlen hat. Sind Miethen fällig, oder über das laufende Quartal, der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 1. Tit. 20. §. 480. entgegen, vorausbezahlt, so wird der Schuldner zur sofortigen Zahlung aufgefordert, eventualiter ist ihm eine, nicht über 8 Tage hinauszusetzende, Frist, zu geben, unter der Warnung, daß alsdann geklagt wird. Seine etwanige Gegenerklärung ist niederzuschreiben.

17.

Sodann inventirt der Inspector die im Hause befindlichen Beilaß-Stücke, als eingemauerte Kessel, die vorhandenen Baumaterialien, und alles, was sich an Pertinenzien vorfindet, auch die von den Miethsleuten nach dem Contracte oder sonst miethsweise besessenen Geräthschaften, Kronleuchter, eingemauerte Spiegel ꝛc.,

Digitized by Google

veranstaltet auch, daß diese Stücke nachträglich taxirt werden;

Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit 24. §. 132.

Die solchergestalt inventirten Sachen werden dem Administrator ad protocollum übergeben,

Allg. Landrecht Th. 1. Tit 14. §. 133.

und muß derselbe über den Empfang quittiren.

18.

Wenn dies geschehen ist, wird das Haus mit allen Hinter- und Neben-Gebäuden durchgesehen.

Es wird eine allgemeine Beschreibung desselben, nach der Straße, Nummer, Zahl der Fenster und Stockwerke aufgenommen, die vorhandenen Quartiere werden spezifizirt, bei jedem wird bemerkt, in welcher Etage es sich befindet, aus wie viel Zimmern und Behältnissen es besteht, und was davon vermiethet ist. Der Inspector erfordert die Erklärung des Extrahenten über die Miethe, welche von den miethlos werdenden Quartieren oder von den leer stehenden gefordert werden soll, ob einer von den übrigen Miethern zu steigern ist, und um wie viel? Wenn der Extrahent nicht erscheint, sagt der Administrator seine Meinung über diesen Gegenstand, eventualiter hört er den kompetenten Gerichtsschöppen gutachtlich. Bewohnt der Eigenthümer oder Besitzer das zu administrirende Haus selbst; so wird auch sein Quartier in der beschriebenen Art aufgenommen und spezifizirt. Dann wird seine Erklärung erfordert; ob er ausziehen oder bleiben und Miethe bezahlen will.

Wählt er ersteres, so wird ihm die Wohnung gekündigt, mit dem Bedeuten, nach Ablauf der, in Gemäßheit des Hof-Rescripts vom 15ten April 1765, zu berechnenden Kündigungsfrist, das Quartier zu räumen. Ob er sich dem unterwirft, darüber ist seine Erklärung ad protocollum zu nehmen, damit im Entstehungsfalle sofort auf Exmission geklagt werden kann. Der Besitzer kann nur bis zum Ende der Kündigungsfrist unentgeldlich im Hause wohnen, provocirt er auf Kompetenz, so wird er an das Gericht verwiesen. Ist er aber bereit,

Digitized by Google

Miethe zu zahlen, so hat der Inspector eine Vereinigung zwischen ihm und dem Extrahenten zu veranstalten, welche, wenn sie zu Stande kommt, mit Genauigkeit niedergeschrieben werden muß, so daß Anfang und Ende der Miethszeit, das Quantum der Miethe, die Zahl der vermietheten Zimmer, und die Zahlungszeit constirt. Ein solches Uebereinkommen zu bewirken, muß sich der Inspector alle Mühe geben, eventualiter muß er die Interessenten dahin zu vereinigen suchen, daß sie sich der Abschätzung der kompetenten Gerichtsschöppen oder anderer Individuen unterwerfen, weshalb, wenn dies Compromiß statt findet, sofort die concernirenden Personen zu vernehmen, sonst aber die bestimmte Erklärung beider Theile über das zu entrichtende Miethsquantum, besonders aber des Extrahenten, darüber niederzuschreiben ist, ob und wie lange der Eigenthümer dafür wohnen könne, oder ob er sofort exmittirt werden solle.

19.

Bei Aufnahme der Quartiere wird zugleich der Zustand des Hauses untersucht und beschrieben. Wenn Bauen oder Reparaturen erforderlich sind, werden die Vorschläge der Interessenten erfordert. Auch hier muß, wo möglich, eine Vereinigung zu Stande gebracht werden. Ist das Object wahrscheinlich mehr als 5 Rthlr., so wird sofort die Veranschlagung durch einen Werkmeister veranstaltet.

Allgem. Ger. Ord. Th. 1. Tit 24. §. 123.

20.

Hiernächst wird ein Vice-Wirth im Hause bestellt. Dier ist aus den Miethsleuten zu wählen; die Auswahl steht dem ꝛc. Inspector zu, ob er gleich die Vorschläge der Interessenten hören muß. Ist aber der Vice-Wirth nicht ohne Entschädigung zu erhalten; so entscheidet die Meinung des Extrahenten. Der Vice-Wirth erhält die Schlüssel zu den gemeinschaftlichen Behältnissen, Dekenboden, Waschhaus, Hausthüre ꝛc. Er führt die Aufsicht im Hause. Er wird den übrigen Bewohnern dieser Qualität bekannt gemacht.

Digitized by Google

21.

Zuletzt wird dem Extrahenten, wie dem bisherigen Besitzer des Hauses und den Miethsleuten, eröffnet, daß Beschwerden über den Administrator, sowohl bei ihm, dem Administrations-Inspector, als bei dem ihnen zu nennenden Gerichte, welches die Administration dirigirt, angebracht werden können.

22.

Bleibt der Extrahent der Administration oder der Administrator in Termino aus, oder findet der Administrations-Inspector am Tage des Termins den Besitzer des zu administrirenden Grundstücks oder einen der Miether nicht zu Hause; so läßt er sich nicht abhalten, das Geschäft, so viel es sich thun läßt, vorzunehmen, und setzt demnächst einen kurzen neuen Termin an, in welchem das Fehlende nachzuholen ist.

Die Citandi werden unter der Verwarnung vorgeladen, daß ihnen die Kosten des vereitelten Termins zur Last fallen. Es bleibt indessen dem Inspector unbenommen, sich ohne Ansetzung eines Termins, zu denjenigen zu begeben, deren Erklärung aufzunehmen ist.

23.

Die Verhandlungen über diese Operationen werden vom Inspector dem Collegio zu den kompetenten Administrationsacten mit einer Anzeige eingereicht, welche ein gutachtliches Bericht und bestimmte Anträge enthält.

24.

Der Häuseradministrations-Inspector hat die Revision und Monirung aller, innerhalb seines Bezirks bei allen Gerichten in der Stadt eingehenden Administrations-Rechnungen, ohne Ausnahme. Er darf keine Rechnung länger als spätestens vier Wochen zu diesem Behufe an sich behalten, widrigenfalls das Gericht berechtiget ist, ihm solche abzufordern, und auf seine Kosten von einem andern bearbeiten zu lassen.

Digitized by Google

25.

Bei seiner Arbeit muß er sich nicht allein auf den Calculum beschränken,

Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 48. § 7.

sondern auch in Materialia eingehen.

Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 663.

Er befolgt dabei die Grundsätze, welche jedem guten Hausvater gegenwärtig sind, benutzt seine Local-Kenntnisse von dem administrirten Hause, sucht dahin zu wirken, daß die Einnahme vermehrt, die Ausgabe aber vermindert wird, und nimmt die dahin führenden Bemerkungen und Anweisungen in seinen Revisionsbericht auf.

26.

Speziell dient, ohne den Revisor zu beschränken, folgendes zum Leitfaden.

Zuvörderst wird nachgesehen, ob in der Rechnung auch nicht Einnahme und Ausgabe von mehrern verschiedenen Grundstücken zusammen geworfen ist, als in welchem Falle die Rechnung ohne weiteres zur Absonderung zurückzugeben ist. Hiernächst ist zu unterscheiden, ob die zu revidirende Rechnung die erste ist oder nicht. Im letztern Falle ist nachzusehen, ob die Erinnerungen aus der vorigen Rechnung überall erlediget sind.

Wenn dies geschehen ist, folgt, womit sonst bei der ersten Rechnung der Anfang gemacht wird, die Revision des Inventarii, und der dabei vorgekommenen Veränderungen, und was dabei zu desideriren bleibt, weshalb das Erforderliche in Antrag zu bringen ist.

Hiernächst hat Revisor zu prüfen, ob die Rechnung in der vorgeschriebenen Form gelegt worden; ob die Einnahme und Ausgabe eine Colonne für das Soll, und eine für das Ist; auch die gehörige Rest-Colonne hat, diese nach den Münzsorten, Einnahme und Ausgabe aber auch nach den Titeln vorschriftsmäßig eingetheilt ist. Alsdann wird untersucht, ob die Reste, der Bestand oder Vorschuß gehörig übertragen worden, und ist demnächst jede einzelne Position im: Soll einkommen, mit den Einnahme-Belägen, nehmlich dem Einleitungsprotocolle,

den Miethe-Contracten u. s. w.; das Soll ausgegeben werden aber mit den Zahlungs-Befehlen und Rechnungen, welche nachzurechnen sind, und die Ausgabe mit den Quittungen, zu vergleichen. Bei diesem Zusammenhalten ist Rücksicht auf die Münzsorte zu nehmen, ob die Post auch in der richtigen Colonne aufgeführt ist. Bei der Ausgabe wird weiter geprüft, ob die Ausgabe überhaupt erfolgen konnte, ob die Verbindlichkeit zur Zahlung sowohl der wirklich verausgabten Posten, als der Ausgabe Reste, an sich begründet ist, oder ob dieselbe, wie z. B. bei Prozessen der Hausbesitzer und andern, die Person des Schuldners betreffenden Ausgaben, vom Administrator bezahlt werden durfte, oder ob er, wie z. B. bei veralteten Kriegslasten, die vorhandenen allgemeinen Vorschriften der Priorität verletzt, oder an Creditoren Zahlung geleistet hat, wozu er keine Anweisung erhalten hatte. Wenn Ausgaben vorkommen, welche ganz oder zum Theil erstattet werden müssen, wie z. B. die Einquartierungs-Vergütigung, oder Vorschüsse zu Prozeßkosten; so ist dafür zu sorgen, daß sie zur nächsten Rechnung ins: Soll einkommen, gestellt werden.

Die Beläge, sey es bei der Einnahme oder bei der Ausgabe, sind, wenn sie fehlen, nachzufordern.

Wegen der Einnahme-Reste ist, wenn sie mangelt, auf Auskunft zu dringen, oder, wo sie nicht genügt, der Administrator mit Anweisung zu versehen, was zur Realisirung des Restes geschehen müsse.

Auch wird nachgeforscht, ob wegen Vermiethung der leer stehenden Quartiere das Erforderliche veranstaltet ist, worüber die öffentlichen Blätter beiliegen, und die Kosten der Insertion in Ausgabe stehen müssen.

Ueberall, wo der Administrator gegen die Vorschriften seiner Instruction gehandelt hat, wird solches monirt, endlich aber die ganze Rechnung in allen einzelnen Positionen, und auf allen Seiten durchgerechnet und am Ende attestirt, daß die Revision erfolgt sey.

27.

Es werden bei Revision der Rechnung nicht selten Fälle vorkommen, wo der ꝛc. Inspector den Zusammen-

Digitized by Google

hang der Sache nicht einsieht, oder Spuren der Unordnung, vielleicht von Mißbräuchen, findet. Alle solche Gelegenheiten müssen dazu genutzt werden, die Sache durch Vernehmung der betreffenden Personen, Nachforschungen und Local-Recherche aufzuklären. Der ꝛc. Inspector ist dazu nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet.

Er bedarf dazu keines Auftrags abseiten des Gerichts, und ist diese Anleitung zur Abkürzung der Revision und der Rechnungs-Abnahme möglichst zu benutzen.

28.

Die Verhandlung, welche hiernach über die Revision der Rechnung aufgenommen wird, und ein vollständiges, nach fortlaufenden Nummern geordnetes, Verzeichniß desjenigen enthält, was der Administrator in Gefolge der Erinnerungen zu thun, besonders bei der künftigen Rechnung zu vereinnahmen und zu verausgaben haben dürfte, wird mit einer Anzeige zu den kompetenten Acten überreicht, und es wird dabei alles, was auf Veranlassung der Rechnung zu verfügen nöthig scheint, in Antrag gebracht.

29.

Ist ein Administrator an die Stelle eines andern zu setzen, so muß ein Unterschied gemacht werden, ob die Administration auf dem, in dieser Instruction bezeichneten Wege eingeleitet war oder nicht.

Im letztern Falle wird alles, was §. 13. bis 28. exclusive vorgeschrieben, und noch nicht geschehen ist, nachgeholt. Sonst wird zur Uebergabe und zur Einweisung des neuen Administrators ein Termin in dem administrirten Hause angesetzt, zu welchem die Interessenten und beide Administratoren, der abgehende aber mit dem Auftrage, seinen Bestand mit zur Stelle zu bringen, vorgeladen werden. In Termino ist vom Administrations-Inspector mit Revision des Inventarii, mit Uebergabe desselben an den neuen Administrator, und mit Ueberlieferung des Cassen-Bestandes zu verfahren. Alsdann werden die Miether und der Eigenthümer convocirt, und

es wird ihnen der neue Administrator vorgestellt, mit der Anweisung, an diesen, und nicht mehr an den Abgehenden, Zahlung zu leisten, welchemnächst dem letztern das Administratorium mit der Aufforderung abgefordert wird, nunmehro beim Collegio Schluß-Rechnung zu legen, wodurch sich der abgelieferte Bestand, oder im Entstehungsfalle, der angegebene Vorschuß, justificiren muß. Bei dieser Gelegenheit wiederholt der Inspector die im §. 19. vorgeschriebene Revision, zieht über die Wirthschaft des abgehenden Administrators im Hause Nachricht ein, untersucht die etwa wider ihn angebrachten Beschwerden, und sammlet sich solchergestalt in loco Materialien, welche bei Revision der Schlußrechnung zu benutzen sind.

30.

Hört eine Administration auf, weil der Creditor befriedigt ist, oder darauf Verzicht leistet, so wird Terminus in loco zur Retradition präfigirt. Dazu ladet der Inspector den abgehenden Administrator, den Extrahenten der Sequestration, und den Eigenthümer des Hauses ein.

Die Uebergabe des zu revidirenden Inventarii erfolgt zu Händen des Eigenthümers, dessen Erinnerungen zu hören, und eventualiter zu untersuchen sind. Den Miethern wird die erfolgte Veränderung bekannt gemacht, mit der Anweisung, nunmehro nicht weiter an den Administrator, sondern an den Besitzer des Hauses, zu zahlen. Diesem wird das Administratorium abgenommen, mit der Anweisung, seine Schlußrechnung dem Collegio einzureichen, und dessen Bestimmung zu extrahiren, wohin er den etwanigen Bestand zu zahlen habe. Auch bei dieser Gelegenheit erkundigt sich der Inspector bei dem besonders deshalb ad protocollum zu befragenden Hauseigner, Vicewirth und Miethsleuten, ob sie Beschwerden gegen die Dienstführung des Administrators haben, und verfährt, wenn dergleichen angebracht werden, mit deren Prüfung. Diese General-Recherche ist, wenn die ganze Administration zu Ende geht, mit vorzüglichem Fleiße und Sorgfalt vorzunehmen. Der Administrations-Inspector überreicht die ad 29. oder 30. aufzunehmenden

Verhandlungen dem Collegio, fügt die fortfallenden Administratoria bei, und formirt seine Anträge.

31.

Andere in das Administrationswesen einschlagende Aufträge, als Versteigerungen einer Entreprise, Abschließung eines Contracts, Revision eines Baues, Untersuchung von Durchstechereien des Administrators oder von Betrügereien der Handwerker ꝛc., hat der Administrations-Inspector, nach der ihm besonders mitzugebenden Anweisung, und nach den aus der Natur der Sache sich ergebenden Verhandlungsarten, zu bearbeiten.

32.

Alles, was der Administrations-Inspector mit den Administratoren, den Interessenten, oder Miethsleuten verhandelt, geschieht in der Regel ad protocollum. Correspondenz und Citationen müssen, so viel als möglich vermieden werden, wo sie nicht zu entbehren sind, expedirt und mundirt sie der ꝛc. Inspector selbst. Er muß aber die Verhandlungen, wenn es irgend geschehen kann, in dem administrirten Hause vornehmen.

33.

Für seine Mühwaltungen wird der Häuser-Administrations-Inspector in folgender Art belohnt:

Er erhält nehmlich zuvörderst für die vorläufige Untersuchung über die Zulässigkeit der Administration nach §. 12. Einen bis Zwei Thaler Terminsgebühren, und für die Einleitung der Administration oder deren Nachholung (conf. §. 29.) mit Rücksicht, nicht auf die Arbeit, sondern auf den Ertrag des Grundstücks, Einen bis höchstens Drei Thaler, welche vom Collegio festgesetzt und angewiesen werden. Ferner wird ihm bei den à Conto der Extrahenten gehenden Terminen, Ein Thaler Gebühren festgesetzt, und von dem ungehorsam Ausgebliebenen eingetrieben. Die Festsetzung erfolgt aber nur dann, wenn ein Documentum insinuationis übereicht, und die gehörige Warnung gesetzt ist.

Eben so erhält der ꝛc. Inspector für den nach §. 30.

Digitized by Google

abzuhaltenden Rücklieferungs-Termin, so wie bei den ihm nach §. 311 zu übertragenden Geschäften nach Bewandniß der Umstände Einen bis Zwei Thaler, und wenn ihm die Ausarbeitung eines Distributions-Plans aufgegeben würde, die nach Verhältniß der Arbeit festzusetzenden Calculatur-Gebühren.

Außerdem erhält er aber noch von der, durch die Administration gewonnenen wirklichen Einnahme, ohne weitern Unterschied, jährlich Ein Prozent. Dieses eine Prozent muß ihm verabreicht werden, wenn selbst der Administrator, nach der mit den Interessenten getroffenen Uebereinkunft, ohne Remuneration administrirt. Er erhält dieses Prozent aus allen, in seinem Bezirke unter gerichtlicher Administration stehenden Häuser, desgleichen von denjenigen, welche die Vormundschafts-Gerichte in der Stadt ihm übertragen haben.

Außer dieser Remuneration erhält aber der Administrations-Inspector nichts, weder an Revisions-Gebühren, noch an Termins-Gebühren, noch an Expeditions-Gebühren und Diäten. Nicht einmal Copialien erhält er, indem die Vergütigung für alles dieses schon unter den bezeichneten Emolumenten begriffen ist; dagegen werden Stempel- und Insinuations-Gebühren zu Erstattung liquidirt.

34.

Die oben erwähnte Prozent-Gelder werden nicht früher, als bei Revision der Administrations-Rechnung, vom Administrations-Inspector berechnet, und bei der Verfügung auf dem Revisions-Berichte festgesetzt. Der kompetente Administrator wird zur Zahlung angewiesen. Bleibt also die Rechnung aus; so muß der ꝛc. Inspector zu den kompetenten Akten auf Einforderung, eventualiter auf Straf-Verfügung antragen, wodurch zugleich eine Controlle für die richtige Rechnungslegung eingeführt wird, indem, so lange die Rechnung fehlt, und nicht revidirt ist, der Administrations-Inspector keine Gebühren erhält.

Berlin, den 17ten April 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

Formular zum Repertorio des Häuser-Administrations-Inspectors.

Laufende Nummer	Straße und Nr. des Hauses.	Namen des Besitzers	Namen des Extrahenten.	Tag der verfügten und eingeleiteten Administration.	Namen des Administrators.

Wann und bis zu welcher Zeit Rechnung gelegt ist.	Wenn eher die Revision erfolgt und der Bericht eingereicht ist.	Wenn eher die Administration aufgehoben ist.	Bemerkung.

(Die Instruction für die Gerichte erfolgt in folgenden Heft.)

Zwei-

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

I. Erörterung einzelner Rechtssätze durch
   A. Abhandlungen.
   B. Rechtssprüche.
II. Provinzial-Rechte.
III. Literatur.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Erörterung einzelner Rechtssätze durch Abhandlungen.

A.

1.

Ueber die Laudemialpflichtigkeit der, auf einem Erbzinsbaren Grund und Boden aufgeführten, Gebäude.

§. 1.

Die Frage: ob der Erbzinsmann bei der Veräußerung des Erbzinsguths nur für den Grund und Boden oder auch für die, auf demselben, außer der Meliorations-Verbindlichkeit, aufgeführten, Gebäude das Laudemium zu entrichten schuldig sey? ist eine, von den Gesetzen gradezu nicht entschiedene, Frage. Auch nur wenige Rechtsgelehrte erörtern sie; alle, die sie untersucht haben, beantworten sie bejahend; die Gründe für die verneinende Beantwortung dürften indessen wohl das Uebergewicht haben.

§. 2.

Ein, beim Königlichen Kammergericht anhängiger Fall veranlaßte die genauere Erörterung der, hierbei eintretenden, Grundsätze.

Im Jahr 1757 erhielt der Kammerrath Habermaaß von der Churmärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer eine, an der derzeit so weit noch nicht geführten Friedrichsstraße in Berlin liegende, Wiese von 11 Morgen in Erbzins unter der Verbindlichkeit, von derselben einen jährlichen Canon und im Veräußerungsfall ein Laudemium von 2 Prozent zu zahlen. Seine Wittwe parcelirte diese Wiese und verkaufte unter andern einen Theil derselben an Jemand, der die erhaltene Parcele wieder verkaufte, sich dabei aber mit Genehmigung der Kammer den, an der Fronte der Friedrichsstraße belegenen, Fleck von $28\frac{1}{2}$ Ruthen Breite und $18\frac{1}{4}$ Ruthen Tiefe vorbehielt, hiervon aber wiederum einen Strich von $9\frac{5}{12}$ Ruthen Fronte und $18\frac{1}{4}$ Ruthen Tiefe, im Ganzen also von 171 □R., dem Hofrath Stöwer für 1333 Rthlr. 8 Gr., unter der Verbindlichkeit, verkaufte, dafür jährlich einen Canon von 2 Rthlr. 20 Gr. an das Königl. Amt Nieder-Schönhausen und im Veräußerungsfall ein Laudemium zu zahlen, welches letztere damals zu 26 Rthlr. 16 Gr. bestimmt ward. Der Hofrath Stöwer bauete auf diesem Wiesenfleck ein ansehnliches Haus an der Friedrichsstraße, welches seine Tochter und Erbin, die Hauptmannin von Schütz, im Jahr 1806 für 29,000 Rthlr. Cour. verkaufte, und dabei die Gewährleistung übernahm, daß das Laudemium nicht über 26 Rthlr. 16 Gr. betragen werde.

Allein die Churmärkische Kriegs- und Domänen-Kammer verlangte das Laudemium von dem ganzen Kaufpreise der 29,000 Rthlr., bestimmte die Verkäuferin

durch Executionsandrohung zu einer abschläglichen Zahlung von 200 Rthlr. und trat, als sie die rückständigen 344 Rthlr. nicht zahlen wollte, durch den Fiscus klagend gegen sie beim Königl. Kammergericht auf.

§. 3.

Der Instructions-Senat erkannte durch das, am 6ten Juni 1811 eröffnete, Urtel die Beklagte schuldig, den, vom Fiscus geforderten, Rückstand zu bezahlen. Die Entscheidungsgründe waren die Gründe der, für diese Meinung sprechenden Rechtsgelehrten (§. 9.)

§. 4.

Auf die, von der Hauptmannin von Schütz hiegegen eingewandte Appellation erkannte der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts unterm 11ten November 1812:

daß Appellantin nicht verbunden, auch für den Preis des, auf den Erbzinsgrund erbaueten, Hauses das Laudemium zu entrichten, sondern dazu nur in Ansehung desjenigen Werths gehalten, welcher, nach einer, annoch zu beschaffenden, Ausmittelung, der Grund und Boden nach dessen individuellen Verhältnissen am Tage des Verkaufs gehabt hat *).

§. 5.

Die, in diesem Falle vorliegenden, Verträge enthielten keine spezielle Entscheidungs-Normen für den, in Frage stehenden, Gegenstand; daß die Besitzer der andern erkauften Parcelen die Lehnwaare nur von dem Grund

*) Das Geheime Obertribunal bestätigte in revisorio dies Erkenntniß.

und Boden, nicht aber auch vom Werth der Gebäude, erlegt hatten, konnte keine Norm für die rechtliche Entscheidung des vorliegenden Falls abgeben.

Das Allgemeine Landrecht entscheidet die, hier zur Erörterung stehende, Frage zwar nicht geradezu, enthält jedoch Theil I. Tit. XVIII §. 721. eine Bestimmung, welche dem reformirenden Urtel des Ober-Apellations-Senats analogisch das Wort redet, allein hierauf konnte hier keine Rücksicht genommen werden, wo es auf den Umfang der, aus einem vor der Publication des Allg. Landrecht abgeschlossenen Erbzins-Contract entstandenen, Rechte ankommt; mithin, nach bekannter Vorschrift des Publications-Patents, die Entscheidung aus dem Römischen oder einem andern der ehemaligen Gemeinen Rechte, zu nehmen ist. Hier kam es daher auf die Grundsätze des Römischen Rechts an.

§. 6.

Wenn hier die Rede vom einem Gebäude wäre, welches der Erbzinsmann in Gemäßheit des Erbzins-Contracts, und des, in demselben enthaltenen, Meliorationsgesetzes aufzuführen schuldig gewesen; so würde auch das Gebäude Laudemialpflichtig seyn; allein dieser Fall ist nicht vorhanden, sondern der Streit über ein Gebäude, welches mit der lege meliorationis und dem Erbzins-Contract außer allem Verhältnisse steht. Ein solches Gebäude kann nicht für laudemialpflichtig gehalten werden, weil

I. das Laudemium nur für die, dem dominio directo unterworfenen, Gegenstände entrichtet wird,

II. Ein Gebäude, wie das, hier in Frage befindliche, Haus aber nicht unter dem dominio directo des Erbzinsherrn, sondern im freien Eigenthum des Erbzinsmanns steht.

§. 7.

Der erste der angeführten Grundsätze bedarf keiner weitern Entwickelung, da das Laudemium nur für die Einwilligung des Zinsherrn in die Uebertragung des dominii utilis an den neuen Erbzinsmann entrichtet wird, mithin die Gränzen dieses dominii utilis auch die Gränzen der Laudemial-Verbindlichkeit sind. Es folgt hieraus von selbst, daß der Erbzinsherr nur für das eigentliche Object des dominii directi und für Gegenstände, zu deren Veräußerung es seiner Einwilligung bedarf, die Lehnwaare fordern, letztere mithin da nicht in Anspruch nehmen könne, wo es seiner Einwilligung in die Veräußerung in subjectiven oder objectiven Beziehungen nicht bedarf. Aus subjectiver Rücksicht nicht, in den Fällen, in welchen wegen persönlicher Verhältnisse des neuen Erbzinsmannes die Einwilligung des Erbzinsherrn nicht nöthig ist; aus objectiver Rücksicht nicht, bei Veräußerung der, nicht unter dem Ober-Eigenthum, sondern im freien Eigenthum des Zinsmanns stehenden, Gegenstände, wie dies selbst der, in der Entscheidung der hier vorliegenden Frage abstimmige, Frantzkius (1) zugiebt, aus welchem Grunde z. B. der Werth

(1) im *Tractat. de Laudemio.* Cap. XV. n. 100.

des, mit dem zinspflichtigen Boden zugleich verkauften, Inventariums bei Berechnung des Laudemiums von dem Kaufpreise abzurechnen ist (2). Die Laudemialität ist daher das Correlat der Einbegreifung unter dem Erbzins-Contract und des Ober-Eigenthums und geht nicht weiter, als letztres.

§. 8.

Allein, den zweiten Grundsatz anlangend, die, praeter legem contractus auf dem Erbzinsgrund vom Erbzinsmann aufgeführten Gebäude sind nicht zu den, in Ober-Eigenthum des Erbzinsherrn stehenden, und mit dem Boden an denselben zurückkehrenden, Gegenständen zu rechnen. Da ein solches Gebäude zu den contractsmäßigen Meliorationen nicht gehört; so ist es auch nicht Gegenstand des Contracts, nicht in demselben begriffen, und außer dem Contract ist kein Grund vorhanden, aus welchem der Erbzinsherr dasselbe in Anspruch nehmen kann. Mit Recht unterscheiden die Rechtsgelehrten bei diesem Vertrage und bei den meliorationibus fundi emphyteuticarii industrialibus, die meliorationes *ordinarias* von den *extraordinariis*, je nachdem sie secundum oder praeter legem contractus gemacht sind und rechnen zu den letztern die, auf dem zinsbaren Grund und Boden aufgeführten, zu dessen Cultur nicht gehöri-

(2) Beck Abh. von Nachsteuer und Handlohn (Altdorf 1725) Abh. X. Schröter Abh. von der Lehnwaare (Berlin 1789) §. 173. Das A. L. R. Theil I. Tit. XVIII. §. 721. schreibt dies ausdrücklich vor.

gen, sondern mit derselben außer aller Verbindung stehenden, Gebäude und behaupten, daß die Meliorationen dieser letztern Gattung mit dem Grund und Boden nicht dem Zinsherrn anheim fallen, sondern dem Erbzinsmann dergestalt gebören, daß derselbe berechtigt sey, entweder vom Zinsherrn die Erstattung ihres Werths zu verlangen oder sie abzubrechen und zurückzunehmen (3). Diese Mei-

(3) Peres *ad Cod. Tit. de jure emphyteutico* n. 21. Gail Obs. T. 2. Obs. 121. n. 15. Zoesius ad Pand. Tit. locati n. 114. Faehinaeus *Controversiae juris* Lib. 1. cap. 92. Voetius *comm. ad Pand.* Lib. VI. Tit. 3. §. 52. Struvii *Syns. jur. civil.* Lib. VI. Tit. 3. §. 74. Hofacker *principia jur. civil. Rom. Germ.* T. II. §. 1066. Heinr. Speiermann diss. *de jure emphyteutico* (Argent. 1630. 4.) concl. 23 — „pertinent ad „dominum melioramenta solitam et consuetam culturam con„cernentia et quae ex natura juris emphyteutici emphyteuta fa„cere tenebatur — hae enim duntaxat appellatione emponemata „s. melioramenta — quibus verbis jura nostra utuntur — l. 2. „C. h. t. et. Nov. 120. c. 8. — veniunt, non etiam meliora„menta consuetam rei culturam excedentia, ad quae emphy„teuta ex natura hujus juris non tenebatur, veluti si in praedio „emphyteutico novas aedes, molendina etc. extruxerit, quae et „haec similia nulla juris ratio docet, emphyteusi ex quacunque „causa — finita ad dominum transire, quin potius contrarium „naturalis docet aequitas, quum nemo cum alterius jactura locu„pletari debeat, sed emphyteutae manent, saltem ut aestimatio„nem illorum consequatur." Joan Otto. Tabor. s. Joan Steinmann diss. *de jure emphyteutico* (Argent. 1652.) th. 8. n. 4. „refectionis et meliorationis impensas finita emphyteusi „repetere non potest, quippe quum nulla allegatio melioratio„num opponi in posterum debeat l. 2. C. h. t. excipe tamen „aedificia, ad quae struenda emphyteuta non obstrictus fuisset." Bertram Theod. a Degingä *diss. de contractu et jure emphyteutico* (Argent. 1667.) §. 46. „Meliorationes ad dominum „pertinent, quod intellige de melioramentis solitam et consue„tam culturam concernentibus ad quae ex natura hujus juris

nung gründet sich sowohl auf die Natur des Erbzins-Contracts, als die Vorschrift der darüber vorhandenen Gesetze, und wird durch die Analogie aller andern Contracts-Verhältnisse unterstützt, nach welcher derjenige, der ohne contractliche Verbindlichkeit auf dem vertragsmäßig innehabenden Grund und Boden Gebäude aufgeführt hat, das Eigenthum derselben behält, z. B. der Nutznießer (4), der Kolon (5), der Lehnmann (6).

„emphyteuta facere tenetur, non autem de melioramentis consuetam rei culturam excedentibus, ad quae emphyteuta „ex natura hujus juris non tenetur.“ Joan. Christ. Eichler *diss. de emphyteutae meliorationibus*. (Lips. 1725.) §. 24. und §. 42. „Meliorationes extraordinariae sunt, quae simplicem debitae meliorationis ejusque aestimationis formam excedunt et quae emphyteuta ex natura et lege contractus non „tenetur facere. Emphyteuta meliorationes industriales extraordinarias repetere et tamquam suas libere alienare potest, „quod tamen de intrinsecis non ita intelligendum est, quasi „v. c. aedificium ipsum exstructum servare aut ab invito domino repetere possit, sed quod illius aestimationem repetere „aut deducere valeat, et quod ad refusionem impensarum deminus teneatur, et inde nullum dubium est, quin dominus indistincte ad expensas illas teneatur, nisi singulari aequitate „suadente electio ei competat, utrum sumtus et aestimationem „refundere, an vero ut per emphyteutam aedificata tollantur „pati velit. Max. Wüth diss. *de emphyteusi* (Moguntiae 1792) Melet. I.; dominus directus (meliorationes industriales extraordinarias) emphyteutae refundere vel saltem, ut tollantur pati debet, si quidem emphyteuta ad eas faciendas nulla „ratione fuerit obligatus ac perinde dominus directus cum „jactura emphyteutae non debet fieri locupletior.“

(4) L. 2. C. de usufructu et habitatione (III. 23.)

(5) L. 55. §. 1. et L. 61. D. locati. (IX. 1.)

(6) II. F. 28. §. 28. G. L. Böhmer *principia juris feud.* §. 347. Becmannorum Consilia P. 1. Resp. 1. n. 40. ff.

Da hiernach dergleichen außerordentliche industriöse Meliorationen mit dem Grund und Boden an den Erbzinsherrn nicht übergehen, sondern von demselben nur gegen Erstattung des Werths, mithin Kaufspreise, gewonnen werden können; so folgt von selbst, daß sie nicht zum Obereigenthum desselben, sondern zum freien Vermögen des Erbzinsmanns gehören, mithin, nach dem ersten Grundsatz (§. 7.), ohne Einwilligung des Oberherrn veräußert werden dürfen, folglich auch kein Gegenstand der laudemial-Verbindlichkeit seyn können.

§. 9.

Dieser Meinung stehen auch die Gründe der davon abweichenden Rechtsgelehrten (7) nicht entgegen, weil die Gesetze, auf welche sie sich beziehen, auf Melioratio-

---

Joan. Dan. Hein. Musaeus *disquis. quatenus aedificia fundo feudali a vasallo imposita jure clientelari communi allodialia esse censeantur?* (Gissae 1782.)

(7) Frantzkii Tr. *de laudemiis* Cap. XV. n. 808. ff. Cap. XVI. n. 370. ff. Theod. Jacobi diss. *de emphyteusi et laudemiis* (Argent. 1661.) §. 89. „Meliorationes sunt ea omnia, „quae emphyteusi accedunt et melius faciunt augentque atque „de iis quoque alienatis laudemium deberi, clare indicat l. fin. „C. de jure emphyt. adeo ut, si vili areae emphyteuticae aedi„ficium splendidum impositum sit, eo alienato, pro eodem „laudemium solvendum sit. Eichler diss. cit. §. 48. laude„mium etiam de meliorationibus, sive naturales sive industria„les sive ordinariae sive extraordinariae sive exiguae sive mag„nae fuerint, debetur, adeo, ut si vilissimae areae emphyteuti„cae aedificium splendidum impositum fuerit, eo alienato pro eodem laudemium sit solvendum.“

ven her, in Frage stehenden, Art nicht anwendbar sind. Diese Gesetze sind:

I. die L. 2. und 3. de jure emphyteutico (IV. 66.), nach welchen dem Erbzinsmann, welcher wegen Rückstand des Canons vom Erbzinsherrn entsetzt ist: nulla in posterum allegatio nomine meliorationis vel eorum, quae emponemata dicuntur, gestattet wird, und derselbe zwar seine meliorationes quae graeco vocabulo emponemata dicuntur, verkaufen darf, dem Erbzinsherrn aber sowohl die Ertheilung seiner Einwilligung, als das Vorkaufsrecht und das Laudemium zustehen soll. Hieraus folgern die angeführten Rechtsgelehrte, daß alle Meliorationen in das dominium directum übergehen und laudemialpflichtig sind. Allein diese Folgerung ist offenbar zu weit. Denn beide Gesetze haben nur die nähere Bestimmung des Erbzins-Contracts zum Zweck, mithin nur diesen Contract zum Gegenstand, und müssen daher auch nur auf ihn, folglich auch nur auf die, in Gemäßheit desselben gemachten, Verbesserungen beschränkt werden, können aber nicht auf die, praeter hunc contractum unternommenen, Verbesserungen, an welche der Gesetzgeber bei Abfassung dieser Gesetze so wenig, als an alle andern außercontractlichen Verhältnisse, welche zwischen den Contrahenten entstehen können, dachte, ausgedehnt werden, ohne aus dem Gesetz ganz herauszutreten. Unter dem, in beiden Gesetzen vorkommenden, Ausdruck: emponemata, welcher im

Gesetz selbst gleichbedeutend mit emphyteumata genommen wird, sind aber sowohl nach Begriffen, als nach dem Sprachgesetz nur die, in Gemäßheit des emphyteutischen Contracts gemachten, Verbesserungen begriffen und kann daher die, darüber erlassene, Bestimmung nicht auf meliorationes extra contractum factas ausgedehnt werden (8). Ueberdem geben die angeführten Gesetze, außer dem Fall der, von Seiten des Erbzinsmanns verschuldeten, Privation, dem Zinsherrn in Ansehung der emponemata nur das Vorkaufsrecht und erkennen dadurch das Eigenthum des Erbzinsmanns selbst an. Eben so wenig steht

II. die Novelle 120. c. 8. entgegen, indem ihre Vorschrift, daß der, wegen rückständigen Canons entsetzte, Erbzinsmann keine actio de emponematis haben soll, aus den eben angeführten Gründen auf die

(8) Voet ad D. Lib. IV. Tit. 3. §. 52.: „Quibus consequens est, ut dicamus ea, quae de meliorationibus haud repetendis in casu, quo per culpam jure suo emphyteuta cecidit, traduntur in l. 2. C. de jur. emph. ad eas restringi debere, ad quas ex contractu emphyteutico emphyteuta devinctus erat. Speiermann diss. cit. concl. 23.: Appellatione emponemata s. meliorationis, quibus verbis jura nostra quando emphyteutam propter commissam culpam puniunt, utuntur l. 2. C. h. t. Nov. 120. c. 8. duntaxat veniunt meliramenta solitam et consuetam culturam concernentia et quae ex natura juris emphyteutici emphyteuta facere tenebatur. Eichler diss. cit. §. 41 et 42.: Meliorationes industriales *ordinariae* emponemata vocant in stricta et propria significatione, meliorationes *extraordinariae* intrinsecae *v. c. aedificia, emponematis nomine vulgo non continentur.*“

außerordentlichen und außercontractlichen Meliorationen nicht ausgedehnt werden kann. Wer wird sagen, der Besitzer einer kleinen, unbedeutenden Sandscholle von einigen Hundert Fuß Flächen-Inhalt habe sie durch die Aufführung eines Pallastes verbessert? der Ausdruck Verbesserung setzt allemal voraus, daß sie doch nur noch Nebensache bleibe, der verbesserte Gegenstand aber Zweck, und noch immer mehr werth bleibe, als die Melioration, wie wichtig sie auch seyn mag. Hierüber stimmen die Begriffe und die Sprachregeln aller Völker überein. Im vorliegenden Fall ist aber das Haus nicht des Grund und Bodens wegen aufgeführt, sondern Zweck und Hauptsache, kann also auch nicht eine Verbesserung des fundi genannt werden.

§. 10.

Frantzkius legt für seine Meinung ein vorzügliches Gewicht auf den Grundsatz des Römischen Rechts, daß, wenn Jemand auf fremdem Grund und Boden aus seinen Materialien ein Haus aufgeführt hat, das Haus dem Eigenthümer des Bodens gehöre (9). Allein dieser Grundsatz findet, bei näherer Prüfung, auf den vorliegenden Gegenstand wohl überall keine, nicht einmahl eine analogische, Anwendung. Denn er setzt voraus:

1) daß Jemand in solo *alieno* gebauet habe; aber

(9) L. 38. D. de rei vind. (VI. 1.) L. 7. §. 17. D. de A. R. D. (XLI. 1.) §. 30. j. de R. V. (II. 1.)

dafür ist der Erbzinsgrund und Boden in Ansehung des Erbzinsmannes so wenig zu halten, daß ihm vielmehr an demselben das nutzbare Eigenthum mit der Befugniß, alle Accessionen zu erhalten, und namentlich mit dem Recht zustehe, dasjenige zu erwerben, was ein Fremder auf dem Grund und Boden gebauet hat (10). Das Römische Recht selbst erstreckt den angeführten Grundsatz nicht einmal auf dasjenige, was Colonen, Pächter und andre contractliche Nutznießer solo inaedificaverunt (11), noch weit weniger kann er also bei dem unvollkommenen Eigenthum Statt haben.

2) Daß der Aufbauer nicht in gutem Glauben sey, wie jene Gesetze unumwunden vorschreiben und hier nicht eintritt.

3) Sprechen diese Gesetze dem Eigenthümer der Materie auch keinesweges das Eigenthum des Hauses, sondern nur aus polizeilicher Rücksicht das Recht ab, das inaedificatum abzubrechen; sie behalten ihm die Befugniß vor, diruto aedificio, die Materie zu verkaufen oder zu vindiciren, oder auch vorher gegen den dominus soli auf Erstattung des Werths zu klagen (12).

---

(10) Franz. Alb. Evers diss. *de jure tam domini, tam emphyteutae in fundo emphyteutico* (Marp. 1701) Cap. II. th. 6.

(11) L. 55. §. 1. l. 61. D. locati (XIX. 1.) Vinnius in Comm. ad Inst. Tit. de rer. divis. n. 42. Fachineus Contract. jur. T. 1. c. 55.

(12) L. 7. §. 12. D. de A. R. D. (XLI. 1.) L. 2. C. de R. V. (III. 32.) §. 30. i. de R. D. (II. 1.)

Es ist daher wirklich nicht abzusehen, wie aus diesen Gesetzen gefolgert werden könne, daß das, vom Erbzinsmann auf dem zinsbaren Grund und Boden aufgeführte, Gebäude dergestalt in das Obereigenthum übergehe, daß der Erbzinsherr, der, nach allen diesen Gesetzen, verbunden ist, dem Erbzinsmann den Werth des Gebäudes zu erstatten, von demselben Laudemiengelder für das Gebäude fordern könne.

Eben so wenig steht auch die Analogie der hängenden Früchte entgegen, weil diese bekanntlich als Theil des Grund und Bodens angesehen werden (13). Endlich kann ein solches Gebäude auch nicht für ein Pertinenzstück des Grund und Bodens angesehen werden, weil es Hauptsache und nicht Pertinenz ist, wodurch die Analogie der Landgüter unzutreffend wird.

Ueberdem würde, wenn man auch annehmen könnte, daß das Gebäude mit dem Grund und Boden ins Obereigenthum des Erbzinsherrn übergangen wäre, selbst daraus noch nicht auf die Laudemialpflichtigkeit desselben geschlossen werden können, weil von der Erbzinsqualität nicht allemal auf Laudemialpflichtigkeit gefolgert, sondern erstre auch ohne die letztre vorhanden seyn kann (14).

K.

(13.) L. 44. D. de R. V. (VI. 1.)

(14.) Joan. Schilter diss. *de bonis laudemialibus.* §. 27. Carpzov *Definit. forens.* P. II. const. 39. def. 11. n. 3. Joan. Otto, Tabor. s. Henr. a Miltitz diss. *de jure emphyteutico.* (Argent. 1643) §. 60.

B.

B.

Erkenntnisse der Landes-Gerichtshöfe.

1.

Berechnung der Verjährungsfrist bei Erwerbung des juris decimandi.

Nach dem A. L. R. Theil II. Tit. XVII. §. 176. sollen diejenigen Magistrate, welche vor dem Jahre 1777 in dem, auf rechtsgültiger Verjährung gegründeten, Besitz des Abschosses sich befanden, dabei geschützt werden. Diese Zeitbestimmung ist nach dem Titel: vom Erwerb des Eigenthums durch Verjährung: zu beurtheilen, tritt mithin dann ein, wenn der Magistrat in einem vierzigjährigen Zeitraum vor dem gedachten Normaljahre die Decimation dreimal ausgeübt hat, ohne daß es dabei darauf ankommt, ob der letzte actus possessorius am Schlusse des vierzigjährigen Zeitraums ausgeübt worden.

Ober-Appell.-Senat des Kammergerichts im November 1811 in S. des Magistrats zu Landsberg an der Warthe c. Zibeth zu Ludwigsthal.

2.

Ueber das decretum Divi Marci.

Das, in der L. 7. C. unde vi enthaltene, decretum Divi Marci und der darin verordnete Verlust des Rechts durch die Selbsthülfe ist in den Königl. Preußischen Staaten für geltend nicht anzunehmen, da die

Digitized by Google

landrechtliche Gesetzgebung die Gesetzeskraft des Römischen Rechts aufgehoben und diese Vorschrift desselben nicht beibehalten, sondern die Selbsthülfe nur mit einer öffentlichen Strafe und dem Schadensersatz verpönt hat.

Derselbe in S. Sehmsdorff c. v. Winterfeld am 21. December 1811.

3.

Filles entretenues.

Filles entretenues und diejenigen, die mit Militair-Personen in sogenannter wilder Ehe leben, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie nicht durch falsche Vorspiegelungen verleitet sind.

A. L. R. Theil II. Tit. 1. §. 1085. und Anhang §. 83. n. 5

Derselbe in S. Sandkühl c. v. H — am 19ten October 1811.

4.

Contractsfähigkeit einer Märkischen Ehefrau.

Eine Märkische Ehefrau kann ohne Zuziehung ihres Ehemannes zum Nachtheil der Dotalrechte desselben durch Contracte sich nicht verbinden.

A. L. R. Theil II. Tit. 1. §. 320.

Stengel Beitr. Th. II. S. 59 ff.

Derselbe in S. Aschard c. v. Langen am 29sten November 1811.

Digitized by Google

5.

Verhaftung eines Ehemannes für die Schulden seiner Frau.

Wenn ein Ehemannn Jemandem ausdrücklich untersagt, seiner Ehefrau Credit zu geben; so vertritt dies Privatverbot in Ansehung desjenigen, dem es ertheilt ist, die Stelle der, im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 323. gedachten, öffentlichen Bekanntmachung und ist daher der Ehemann in Gemäßheit des A. L. R. Th. I. Tit. XIII. §. 277. und Th. II. Tit. I. §. 323. und 334., selbst nicht im Fall der nützlichen Verwendung, zur Erstattung des Werths der, verbotswidrig creditirten, Sachen gehalten.

Derselbe in S. Aschard c. von Langen am 29sten November 1811 *).

6.

Protocollführer in fiscalischen Sachen.

Die Zuziehung eines Protocollführers ist in fiscalischen Sachen nicht nothwendig und die Vorschrift des Rescripts vom 4ten Februar 1794 (C. C. M. 1794. n. 7. S. 1871), durch die Circular V. v. 30. Decbr. 1798. Absch. V. §. 1. und das Rescript des Justizministeriums vom 17. März 1800 (in Stengel Beitr. B. XI. S. 228.) aufgehoben.

Derselbe in S. c. Nathan David am 16. Oct. 1811.

*) Das Urtel nebst dessen Entscheidungs-Gründen ist in Hoffmanns Repertorium Th. III. S. 381 — 385. in extenso abgedruckt.

7.

Adquestus muliebris.

Nach Märkischem Provinzial-Recht gehört dasjenige, was eine Ehefrau durch ein negotium muliebre suo artificio erworben hat, zu ihrem eigenen Vermögen.

Kohl declar. Const. Marchic. qu. 7. n. 20. et 25.

Stryck Success. ab intest. Diss. IV. c. 3. §. 45.

Müller ad Joachimicam S. 170 und 171.

Mathis allgem. juriſt. Monatſchrift. B. III. S. 140.

Judicat. in S. Albrecht c. ihre Kinder.

Der Ober-Appell.-Senat des Kön. Kammergerichts am 2. Oct. 1811 in S. Bentheim c. Oeſtermannſche Geſchwiſter und am 4ten December 1811 in S. Ponge c. den Pongeſchen Curator.

8.

Entſchädigung für Aufhebung der Banngerechtigkeiten.

Ein Pächter, welcher die Pachtung weder 10 Jahre vor dem Kriege des Jahres 1806 gehabt hat, noch bis zum 28ſten October 1814 contractsmäßig behält, mithin in Grundlage des Edicts vom 28ſten Oct. 1810 nicht befugt iſt, für die Aufhebung der, ihm veranſchlagten, Bannrechte vom Staate Entſchädigung zu fordern, iſt nicht berechtigt, ſie gegen ſeinen Verpächter in Anſpruch zu nehmen, weil das Geſetz die Entſchädigungs-An-

Digitized by Google

sprüche an den letztern (A. L. R. Theil I. Tit. V. §. 318 und 319.) ganz im Allgemeinen aufhebt und die Entschädigungs-Verbindlichkeit des Staats nur unter gewissen Bedingungen zuläßt, bei deren Unstatthaftigkeit aber die Indemnisationspflicht des Verpächters nicht eintreten läßt.

Derselbe am 23. December 1812 in Sachen Unverdrossen c. Samuel Israel.

9.

Oeffentliche schimpfliche Ausstellung.

Die öffentliche schimpfliche Ausstellung ist durch das A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1391.

als Schärfung der Strafe desjenigen vorgeschrieben, der nicht bloß zur Hintergehung einer bestimmten, einzelnen Person, sondern zur Ausübung mehrerer wiederholten Betrügereien falsche Urkunden verfertigt hat und ist durch den, im §. 1392. befindlichen, Ausdruck: besonders nicht auf denjenigen beschränkt, der zu seinem Vortheil Collecten auf den Namen öffentlicher Anstalten einsammlet. Bei dieser beschränkten Auslegung würde der ganze §. 1391. müßig seyn und der Ausdruck: besonders: ist kein, den, in Beziehung genommenen, Satz nur allein auf den dabei gedachten Fall beschränkender, sondern nur ein, ihn darauf insonderheit anwendender, Ausdruck.

Der Ober-Appell.-Senat in Sachen c. Berry am 28. September 1811.

Digitized by Google

10.

Rückzahlung der, in Papier gezahlten Valuta.

Wenn bei einem Anlehn Papier als baare Zahlung angenommen und die Valuta als baar angeliehen bescheinigt ist; so findet das A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 793. nicht Anwendung, sondern die Schuld muß baar zurückgezahlt werden.

Ober-Appell.-Senat am 26. Sept. 1811 in S. Aron Jacob Moses c. von Prittwitz.

Geheimes Obertribunal am 26. Oct. 1811 in Aron Jacob Moses c. Göttsche und am 27. August 1810 in S. Schröder c. Verdy.

11.

Baudienste.

Die Bauern sind auch in der Mittelmark ohne besondre Festsetzung in ihren Annahme-Briefen außer dem ordentlichen Hofdienste zu Baudiensten verbunden.

Müller practica Marchica resol. XC. n. 50.

Allgem. Jurist. Monatsschrift B. III. Heft 1. S. 81. n. 318.

Allein nach allgemeinem, in contradictorio mehrmals bestätigten und unbezweifelten, Landesgebrauch leidet dies eine Ausnahme, wenn die Baudienste seit dreißig und mehreren Jahren nicht anders, als auf Abrechnung des ordentlichen Hofdienstes geleistet sind

Juristische Beiträge Samml. III. S. 59.

Allgem. Jurist. Monatschrift a. a. O. S. 319.

und ist *ratione modi* operarum rusticarum die quali-

Digitized by Google

ficirte Verjährung nicht nothwendig, sondern die ordentliche Verjährung hinreichend.

Juristische Beiträge a. a. O. S. 59.

Allg. Jurist. Monatsschrift B. III. S. 81. n. 284 und B. VIII. S. 53.

Der Ober-Appellat.-Senat am 8. Januar 1812 in S. v. Ribbeckschе Erben c. Gemeinde zu Ribbeck.

12.

Ueber die Laudemialpflichtigkeit eines, auf einem Erbzinsgrund und Boden praeter legem contractus erbaueten, Hauses.

Für ein, auf einem unbedeutenden zinsbaren Grundstück außer der, in Erbzins-Contract enthaltenen, Meliorations-Verbindlichkeit erbauetes, zur Cultur des Grundstücks überall nicht gehöriges, Haus, wird kein Laudemium bezahlt.

Der O. A. S. in Sachen von Schütz c. Fiscum am 3. December 1812.

(Die Gründe dieser Entscheidung sind oben unter I. A. besonders angeführt.)

Das Königl. Geheime Obertribunal, welches durch das, am 2ten August 1813 publicirte, Urtel die obgedachte Entscheidung bestätigte.

13.

Verheimlichung der Schwangerschaft.

(Zum A. L. R. Theil II. Tit. XX. §. 934. I.)

So wie jedes Verbrechen eine freie Ueberschreitung des

Strafgesetzes erfordert und voraussetzt; so ist auch die Wissenschaft der Schwangerschaft eine wesentliche Bedingung des Verbrechens der verheimlichten Schwangerschaft und trifft daher dies Verbrechen diejenige nicht, welcher ihr schwangerer Zustand unbekannt war. Wenn dieser Satz nicht schon aus dem ersten Begriff des Verbrechens hervorginge; so würde er doch in den Vorschriften der §. §. 903. 904. und 933 des Allgem. L. R. Th. II. Tit. XX. gegründet seyn. Der §. 934 des angeführten Titels steht diesem auch nicht entgegen. Denn dieser §. hängt mit den angeführten frühern §. §. offenbar zusammen und beruhet auf dem medizinisch-physiologischen Grundsatz, daß eine Mutter, wenn ihre Leibesfrucht das Alter von dreißig Wochen erreicht hat, ihren ungewöhnlichen Zustand fühlen müsse. Wenn gleich eine Geschwächte vermöge der Vorschrift dieses §. gehalten ist, ihren außerordentlichen Zustand anzuzeigen; so folgt daraus doch nicht, daß sie schuldig sey, die Natur desselben und insonderheit die Kennzeichen der Schwangerschaft und besonders den Unterschied derselben von andern Zufällen zu kennen und wohl gar besser, als der Arzt, zu kennen. Dies würde ein Gesetz voraussetzen, daß jeder Staatsbürger die Grundsätze der verschiedenen Wissenschaften besser, als diejenigen, die sich denselben gewidmet haben und vom Staat zur Ausübung derselben authorisirt sind, inne haben solle. Eine Geschwächte genügt daher der Vorschrift des angeführten §. 934., wenn sie binnen der, darin bestimmten, Frist ihren außerordentlichen, ungewöhnlichen Zustand ihren Eltern und dem

Arzte anzeigt und der Prüfung, Untersuchung und Behandlung des letztern überläßt.

Die unverehelichte Brandt hatte dieser Vorschrift genügt, der Arzt aber ihren außerordentlichen Zustand wiederholentlich und fortwährend für keine Schwangerschaft, sondern für Wind- und Trommelsucht erklärt; die Acten enthielten die unzweideutigsten Beweise, daß die Brandt, im Vertrauen auf dieses ärztliche Urtheil und auf andre Gründe, selbst noch bis zum Augenblick ihrer Entbindung sich nicht für schwanger gehalten hatte. Sie gebahr ein, in der Geburt zwar lebendiges, aber gleich nach derselben gestorbenes, Kind und ward in erster Instanz auf dem Grunde des §. 934. zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Auf eingelegtes Rechtsmittel der weitern Vertheidigung absolvirte der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts sie aber aus den angeführten Gründen von der Instanz.

Zwar hatte sie dem Arzte den vollzogenen Beischlaf abgeleugnet, allein dies konnte ihre Verurtheilung nicht begründen, weil die Gesetze einer unverheuratheten Frauensperson die Verbindlichkeit, den Beischlaf zu gestehen nur dann, wann von der Schwangerschaft die Rede ist, mithin nur in Beziehung auf letztre auflegen, diese Verbindlichkeit daher dann nicht eintreten kann, wenn das Frauenzimmer durch alle Umstände und namentlich durch die fortgesetzte Versicherung des Arztes im Irrthum und in der Ueberzeugung, sie sey nicht schwanger, erhalten ist, und den vollzogenen Beischlaf in Beziehung auf ihre

Digitized by Google

Krankheit für außerwesentlich hält. Diese Verschweigung war im vorliegenden Fall durch den erlittenen Arrest hinlänglich gebüßt.

Das Interesse dieses Falles wird durch ein, zu den Acten abgegebenes, Gutachten der technisch-wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen im Königl. Ministerium des Inneren sehr erhöhet. In zweiter Instanz war nämlich von der gedachten Deputation über die Frage:

Ob der, zweifelsohne auf medizinisch-physiologischen Gründen beruhenden, Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 984. ungeachtet, eine Geschwächte ihren schwangern Zustand verkennen könne, insbesondre wenn sie den Beischlaf nur einmal vollzogen, mehrere Monate nach demselben die gewöhnliche Reinigung erhalten und der Arzt, welchem sie die Veränderung ihres körperlichen Zustandes mit Verleugnung des Beischlafs entdeckt, sie für krank und wassersüchtig erklärt hat?

das Gutachten unterm 6ten November 1811 dahin abgegeben:

daß die Bestimmung des §. 934. als Regel ihre völlige Gültigkeit habe, daß aber in einzelnen, seltenen Fällen Umstände eintreten können, die eine Ausnahme davon bewürken müssen und daß ein solcher Fall hier eingetreten sey, indem die Brandt ihre Schwangerschaft selbst bis zum Augenblick der Geburt nicht gewußt habe, sondern getäuscht sey; daß in diesem Fall vom §. 934. eine Ausnahme

zu machen sey und hier von einer Verheimlichung der Schwangerschaft die Rede nicht seyn könne.

14.

Verbindlichkeit des Fiscus, beim Moratorium Verzugszinsen zu zahlen.

Die, im Anhange zum A. L. R. § 26. (zu Th. I. Tit XI. §. 827.) enthaltene, Vorschrift, daß der Fiscus nur zu bedungenen, nicht aber zu Verzögerungszinsen, gehalten sey, leidet dann eine Ausnahme, wann derselbe auf das Moratorium provocirt, indem die Berichtigung der Zinsen eine, jedem Provocanten ohne Unterschied auferlegte, wesentliche Bedingung zur Verstattung zum Moratorium ist, und dies specielle Gesetz den Vorzug vor jenem allgemeinen Gesetz hat.

Der Ober-Appell.-Senat am 29. Juni 1811 und

das Geh Ober-Tribunal am 27sten Januar 1812 in S. der Direction des Freienwalder Alaun-Bergwerks c. Meyer.

15.

Berechnung des Pflichttheils.

In der Mark Brandenburg wird bei Berechnung des Pflichttheils die statutarische Portion des überlebenden Ehegatten von der Erbschafts-Masse nicht in Abzug gebracht, sondern in dieselbe mit eingerechnet. (Hofmann

ad Joachimicam S. 68 und 172. Hymmens Beiträge Samml. III. S. 61.)

Das Geh. Obertribunal in der Reveschen Erbschaftssache 1777.

Der Ober-Appell.-Senat in eben der Sache 1776 und am 20. Juni 1812 in S. der Erben des Kaufmanns Wüllmitz c. Trowitzsch.

(Vergl. das Gutachten der Gesetzcommission in Klein Annalen B. IV. S. 242.)

16.

Ueber das Magdeburgische Remissions-Edict vom 5ten December 1776.

Das, wegen Remission des Zehnten und Getreidezinses unterm 5ten December 1776 erlassene, Edict, wodurch die Edicte vom 12. August 1721 und v. 25. Oct. 1725 (Mylii C. C. M. T. V. Abschn. III. Kap. II. n. 32.) näher bestimmt werden, ist kein allgemeines, sondern nur ein Magdeburgisches Provinzialgesetz.

Ober-Appell.-Senat am 5. Oct. 1809 in S. Jordan c. den Prediger Koch.

Derselbe am 18. Jul. 1812 in S. Fisci Consistorii Namens der Oberpfarrer zu Lohburg und der Pfarrer zu Zepernick c. den Schulzen Ihlow und die übrigen Ackerleute zu Zepernick.

Derselbe am 18. Juli 1812 in Sachen Fisci Consistorii c. dem Ackermann Möhring.

Digitized by Google

17.

Ueber eine, auf bestimmte Zeit beschränkte, Bürgschaft in Beziehung auf den inmittelst eingetretenen Indult.

Eine, auf unbestimmte Zeit beschränkte, Bürgschaft erlöscht in Gemäßheit des A. L. R. Th. I. Tit. XIV. §. 32. und Tit. XX. §. 56. mit Ablauf dieser Zeit, wenn gleich der, inmittelst eingetretene, Indult die Einforderung der verbürgten Schuld vom Hauptschuldner nicht gestattete. Hier ist nicht die Rede von einer, aus dem Gesetz entstehenden, Aufhebung oder Minderung eines Rechts wegen unterlassener Ausübung desselben binnen einer bestimmten Zeit, sondern von der Erlöschung eines Rechts, dessen Dauer vertragsmäßig auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt ist, wegen Ablauf dieser bestimmten Zeit. In Rücksicht auf solche Rechte ist der Ablauf dieser Zeit hinreichend und es kommt dabei nicht darauf an, ob der Berechtigte seines Rechts sich hat bedienen können oder nicht? Dies liegt in der Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. IV. §. 167., welche im, von Verträgen handelnden, V. Titel nicht eingeschränkt, vielmehr bei einzelnen, auf bestimmte Zeit eingegangenen, Verträgen z. B. Tit. IX. §. 314. angewandt ist. Der eingetretene Indult steht nicht entgegen. Denn es kommt bei der Beurtheilung der Verbindlichkeit des Bürgen aus der Bürgschaft auf den Rechtszustand an, der zur Zeit der Eingehung derselben obwaltete und welchen die, durch spätere Gesetze eingeführte, Rechtsverhältnisse nicht abändern können; dies sind vielmehr Zufälle, die der Gläubiger

Digitized by Google

tragen muß. Die Sache kommt nach den Grundsätzen der Gewährsleistung eben so zu stehen — A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 433.

Der O. A. Senat am 19. Sept. 1812. in S. Geber c. von Eckartstein und in S. Piper c. Lehmann.

18.

Lehnschulzen-Dienste.

Die Dorfs-Gemeinden sind schuldig, dem jedesmaligen Lehnschulzen zu allen, in ihren allgemeinen Dorfs-Angelegenheiten und insbesondere in Kreis-Fourage-Contributions-Militär- und Polizei-Sachen vorzunehmenden, Reisen entweder den erforderlichen Vorspann unentgeldlich zu stellen oder das Fuhrlohn zu erstatten.

Der O. A. Senat im Juni 1812 in S. der Gemeinde zu Gr. Schönebeck c. den Lehnschulzen Rasch daselbst.

19.

Ueber das Recht des Holzberechtigten, Holz zu verkaufen.

Die Bestimmung des §. 237. des A. L. R. Th. I. Tit. XXII., vermöge derer der Holzberechtigte das, zu seinem Bedürfniß ihm angewiesene, Holz nicht verkaufen kann, findet keine Anwendung, wenn die Holzberechtigung auf eine bestimmte Quantität Holz beschränkt ist.

Der O. A. Senat am 23. December 1812 in Sachen Fisci c. von Eckartstein.

Digitized by Google

20.

Ueber die Nothwendigkeit der gerichtlichen Subhastation zur Ausmittelung des Werths eines erb- und eigenthümlichen, mit keiner Hofwehr versehenen, Bauern-Guths in der Mittelmark zum Zweck der Erbesauseinandersetzung.

Diese Nothwendigkeit ist sowohl von ältern Märkischen Rechtsgelehrten, z. B.

Scheplitz consuet. Lib. II. Tit. 57. n. 73 et Tit. 77. n. 5. n. 32. und

Müller Resolut. n. 11. 14.

behauptet, als von den Gerichtshöfen angenommen, wie aus den, in

Stengels Beiträgen B. II. S. 6. ff.

abgedruckten, Präjudicien hervorgeht. Diesem steht auch nicht das Gutachten der Gesetzcommission vom 30sten März 1795 in

Stengels Beiträgen B. II. S. 6. ff.

entgegen, indem dasselbe nur schlesische Bauergüter zum Gegenstande hat, und überdem auf jeden Fall dem Märkischen Provinzialrecht nachstehen muß. Nach diesen Grundsätzen erkannte

der Ober-Appell.-Senat des Kammergerichts am 28. März 1812 in Sachen der verehelichten Metzel c. den Schulzen Borchmann in Lenzke in der Mittelmark.

Digitized by Google

II.

Provinzial-Rechte.

1.

Ueber die Statthaftigkeit des Sächsischen Rechts und des Schooßfalls in Crossen und Züllichau.

Die, wie bei ihrer Vergleichung mit andern schriftstellerischen Arbeiten des vormaligen Frankfurtschen Rechtsgelehrten Christian Gottfried Hoffmann wahrscheinlich ist, von demselben abgefaßte, akademische Streitschrift:

Carolus Gottlob a Toll diss. quaestionem inquirens: an maritus nobilis sit heres uxoris mobiliaris in Silesia? (Francoforti ad Viadrum 1736. 4.)

enthält über diesen Gegenstand eine interessante Digression. Da man dieselbe in jener Abhandlung nicht sucht und diese Dissertation ohnehin zu den literarischen Seltenheiten gehört; so mag der Abdruck der, die obgedachten Districte betreffenden, §. §. hier nicht am unrechten Orte stehen.

§. XXXIV.

Ducatui Crosnensi, cum per hereditatem, transactione anno 1481 inter Johannem Ducem Saganensem et Marchiones inita, suffultum, in potestatem

rem domus Brandenburgicae redigeretur, magnanimitas, quae Marchionibus innata est Brandenburgensibus, jura antiquitus introducta et jus inprimis Saxonicum antea jamjam usu et consuetudine receptum conservavit et ad hunc usque diem conservat atque tuetur. Ejus enim usus per Recessum Neo-Marchicum de anno 1539 die veneris post omnium Sanct. nonnullis provinciis relinquebatur §. Und dieweil: doch ausgenommen die Weichbilder Croſſen, Cottbuß, Züllich und Sommerfeld, die des Sächſiſchen Rechtes ohne die beiden Articul, die Succeſſion und Erbfälle belangend, zu gebrauchen Uns vorbehalten haben.

§. XXXV.

Usus itaque Juris Saxonici Crosnensibus caeterisve terris concessus quodammodo, ut ex modo dictis apparet, restrictus est, cum Serenissimi Legislatores successionis casus expressim exceperint. Nam et ordinatio Cameralis Neomarchica — anno 1700 confecta, illam recessus dispositionem amplectitur (Cap. 33). Nihil igitur obstare videtur, quo minus et successionem mariti in bona uxoris defunctae mobilia ibidem immutatam esse, argumentemur.

§. XXXVI.

Sed animadvertendum est, verba prolata non adeo stricte sumenda et ad duos tantummodo suc-

cessionis casus a Jure Saxonico exceptos restringenda esse (Stryck) de success. ab intest. diss. III. c. 8. §. 13.), quos ipse Marchio Joannes dicti recessus autor et optimus verborum suorum interpres, in privilegio civitati Crosnensi anno 1551 indulto, sic quidem explicat: doch ausgezogen die zwei Fälle, die Succession Kindes-Kind und Schwestern-Bruder-Kind belangende, in denen soll es bleiben bei Römischer Käiserl. Majestät besonderer und von des h. R. R. Ständen bewilligter Constitution, wie die durch Weiland unsers seel. Herrn und Vaters gemeiner Landschaft der Mark Brandenburg und zubehörigen Landen publiciret und durch sie einmüthig angenommen worden.

§. XXXVII.

Quae omnia postmodum in viridi fuere observantia, ita ut non solum curia regia Ducatus Crosnensis, das Königl. Verweseramt zu Crossen, sed illustre etiam regimen Custrinense ipsum cum in respondendo, tum in sententionando, ante oculos habuerit atque ad casus obvenientes applicaverit. Non desunt praejudicia, quae affirmant, in ducatu Crosnensi juris Saxonici successionem obtinere; non desunt testimonia, quae id abunde probant, illustrant, tuentur, et nihil impedire videtur, quo minus ea in medium producam, sed nolo illis inhaerere, quia satis superque nota sunt et aliorum (vid. Stryck succes. ab int. diss. III. c. §. 14. sqq.) summa diligentia atque solertia collecta, clarave

ita reddita extant, ut ulteriori non egeant explicatione. Ad unum omnia tamen in observantiam juris Saxonici in ducatu Crosnensi et territorio Züllichoviensi nobiscum conspirant, exceptis istis duobus casibus, qui ex legibus Caesareis deciduntur. Maritus itaque et ibi bona ab uxore relicta mobilia lucrabitur, quae ipsi Leges Saxonicae adjudicarunt, ita ut, communi in Marchia succedendi ordine haud observato, et constitutione Joachimi I. Electoris, qua marito pars omnium bonorum defunctae uxoris dimidia proporiis collatis lucro veniunt, sepositа, in ducatu Crosnensi sint deferenda.

§. XXXVIII.

Obsistunt huic assertioni privilegia, alterum Henrici X. Ducis Crosnensis, civibus Züllichoviensibus anno 1425 indultum, alterum Henrici XI. anno 1469 Crosnensibus concessum; quae; jure Saxonico introducto, successionis ordine passim relicto, multa ab eo dissentientia in se comprehendunt. Verum enim vero cum jura tantum municipalia Crosnensium et Züllichoviensium involvant eorumdemque obligandi potestas ulterius extendi et aliis jurisdictione magistratus municipalis exemtis praeiudicio esse non queant, non est, quod lucrum mobilium uxorum demortuarum superstiti marito denegemus.

§. XXXIX.

Atque licet constitutio feudalis Neomarchica de

anno 1724, die Constitutio für die Ritterschaft der Neumark, Sternberg und incorporirten Creisen, in nonnullis, quae Augustissimus Legislator aut declarando aut rejiciendo immutavit a jure Saxonico recedat, pauca tamen eorum sunt, jurisve Saxonici usum in dicto Ducatu et aliis terris, quae hucusque ejus doctrinam amplectebantur et per eam denuo stabilitum esse, ubique fere observamus. Nam toties quoties verba occurrunt, nach dem alten Sachsen Recht, vermöge des alten Sachsen Rechts, sic, ut alia taceamus exempla, successio rerum expeditoriarum asservatur verbis: Und da hiernächst in dem Herzogthume Crossen u. s. w. (Part. IV. §. 104. dictae Constit.) Quod autem ad successionem in bonis mobilibus in specie pertinent, potentissimus Constitutionis autor illius nullam mentionem fecit.

§. XL.

Praeterea quod Ducatus Crosnensis imprimis quoad nobiles adhuc hodie jura Saxonica custodiat et retineat, egregie illustrat sequens Curiae regiae Crosnensis attestatum, id quod et propter perspicuitatem et propter efficaciam ut publici juris fieret, dignum videbatur. En ejus verba: ——

Demnach bei dem Königl. Preußischen Verweseramt allhier Frau B. H. V. T. G. V. E. um ein judiciali-sches Attestatum

daß im Herzogthum Crossen der Schoßfall, da die

Eltern die Collaterales von der Heredität absolute ausschließen, bei Erbfällen in usu sey,

gebührende Ansuchung gethan, und man nun derselben Suchen geruhet, als wird von Königl. Preußischen Verweseramts wegen hiermit und Kraft dieses attestiret,

daß der sogenannte Schooßfall, Kraft welches nur die Eltern und keine Collaterales, von denen vor ihnen verstorbenen Kindern erben, allhier im Herzogthum Crossen gebräuchlich und in dem Königl. Verweseramt und andern Judiciis inferioribus darauf gesprochen, auch, daß das Sächsische Recht in denen Erbfällen in hiesigem Herzogthum Crossen dato noch beibehalten werde.

Urkundlich unter des Königl. Verweseramts-Siegel und gebräuchlicher Unterschrift. Datum Crossen den 3ten December 1725.

§. XLI.

Cum igitur Legum in Marchia latarum nulla maritis successionem in bona uxorum defunctarum mobilia in ducatu Crosnensi, quantum mihi notum est, abjudicaverit, juris Saxonici antiqui nimirum placita, inter quae Successio ista non ultimum locum occupat, e contrario in viridi observantia deprehendantur et ea observari summi Imperantes jusserint, mihi omnino videtur, maritos nobiles et in hoc ducatu territoriove Züllichoviensi here-

ditat-

uxorum praemortuarum mobiliari minime esse excludendos.

X.

Juden in Pommern.

Auf verschiedene Anfragen der Unterbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß ohne allen Zweifel die in Ansehung der Juden in Vorpommern bisher Statt gefundene, Verfassung, so wie alles und jedes Privilegium de non tolerandis Judaeis aufgehoben ist.

Stargard, den 26. Juli 1812.

Königl. Pr. Reg. von Pommern.

(Pommersches Amtsblatt 1812. n. 18.)

III.

Literatur.

A.

Uebersicht der Literatur des Preußischen Rechts in den Jahren 1811 und 1812.

Die Anzeige und Beurtheilung aller, im Gebiet der Preußischen Privat- und Criminalrechts erschienenen Schriften wird künftig einen stehenden Abschnitt in diesen Jahrbüchern bilden. Da die Literärische Ausbeute der

Jahre 1811 und 1812 in der Allgemeinen juristischen Monatsschrift fast ganz übergangen ist; so enthält die gegenwärtige Collectiv-Anzeige den allgemeinen Ueberblick der literärischen Thätigkeit dieses Biennums, und füllt dadurch die Lücke, welche sonst in der Literärgeschichte unsers Rechts entstanden seyn würde.

Ich bitte diesen Aufsatz als Fortsetzung der, in den Heidelbergischen Jahrbüchern der Literatur im Jahrgang IV. (1811) n. 72 und 73 abgedruckten, Literatur des Preußischen Civil- und Criminalrechts vom Jahre 1806 bis 1810 (beide einschließlich) anzusehen, weshalb ich diejenige Ordnung, welche ich dort befolgte, auch hier beibehalte.

Erster Abschnitt.

Schriften, welche das Preußische allgemeine Civil- und Criminalrecht betreffen.

Erster Titel.

Schriften, welche sowohl auf das bürgerliche- und Lehn- als auf das Criminalrecht sich beziehen.

§. 1.

I. Die Literatur dieser Rechte überhaupt ist bis zum Schluß des Jahrs 1810 in einer kurzen Uebersicht dargestellt in

1) der obengedachten Recension in den Heidelbergischen Jahrbüchern und

2) der Nachlese zu der, 1807 erschienenen, Literatur des Preußischen Rechts (bis zum September 1811); (in der allgemeinen Juristischen Monatsschrift für die Preuß. Staaten B. XI. Heft II. S. 166 — 181.)

§. 2.

II. Die Sammlung der Quellen ist mit der, im Preußischen Staate hierin immer beobachteten, Genauigkeit auch in diesem Zeitraum fortgesetzt:

1) im Jahr 1812 erschien, zuerst seit dem letzten Kriege gegen Frankreich, eine Fortsetzung des schätzbaren: *Corpus constitutionum marchicarum*; diese Fortsetzung enthält, außer einigen Nachträgen zu den Verordnungen früherer Jahre, die des Jahrs 1806 und ist diesmal mehr für den Preußischen Juristen als in administrativer Beziehung interessant. Auch

2) die Gesetzsammlung ist ununterbrochen fortgesetzt und überdem enthalten

3) die Amtsblätter, welche seit dem Jahr 1811 für jedes der acht Regierungs-Departements erscheinen, die, für dasselbe in civil- und criminalrechtlicher Beziehung erlassenen, Gesetzen.

4) Die allgemeine Juristische Monatsschrift hat fortgefahren, die Circular-Verordnungen und die, für die Rechtswissenschaft und die Auslegung der Gesetze so wichtigen, Rescripte des Justizministeriums mitzutheilen.

In mancher Beziehung gehört hiehin auch

5) Ordnung für sämmtliche Städte der Preußischen Monarchie, verbunden mit allen zur Erklärung und Vervollständigung derselben bis jetzt erschienenen Rescripten und Verordnungen nebst einem ausführlichen Sachregister, herausgegeben von August Scheltz (Frankfurt an der Oder 1811. 8.)

Digitized by Google

§. 3.

III. Die Rechtssprüche der Preußischen Gerichtshöfe sind auch in diesem Zeitraum weniger, als in andren Staaten Gegenstand literärischer Pflege gewesen. Freilich ist bei uns das Bedürfniß, selbst der Nutzen, einer Sammlung derselben durch die größere Vollständigkeit und Bestimmtheit unsrer Gesetzgebung in Vergleichung mit andren Staaten sehr gemindert; allein dennoch würde eine zweckmäßige Sammlung derselben, besonders der Provinzialrechtlichen, so wie der Erkenntnisse des ehrwürdigen höchsten Tribunals unsres Staats, vom mannigfaltigsten Interesse seyn. Als bloße Versuche solcher Sammlungen können betrachtet werden:

1) Aphorismen aus Erkenntnissen des Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts (allgem. Jur. Monatsschrift Band XI. Heft III. S. 118 — 136), auch sind

2) in eben dieser Juristischen Zeitschrift B. X. Heft IV. S. 371, Heft V. S. 392 und Heft VI. S. 523. einzelne Urtheile abgedruckt.

§. 4.

IV. Die Geschichte der Preußischen Gesetzgebung erhielt einen sehr wichtigen Beitrag durch:

Des Justizcomissarius Simon Bericht an des Herrn Justizministers Excellenz über die scientivische Redaction der Materialien der Preußischen Gesetzgebung (abgedruckt in der allgem. Jurist. Monatsschrift B. XI. H. III. S. 191 — 286).

Durch diese, durch officiellen Ruf veranlaßte, Arbeit eines, durch Scharfsinn und Kenntnisse ausgezeichneten, Justizmannes ist eine wesentliche Lücke in der Geschichte der Preußischen Gesetzgebung trefflich gefüllt. Dieser Bericht entwickelt den Zweck des neuen Gesetzbuchs, das dabei beobachtete Verfahren und den, dabei zum Grunde

gelegten, Plan; hätte eine größere Ausführlichkeit und besonders die Verbreitung über die einzelnen Vorschriften, insonderheit über die Motive, aus welchen hierbei von den Bestimmungen des bisherigen gemeinen Rechts abgewichen ward, im Zweck dieses Berichts gelegen, so würde er zum allgemeinen Landrecht sich verhalten, wie Locre's berühmtes Werk zum Code Napoleon.

Es ist zu bedauern, daß des Präsidenten v. Wedell Cronik der Gesetzgebung in der Preußischen Monarchie (Breslau 1810) nicht fortgesetzt worden.

§. 5.

V. Für die Sammlung einzelner Abhandlungen ist

Die allgemeine Juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten, herausgegeben vom Justizcommissarius Mathis in Berlin,

vom bleibendem Interesse; sie ist bis zum eilften Bande fortgesetzt und hörte mit demselben wegen des, im Jahre 1812 erfolgten, Ablebens ihres Herausgebers, (in welchem der Staat einen seiner gebildeten Rechtsgelehrten verlor), auf.

§. 6.

VI. Auf dem Gebiete der Repertorien erschien in diesem Zeitraum keine Schrift.

§. 7.

VII. Die Zahl der Commentarien ist in diesem Zeitraum nicht vermehrt; allein der Commentar zum allgemeinen Landrecht des Königl. Oberlandesgerichtsraths Merkel zu Glogau (Breslau und Leipzig 1812. II. Theile) erlebte im Jahre 1812 eine neue Auflage, welche der Verfasser mit Recht eine sehr vermehrte und verbesserte nennt.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Schriften, welche auf das Bürgerliche Recht allein sich beschränken.

§. 8.

Das Civilrecht insonderheit hat im gegenwärtigen Zeitraum keine bedeutende, literärische Bearbeitung erhalten; nur einzelne Gegenstände wurden erörtert. In diesem Biennium bearbeiteten in fast allen deutschen Staaten beinahe alle Fächer das, in Deutschland sich eindringende, Napoleonische Recht gelehrter, als die Franzosen selbst es vermochten, und fleißiger, als das, am Schlusse dieser Periode dem gänzlichen Verschwinden so nahe, deutsche Recht. Was jenseits der Elbe auf dem juristischen Schauplatz mit Ehren erscheinen sollte, mußte dazu durch irgend einen Bezug oder durch Vergleichung mit Napoleon's Codex erst die Lizenz lösen; im Preußischen Staate war dies nicht der Fall (1); die Preußische civilrechtliche Literatur dieses Zeitraums beschäftigte sich dagegen mehr, als in frühern Zeiten, mit Untersuchungen derjenigen Gegenstände, welcher die gesetzgebende Gewalt ihre Aufmerksamkeit widmete.

Erste Abtheilung.

Das Personen-Recht.

§. 9.

Hierhin gehören insonderheit aus dem Personen-Recht

VIII. die neuen Verhältnisse des Bauernstandes zum Gutsherrn und zum Staate.

1) die, in allen Amtsblättern und in der Gesetzsammlung des Octobers 1811 abgedruckten, Reden des Staatskanzlers an die National-Repräsentation

1) nur mittelbar und in Ansehung derjenigen Theile des Preußischen Staats, in welchen Lübsches Recht gilt, gehört hierher: D. H. Rodde Vergleichung des *Code Napoléon* mit dem Lübschen Rechte (Hamburg 1812.) 8.

Digitized by Google

bei der Publication des Edicts vom 14ten September 1811 enthalten über dies Gesetz einen wichtigen, authentischen Commentar.

2) An meine Mitbürger über das Edict, welches im Königl. Preußischen Staat die künftigen Verhältnisse zwischen den Gutsherrn und Bauern feststellet. Von einem Preußischen Patrioten 1811. 4.

Der Verfasser dieser, mit dem obgedachten Edict zugleich erschienenen, Abhandlung entwickelt sehr treffend die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der neuen Gesetzgebung und ihren wohlthätigen Einfluß auf den Staat und dessen einzelne Stände; sie ist mehr ein staatswirthschaftlicher Commentar, als eine juristische Beleuchtung des Edicts vom 14ten September 1811.

3) Die Frage: Verlieren oder gewinnen die Gutsbesitzer des Preußischen Staats durch die Edicte vom 14ten Sptember 1811? eine bescheidene Untersuchung. (Berlin 1811.) 8.

beschäftigen sich, wie schon der Titel ausspricht, mehr mit dem Calcul, als mit den Rechtsgegenständen.

§. 10.

IX. Die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden, ob sie gleich in mannigfaltiger Beziehung ein Gegenstand von durchgreifender Wichtigkeit ist, gab doch nur zu einer literärischen Untersuchung Anlaß, nämlich zu der Abhandlung:

Ueber die durch die neue Organisation der Judenschaft nothwendig gewordene Umbildung 1) ihres Gottesdienstes in den Synagogen, 2) ihrer Unterrichts-Anstalten und deren Lehrgegenstände und 3) ihres Erziehungs-Wesens überhaupt; ein Wort zu seiner Zeit (von David Friedländer) (Berlin 1812).

Digitized by Google

Die, hierin gesagten, Wahrheiten können nicht ernsthaft genug beherzigt werden und die vorgeschlagenen Veränderungen sind wesentliche Bedingungen zum völligen Genuß des, dieser Klasse von Einwohnern verliehenen, Staatsbürgerrechts, dessen wahrer Zweck ohne moralische Annäherung und Gleichstellung unerreichbar bleiben wird.

§. 11.

X. Das Preußische Vormundschafts-Recht war bisher unter allen einzelnen Theilen unsers Rechts in der wissenschaftlichen Bearbeitung zurückgeblieben, da dasselbe in Wiesners bekannten beiden Werken über diesen Gegenstand nur beiläufig und in Menke's Unterricht nur in populärer Hinsicht erörtert war. Sehr willkommen war daher

1) P. J. G. Hoffmann's Vormundschaftsrecht nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten. (Züllichau 1811) gr. 8.

Der Verfasser hat hierin die Ansprüche, welche das Publikum an ihn, als vieljähriges Mitglied eines Preußischen Landes-Pupillen-Collegiums, zu machen berechtigt war, durch Vollständigkeit und Klarheit vollkommen befriedigt. Das Werk ist zu sehr in Aller Händen, um einer nähern Beurtheilung noch zu bedürfen.

§. 12.

XI. Die doppelte Buchhaltung auf der Stufe ihrer möglichsten Vollkommenheit, nach genauer Prüfung aller bis jetzt darüber erschienenen Schriften und einer eigenen dreissigjährigen practischen Bearbeitung, sowohl den Vorschriften des Allgemeinen Preußischen Landrechts und der Gerichtsordnung, als auch den Bestimmungen des neuen Französischen Handels-Gesetzbuchs gemäß dargestellt von S. G. Meisner. (Berlin 1811.) 8.

liefert in der ersten Abtheilung einen Beitrag zum Preußischen Handelsrecht, welchem das Verdienst

der guten Zusammenstellung nicht abgesprochen werden kann: ob er gleich von den, in den critischen Blättern z. B. der Jenaischen allgem. Lit. Zeit v. 1813. S. 93 ff. ihm gemachten, Vorwürfen nicht ganz frei zu sprechen seyn dürfte; so gewährt er doch demjenigen, der kein Rechtsgelehrter ist, unstreitig einen leichten Ueberblick der, hier eintretenden, gesetzlichen Bestimmungen.

Zweite Abtheilung.

Dingliches Recht.

A.

Das Vertrags-Recht.

§. 13.

Hier beschränkt die Literatur sich

XII. auf Untersuchung der Nothwendigkeit, des Umfangs und der Wirkungen der, durch den gebieterischen Drang der Zeitverhältnisse nothwendig gewordenen, Indults-gesetze; hiehin gehören

1) Bemerkungen über die practische Anwendung der Verordnung vom 20sten Juni 1811, die Aufhebung des allgemeinen Indults betreffend (in der Allg. Juristi. Monatsschrift B. X. Heft VI. S. 545).

2) J. P. Meister's Hülfe in der Noth, oder Beantwortung der Frage: wie kann der allgemeine Banquerott der hypothekarischen Schuldner im Preußischen Staate nach Ablauf des Moratoriums verhindert und den Creditoren derselben zugleich auch eine Sicherheit für Capital und Zinsen verschafft werden? (Berlin 1812) 8.

B.

Das Sachen-Recht.

§. 14.

ist in diesem Zeitraum ganz unbearbeitet geblieben und

C.

Das Erbschafts-Recht.

§. 15.

erhielt keine andre Bearbeitung, als

Johann Christian's Friedrichs Meister (Königlichen Preuß. Criminalraths und Professor der Rechte zu Breslau.) Abhandlung über Entsagungen eines Verschuldeten auf Erbschaften (Frankf. an der Oder und Zillichau 1811) 8.;

Im dritten Hauptabschnitt (S. 60 — 66) untersucht der Verfasser mit der Gründlichkeit, welche wir an ihm kennen, diesen Gegenstand nach den Grundsätzen des allgemeinen Preußischen Landrechts; ich bemerke nur, daß diese Schrift durch einen Rechtsfall veranlaßt, und derselbe nach den Grundsätzen des Verfassers entschieden sey.

Das

Dritter Titel.

Lehn-Recht.

§. 16.

ist ganz unbearbeitet geblieben, wogegen

Vierter Titel.

im Criminal-Recht.

§. 17.

folgende Schriften erschienen sind:

1) D. E. J. A. Mittermaier Handbuch des peinlichen Prozesses mit beständiger vergleichender Darstellung des gemeinen deutschen Rechts und den Bestimmungen der französischen, österreichischen, preußischen und baierschen Criminalgesetzgebungen. Heidelberg 1810 und 1812, gr. 8.

Die, hier gezogene, fleißige Parallele zwischen unsern und den fremden Gesetzgebungen ist allerdings interessant,

tiefes Eindringen in das Preußische Recht liegt dabei außer dem Plan, und kann daher auch nicht erwartet werden.

2) Napoleons Peinliches und Polizei-Strafgesetzbuch nach der Originalausgabe übersetzt, mit einer Einleitung und Bemerkungen über Frankreichs Justiz- und Polizei-Verfassung, die Motive dieser Gesetzgebung und ihre Verhältnisse zu Oesterreichs und Preußens Gesetzbüchern, von D. Theodor Hartleben, Großherzogl. Badenschem Regierungsrath zu Durlach, (Frankf. am Mayn 1812.) 4.

Wenn dies Werk gleich zunächst und hauptsächlich auf Frankreich berechnet ist; so hat es doch durch die ziemlich sorgfältige, Vergleichung der Französischen, Oestreichischen und Preußischen Gesetzgebung, auch für den Preußischen Juristen Interesse. Der Verfasser läßt unsrer Criminalgesetzgebung größtentheils Gerechtigkeit wiederfahren, ohne ihre Mängel zu verkennen. Ungegründet ist jedoch der Vorwurf (S. 103), daß die Preußischen Gesetze auf die Bestrafung der Gesundheits-Beamten, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht behülflich sind, keine Rücksicht nehmen, indem nicht allein der §. 988. der Strafgesetze, sondern mehrere Medicinalgesetze hierüber bestimmte Vorschriften enthalten; gegründeter ist die Bemerkung (S. 118), daß das Preußische Gesetzbuch bei der *expositio infantis* immer nur der Mutter gedenkt.

3) Von der Tödlichkeit der Verletzungen und Handlungen; zur Erläuterung des §. 169. der Königl. Preußischen Criminalordnung. Erster Versuch einer Kritik der gerichtlichen Arzneiwissenschaft von Dr. L. E. Lietzau (Berlin 1811.) 8.

Die gerichtlichen Aerzte haben bisher entweder die Boerhavesche oder Plouquetsche Eintheilung der Tödlichkeit der Verletzungen zur Norm ihrer Urtheile angenommen und die Preußische Gesetzgebung hat sich größtentheils für die letztern erklärt. Der Verfasser unterwirft die Richtigkeit dieser Grundsätze einigen Zweifeln, sowohl

sowohl überhaupt, als einigen einzelnen Bestimmungen unsrer Gesetze, namentlich bei der Lehre vom Todschlag. Es würde jenseits des Zwecks dieser Anzeige liegen, ihm in das Detail seiner scharfsinnigen Untersuchungen zu folgen und sie, wie wohl hin und wieder nöthig sein möchte, näher zu erläutern; diese Arbeit, nach der Vorrede, die Frucht einer achtzehnjährigen Erfahrung in Physikats-Geschäften, verdient eine mehrseitige Prüfung und Beurtheilung, sowohl des Arztes, als des Rechtsgelehrten; ich hoffe, sie zu veranlassen und vielleicht schon im nächsten Heft mittheilen zu können; sehr dankbar werde ich bei einem Gegenstande von so entscheidender Wichtigkeit Beiträge zu der Beurtheilung der Ansicht des Herrn Verfassers annehmen, so wie das Publikum dem letztern gewiß Dank wissen wird, wenn er mit seinen gelehrten Untersuchungen fortfährt.

§. 17.

4) Johann Christian Friedr. Meister's (Königl. Preuß. Criminalraths und Professors der Rechte zu Frankfurt, jetzt zu Breslau), Abhandl. über die Grenzlinien richterlicher Gelindigkeit in peinlichen Fällen. Züllichau 1812. 63 S. 8.

Dieser Schrift gebührt mehr dem Inhalt, als dem Titel nach, eine Stelle in der Preußischen Literatur, da sie so mannigfaltige Beziehungen auf Preußen hat. Möchte besonders jeder Richter die durchdachten, trefflichen Grundsätze, welche hier so lichtvoll entwickelt sind, sich aneignen, und sie in den, durch das Gesetz nicht bestimmten, Fällen ausüben! Die Beherzigung dieser Grundsätze kann nicht dringend genug empfohlen werden; es würde schwer seyn, einen, das Ganze dieser Abhandlung treu darstellenden, Auszug zu liefern; sie ist indessen hoffentlich in den Händen eines jeden denkenden und fühlenden Rechtsgelehrten. Die Preußischen Juristen interessirt unter mehreren Aeußerungen des verdienstvollen Verfassers die Digression über die außerordentliche Strafe. Wer von ihnen hat nicht die Schwierigkeit empfunden, welche so oft das Urtheil zwischen vorläufiger Freispre-

chung und außerordentlicher Strafe begleiten? Der Herr Verfasser hat hierüber S. 32. den so richtigen Directiv-Grundsatz aufgestellt, daß sobald 1) der eintretende hohe Verdacht aus einer Zufälligkeit oder wenigstens ohne großes Versehen des Angeschuldigten entstanden, der Richter lieber von der Instanz lossprechen, als die Gefahr einer ungerechten Ahndung auf sein Gewissen laßen soll, dagegen aber sobald 2) der hohe Verdacht durch gefliſſentliche unerlaubte Handlung oder zum mindesten durch ein grobes Versehen des Angeschuldigten begründet ist, auf außerordentliche Strafe zu erkennen ist.

Noch gehört hieher

5) Rechtfetigungs-Schrift für den Herrn Doctor Ernst Horn. Nach den Acten verfaßt von (Herrn Justizcommissair) Fr. Bartels (Berlin 1812.) 8.

6) Rechtfertigendes Erkenntniß des Königl. Pr. Kammergerichts in der wider mich geführten Criminal-Untersuchung, als Darstellung der Verhältnisse zwischen mir und dem Herrn Gehimen Rath Dr. Kohlrausch; herausgegeben v. Dr. Ernst Horn (Berlin 1811.) 8.

Fünfter Titel.

Gerichts-Verfassung und Proceß.

§. 18.

Für Gerichts-Verfassung und den Proceß sind in diesem Zeitraum erschienen:

1) Allegate zur allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten (in Mathis allgem. Jurist. Monatsschrift Bd. XI. Heft IV. S. 287 — 406).

Sie enthalten eine eben so genaue und vollständige, als höchstbrauchbare Zusammenstellung der Vorschriften

der allgemeinen Gerichtsordnung mit denen der andren allgemeinen Gesetzbücher und der einzelnen Gesetze und Rescripte, und sind daher dem Theoretiker und dem Praktiker gleich angenehm.

2) Merkel's Commentar zur allgemeinen Gerichts-Depositat- und Hypotheken-Ordnung erhielt im Jahr 1812 (Breslau b. Korn) die dritte, sehr verbesserte, Ausgabe.

3) Mittermaiers Handbuch des peinlichen Prozesses ꝛc. (§. 15. n. 1.) ist oben bereits angeführt.

4) Johann Friedrich Münzer (Justizcommissarius beim Königl. Oberlandesgericht zu Breslau) Versuch einer Dorfgerichts-Ordnung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung, nebst einem Anhange zur Abfassung der gemeinen Beschlüsse (Breslau 1812.) 4.

Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der gemeinen Landleute, zu deren Aufnahme die Dorfgerichte befugt sind, sind hier getreu dargestellt, erörtert und durch Formulare erläutert.

Das neue Stempel-Edict mit seinen vielfachen Declarationen hat, außer dem, im dritten Theil des Hoffmannschen Repertoriums enthaltenen, Commentar, mehrere Darstellungen der neuen Stempel-Verfassung veranlaßt:

5) Repertorium der jetzt geltenden Preußischen Stempelgesetze, nebst einem alphabetischen Sachen-Register (Reichenbach bei Müller 1812, 38 S.) 4.

Als Verfasser dieser leichten Uebersicht aller, über diesen Gegenstand erschienenen, Bestimmungen ist der Stadtgerichts-Director Schwigel zu Reichenbach öffentlich genannt.

6) K. Richter (Königl. Regierungsraths bei der Churmärkischen Regierung und Justitiars derselben)

Handbuch zum leichtern Gebrauch der neuesten Stempelgesetze für alle, welche bürgerliche Geschäfte treiben, besonders für Staats- und Komunalbeamte und Justizcommissarien, nebst einer alphabetischen Tabelle des zu den verschiedenen Geschäften erforderlichen Stempelpapiers (Berlin bei Hitzig). Erster Theil 1812. Zweiter Theil 1813. gr. 8.; letztrer auch unter dem Titel: Supplement zum leichtern Gebrauch der neuesten Stempelgesetze für alle, welche bürgerliche Geschäfte treiben u. s. w. enthaltend die Abänderungen und Zusätze in der Stempelgesetzgebung bis zum Ende des Jahrs 1812, nebst einer fortgesetzten alphabetischen Tabelle des zu den verschiedenen Geschäften erforderlichen Stempelpapiers und einem alphabetischen Sach- und Namen-Register (Berlin 1813.) gr. 8.

Ich hoffe, im nächsten Heft eine detaillirte Anzeige und Beurtheilung dieses Werks aus der Feder eines völlig sachkundigen Mannes liefern zu können; eine kurze Anzeige enthält die Jenaische Literatur Zeitung v. 1813. S. 192.

Zweiter Abschnitt

Literatur

der

Provinzial-Rechte.

§. 19.

In allen Regierungs-Departements, mithin für jede Provinz des Preußischen Staats, ist seit dem Jahr 1811 ein Amtsblatt (§. 2. n. 3.), als Sammlung der, für die Provinz erlassenen, Gesetze herausgegeben.

Digitized by Google

§. 20.

A. Churmark Brandenburg.

Zur Literatur des Churmärkischen Rechts ist erschienen:

1) Johann Christian Friedrich Meister untersuchte in zweiten Hauptabschnitt der, oben §. 13. n. 1. angeführten, Abhandlung diesen Gegenstand nach den Grundsätzen des Churmärkischen Rechts.

2) Ueber Hufen und Giebelschoß in der Churmark (in Mathis Juristischer Monatsschrift B. X. S. 251 — 378).

3) Grundlinien eines Versuchs über die älteren Stadtrechte der Mark Brandenburg, besonders in civilrechtlicher Hinsicht (daselbst B. XI. Heft 1. S. 38 — 90).

4) Die, §. 3. n. 1. gedachten, Aphorismen betreffen größtentheils das Märkische Recht.

5) D. J. K. Sybel Nachrichten von dem Städtchen Planen an der Havel, insonderheit von der daselbst angelegten Porzellan-Manufactur, der ersten im Preußischen Staate (Berlin 1811. 8.), ist in rechtlicher Beziehung ohne näheres Interesse.

§. 11.

B. Schlesien.

Ueber Schlesien gehört hieher nur:

Fr. Th. Merkel (Präsidenten der Königl. Regierung zu Breslau) Beitrag zur Untersuchung über die Zulässigkeit und den Nutzen der Dismembration adlicher Güter in Schlesien (Breslau 1811. 8.); eine, durch die neuere Gesetzgebung veranlaßte, treffliche Abhandlung.

K.

Digitized by Google

B.

Recensionen der, im Jahr 1813 erschienenen, Schriften über Gegenstände des Preußischen Rechts.

1.

Repertorium der Preußisch-Brandenburgischen Landesgesetze, entworfen von Hoffmann, Königl. Geheimen Justizrath. Dritter, besonders auf Sportel- und Stempelgesetze gerichteter, Theil. Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung 1813. VI. und 390 S. 8.

Der Werth dieses Werks ist zu anerkannt, als daß diese Fortsetzung desselben nicht mit Vergnügen aufgenommen wäre und es einer nähern Anzeige bedürfte. Den, die frühern Theile auszeichnenden, Fleiß nebst ihrer Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit findet man auch hier; dieser dritter Theil umfaßt die, seit der letzten Hälfte des Jahrs 1810 bis gegen den Ablauf des Jahrs 1812 erlassenen, Gesetze, und enthält in extenso in einem Anhange verschiedene der, darin allegirten, in keine öffentliche oder Privatsammlung aufgenommenen, Verordnungen und andre practische Rechtsmaterialien, und, außer einer Menge einzelner Rescripte, die Anweisung für das Stadtgericht zu Rastenburg wegen Anwendung der allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783. (S. 119 — 141), das Polizei-Reglement für die Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Preußen S. 146 — 152); (dies im Jahr 1809 entworfene Reglement hat indessen, wie Recensent bemerken muß, die Königl. Bestätigung noch nicht erhalten, sondern die interimitische Befolgung desselben ist nur von Seiten des Ministeriums des Innern gestattet; es ist daher bis jetzt auch sine die et consule.); Auszug aus den Extrapost-Verordnungen (S. 153 — 161), und Extract aus dem Visitations-Bescheid für das Stadtgericht zu Landsberg an der Warthe v. 12. Dec.

1788 (S. 197 — 240.) Eine, dem practischen Juristen sehr willkommene, Arbeit ist die, S. 242 bis 274 abgedruckte, Landesgerichtliche Sporteltaxe vom 17. August 1787, wie solche durch neuere Verordnungen declarirt worden, indem man hier alle spätern Bestimmungen über einzelne Sportelsätze findet; von S. 274 — 299 ist eine, auf eben die Art bearbeitete, kurze Uebersicht der Vorschriften des Sportelcassen-Reglements v. 20. April 1782 und der Declarationen desselben, so wie S. 300 bis 354 die Instruction wegen Administration der Salariencasse bei der Königl. Süd-Preußischen Regierung zu Posen v. 28. Oct. 1797 und S. 354 — 460 das, von dieser Regierung unterm 28. Januar 1805 erlassene, Regulativ wegen des Verfahrens in Cassen-Sachen, abgedruckt. Gleichsam als Gegenstück zu der, in einem der frühern Theile befindlichen, Paternitäts-Tabelle findet man hier S. 164 ff. eine, sehr detaillirte, Tabelle zur Berechnung des Proceß-Werthstempels nach den verschiedenen Objecten des Processes. Interessant ist die Digression über das Gnaden- und Sterbequartal der Prediger-Wittwen und Kinder in der Neumark (S. 120 — 124), so wie die, die Vermögens-Verhältnisse Märkischer Ehelute betreffend, Relationen und Urtelsgründe (S. 185 ff. und S. 370 ff.

K.

Anhang.

Juristisches Bülletin.

Die Literatur des Römischen, so wie überhaupt des Nicht-Preußischen Rechts muß zwar von diesen Jahrbüchern ausgeschlossen bleiben; um indessen den Wunsch derjenigen, welche mit der Ausbeute derselben früher, als Lokal- oder andre Verhältnisse es gestatten, bekannt seyn mögen, zu befriedigen, wird jedes Heft eine kurze, historische Anzeige der Literatur des nicht Preußischen Rechts in Deutschland, (jedoch mit zeitiger Aussetzung des, in

Ansehnug seiner Fortdauer in deutschen Gerichtshöfen gegenwärtig sub judice stehenden, Napoleonischen Rechts und seiner Filial-Rechte) enthalten. Kaum darf ich hierbei bevorworten, daß dieses Juristische Bülletin von einer Recension der angezeigten Schriften wesentlich verschieden und in Ansehung der Ausführlichkeit und in andren Beziehungen an kein bestimmtes anderes Bearbeitungsgesetz, als an das gebunden ist, den Leser wenigstens mit der Existenz, so viel möglich aber auch mit dem Werth der Schrift, bekannt zu machen; es ist nur ein Memorialien-Vortrag, keine Relation.

1.

Jus Romanum privatum idque purum auditoribus cum pristinis in doctrinae coram traditae recordationem, tum futuris scripsit Joan. Christian Frider. Meister J. u. D. Antecessor Viadrinus, nuc almae Viadrinae, quae in Silesiae floret capite. Volumen prius, in quo praeter doctrinam generalem et singulorum juris civilis capitum pars prima traditur. Zuellichaviae impensis Darnmanni 1813. XX. und 490 S. 8. (2 Rthlr.)

Wenn gleich die gegenwärtigen Zeitverhältnisse auf die Literatur, besonders auf die des Rechts, beinahe eben so nachtheilig wirken, als der Codex Napoleon auf die des Römischen und Deutschen Rechts zerstöhrend gewirkt hat und mithin die Ausbeute der juristischen Literatur in der, nun abgelaufenen, Hälfte des Jahrs 1813 eben so geringe ist, als, wäre sie ergiebiger, ihre Mittheilung erschwert seyn würde; so zeichnet sie sich doch durch ein Werk von so seltnem Werth, wie das vorliegende ist, für den gebildeten Rechtsgelehrten sehr vortheilhaft aus. Der Preußische Staat würde; hätten dringende Verhältnisse unserm Savigny gestattet, an seine Literärgeschichte die letzte Hand zu legen, in diesem Jahre zwei classische Werke im Fach des Römischen Rechts geliefert haben. Savigny's Werk wird indessen bald erscheinen.

Digitized by Google

Der verdiente Criminalrath Meister befriedigt durch dieses Werk ein lange gefühltes Bedürfniß, das eines Handbuchs des rein-römischen Rechts; diese Arbeit ist zwar für des Verfassers Vorlesungen zunächst bestimmt, allein weit reichhaltiger, als ein bloßes Compendium, ein bündiges, lichtvolles, gründliches Handbuch, zu seinem Vortheil von Hofacker dadurch unterschieden, daß es weder auf deutsche Gesetze, noch auf den sogenannten usus modernus Rücksicht nimmt; es zeichnet sich durch hohe Vollständigkeit, natürliche Ordnung der Materien, vorzüglich Präcision des Ausdrucks und ausgewählte Literatur höchst vortheilhaft aus, und verkündigt allenthalben den, mit der eleganten Jurisprudenz innigst vertrauten, Verfasser. Außer den allgemeinen Rechts-Grundsätzen wird in diesem ersten Theil das Personen- und das Sachen-Recht, mit Ausschluß des Erbschafts-Rechts, also die Rechte, quae vivus inter vivosque intercedunt, vorgetragen; der zweite Theil wird das Erbschaftsrecht behandeln. Mit Verlangen sieht Rec. der Fortsetzung dieses Werks entgegen!

2.

J. C. F. Meisters (Königl. Pr. Criminalraths und öffentlichen ordentlichen Lehrers der Rechte auf der Universität Breslau.) Aufforderung an das Publicum, demüthiges Bittgesuch an die Großen der Erde deutscher Zunge in Beziehung auf das Studium des Römer-Rechts. Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung 1813. 25 S. 4.

Sehr richtig vertheidigt der Verfasser das Römische Privatrecht als die Grundlage alles Rechts; es ging nicht von oben herab, sondern ist die, durch sorgsame Pflege vieler Jahrhunderte gereifte, Frucht der überreichen Erfahrung und tiefen Speculation der Auswahl eines der gebildetesten Völker, und eben so richtig beheupret er, daß wenn wir nicht in juristische Barbarei zurücksinken wollen, das gelehrte und gründliche Studium des Römer-Rechts auf immer müsse erhalten werden. In kei-

nem Staate hat man dies wohl allgemeiner und inniger anerkannt, als im Preußischen; und selbst in Frankreich ist man von diesem Grundsatz ausgegangen. Demungeachtet ist aber nicht zu leugnen, daß die, in neuern Zeiten entstandenen, eigenen Privat-Gesetzgebungen mehrerer Staaten und ganz vorzüglich die Universal-Herrschaft, nach welcher der Code Napoléon zu streben begann, schon anfingen, dem gründlichen Studium des Römischen Rechts nachtheilig zu werden; hin und wieder ward schon geglaubt, das Römische Recht haben seinen allgemein entscheidenden Nutzen verloren, und sey eine Art antiquarischer Weisheit geworden, nur für Rechtsgelehrte auf dem Katheder oder in höheren richterlichen Regionen brauchbar, das, was man ehedem die elegantere Jurisprudenz zu nennen pflegte. Gegen diese Ansicht tritt der würdige Verfasser in diesen Blättern kraftvoll und überzeugend auf; er bittet die Fürsten Deutschlands auf allen Akademien das Studium des Römischen Rechts in seinem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten und von oben herab zu begünstigen und keinen Juristen zu einer Richterstelle zuzulassen, ohne die strengsten Prüfungen des Römischen Rechts bestanden und sich als gründlichen Römer bewährt zu haben; für Preußische Juristen insonderheit empfiehlt er, daß auf jedem Exemplar des Allgemeinen Landrechts der Ausspruch des Präliminär-Artikels des Code Napoléon: il suppose une science approfondie du droit romain: mit goldenen Buchstaben bemerkt werden *).

3.

D. Ch. F. Glücks ausführliche Erläuterung des Pandecten-Rechts, nach Hellfeld, ein Com-

*) Eine, die Verdienste des Herrn Cr. R. Meister anerkennende, Recension seiner von der Harlemmer Societät der Wissenschaften gekrönten Preisschrift: Ueber die Gründe der hohen Verschiedenheit der Philosophen in Ursach der Sittenlehre bei ihrer Einstimmigkeit in Einzellehren derselben (Züllichau 1812) s. in der Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zitung 1813. S. 227 — 232.

Digitized by Google

mentar, XV. Theil. 1ste Abth. Erlangen 1813 gr. 8.

Der Werth dieses Werks ist zu anerkannt, um durch mein Urtheil zur Anerkennung desselben beitragen zu können.

4.

Leitfaden der Entwickelung der philosophischen Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts; von Gottlob Ernst Schulze. Göttingen 1813. 8.

Der Name, die frühern Schriften und das Amt des Verfassers, (er ist Professor zu Göttingen), bürgen für die Güte dieser Schrift; sachkundige Stimmen haben über ihren Werth bereits geurtheilt.

5.

Von nachstehenden, als schätzbar bekannten, Werken ist im Jahr 1813 eine neue Auflage erschienen:

1) A. Heise (Justizraths und Professors der Rechte zu Heidelberg) Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts, zum Behuf der Pandecten-Vorlesungen zu Heidelberg. Die zweite, umgearbeitete, mit einer Chrestomathie vermehrte, Auflage. gr. 8.

2) C. G. (jetzt von) Gmelin Ordnung der Gläubiger bei Gant-Processen, (Tübingen gr. 8.), die 3te Auflage.

6.

Ueber die Gesetzgebung und Rechtspflege fremder, besonders benachbarter, Staaten ist in diesem Jahre erschienen:

I. Ueber Oesterreich.

1) D. Eduard Henke's Beiträge zur Criminal-Gesetzgebung, in einer vergleichenden

Uebersicht der neuesten Straf-Gesetzbücher und Entwürfe. Regensburg 1813. gr. 8. (2 Rthlr. 8 Gr.)

Dies Werk, welches die Straf-Gesetzbücher Oesterreichs und Preußens, so wie den Entwurf des Criminal-Codex für Baiern und Schleswig-Holstein erörtert und zusammengestellt, gehört auch der Preußischen Literatur an und wird daher nächstens umständlich angezeigt werden.

1) Politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreich-Böhmischen und Gallizischen Erbländer. Auf allerhöchsten Befehl Sr. K. K. Majestät Franz I. und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben XXXVI. Band. gr. 8. (Wien bei Degen).

2) J. P. Freih. v. Heinke kurze Darstellung des in den Oesterreichischen Deutschen Erbstaaten üblichen Lehnrechts; zum Gebrauch der öffentlichen Vorlesungen (Wien 1813). 8.

II. Ueber das Königreich Sachsen.

1) Sammlung der Königl. Sächsischen Gesetze, die in den letztern Jahren bis 1811 ergangen sind. Zeitz. gr. 8.

2) D. C. A. Tittmann's Entwurf zu einem Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. Auf allerhöchsten Befehl gefertigt. Zwei Theile. Meissen. gr. 8. 1812.

Der erste Theil enthält das Gesetzbuch über Verbrechen, der zweite die Polizei-Gesetze.

3) Handbuch der im Königreich Sachsen geltenden Gesetze. Zeitz 1813. gr. 8 II. Band.

4) D. A. S. Kori über den Executiv-Prozeß und die Wiederklage nach gemeinem und sächsischem Rechte. Dresden 1813. gr. 8.

5) C. W. Schweitzer, Lehrbuch des Sächsischen bürgerlichen Prozesses. Jena. Erste Abth. 1813. gr. 8.

Digitized by Google

III. Königreich Würtemberg.

1) J. J. Zeller über die rechtliche Fortwirkung der alten Statuten und Rechtsgewohnheiten auf Güter-Verhältnisse und Erbschaften unter Eheleuten nach Einführung neuer, von den alten abweichenden, Gesetze im Allgemeinen, und insbesondere in den neuern Würtembergischen Staaten. Heilbronn 1813. 8.

IV. Königreich Baiern.

1) Die, bei Oesterreich angeführten, Beiträge von Henke.

2) E. M. Kratzers System des Criminalrechts nach neuern von den bisherigen abweichenden Ansichten und Grundsätzen, mit besonderer Rücksicht auf den Kaiserl. Französischen und Königl. Baierschen Criminal-Codex und sonstige Verordnungen. Bamberg und Würzburg. Band I. 1813. gr. 8.

V. Großherzogthum Baden.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Großherzogthums Baden, von J. M. F. Brauer und K. S. Zachariä. Heidelberg. gr. 8. Erster Band 1813.

VI. Herzogthümer Sachsen.

Sammlung der neuesten seit der Organisation des Herzogthums Sachsen Hildburghausen im Jahr 1810 erschienenen, Landesherrlichen Edicte und Verordnungen. Hildburghausen 1813. 4.

VII. Herzogth. Vor-Pommern, Schwedischen Antheils.

Dr. Fried. Gesterding commentatio Juridica ad §. 5. Tit. 3. P. II. ordinationis Summi regii

Digitized by Google

Tribunalis seu de remedio, quod vocant novorum narratorum Gryph. 1813. 8.

VIII. Herzogthümer Mecklenburg.

Eschenbach Beiträge zum Mecklenburgischen Recht 2ter Heft. Rostock 1813. 8.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

I. Civil-Proceßtabelle von 1812.

II. Justiz-Personal-Veränderungen von 1813.

III. Nekrolog für das Jahr 1813.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Uebersicht der, im Jahr 1812 bei sämmtlichen Gerichten in der Monarchie anhängig gewesenen, Civil-Processe.

Die, hier abgedruckten, officiellen Tableaus enthalten den Stoff zu interessanten Bemerkungen, wie überhaupt alle Arbeiten dieser Art, wenn sie mit dem, diese Tabellen auszeichnenden, Geiste und Fleiß entworfen worden, sehr belehrend sind.

Aus der Tabelle unter A. ergiebt sich für das Jahr 1812 in der ganzen Monarchie die Total Summe von 144,622 Civil-Processen, mithin, die Population zu 5 Millionen angenommen, auf jeden 34½tel Kopf oder, da zu einem Processe wenigstens zwei Menschen gehören, auf jeden 17ten Kopf, ein Proceß. Die unglücklichen Verhältnisse, welche in diesem Jahre über Preußen sich vereinigten, haben hieran unstreitig einen entscheidenden Antheil, und ist daher von der, hoffentlich nahen, Zukunft ein erfreulicheres Resultat zu erwarten. Dennoch schwebten in Vergleichung mit benachbarten Staaten, vor den Preußischen Gerichten, wenige Debit-Verfahren; mit Einschluß aller Liquidations- und Subhastations-Processe, von welchen doch bei weitem nicht alle in die Kathegorie der Concurse andrer Staaten gesetzt werden können, waren im Jahre 1812 bei allen Gerichten des Preußischen Staats 8946 Debit-Verfahren anhängig, der 559ste Einwohner stand also unter einem Debit-Verfahren, wogegen z. B., nach der, in der Hallischen Allgemeinen Literatur Zeitung von 1810 n. 228. befindlichen, Berechnung, und von derselben selbst ½tel abgerechnet, im Jahre 1809 in Mecklenburg 3904 eigentliche Concurs-Processe schwebten, mithin der 90ste Mensch im Concurse stand. Ein Hauptgrund dieses großen Ueber-

gewichts des Verhältnisses der Zahl der Concurse in Mecklenburg liegt freilich in der langsamern Betreibung derselben; allein auch an neuen Concursen war das Verhältniß weit günstiger in Preußen. Denn nach der, in der Hallischen A. L. Zeit. angeführten, actenmäßigen Berechnung wurden im Zeitraum von 1sten Januar 1807 bis zum August 1809 in Mecklenburg 2603 Concurse, mithin im Durchschnitt der Jahre, dazu bei bestehendem Indult, 976 neue Concurse jährlich eröffnet, wogegen im ganzen Preußischen Staate im Jahr 1812 nur 3223 neue Debitverfahren, dort also über den 360sten, hier aber über den 1551sten Menschen, ein Concurs eingeleitet ward, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß ein grosser Theil der Liquidations-Processe vom Concurs-Processe des Auslandes sehr verschieden ist.

Bei der oberlandesgerichtlichen Tabelle B. drängt sich die Bemerkung auf, daß, in Vergleichung mit frühern Jahren, die Prrceſſe bei den Landesgerichten sich sehr vermehrt haben. Aber hieraus allein rechtfertigt sich noch nicht der Schluß, daß die Zahl der Processe im Staat überhaupt in eben dem Maaße vervielfacht sey, weil der Sprengel der Landesgerichte durch die, zum Theil erst jetzt im vorigen Jahre vollführte, Aufhebung der vormaligen vielen Particular- und Special-Gerichte beträchtlich erweitert worden, und deshalb zu der, von diesem Gesichtspunkt geleiteteten, vollständigen Vergleichung der Summe der Processe dieses Jahrs mit der der vorhergehenden Jahre und zur Ausmittelung des, in Staate überhaupt entstandenen, Plus an Processen die Proceß-Tabellen derjenigen Gerichte, deren Gerichtsbarkeit jetzt auf die Oberlandesgerichte übergangen ist, erforderlich seyn würden.

Wie sehr die Arbeiten der einzelnen Landesgerichtshöfe in spätern Jahren sich vermehrt haben, ergiebt sich aus folgenden Bemerkungen.

Beim Kammergericht waren anhängig
im Jahr 1773 (1) . . 2741 Processe

(1) Hymmens Beitr. Th. I. S. 239.

im Jahr 1779 (1) . . 2594 Processe
— — 1790 (2) . . 2032 —
— — 1800 (3) . . 4941 —
— — 1802 (4) . . 4836 —
— — 1812 . . . . 8412 —

also im letztgedachten Jahre 3½mal mehr, als vor vierzig Jahren, beinahe das Triplum mehr, als vor dreissig Jahren, fast das Quadruplum der, vor zwanzig Jahren anhängig gewesenen, Processe, so wie nahe am Duplum mehr, als vor zehn Jahren.

Vor dem Oberlandesgericht der Neumark schwebten

im Jahr 1776 . . . 533 Processe
— — 1790 . . . 396 —
— — 1802 . . . 1306 —
— — 1812 . . . . 2019 —

mithin im letzten Jahre ungefähr viermal mehr, als 1779, über das Sextuplum über die Zahl der Prozesse im Jahr 1790, und ¼tel mehr als 1802.

Bei den beiden Pommerschen Oberlandesgerichten zusammen wurden verhandelt

im Jahr 1779 . . . 1177 Processe
— — 1790 . . . 802 —
— — 1802 . . . 1623 —
— — 1812 . . . 3749 —

also 1812 dreimal mehr, als 1779, über viermal mehr, als 1790, und über zweimal mehr, wie 1802.

Vor den drei Schlesischen Oberlandesgerichten schwebten

im Jahr 1779 . . . 2302 Processe
— — 1790 . . . 1728 —
— — 1802 . . . 4441 —
— — 1812 . . . . 7251 —

also auch hier im vorigen Jahre 3½mal mehr als 1779,

(1) Hymmens Beitr. Th. VI. S. 352.
(2) Neues Archiv Th. IV. am Schlusse.
(3) Daselbst.
(4) Daselbst.

über 4mal mehr, als 1790 und beinahe 2mal so viel, als 1802.

Bei den übrigen Oberlandesgerichten stellt das nämliche Resultat sich dar.

Ueberhaupt wurden vor denjenigen Oberlandesgerichten, welche auf der Tabelle B. verzeichnet sind, verhandelt

im Jahr 1779	. . .	10,424 Processe
— — 1780	. . .	9687 —
— — 1802	. . .	21,017 —
— — 1812	. . .	31,065 —

dieselben Provinzen lieferten also den Oberen Gerichtshöfen im Jahr 1812 — 20,000 Processe mehr, als 1779; über dreimal mehr, als im Jahr 1790 und ein Drittheil mehr als 1802.

Diese Uebersicht bestätigt evident den wohlthätigen Einfluß des Friedens und des Wohlstandes auf die Verminderung der Processe. Preußen hatte im Jahr 1790 einen wohlthätigen, anhaltenden Frieden genossen und die Proceßtabelle dieses Jahrs liefert ein merkwürdig geringeres Proceß-Quantum, in Vergleichung nicht allein mit den spätern Jahren, sondern auch mit dem Jahr 1779, ungeachtet der, seitdem so beträchtlich vermehrten, Population.

Die Proceßtabelle B. liefert für die Arbeitsamkeit der Mitglieder der Landesgerichte und für die rasche Beendigung der Processe durch Erkenntniß ein ausgezeichnetes Resultat. Von den Processen des Jahrs 1779 ward $\frac{3}{4}$tel, von den, im Jahr 1799 bei allen damaligen Obergerichten anhängigen, 46,385 Processen, wurden 17,455, also 6000 weniger als die Hälfte, dagegen aber von den 31,065 Processen des Jahrs 1812 — 13,257, mithin nicht blos nur 2000 unter der Hälfte, sondern überhaupt in zehn Obergerichten nur 4198 Sachen weniger abgeurtelt, als fünf und zwanzig Obergerichte im Jahr 1799 durch Erkenntniß beendigt hatten.

Minder günstig war das Jahr 1812 der Beendigung der Processe durch Vergleich. Auf diese Art ward im Jahr 1779 — $\frac{1}{15}$tel, im Jahr 1799 — $\frac{1}{8}$tel, im Jahr 1812 aber nur $\frac{1}{15}$tel Theil, aller Processe beendigt;

die größte Anzahl der Vergleiche ward verhältnißmäßig vom Ost-Preußischen Oberlandesgerichte vermittelt, dort ward nämlich der 7te Proceß, beim Kammergericht der 9te, bei den Oberlandesgerichten zu Marienwerder und Soldin der 10te, bei dem zu Stettin der 12te, zu Glogau der 14te, zu Insterburg der 19te, zu Breslau der 20ste, zu Cöslin der 21ste und zu Brieg der 23ste Proceß durch Vergleich beendigt; nur beim Kammergericht wurden Liquidations-Prozesse (17) und nur beim Oberlandesgericht zu Insterburg Concurs-Prozesse (1) gütlich beigelegt. Das Resultat der Vergleichsbemühungen gereicht den Preußischen Gerichtshöfen unstreitig zur größten Ehre: von den, im Jahr 1812 bei den Landesgerichten anhängigen 31,065 Processen wurden durch Vergleich oder Entsagung 4545, mithin der 6¾tel Proceß beendigt, wogegen, nach der öffentlichen Bekanntmachung des Königl. Baierschen Justizministers, Grafen von Reigersberg [Königl. Baiersches Regierungsblatt 1813, Stück VIII.], von den, im Jahr 1813 vor den dreizehn Baierschen Oberlandesgerichten anhängigen, 7493 Civilprocessen 7313 abgeurtelt, und 180 durch Vergleich oder Entsagung *) beendigt wurden, mithin ward in diesem Königreich, ungeachtet der wohlthätigen Einwirkung des trefflichen Grafens von Reigersberg auf die Justiz-Verwaltung, nur der 41ste Proceß verglichen. Im Preußischen verhielten bei den Obergerichten, Vergleiche und Entsagungen zu Urteln sich wie 1 zu 2¾tel, im Baierschen dagegen wie 1 zu 40, welches Verhältniß durch die, in Baiern weit beschränktere, Kanzleisäßigkeit, und die dadurch verminderte Anzahl der, bei den Landesgerichten anhängigen, Processe erster Instanz, freilich mit bewirkt ist. Ein noch weit vortheilhafteres Resultat für die Preußische Rechtspflege ergiebt sich aber, wenn die bei sämmtlichen Ober- und Untergerichten geschwebten (135,616), Civilprozesse gegen die, darin gestifteten (34,725), Vergleiche balancirt werden, indem mehr

*) Es ist ein Vorzug der Preußischen Proceßtabellen vor den Baierschen, daß Vergleich und Entsagung in jenen besonders, in diesen aber zusammen aufgeführt werden.

als der vierte Theil aller Civilprozesse durch Vergleich beigelegt ist. Allein demungeachtet fällt im Preußischen auf jedes Mitglied der Landesgerichte eine weit größere Anzahl von Arbeiten; es fielen nämlich im Jahr 1812 auf jeden der 168 Räthe oder Assessoren der Oberlandesgerichte 80 Civil-Relationen und 4689 Decrete, dagegen aber auf jeden der 123 Räthe in den Baierschen Landesgerichten nur 36 Civil- und 38 Criminal-überhaupt also 74 Relationen und 569 Decrete; die Criminal-Relationen stehen im Preußischen der Anzahl nach den Civil-Relationen wohl nicht nach, mithin hätte jedes Mitglied eines Preußischen Oberlandesgerichts im Jahr 1812 — 160 Relationen, also 86 Relationen und 3820 Decrete mehr, wie sein College in Baiern ausgearbeitet. Jeder der, beim Ober-Appellations-Gericht zu München angestellten, 30 Ober-Appellations-Räthe hat im Jahr 1812 im Durchschnitt, 55 Relationen aus Civil- und Criminal-Acten ausgearbeitet.

Die Anzahl aller, bei den Preußischen Oberlandesgerichten erlassenen, Decrete beträgt im Jahr 1812 — 731,616; auf jeden Gerichtstag kommen mithin 7035; dem Kammergericht gehören von der erstern Zahl 141,932, von der letztern 1367 an.

Das Reichs-Kammergericht in Wetzlar publicirte vom 1. Sept. 1802 bis dahin 1803 — 243 Urtheile und erließ, außer den Audienz-Decreten, 1095 Decrete.

K.

)esgerichtschwebten,
)zesse und

Concurs-Prozesse									
			davon sind abgemacht						
	diesjährige	Summa	durch Erkenntniß	durch Vergleich	durch Entsagung	Summa	unbeendiget geblieben	Vormundschafts-Sachen.	Zahl der Decernendorum,
4	181	555	401	58	38	477	569	—	403916
	—	—	—	—	—	—	—	33060	59802
2	72	264	247	32	56	335	377	36169	370778
2	12	84	109	25	39	173	242	27064	324184
9	83	262	100	15	38	153	305	15524	253629
3	39	92	200	12	29	241	145	7376	150130
5	35	110	201	21	23	245	125	15479	162816
5	21	46	57	2	3	59	21	9999	67737
1	172	413	452	46	51	549	398	27328	292406
9	46	85	87	41	24	225	100	9935	89291
3	15	58	00	9	20	129	109	11591	167866
3	876	1969	51	214	321	2586	2391	139525	2342573

Digitized by Google

ten

stations-Prozesse						Vormundschafts-Sachen	Zahl der Decernendorum.
Summa	davon sind abgemacht				unbeendiget geblieben		
	durch Erkenntniß	durch Vergleich	durch Entsagung	Summa			
55	11	—	3	14	41	—	141932
—	—	—	—	—	—	2138	26266
94	19	—	—	19	75	1017	88141
19	3	—	—	3	16	654	58221
27	3	1	5	9	18	489	78526
32	4	1	2	7	25	484	72396
13	4	—	—	4	9	622	57185
12	6	—	—	6	6	367	32275
14	4	—	—	4	10	790	75939
10	3	—	—	3	7	349	33974
17	7	—	—	7	10	297	66761
293	64	2	10	76	217	7307	731616

Digitized by Google

II.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden im Jahr 1813.

Erstes Quartal.
Januar, Februar und März.

I. Bei den Oberlandesgerichten, und zwar

A) bei den Mitgliedern derselben

1) der Tribunalsrath Hoberg zu Königsberg ist gestorben, und an seine Stelle der Ober-Landesgerichts-Rath Zencker zum Mitgliede des Tribunals oder zweiten Senats des Oberlandesgerichts von Ostpreußen ernannt worden, den 2. Januar.

2) Der vormalige Auditeur Fuhrmann ist zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau ernannt worden, den 19. Januar.

3) Der Ostpreußische Oberlandesgerichts-Referendarius Buchholtz zum Assessor beim Oberlandesgericht zu Königsberg, den 20. Januar,

4) der Briegsche Oberlandesgerichts-Referendarius Schiller zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Brieg, den 21. Januar,

5) der Breslauische Oberlandesgerichts-Referendarius Tielsch, zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau, den 22. Januar,

6) der Ostpreußische Oberlandesgerichts-Referendarius Seligo zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg, den 23. Januar ernannt worden.

7) Der Geheime Justizrath Müller ist aus dem Instructions-Senate des Kammergerichts in den Ober-Appellations-Senat desselben versetzt, und

8) der Stadtgerichts-Director Richter zu Potsdam, zum Kammergerichtsrath im Instructions-Senate bestellt worden, den 19. Januar.

9) Der Oberlandesgerichts-Director Steinbeck zu Breslau ist an des verstorbenen Vicepräsidenten von Paczensky Stelle zum Vicepräsidenten des Oberlandesgerichts und Director des Pupillen-Collegii zu Breslau, und

10) der Oberlandesgerichts-Rath von Fischer zum Director des Oberlandesgerichts zu Breslau befördert worden, den 22. Januar.

11) Der Oberlandesgerichts-Assessor Ferno zu Brieg ist zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau ernannt, den 11. Februar, und

12) der vormalige Regierungsrath von Greiffenberg zu Pleck zum Mitarbeiter bei dem Oberlandesgericht zu Breslau bestellt worden, den 20. Febr.

13) Der Präsident des Churmärkischen Pupillen-Collegiums, Ballhorn ist gestorben, und der Oberconsistorial-Präsident von Scheve hat das bereits interimistisch geführte, Präsidium des Pupillencollegii erhalten, den 2. März.

14) Der Oberlandesgerichtsrath Bierdemann ist von dem Oberlandesgericht von der Neumark abgegangen, und hat bei dem Departement für die Staats-Cassen im Finanzministerium Anstellung erhalten.

B) Bei den Subalternen der Oberlandesgerichte.

a) bei dem Kammergerichte ist

1) der expedirende Sekretair von Salviati auf sein Ansuchen entlassen, und an seine Stelle der Oberlandesgerichts-Sekretair Eckard zu Soldin, zum expedirenden Kammergerichts-Sekretair bestellt worden.

2) Der Kammergerichts-Calculator Schwarz zum

Häuseradministrations-Inspector in Berlin ernannt worden, den 30. Februar.

3) Der Justizrath und Registrator Sprögel gestorben.

4) Der vormalige Krieges- und Steuerrath Budde zum Häuseradministrations-Inspector in Berlin bestellt worden, den 10. Februar.

5) Der Justizagent und Häuseradministrator Bürstenbinder mit Tode abgegangen.

b) Bei dem Oberlandesgerichte zu Soldin ist

1) der vormalige Warschauische Regierungs-Sekretair Kühn zum expedirenden Sekretair, den 7. Januar und

2) der Hülfsschreiber Wanders zum Copisten, den 26. Januar bestellt worden.

c) Bei dem Oberlandesgerichte zu Settin ist

der Copist Segeling interimistisch als Registratur-Assistent angestellt worden, den 25. Febr.

d) Bei dem Oberlandesgerichte zu Insterburg ist

1) der Invalide Pietrowicz zum Gefangenwärter bei der Kreis-Justiz-Commission zu Angerburg, den 2. Januar,

2) der Invalide Sammet zum Gefangenwärter bei der Kreis-Justiz-Commission zu Lyck, den 2. Febr.

3) der vormalige Kreisgerichts-Kanzellist Bernecker zu Narew zum Registrator-Assistenten, den 20. Febr.

4) der Rendant Ziegler bei dem Justizamte des ersten Gumbinnenschen Kreises zum Salarien-Cassen-Assistenten, den 20. März, und

5) der vormalige Landreuter Schneider bei dem Kreisgerichte zu Kolno an des unter Nr. 2. bemerkten, wieder abgegangenen Sammet Stelle, zum Gefangenwärter bei der Kreis-Justiz-Commission zu Lyck bestellt worden, den 30. März.

Digitized by Google

6 Der Oberregistrator Tischler, und

7) der Salarien-Cassen-Assistent Rothe sind gestorben.

e) bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ist

1) der vormalige Registrator Rückert bei der Kreis-Justiz-Commission zu Wraclaweck zum Copisten, den 23. Febr.

2) der Calculator Fabian zum Oberlandesgerichts-Calculator den 13. März, ernannt worden.

3 Der Copist Schöder und

4) der Calculator Worzewski sind gestorben.

f) Bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau ist der Salarien-Cassen-Assistent Dittmann, und

g) bei dem Oberlandesgerichte zu Liegnitz der Kanzellei-Assistent Knabe gestorben.

C) Zu Referendarien bei den Oberlandesgerichten sind ernannt worden:

1) der Auscultator Culemann bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau, den 16. Januar.

2) Der Auscultator von Pförtner bei dem Kammergerichte, den 19. Januar.

3) Der Auscultator Jungmeister bei dem Kammergerichte, den 19. Januar.

4) Der Auscultator Löper bei dem Kammergerichte, den 30. Januar.

5) Der Auscultator Salbach bei dem Kammergerichte, den 30. Januar.

6) Der Auscultator Koch bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg, den 23. Febr.

7) Der Auscultator Wielandt bei dem Oberlandesgerichte zu Soldin, den 13. März.

Digitized by Google

8) Der Auscultator Schramm bei dem Oberlandesgerichte zu Brieg, den 20. März.

9) Der Auscultator Siehr, bei dem Oberlandesgerichte zu Insterburg, den 27. März.

10) Der Auscultator Hoyoll bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, den 27. März.

11) Der Auscultator Herting von dem Stadtgerichte zu Frankfurt an der Oder ist an das Oberlandesgericht zu Brieg, den 16. Januar.

12) Der Breslauische Oberlandesgerichts-Referendarius Rode an das Kammergericht, den 23. Januar und

13) der Referendarius Jochmus von dem Oberlandesgerichte zu Soldin an das Kammergericht, den 13. März, versetzt worden.

14) Der Kammergerichts-Referendarius Falck hat die nachgesuchte Entlassung, mit Beibehaltung des Characters enthalten, den 9. Febr.

D) Zu Justiz-Commissarien sind bestellt worden.

1) der Stadtgerichts-Assessor Langwalt zu Braunsberg bei dem Stadtgerichte zu Elbing, den 9. Jan.

2) Der Kammergerichts-Referendarius Bennewitz bei dem Kammergerichte, den 2. Febr.

3) Der Kammergerichts-Referendarius Markstein, bei dem Stadtgerichte zu Berlin, den 2. Febr.

4 Den pensionirte Polizei-Director Fromm zu Marienburg bei den Untergerichten zu Marienburg, Neuteich, Tiegenhof und Stuhm in Westpreußen, den 2. Febr.

5) Dem vormaligen Justizcommissarius und Notarius Erhard zu Graudenz, jetzigem Gouvernementsauditeur zu Breslau, ist die Praxis als Justizcommissarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau und den

übrigen dortigen Untergerichten verstattet worden, den 2. Febr.

6) Der Justizcommissarius Klebs zu Königsberg ist zugleich zum Notarius publicus im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg bestellt worden, den 23. Febr.

E) Zu Justiz-Räthen und Commissariis perpetuis des Oberlandesgerichts zu Brieg sind ernannt worden, den 23. Februar,

1) der Justitiarius Hancke zu Züllz für den Neustädter und Falkenberger Kreis,

2) der Stadtgerichts-Director Rösler zu Leobschütz für den Cosseler Kreis,

3) der Stadtgerichts-Director, Justizcommissionsrath Friedrich zu Oppeln für den Oppelnschen Kreis,

4) der Landschafts-Syndicus Taistrzick auf Luboll für den Ratiborschen Kreis,

5) der vormalige Justizamtmann Hetschko auf Schieroth für den Tosser Kreis,

6) der vormalige Justizamtmann von Kratzer zu Rosenberg für den Lublinitzer Kreis,

7) der Fürstbischöfliche Rath Loffner zu Neisse für den Neisse-Grottkauer Kreis.

8) der Justizrath Tittel zu Groß-Strehlitz für den Groß-Strehlitzschen Kreis.

II. Personal-Veränderungen bei den Untergerichten.

a) Im Departemente des Kammergericht:

1) der Executor Große ist zum Diener bei der Criminal-Deputation des Berlinischen Stadtgerichts, und

2) der Executor Kneucker intrimistisch zum Gefangenwärter bei der Stadtvoigtei zu Berlin, den 9. Januar bestellt worden.

Digitized by Google

3) Der Land- und Stadtgerichts-Director von Radecke zu Luckenwalde ist zum Stadtgerichtsdirector zu Potsdam, den 16. Januar,

4) der Stadtgerichts-Assessor Eding zu Treuenbrietzen zum Land- und Stadtrichter zu Luckenwalde, den 30. Januar,

5) der Kammergerichts-Referendarius Seckt interimistisch zum Assessor bei dem Stadtgerichte zu Treuenbrietzen, den 20. Februar,

6) der Regierungsrath und bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Stosch zu Luckenwalde, zum Assessor bei dem Justizamte Rüdersdorff, Alt Landsberg und Lohme, den 23. Februar,

7) der Kammergerichts-Referendarius Hartmann zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Luckenwalde, den 23. Febr. ernannt worden.

8) Der Hülfsschreiber Lincke ist zum Registratur-Assistenten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Frankfurt an der Oder, den 20. Januar,

9) der Invalide Amberger zum Gefangenwärter bei dem Stadtgerichte zu Spandau, den 11. Februar bestellt worden.

10) Dem Justizamts-Assessor Langheinrich ist die Justizverwaltung in der Stadt Storckow, und den Aemtern Storckow und Stansdorff übertragen, den 15. Februar und

11) der Kammergerichts-Referendarius Freiherr von Albedyhl zum Assessor beim Justizamte Storckow und Stansdorff bestellt worden, den 6. März.

12) Der vormalige Kassirer der Feld-Krieges-Casse Wentzelmann ist zum Depositalrendanten bei dem Berlinischen Vormundschaftsgerichte ernannt worden, den 5. Februar.

13) Dem Hoffiscal und Stadtgerichts-Secretair Ebeling in Beeskow ist die Justizverwaltung in dem Amte Beeskow,

Digitized by Google

14) dem Stadtrichter Heuer zu Fürstenwalde in dem Amte Fürstenwalde,

15) dem Stadtrichter Hellmuth zu Müllrose in dem Amte Biegen, den 20. Februar,

16) dem Stadtrichter Adolphi zu Alt Landsberg in den Aemtern Alt Landsberg, Rüdersdorff und Lohme, den 23. Februar,

17) dem Stadtrichter Leede zu Beelitz im Amte Saarmund, den 27. Februar, übertragen worden.

b) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Soldin:

1) der Invalide Schulze ist zum Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte zu Crossen, den 2. Februar,

2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Bredow zum Stadtrichter in Dramburg, den 2. Februar,

3) der Invalide Riese zum Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte zu Züllichau, den 4. Febr.,

4) der Domainen-Actuarius Claren zu Grüneberg zugleich zum Protocollführer bei dem Justiz-Amte Grüneberg, den 13. März,

5) der Invalide Koch zum Gerichtsdiener, und

6) der invalide Unterofficier Boldin zum Kanzelleidiener bei dem Land- und Stadtgerichte zu Landsberg an der Warthe, den 20. März, bestellt worden.

7) Dem Landesgerichts-Assessor Tirpitz zu Sonnenburg ist zugleich die Verwaltung der Stadtrichter-Stelle in Sonnenburg übertragen worden, den 6. Februar.

c) In dem Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin:

1) der Copist Baum ist zum Registrator, Kanzellisten und Protocollführer bei dem Stadtgerichte zu Ueckermünde, den 2. Januar,

Digitized by Google

2) der Kaufmann Karow zu Stettin zum kaufmännischen Assessor bei dem Stadtgerichte daselbst, den 5. Januar,

3) der Invalide Schmidt zum Gerichtsdiener bei dem Domainen Justizamte Treptow an der Rega und Gülzow, und

4) der Protocollführer Finckler zum Registrator bei demselben Justizamte, den 9. Januar ernannt worden.

5) Der Invalide Woytke ist zum Gerichtsdiener bei dem Justizamte Ueckermünde, den 21. Januar,

6) der Oberlandesgerichts-Registratur-Assistent Lorenz zum Registrator bei dem Stadtgerichte zu Cammin, den 26. Januar,

7) der Invalide Jamm zum Gerichtsdiener und Executor bei dem Justizamte Stettin und Jacenitz, den 6. Febr. bestellt worden.

8) Der Gerichtsassessor Hellwig ist bei dem Stadtgerichte zu Pasewalck als erster Stadtgerichtsassessor,

9) der Stadtgerichts-Secretair Damerow zu Stettin bei demselben als zweiter Stadtgerichtsassessor,

10) der Registraturgehülfe Flos als Registrator und Kanzellist,

11) der Gerichtsdiener Walter als Gerichtsdiener und Executor, und

12) der Invalide Linsener als zweiter Gerichtsdiener und Gefangenwärter, angestellt worden, den 8. Febr.

d) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin.

1) der Domainen Actuarius Blankenfeld ist zum Actuarius bei dem Justizamte Bublitz, den 26. Januar, und

2) der Invalide Hoffmann zum Gerichtsdiener bei dem Stadtgerichte zu Tempelburg, den 27. Febr., bestellt worden.

Digitized by Google

e) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg:

1) der Oberlandesgerichts-Referendarius Neumann ist an des verstorbenen Stadt-Justizraths Richelot Stelle zum Stadtjustizrath bei dem Stadtgerichte zu Königsberg, den 5. Januar,

2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Hoyer an des verstorbenen Stadtrichters Heider Stelle zum Stadtrichter zu Gettstädt, den 9. Januar,

3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Keber zum Stadtrichter in Labiau, den 2. Februar,

4) der Oberlandesgerichts-Assessor Mertens an des verstorbenen Commerzien-Raths Schmidt Stelle zum Commerz- und Admiralitätsrath zu Königsberg, den 8. Februar,

5) der Oberlandesgerichts-Referendarius Späth zum Actuarius bei dem Justizamte Heilsberg und Rössel, den 9. Februar,

6) der invalide Feldwebel Knüppel zum Boten bei dem Stadtgerichte zu Königsberg, den 9. Februar,

7) der vormalige Actuarius Burger bei der Kreis-Justizcommission zu Dombrowo, zum Protocollführer und Registratur-Assistenten bei dem Justizamte Saalen und Taplacken, den 27. Februar,

8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Rogalli zum Stadtgerichts-Secretair zu Seeburg, den 9. März, und

9) der vormalige Registratur-Assistent Optacy zu Bialystock zum Registrator bei dem Stadtgerichte zu Braunsberg, den 9. März bestellt worden.

f) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg ist:

1) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Bähr an des verstorbenen Stadtrichters-Assessors von Gro-

Grabowski Stelle zum Assessor bei dem Stadtgerichte zu Tilsit, den 26. Januar ernannt.

2) Der Protocollführer, Registratur-Assistent und Litthauische Dollmetscher Götsch, von dem Justizamte Saalau in gleicher Eigenschaft an das Justizamt des ersten Gumbinnenschen Aemter-Kreises den 27. Februar versetzt, und

3) der Gerichtsdiener Habermann zu Marggrabowa zum Justizamts-Wachtmeister bei dem Justizamte Polommen, den 27. März bestellt worden.

g) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ist:

1) der Stadtrichter Betke in den Städten Preußisch Friedland und Cammin mit Beibehaltung der Praxis als Justizcommissarius, entlassen, und

2) der vormalige Landrichter Vetter zu Briesen, zum Stadtrichter zu Preußisch Friedland und Cammin bestellt worden, den 16. Januar,

3) der vormalige Registrator Feydt zu Danzig zum Registratur-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Elbing, den 6. Februar,

4) der Ostpreußische Oberlandesgerichts-Assessor Buchholz an des verstorbenen Stadt-Justizraths Walter Stelle zum Stadt-Justizrath in Elbing, den 28. Februar, und

5) der vormalige Kreisgerichts-Actuarius Siegel zu Kolno zum Actuarius bei dem Landgerichte zu Brück interimistisch bestellt worden, den 30. März.

6) Dem Kreisrichter Grünert zu Filehne ist zugleich die Verwaltung der Land- und Stadtrichterstelle zu Schloppe interimistisch übertragen, den 23. März, und

7) der vormalige Referendarius Siedmogrodzki

von dem Stadtgerichte zu Erfurt als Hülfsarbeiter an das Landgericht zu Marienburg deponirt worden.

h) In dem Departement des Oberlandesgerichts zu Brieg ist:

1) der Stadtrichter Kubale zu Cosel zum Stadtrichter in den Städten Bauerwitz und Katscher,

2) der vormalige Kanzellist Philippi zum Actuarius bei dem Stadtgerichte zu Bauerwitz,

3) der vormalige Actuarius Porsch, zum Actuarius bei dem Stadtgerichte zu Katscher,

4) der Polizei-Bereuter Morczwitz zum Gerichtsdiener und Executor in Bauerwitz, und

5) der Invalide Haase zum Gefangenwärter in Bauerwitz bestellt worden, den 2. Januar.

6) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Scuta zum Justitiarius bei dem Gerichtsamte des secularisirten Cistercienser-Stifts Rauden, interimistisch ernannt, den 9. Januar.

7) Der Domainen-Justizamts-Actuarius Tüpke zum Stadtrichter zu Cosel, den 2. Februar,

8) der Actuarius Rohm zum Gerichts-Secretair bei dem Justizamte Proskau und Ehrzelitz,

9) der Schreiber Libawsky zum Kanzellisten und Protocollführer bei demselben Justizamte,

10) der Rentmeister Heinrich zum Calculator und Depostal-Rendanten bei dem Justizamte Proskau, und

11) der Amtscontrolleur Eckerland zum Calculator und Depostal-Rendanten bei dem Justizamte Ehrzelitz bestellt worden, den 23. Februar.

12) Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Drabig ist das Justitiariat der Hospitalgüter ad Sanctum Josephum zu Neisse conferirt worden.

Digitized by Google

i) In dem Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ist:

Der ꝛc. Werner zum interimistischen Deposital-Rendanten bei dem Burg- und Stifts-Gerichtsamte zu Brieg bestellt worden, den 12. Januar.

III.

Nekrolog

Preußischer Rechtsgelehrten

für 1813.

1.

Carl Friedrich Ballhorn, Präsident des Churmärkischen Pupillen-Collegiums in Berlin, gehörte fast ein halbes Jahrhundert hindurch zu den ausgezeichneten Preußischen Justizmännern. Er war am 8ten Mai 1732 zu Brandenburg an der Havel geboren; mit den vortheilhaftesten Zeugnissen versehen, verließ er im April 1750 die dortige Schule und bezog die Universität Halle. Er widmete sich dem Studium der Theologie; allein die Vermögensumstände seines Vaters, der Archidiakonus in der Altstadt Brandenburg war, erlaubten demselben nur, seinem Sohn auf der Academie überhaupt mit 39 Rthlr. zu unterstützen; das übrige erwarb der junge Ballhorn, der im Allgemeinen seine ganze Laufbahn nur sich und seinen Verdiensten zu danken hatte, durch Unterricht. Mit der solchergestalt erworbenen Summe von 166 Rthlr. bestritt er die Kosten seiner drei academischen Jahre; er endigte sie im Jahr 1753 und trat im Junius desselben als Hauslehrer beim Prediger Löseke zu Ketzür ein. Der

Digitized by Google

mißlungenen Bewerbung um das Subrectorat in seiner Vaterstadt verdankt die Preußische Justiz Ballhorn's Eintritt unter ihre Diener. Von Spalding empfohlen, übernahm Ballhorn (1755) die Erziehung des Sohns des Generals von Itzenplitz und setzte das Studium der theologischen Wissenschaften fort. Mehrmals bestieg er sowohl in Berlin, als zu Behnitz, dem Gute des Generals von Itzenplitz, die Kanzel. Er begleitete seinen Zögling auf die Universität Frankfurt und legte hier durch Mitbesuch und Repetition der juristischen Vorlesungen den ersten Grund zu seinen Rechtskenntnissen. Er übernahm indessen noch wieder eine Lehrerstelle im Hause des Staatsministers von Bismark in Berlin und führte dessen Sohn, den nachherigen Ritterschafts-Director von Bismark, auf die Universitäten Göttingen und Helmstädt, auf welchen er das angefangene Studium der Rechte vollendete; hier lernte er den nachmaligen Hofrichter von Veltheim kennen, bei welchem er nachher zu Harbke zwei Jahre (1762 bis 1764) verlebte, die er noch im späten Alter die glücklichsten seiner Jugend nannte. Auf diese Art vielseitig gebildet, erhielt er 1764 von einem Verwandten mütterlicher Seite, dem Geheimen Obertribunalsrath Germershausen in Berlin, im Auftrag des Groß-Kanzlers von Jariges den Antrag, eine Stelle im Königlichen Kammergericht anzunehmen, ein Ruf, der für ihn um so ehrenvoller war, je angelegentlicher der Justizminister sich bemühete, die, während des siebenjährigen Krieges erledigten und unbesetzt gebliebenen, Rathsstellen in diesem Gerichtshofe mit ausgezeichneten Männern zu besetzen, wie die Namen der, kurz vorher ernannten Räthe: Goldbeck, Grolmann, Steck, Wykersloot beweisen. Der nachmalige Präsident Ballhorn erhielt unterm 21sten Februar 1765 die Bestallung eines Kammergerichtsraths, arbeitete bis 1775 im zweiten, von da bis 1782 aber im dritten Senat und trat in diesem Jahr in den neu organisirten Ober-Appellations-Senat, in welchem er bis zum Jahr 1809 als Rath arbeitete, demnächst aber, nachdem ihm unterm 3ten Junius 1791 der Character eines Geheimen Justizraths verliehen war, während der Krankheit des

Digitized by Google

Präsidenten von Schleinitz und während der, nach dessen Ableben erfolgten, Erledigung des Präsidiums, das Directorium führte. Seine Kränklichkeit nöthigte ihn, im Jahr 1810 aus dem Kammergericht zu treten und sich auf das Präsidium des Churmärkischen Pupillen-Collegiums zu beschränken. Mit Beibehaltung seines vorhergedachten Amtsverhältnisses war er schon früher zum Rath, am 17ten April 1788 zum Director und unterm 29sten Januar 1805 zum Präsidenten dieses Collegiums ernannt worden. Allein ein Fußschaden, die Folge eines unglücklichen Falles, begränzte schon seit dem October 1811 seine Thätigkeit, und nöthigte ihn, im April 1812 seine Stelle niederzulegen; mit Beibehaltung seines Gehalts trat er in den Ruhestand. Er starb zu Berlin am 27sten Februar 1813 an gänzlicher, durch rastlose Thätigkeit, unermüdete Arbeitsamkeit und Anstrengung und Alter von 81 Jahren bewirkten, Entkräftung. Dem Preußischen Publicum ist Er als gebildeter Rechtsgelehrter, erfahrener Geschäftsmann, gewissenhafter Richter und redlicher Privatmann zu bekannt, als daß es darüber hier eines Denkmahls bedürfte. Wenn gleich die Last der ihm anvertraueten Geschäfte ihm nicht gestattete, auch in der gelehrten Welt sich auszuzeichnen; so hat er doch die Preußischen Zeitschriften durch mehrere kleine, interessante Aufsätze bereichert; unter andern ist die Abhandlung über Succumbenz-Gelder (in Stengels Beiträgen Th. II. S. 45 — 55) aus seiner Feder.

2.

Joachim Wilhelm Denso, Königl. Kammergerichtsrath, an Lebens- und Dienstjahren der älteste der Räthe in den Tribunälen der Monarchie, starb zu Berlin am 3ten Juny 1813. Geboren zu Stargard in Hinterpommern, ward er unterm 11. März 1771 Rath bei dem Hofgericht zu Cöslin, im Jahr 1780 aber Kammergerichts- und Churmärkischer Pupillenrath; er war Mitglied des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts, in welchem er bis zu den letzten Tagen seines

Lebens mit einer, für sein hohes Alter seltenen, Heiterkeit und Thätigkeit seinen Pflichten oblag.

3.

August von Hoff, Königl. Geheimer Justizrath, geboren am 16ten Jul. 1754 zu Werninghausen, starb zu Berlin am 8ten Mai 1812. Er ward, nachdem er mehrere Jahre Rath bei der Criminaldeputation des Königl. Stadtgerichts in Berlin und Professor des Natur-, Völker- und Staatsrechts bei der dortigen Academie Militaire gewesen war, im Jahr 1798 zum Generalfiscal und Mitglied der Jurisdictions-Commission, unter Beilegung des Geheimen Justizraths-Characters, ernannt, legte jedoch 1804 diese Stelle nieder und ward Justiz-Commissarius beim Stadtgericht zu Berlin. Auch die gelehrte Welt verliert in ihm einen Schriftsteller; er schrieb: 1) Ueber Gesinde, Gesinde-Ordnungen und deren Verbesserung. Berlin 1789. 8. 2) Etwas über den Ursprung, Begriff und Geschichte des Eides und die Moralität der jetzt gewöhnlichen Eidesformel, daselbst 1790. 8. (auch im Berliner Journal für Aufklärung B. VIII. St. 1. S. 1 — 46). 3) Ueber Verbrechen aus indirecter Absicht; ein Sendschreiben an Herrn Professor Christiani in Kiel. Berlin 1791. 4., auch setzte er, nach Stengels Tode (1804), die, von demselben herausgegebenen, Beiträge zur Kenntniß der Preußischen Justizverfassung fort; der 16te, 17te und 19te Band erschien unter seiner Redaction. Sein Bildniß ist vor dem 56sten Theil der Krünitzschen Encyklopädie.

4.

Durch den Aufruf des Königs von treuer Erfüllung seiner Richterpflicht zum Kampf für die Unabhängigkeit des Staats abgerufen, starb in der Schlacht bei Hagelsberg am 27sten August 1813 auf dem Felde der Ehre Johann Bernhard von Quistorp, geboren zu Lessau in Schwedisch-Pommern 1784, nach, zu Halle und Göttingen zurückgelegtem, Rechts-Studium, von Ostern

1804 bis Michaelis 1805 Auscultator beim Stadtgericht in Berlin, 1805 Referendar und seit dem 13. Mai 1807 Assessor cum voto illimitato sowohl im Ober-Appellations- als im Instructions-Senat des Kammergerichts. Seit dem Ausbruch des gegenwärtigen Kriegs Hauptmann einer Compagnie Berlinischer Churmärkischer Landwehr, zeichnete er sich auch in diesem Verhältnisse vortheilhaft aus; er ist das erste Mitglied eines Oberlandesgerichts, welches in diesem Kampfe für das Vaterland fiel, er fiel geachtet und betrauert von den Gefährten sowohl seiner bürgerlichen, als seiner kriegerischen Laufbahn.

5.

In der Schlacht bei Dennewitz (den 6ten Sept. 1813) hatte Karl Johann Erhard Graf von Kanitz, seit den 10ten October 1811 Assessor des Oberlandesgerichts zu Marienwerder und seit der Eröffnung dieses Krieges Lieutenant im freiwilligen Jägerdetaschement des zweiten Westpreußischen Dragoner-Regiments, dies nämliche Schicksal; auch in ihm verlor die Justiz einen, zu ungewöhnlichen Erwartungen berechtigenden, Diener.

6.

Am 8. September 1813 starb zu Landeck Karl Friedrich Fülleborn, geboren 1754 zu Glogau, seit dem 17ten Februar 1782 Rath bei der Königl. Ober-Amts-Regierung, beim Consistorium und beim Pupillen-Collegium daselbst und seit dem 25sten März 1805 Director des dortigen Oberlandesgerichts.

7.

Am 24sten Oct. 1813 starb zu Halle an den, in der Schlacht v. 16ten erhaltenen, Wunden der Justizrath beim Stadtgericht in Berlin und Ober-Berg-Amts-Assessor Eckardt; durch seltene Talente als Assessor des Kammergerichts und Justizrath in Stadtgerichte vor dem Ausbruch des gegenwärtigen Kriegs ausgezeichnet, trat

er beim Anfang desselben als Lieutenant im Jägerdetachement des Brandenburgischen Husaren-Regiments eben so ausgezeichnet in die Reihen der Vertheidiger des Vaterlandes und widmete seinen unvermögenden Kriegs-Kameraden für die Dauer des Kriegs seinen ganzen Gehalt von 1450 Rthlr.

8.

Von den, bei den Oberlandesgerichten angestellten, Referendarien sind im gegenwärtigen Kampfe für den Staat geblieben:

Der Referendarius J. W. Ch. S. Busch beim Kammergericht, in der Schlacht bei Groß-Beeren.

Der Referendarius Ludewig Heinrich Kludt beim Oberlandesgericht zu Cöslin am 6. Sept. 1813 in der Schlacht bei Dennewitz.

Der Referendarius Friedr. Wilhelm Pampe beim Kammergericht.

Der Auscultator von Hermensdorff vom Berlinschen Stadtgericht ist am 24. Sept. 1813 beim Uebergange über die Elbe vor dem Dorfe Wartenburg bei Wittenberg blessirt worden und am 30sten September an seinen Wunden gestorben.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

I. Circular-Rescripte des Justizministeriums.

II. Rescripte des Justizministers an einzelne Behörden.

Zeitraum Julius — December 1812.

(8)

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Circular-Rescripte des Justizministeriums.

12.

Die Adels- und Ehren-Verlustigkeit-Erklärung betreffend.

(A. L. R. Th. II. Tit. IX. §. 91 — 95.)

Da des Königs Majestät mittelst Cabinets-Ordre vom 28sten Juli c. zu befehlen geruhet haben, daß in Fällen, wo über Adels- und Ehrenverlust erkannt worden, die Erkenntnisse Allerhöchstdenenselben zur Bestimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungs-Rechts vorgelegt werden sollen; so hat das Königliche rc. in solchen Fällen, wenn rechtskräftig erkannt worden, vor der Vollstreckung der Strafe, die Acten nebst dem Erkenntnisse und einem Extracte an das Justizministerium einzusenden.

Berlin, den 1sten August 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königliche Kammergericht
und
an sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte.

13.

Die Volljährigkeit der Juden betreffend

(A. L. R. Th. I. Tit. I. §. 26. und 1ter Anhang §. 3.)

Dem Magistrat zu Königsberg in Preußen wird auf dessen Anfrage vom 28sten d. J., hiermit eröffnet, daß

diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publication des Edicts vom 11ten März c. die bürgerliche Verfassung der Juden in den Preußischen Staaten betreffend, das 20ste Jahr schon zurückgelegt, mithin nach der damals bestandenen Vorschrift des §. 3. des ersten Anhanges zum Allgemeinen Landrecht die Großjährigkeit bereits erlangt gehabt hat, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurücktreten können, sondern als großjährig behandelt werden müssen. Dies bestätigt nicht nur der §. 14. der Einleitung zum Allg. L. R., wornach neue Gesetze auf früher vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden sollen, sondern es ist auch von der Gesetz-Commission in dem besondern Falle, wenn eine Person einmal nach den Gesetzen ihres Domicilii volljährig geworden, nachher aber ihr Domicilium verändert, der Grundsatz angenommen worden, daß sie durch diese Veränderung nicht wieder in die Minderjährigkeit zurückfalle, wenn gleich in dem neuen Domicilio eine längere Dauer der Minderjährigkeit gesetzlich feststehet. Dieser Grundsatz ist durch die Rescripte vom 2. Februar und 2. November 1789 genehmigt (Conf. Kleins Ann. B. 4. S. 172. Edicten-Sammlung Tom. IX. p. 2761) und auch in neuern Zeiten (Conf. Mathis Allg. Juristische Monatsschrift, B. 1. S. 270 und 466) bestätiget, und daher dessen analogische Anwendung auf den Eingangs erwähnten Fall unbedenklich.

Berlin, den 28. August 1812.

Der Justizminister von Kircheisen. Allg. Polizei-Departement im Ministerio des Innern. von Schuckmann.

An den Magistrat zu Königsberg,
imgl. Abschrift hievon
an sämmtliche Regierungen und Oberlandesgerichte.

14.

Die Verpflegungs-Gelder für die Festungs-Gefangenen betreffend.

(Crim. Ordn. §. 563.)

Nach Vorschrift des §. 563. der Criminal-Ordnung soll für die Verpflegung der nicht zur Arbeit verurtheilten Verbrecher in der Strafanstalt bei Zeiten gesorgt und bei Ablieferung des Sträflings ein Alimenten-Vorschuß auf mehrere Wochen oder Monate an die Vorgesetzten der Anstalt gezahlt, auch nach dessen Verwendung mit Uebersendung neuer Vorschüsse regelmäßig fortgefahren werden. Es ist darüber geklagt worden, daß bei Ablieferung von Festungs-Arrestanten dieser Vorschrift kein Genüge geschehen und dadurch unangenehme Verlegenheiten verursacht worden. Auf den Antrag des Königlichen Allgemeinen Kriegsdepartements wird daher dem Königlichen Kammergericht ꝛc. die genaueste Befolgung der gesetzlichen Vorschrift zur Pflicht gemacht, dergestalt, daß kein zum Festungs-Arrest verurtheilter Verbrecher eher zur Festung abgeliefert werden darf, bis nicht seine Verpflegung während der Strafzeit sicher gestellt werden, und dem Gouvernement oder der Commandantur im Falle des eigenen Vermögens des Verbrechers ein angemessener Vorschuß zugleich übersandt werden kann.

Berlin, den 29sten August 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht
und
sämmtliche Oberlandesgerichte.

15.

Die Erhaltung der hypothekarischen Rechte im Herzogthum Warschau betreffend.

Nach der Vorschrift des Code Napoléon, welcher seit dem 1. Mai 1808 in dem Herzogthume Warschau

gesetzliche Kraft erhalten hat, müssen alle Hypotheken von zehn zu zehn Jahren erneuert werden. Damit die Königl. Preuß. Unterthanen in Rücksicht dieser gesetzlichen Bestimmung dasjenige zu rechter Zeit wahrnehmen können, was die Erhaltung ihrer hypothekarischen Rechte in dem Gebiete des Herzogthums Warschau erfordert, ist diesseits auf eine nähere Bestimmung über den Termin, von welchem an dort die ersten zehn Jahre zu laufen anfangen, angetragen werden, und darauf abseiten der competenten Behörde die officielle Erklärung erfolgt:

daß diejenigen Hypotheken, welche vor der Einführung des Code Napoléon im Herzogthum Warschau intabulirt worden sind, ihre völlige Kraft durch zehn Jahre von dem 1. Mai 1808, als dem Tage der Einführung dieses Gesetzbuchs, angerechnet, behalten; dagegen aber diejenige Hypotheken, welche nach Einführung des Code Napoléon bestellt sind, durch die Eintragung derselben das Hypothekenrecht zehn Jahre lang von dem Tage der Eintragung angerechnet, konserviren, und daß deren Wirkung erlösche, wenn die Eintragungen vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert werden; welches ebenfalls in Hinsicht der von dem Gouvernement des Herzogthums Warschau ehemals in Beschlag genommenen, und später den Eigenthümern zur Disposition zurückgegebenen, Capitalien statt finde.

Es wird diese Erklärung zur Nachricht und Achtung der dabei interessirten Königlichen Preuß. Behörden und Unterthanen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. September 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

Publicandum.

16.

Die Urtels-Gebühren für Erkenntnisse in Accise-Contraventions- und Defraudations-Sachen betreffend.

Durch die Verfügung vom 28. März c. *) ist das Königliche —— benachrichtiget worden, daß in Accise-Contraventions- und Defraudations-Sachen, die Gebühren für die Abfassung des Erkenntnisses mit 2 Rthlr. 12 Gr. gleich den baaren Auslagen, aus der Regierungs-Haupt-Casse berichtigt werden sollen. Bei der großen Anzahl unbedeutender Sachen dieser Art, in welchen die Strafe mit dem obgedachten Quanto der Urtelsgebühren in keinem Verhältnisse steht, wird auf den Antrag der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben hierdurch festgesetzt:

daß, wenn die auf das denuncirte Vergehen verordnete Geldbuße, es möge darauf erkannt werden oder nicht, bis 100 Rthlr. einschließlich beträgt, keine Urtelsgebühren, in Fällen, in denen die Geldbuße über 100 bis 200 Rthlr. incl. beträgt, 1 Rthlr., bei einer Geldbuße von 200 bis 500 Rthlr. incl., 2 Rthlr., und bei einer Geldbuße über 500 Rthlr. erst 2 Rthlr. 12 Gr. an Urtelsgebühren, als baare Auslagen liquidirt werden können.

Hiernach hat das Königl. —— zu verfahren, auch die bereits angesetzten und noch nicht berichtigten, vorstehenden Sätze übersteigenden, Gebühren, niederzuschlagen.

Berlin, den 26sten Septembnr 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht
und
sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte.

*) Heft 1. S. 16.

17.

Die Zeugen-Vernehmung und Einziehung der Kosten in Beziehung auf die Gerichte des Herzogthums Warschau betreffend.

Das bei den Herzoglich-Warschauischen Gerichten bisher beobachtete Verfahren in Fällen, wo dieselben wegen Vernehmung von Zeugen und wegen Einziehung von Kosten requirirt werden, macht es nothwendig, die diesseitigen Gerichte mit folgenden Vorschriften zu versehen:

1) wenn es in Civil-Processen auf Vernehmung von Zeugen ankömmt, welche im Herzogthum Warschau wohnen, so ist deshalb keine Requisition zu erlassen, sondern dasjenige zu beobachten, was die Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 225* in Verbindung mit §. 107. l. c. vorschreibt, und es daher den diesseitigen Partheien, welche auf Zeugen-Aussagen Warschauer Unterthanen sich berufen, zu überlassen, auf welchem Wege sie diese Aussagen sich verschaffen können und wollen. In Criminal-Sachen kömmt der §. 355. der Criminal-Ordnung zur Anwendung.

2) Wegen Einziehung von Kosten von Partheien, die im Herzogthum Warschau wohnen, findet ebenfalls keine Requisition der dortigen Gerichte statt. Es muß aber von jeder in dem Herzogthum Warschau wohnenden Parthei, welche bei diesseitigen Gerichten Anträge macht, in sofern selbige nicht etwa in den hiesigen Landen hinreichendes Vermögen besitzt, um die erwachsenden Kosten daraus zu entnehmen, ein hinlänglicher Kostenvorschuß erfordert und bis zu dessen Erlegung die Verfügung ausgesetzt, auch, nach Verwendung des Vorschusses, bis zur Erlegung eines neuen die Sache sistirt werden.

3) Die Gebühren und Auslagen der Stellvertreter Warschauscher Partheien sind zwar von den diesei-

tigen Gerichten festzusetzen; den Stellvertretern ist es aber zu überlassen, deren Einziehung bei den Warschauschen Gerichten nachzusuchen und zu betreiben.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren. Auch sind die Untergerichte dem gemäß zu instruiren.

Berlin, den 16ten October 1812.

Der Justizminister von Kircheisen. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, zweite Section. Küster.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte exclusive des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

18.

Die an auswärtige Partheien zu leistenden Zahlungen betreffend.

Durch eine zwischen dem Chef der Justiz und der Ober-Rechnungs-Kammer getroffene Uebereinkunft ist festgesetzt worden, daß alle Zahlungen an auswärtige Partheien oder Commissarien bis zu fünf Thalern einschließlich, statt der Quittung der Empfänger, mit dem Scheine des absendenden Postamts in den Salarien-Cassen-Rechnungen belegt werden können, und dieses zur Justification der Rechnungen für hinreichend angenommen werden solle, welches dem Königl. ꝛc. zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 28sten November 1812.

Der Justizminister von Kircheisen.

An das Königl. Geheime Ober-Tribunal.
An das Königl. Kammergericht und an sämmtliche Oberlandesgerichte.

II.

Rescripte an einzelne Behörden.

46.

Instruction für die Gerichte über das, bei den Hausadministrationen in Berlin zu beobachtende, Verfahren *).

Die vielen, bei den gerichtlichen Administrationen hiesiger Grundstücke eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen, haben eine Revision des ganzen Administrations-Wesens und eine bessere Organisation desselben veranlaßt.

Zur Anleitung für die Gerichte, wie bei dieser Einrichtung die Administrations-Sachen künftig bearbeitet werden sollen, dient folgendes;

§. 1.

Alle Angelegenheiten der Administration, bis auf die Rechnungs-Abnahme, werden unter Leitung des Gerichts durch einen Beamten betrieben, welcher sich ausschließlich mit der Aufsicht über die Administratoren beschäftigt. Er führt das Prädicat eines Häuseradministrations-Inspectors. Die Hausadministratoren sind zunächst ihm untergeordnet, und stehen mit ihm fortdauernd in unmittelbarer Beziehung. Das Gericht verweiset also alle vorhin bezeichnete Gegenstände an diesen ꝛc. Inspector und verfügt auf dessen Anträge. Seine nähern Verhältnisse zum Gericht und zu den Administratoren ergiebt eine besondere Dienst-Instruction.

§. 2.

Die Zahl der Häuseradministrations-Inspectoren in Berlin hängt von den Bestimmungen des Justizministers ab. Werden deren zwei angestellt, so wird die Stadt zu dem Ende in zwei, durch den Spreestrom getheilte, Hälften abgesondert. Es gilt wegen der Grenze, was dieserhalb bei den Auctions-Commissarien feststeht. Jeder ꝛc.

*) S. Heft 1. S. 70 — 112.

Inspector führt die Aufsicht über die innerhalb seines Bezirks schwebenden gerichtlichen Administrationen.

§. 3.

Da den Gerichten die Oberaufsicht über die Administrationen obliegt, und sie für die Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks zu sorgen haben: so darf die Wahl des Administrators fernerhin nicht von dem Gutbefinden der Interessenten abhängig seyn. Es können künftig nur solche Individuen zu Administrationen verstattet werden, welche mit den, bei der neuen Einrichtung vorausgesetzten, Eigenschaften und Kenntnissen versehen sind. Die Beurtheilung darüber steht allein den Gerichten zu, und ist deshalb für eine gehörige Anzahl solcher qualificirter Individuen zu sorgen. Bleibt nun zwar dem vernünftigen Ermessen der Gerichte überlassen, in einzelnen besondern Fällen dasjenige Subject, dem die Interessenten eine Administration einstimmig übertragen, zum Administrator anzunehmen: so wird doch als Regel festgesetzt, daß, bis eine solche Ausnahme verstattet ist, jede Administration ohne Unterschied, einem geprüften und verpflichteten Administrator übertragen werden muß. Es giebt also zweierlei Administratoren,

a) solche, welche im allgemeinen für mehrere Haus-Administrationen bestimmt sind,

b) und solche, welche in besondern Fällen vom Gerichte zu einzelnen Administrationen verstattet werden.

Beide Gattungen von Administratoren haben sich nach der, für die Hausadministratoren entworfenen, Instruktion zu achten.

§. 4.

Die bisherige Verfassung, wornach einzelne Administratoren in allen Theilen der Stadt zu administriren hatten, wird abgestellt, und sind die bereits eingeleiteten, wie die künftigen vorfallenden Administrationen, nach Revieren zu vertheilen, so daß ein Administrator in der Regel alle Administrationen erhält, welche innerhalb eines gewissen Bezirks schweben. Jeder Administrator muß, wo möglich, innerhalb seines Reviers oder doch in dessen Nähe wohnen. Die Einrichtung der verschiedenen Reviere und die Vertheilung derselben auf die vor-

Digitized by Google

händenen Administratoren, bleibt dem Kammergerichte überlassen, welches das Gutachten des Stadtgerichts zu hören und dafür zu sorgen hat, daß dabei die Arbeit, wie die Remuneration, so viel als möglich ist, gleichmäßig vertheilt wird.

§. 5.

Die Bezirks-Administratoren erhalten indessen auf die innerhalb ihres Bezirks vorfallenden Administrationen keinesweges ein jus exclusivum, sondern es bleibt einem jeden Gerichte unbenommen, in einzelnen Fällen, wo es die Umstände erfordern, einzelne Administrationen, sowohl bei Einleitung als im Laufe derselben, dem Administrator eines benachbarten Bezirks zu übertragen, so wie denn auch das Kammergericht, wenn sich ein auffallendes Mißverhältniß zwischen der Arbeit oder der Einnahme einzelner benachbarter Distrikts-Administratoren ergiebt, zur Ausgleichung desselben berechtigt ist, dem einen Theil seiner Administrationen zu nehmen und dem andern zuzutheilen.

§. 6.

Unfähig zu Administrations-Inspectoren und Administratoren beider Gattung ist jeder, dem die, zu Uebernehmung öffentlicher Aemter erforderlichen, Eigenschaften mangeln, namentlich derjenige, welcher wegen Verbrechen gegen das Eigenthum gestraft oder ab instantia absolvirt, wegen anderer Vergehen zur Festung oder Zuchthausstrafe verurtheilt ist, oder wer sonst durch unordentliche oder unmoralische Lebensart das Zutrauen des Publikums verloren hat.

§. 7.

Es ist nicht nöthig, daß der Häuseradministrations-Inspector studiert habe oder ein Rechtsgelehrter sey. Es kommt nur darauf an, daß er ein durchaus rechtlicher Mann ist, und weder durch seinen Gesundheits-Zustand, noch durch seine Jahre abgehalten wird, die mit seinem Amte verbundenen körperlichen Anstrengungen zu übernehmen. Besonders aber muß dazu ein, im Calculatur-

Wesen geübtes Individuum genommen werden, was sich durch Mühsamkeit und Genauigkeit auszeichnet.

§. 8.

Der Häuseradministrations-Inspector wird beim Kammergerichte examinirt, dem Justiz-Minister vorgeschlagen, von diesem bestallt, demnächst aber beim Kammergerichte verpflichtet. Sein Eid ist auch auf die richtige Führung der Protocolle auszudehnen. Seine Anstellung wird sämmtlichen hiesigen Gerichten und Vormundschafts-Behörden bekannt gemacht.

§. 9.

Privatpersonen, welche zu einzelnen Administrationen verstattet werden, sind blos zu verpflichten und auf die Instruction des Hausadministrators zu verweisen.

§. 10.

Was aber die Bezirks-Administratoren betrifft: so sind solche durch den Häuseradministrations-Inspector zu examiniren, ob sie diejenigen Kenntnisse besitzen, welche zu ihrem Amte, nach Anleitung ihrer Instruction, besonders im Rechnungsfache, erforderlich sind.

Diese Administratoren müssen mindestens eine Kaution von 1000 Rthlr. für alle ihnen zu übertragende Administrationen bestellen, welche zu prüfen und gerichtlich niederzulegen ist. Es wird wegen ihrer Anstellung nach Hofe berichtet. Sie werden vom Justizminister bestätigt und hiernächst verpflichtet, wovon dem Administrations-Inspector Nachricht zu geben ist.

§. 11.

Jedes Gericht führt zwar die Aufsicht über den Administrator in den einzelnen Sachen, und bedient sich dabei des Administrations-Inspectors. Die General-Aufsicht über den letztern und über alle Administratoren führt aber das Kammergericht, welches dafür zu sorgen hat, daß die vom Administrations-Inspector jährlich zu veranstaltenden Revisionen und Cassen-Visitationen gehalten werden, die in seiner Instruction bezeichneten Ge-

Digitized by Google

neral-Berichte aber zur gehörigen Zeit eingehen. Dieser General-Bericht wird den Directoren und Präsidenten derjenigen Behörden, welche dem Administrations-Inspector Aufträge ertheilt haben, zur Nachricht mitgetheilt. Das Präsidium des Kammergerichts liefert in dem, an den Justizminister alljährlich zu erstattenden General-Bericht, eine Uebersicht des Häuseradministrations-Wesens in Berlin.

§. 12.

Beschwerden über Unordnungen im administrirten Hause und über den Administrator, desgleichen Streitigkeiten der Miethsleute und der Hausbesitzer, werden dem Häuseradministrations-Inspector zur Untersuchung mittelst einer vorzuzeigenden Verfügung zugefertigt. Er verfügt nach Anleitung seiner Instruction zur Remedur das Erforderliche, und das Gericht prüft, wenn er davon Anzeige leistet, sein Verfahren, ändert das Unrichtige und entscheidet auf seine Anträge.

§. 13.

Finden sich Unordnungen, so wird der Administrator nach Verhältniß der Umstände rectificirt oder in Strafe genommen. Das Gericht extrahirt und das Kammergericht verhängt, wo es Verdacht einer unrichtigen Verwaltung schöpft, eine außerordentliche Revision der ganzen Geschäftsführung des Administrators und eine Visitation seiner Casse durch den Inspector, macht auch, wenn der Bericht eingeht, in den dazu geeigneten Fällen, die Sache im competenten foro des Administrators anhängig.

Erfolgt die Suspensio ab officio, so ist für die interimistische Verwaltung der Geschäfte des Angeschuldigten zu sorgen. Es wird deshalb sofort ein Stellvertreter ernannt, welcher Caution zu bestellen hat. Diesem sind alle Geschäfte des Suspendirten interimistisch zu übertragen. Er erhält die vorgefundenen Cassenbestände, und ein Verzeichniß der vom Angeschuldigten administrirten Häuser, welches der Administrations-Inspector, wenn er es zuvörderst mit seinem Repertorio verglichen

hat, atteſtirt. Die Adminiſtrations-Acten werden, wenn ſie loſe Piecen enthalten, geheftet, wo es noch nicht geſchehen iſt, foliirt, demnächſt aber ſpecificirt und mit dem abzuſchließenden Caſſenbuche vom Commiſſario aſſervirt.

§. 14.

Iſt der Angeſchuldigte verhaftet, ſo bedarf es keiner Vorkehrung wegen der von den Miethern zu entrichtenden Gelder; dieſe müſſen aber im entgegengeſetzten Falle, oder wenn der Adminiſtrator latitirt, getroffen werden, weshalb mit Rückſicht auf die Zahl der von ihm verwalteten Häuſer und auch der Nähe des gewöhnlichen Zahlungstermins, entweder eine allgemeine Anweiſung in den öffentlichen Blättern, oder eine ſpecielle an die Bewohner der adminiſtrirten Häuſer, zu veranlaſſen iſt.

§. 15.

Hiernächſt wird der Adminiſtrations-Inſpector unter Mittheilung der Deſignationen beauftragt, mit Zuziehung der Intereſſenten, wegen Uebergabe der adminiſtrirten Häuſer an den interimiſtiſchen Adminiſtrator, mit Zuziehung eines von dem Suspendirten zu beſtimmenden, eventualiter ihm ex officio zuzuordnenden, Mandatarii, bei den einzelnen Adminiſtrationen nach Anleitung ſeiner Inſtruction das erforderliche zu veranſtalten, und die deshalb aufzunehmenden einzelnen Verhandlungen zu den competenten Acten einzureichen. Der Adminiſtrations-Inſpector adhibirt bei dieſem Geſchäfte die Adminiſtrations-Acten des Angeſchuldigten.

§. 16.

Stirbt ein Hausadminiſtrator, ſo kommt alles das zur Anwendung, was wegen Ernennung eines Stellvertreters, wegen Uebergabe und Rechnungslegung im §. 13. und 15. vorgeſchrieben iſt, nur mit der Ausnahme, daß bei der Uebergabe die Erben oder deren Vormünder zugezogen werden müſſen, und daß dieſe im Beſitz der Adminiſtrations-Acten und des Caſſenbuchs bleiben.

§. 17.

Außerdem wird, wenn der Administrator stirbt, oder ab officio suspendirt wird, sofort nach erfolgten Eintritt dieser Veränderung, für die Anfertigung der Schlußrechnung bei den verschiedenen Administrationen gesorgt. Dazu sind der Mandatarius des Administrators, eventualiter der Curator seines Vermögens, wenn er aber gestorben ist, seine Erben anzuweisen. Es muß aber die Rechnung so angelegt werden, daß das Soll einkommen und Soll ausgegeben werden, bis zum Ende des Quartals, in welchem die Administration aufhörte, aufgeführt steht. Zu dieser Arbeit erhält der Rechnungsleger die Administrations-Acten und das Cassenbuch. Dem verhafteten Administrator können solche nur mit Bewilligung des, die Untersuchung leitenden, Gerichts ausgehändigt werden, weshalb demselben auch nur in diesem Falle die Anfertigung der Schlußrechnung zu überlassen ist.

§. 18.

Will ein Administrator seine Geschäfte überhaupt niederlegen, so kann er dies nur mit Ostern und Michaelis thun, und muß, bis sein Nachfolger constirt und die Uebergabe an ihn erfolgen kann, seine Administration fortsetzen.

§. 19.

Alle von den Gerichten in Berlin verhängte Haus-Administrationen müssen durchaus der Aufsicht eines Administrations-Inspectors ohne Ausnahme, unterworfen werden. Dem Churmärkischen Pupillen-Collegio und dem Vormundschaftlichen Gerichte hiesiger Residenzien steht es frei, ob oder welche Vormünder oder Grundstücke sie unter Aufsicht des Administrations-Inspectors und resp. unter Administration setzen wollen; sie sind aber, wenn sie solches thun, an die gegenwärtige Instruction gebunden und können nur solche Grundstücke der Aufsicht des Administrations-Inspectors übertragen wer-

werden, welche innerhalb Berlin und dessen nächsten Umgebungen liegen.

§. 20.

Die erste Grade der Realexecution zerfallen in die Beschlagnahme der Revenüen und in die gerichtliche Einweisung oder Administration. Es ist also in Fällen, wo generaliter Realexecution gesucht wird, der Extrahent, wenn er es unterläßt, zur bestimmten Erklärung aufzufordern, ob er erstere, oder mit Uebergehung derselben, die letztere verlangt, als in welchem Falle er sein Gesuch gehörig substantiiren muß.

Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 112. seq. §. 116. seq.

§. 21.

Bei Beschlagnahme der Revenüen ist es hinreichend, wenn an die im Hause wohnenden, vom insinuirenden Boten näher auszumittelnden Miethsleute, per Patentum ad domum, und gehöriger Verwarnung, das nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 24. §. 101. einzurichtende Arrestatorium, und an den Arrestaten das eben daselbst vorgeschriebene Inhibitoriale cum mandato editionis der Miethe-Contracte erlassen wird.

§. 22.

Bewohnt der Besitzer das Haus ganz allein, so ist der Fall im §. 116. Tit. 24. Allgemeine Gerichts-Ordnung vorhanden, wornach sofort Administration zu verhängen ist.

§. 23.

Trägt der Extrahent darauf an, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 24. §. 112. zu untersuchen, ob er innerhalb Jahresfrist aus den Einkünften des Grundstücks seine Befriedigung zu erhalten hoffen könne; so wird der neueste Hypothekenschein erfordert, und, unter Zufertigung desselben, das Geschäft dem Häuser-Administrations-Inspector übertragen, welcher nach Anleitung seiner Instruction verfährt.

Digitized by Google

§. 24.

Das Gutachten des Häuser-Administrations-Inspectors entscheidet salvo recursu über die Frage, ob Beschlagnahme der Einkünfte oder gerichtliche Einweisung statt findet, und wird, bis ein anderes feststehet, darnach verfahren.

§. 25.

Sobald die gerichtliche Einsendung verhängt wird, müssen besondere Administrations-Acten angelegt werden. Es ist durchaus unzulässig, Verhandlungen, welche die Administration eines Grundstück betreffen, mit anderen Acten, namentlich mit den Proceß-Acten, oder den, welche die Constitution einer Activmasse überhaupt betreffen, zu vermischen. Dergleichen Administrations-Acten sind also für ein jedes, in Administration kommende, Grundstück anzulegen. Es ist auch nothwendig, die Verhandlungen über die Administration einzelner Häuser in besondern Administrations-Acten von einander abzusondern, und sind deshalb selbst auch alsdann besondere Acten über die einzelnen Häuser anzulegen, wenn solche sogar einen gemeinschaftlichen Besitzer haben, und einem Creditor verhaftet sind.

§. 26.

Einem jeden Volumen Administrations-Acten hat die Registratur ein, nach anliegendem Muster eingerichtetes, Schema sub A. vorzuheften, und wenn ein zweites oder folgendes Volumen angelegt wird, jedesmal zu demselben originaliter herüber zu bringen, dergestalt, daß dasselbe immer in dem letzten Volumen zu finden ist. Dies Schema enthält, wenn es successive ausgefüllet wird, eine jedesmalige Uebersicht der Sache, weshalb der Dezernent für dessen Vollständigkeit zu sorgen hat. Ob und in welchem Falle für jeden Jahrgang oder für jede sonstige Periode besondere Special-Fascikel einzurichten sind, bleibt der Beurtheilung des Gerichts in wichtigen, dazu geeigneten, Fällen vorbehalten.

Digitized by Google

§. 27.

Der Registratur führt über die Administrations-Acten besondere Repertorien nach dem Schema B., und trägt in die, für die Reproducenda bestimmten Verzeichnisse sofort beim Anfange eines jeden Quartals, also Anfangs Januar, April, Julius und October, auf einen, sechs Wochen nach diesem Termin fallenden Vortragstag,

A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 140. Allg. Ger. Ord. Tit. 50. §. 243.

alle nach dem Repertorio annoch schwebende Administrations-Sachen ein. Die im Laufe des Quartals wegfallenden, desgleichen die eingehenden Rechnungen, werden in diesem Verzeichnisse gelöscht, die hiernach rückständigen aber zu der bezeichneten Zeit mittelst Vorlegung der Acten ex officio erinnert.

§. 28.

Wird die Administration für zulässig befunden, so muß der Extrahent derselben, in sofern er nicht in Berlin ist, und solches noch nicht gethan hat, angehalten werden, einen mit gerichtlicher Vollmacht versehenen General-Mandatarius, zum Betrieb der Administration zu bestellen.

Demnächst fordert das Gericht vom Extrahenten der Administration, in sofern er noch nicht in actis seyn sollte, den neuesten Hypothekenschein des in Beschlag zu nehmenden Grundstücks, und befiehlt ihm die Bekanntmachung der Administration an die daraus hervorgehenden Realgläubiger, mit der Auflage, solche entweder nachzuweisen oder auszubringen, sub comminatione des §. 136. der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. Melden sich in der Folge ein oder mehrere Gläubiger mit Forderungen an Capital oder Zinsen, so müssen sie angewiesen werden, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, ihre Ansprüche allererst zur Execution zu bringen, sub comminatione, daß, wenn dieß beim Eingange der nächsten Rechnung nicht geschehen, oder Arrest auf den Bestand nicht ausgebracht sey, mit Auslieferung des

letztern an den Extrahenten der Execution verfahren werden müsse.

Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 51. §. 51.

§. 29.

Außer dieser an den Extrahenten zu erlassenden Verfügung verhängt das Gericht sofort die Einleitung der Administration; diese wird allemal dem Häuseradministrations-Inspector übertragen, cum Mandato, den Miethe-Arrest anzulegen, den Besitzer die Disposition über das in Administration zu nehmende Grundstück zu untersagen, und alles dasjenige zu verhandeln, was nach seiner Dienst-Instruction zur Einleitung der Administration erforderlich ist. Es sind dem Administrations-Inspector die, bei dem Geschäfte zuzuziehenden, nach §. 46. zu bestimmenden Interessenten namentlich; eventualiter deren legitimirte Mandatarien, bekannt zu machen.

§. 30.

Da der Administrations-Inspector nach seiner Instruction im allgemeinen beauftragt ist, den Arrest auch bei den, der Jurisdiction des die Administration leitenden Gerichts nicht unterworfenen, Personen ohne speciellen Auftrag anzulegen, so fallen die bisher deshalb erlassenen Requisitionen und Implorationen fort.

§. 31.

Der Administrations-Inspector überreicht sein Einleitungs-Protocoll mittelst Berichts dem competenten Gericht, und es wird, wenn dasselbe eingeht, geprüft, ob alles, was nach der Instruction zu thun war, geschehen ist, im Entstehungsfalle wird, wegen Nachholung des fehlenden, demnächst auf die Anträge des Inspectors das Erforderliche verfügt. Abschrift der Einleitungs-Protocolle unter Eröffnung dessen, was verfügt worden, erhält allemal sowohl der Administrator als der Extrahent per copiam decreti, und ist letzterer, wo es fehlt, aufzufordern, den ersteren mit Anweisung zu versehen. Der bestellte Vicewirth ist, sub notificatione der

verhängten Administration, dem Polizei-Präsidio bekannt zu machen.

§. 32.

Ferner wird auf das Einleitungs-Protocoll die Ausfertigung des Administratorii verfügt. Das Administratorium muß enthalten:

a) die Veranlassung der Administration mit Bezeichnung
b) des Extrahenten und
c) der Sache, aus welcher sie sich herschreibt;
d) das Object an Capital und Zinsen, wobei die letzteren nach den Procenten und dem termino a quo genau bestimmt werden müssen;
e) die Nummer nebst Straße des zu administrirenden Hauses;
f) die Bestellung des Administrators und Verweisung desselben auf die Instruction für die Hausadministratoren;
g) endlich werden dem Administrator die nach §. 46. zu bestimmenden Interessenten der Administration und deren legitimirte Mandatarien, an welche er sich nach Anleitung seiner Instruction zu wenden hat, bekannt gemacht.

Ist Caution zu bestellen, oder der Administrator zu verpflichten, so wird deshalb das Erforderliche verfügt.

§. 33.

Weigert sich der Besitzer des zu administrirenden Hauses, den Betrag der Miethen und was davon restirt, anzugeben, kann derselbe auch durch Vernehmung der Miether mit Zuverlässigkeit nicht ausgemittelt werden, oder waltet überhaupt ein Verdacht ob, daß der Besitzer mit den Miethsleuten colludirt, so muß der erstere zur Leistung des Manifestations- und Editions-Eides ange-

Digitized by Google

halten werden, weshalb nach Anleitung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 22. §. 29. Nr. 1. 4. 6. und 8. §. 30. bis 34. das Erforderliche zu verfügen ist.

§. 34.

Wegen des angelegten Miethsarrestes bedarf es in der Regel weiter keiner Verfügung, indem die vom Administrations-Inspector ad protocollum erfolgte Anweisung hinreicht. Hat aber dieselbe dem Miether überhaupt oder ihm selbst nicht ertheilt werden können, so muß deshalb ein besonderes Arrestatorium von Seiten des Gerichts mit der erforderlichen Commination,

Allgemeine Gerichts-Ordnung Th 1. Tit. 24. §. 101.

erlassen, auch für die gehörige Bescheinigung der Insinuation gesorgt werden, und ist wegen des Interesse, was der Hausbesitzer zur Sache hat, eine Insinuation des Arrestatorii an ihn,

Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 7. §. 21.

unzulässig, weshalb, wenn im Quartiere Niemand von den Angehörigen oder dem Gesinde des Miethers zu finden ist, das Arrestatorium sofort an die competente Stubenthür angenagelt werden muß.

§. 35.

Eben so muß das Gericht, wenn der Administrations-Inspector den Besitzer des in Administration gekommenen Hauses nicht gefunden hat, oder der Stellvertreter desselben nicht gehörig legitimirt ist, das nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 24. §. 101. an ihn zu erlassende Inhibitoriale und mandatum editionis unter gehöriger Warnung verfügen.

§. 36.

Ist der Hausbesitzer bereit, seine Wohnung zu räumen oder Miethe zu bezahlen: so wird im Gemäßheit der getroffenen Vereinigung, eventualiter nach dem Gutachten des Gerichtsschöppen, das Erforderliche im Wege eines Resoluts festgestellt, worauf die Execution

Digitized by Google

verhängt werden kann. Ist aber Streit: so hängt es von den eventualiter zu erfordernden Erklärungen der Extrahenten der Administration ab, ob und in wiefern der Administrator zur Anstellung der Klage anzuweisen ist.

§. 37.

Von Einreichung der Quartal-Extracte kann der Administrator nicht dispensirt werden; dagegen ist es erlaubt, die Frist zur Rechnungslegung zu verlängern. Diese Abweichung von der Regel kann aber nur mit Zustimmung des Extrahenten der Administration, des Hauseigenthümers und sämmtlicher eingetragenen Gläubiger, gültig festgestellt werden, wovon sodann der Administrations-Inspector zu unterrichten ist. Geht übrigens der Quartal-Extract oder die Rechnung zur bestimmten Zeit nicht ein: so wird der Administrator durch Ordnungsstrafen, Einziehung derselben und Einlegung des Executors, zu seiner Pflicht angehalten. Sind auch diese Mittel fruchtlos, so erhält der Administrations-Inspector den Auftrag, unter seiner Leitung durch einen Dritten, nach Lage der vom Administrator abzufordernden Acten und Bücher, die Rechnung auf dessen Kosten arbeiten zu lassen.

§. 38.

Wenn die Administrations-Rechnungen eingehen, so ist nachzusehen, ob die Beläge beigefügt sind. Diese werden, wenn sie fehlen, nachgefordert; demnächst ist die Rechnung mit diesen und den Administrations-Acten, dem Administrations-Inspector zur Revision zuzustellen. Die Registratur muß angewiesen werden, die Sache ad excitandum zum Vortrage zu bringen, wenn in vier Wochen der Revisions-Bericht nicht eingeht; und hängt es in diesem Falle von dem Gutbefinden des Gerichts ab, ob es dem Administrations-Inspector die Sache abnehmen und auf seine Kosten von einem andern arbeiten lassen, oder ihn durch einen Strafbefehl, eventualiter Execution, zur Befolgung seiner Obliegenheit anhalten will.

Digitized by Google

§. 39.

Geht der Revisions-Bericht ein, so wird ein Commissarius zur Abnahme der Rechnung ernannt und terminus dazu anberaumt. Da die Administratoren in den ersten 14 Tagen eines jeden Quartals, als vom 1sten bis 14ten Januar, April, Juli und October, mit Vereinnahmung der Miethen, und die beiden ersten Tage eines jeden Monats mit Verausgabung der öffentlichen Abgaben beschäftiget sind, so darf an diesen Tagen kein Termin zur Rechnungs-Abnahme anberaumt werden. Uebrigens wird dazu der Administrator per copiam decreti vorgeladen und erhält Abschrift des Revisions-Berichts. Eben diese erhalten die Interessenten, und zwar per patentum ad domum mit einer Abschrift der Administrations-Rechnung, dergestalt, daß der Extrahent der Administration, und wenn demselben mehrere adhaerirt haben, der zuletzt eingetragene, im Patento ad domum zuletzt genannt wird, mithin die Beilage des Umlaufs behält.

Allgem. Gerichts-Ordnung Theil. 1. Tit. 7. §. 81.

Außerdem wird das Erforderliche auf die sonstigen Anträge des Revisoris verfügt.

§. 40.

In termino zur Abnahme der Rechnung werden die Verhandlungen über die einzelnen Monita von einander abgesondert. Der Administrator ist anzuhalten, jede Erinnerung bestimmt zu beantworten, darüber erklären sich die erschienenen Interessenten, und der Administrator giebt die erforderlichen Erläuterungen, am Ende aber, wenn beide Theile gehört sind, sagt der Commissarius sein Gutachten. Dies Verfahren wird bei jedem Monito des Revisions-Berichts beobachtet und kann nicht eher zum folgenden übergegangen werden, bis nicht alles, was das frühere betrifft, in dieser Art verhandelt ist.

§. 41.

Sind solchergestalt sämmtliche Monita des Revisoris discutirt, so werden die Interessenten der Admini-

Digitized by Google

stration zu Anzeige aufgefordert, ob sie besondere Erinnerungen anzubringen haben, und sind diese in casu quod sic ebenfalls zu instruiren. Hiernächst ist Commissarius verbunden, die Rechnung selbst durchzusehen und ad protocollum zu registriren, ob und was er seinerseits zu erinnern gefunden hat, worauf auch darüber eventualiter zu verfahren ist.

Sind in dieser Art alle Monita bearbeitet, so werden die Ausgabe-Belage, Stück vor Stück, mit Dinte durchstrichen, und in sofern sie nicht bei Beurtheilung der Erinnerungen für den Decernenten nöthig sind, mit den Belägen für die Einnahme und für das: Soll ausgegeben werden, dem Administrator retradirt, womit sich die Verhandlung schließt. Commissarius giebt hierauf das Protocoll zum Vortrage.

§. 42.

Der Decernent hat hierauf bei dem Monito zu bestimmen, ob dasselbe erledigt zu erachten ist oder nicht, und im letztern Falle was geschehen soll: ob und wieviel bei der künftigen Rechnung zu vereinnahmen oder zu verausgaben ist. Von dieser Verfügung und von dem Abnahme-Protocoll erhält der Administrator Abschrift, indem letzteres seine Decharge enthält, nnd erstere bei der nächsten Quartal- und Administrations-Rechnung zu berücksichtigen ist. Denn es gilt diese so eben erwähnte Bestimmung des Decernenten als Interimisticum, bis judicatmäßig ein anderes feststehet, weshalb demjenigen, der damit nicht zufrieden ist, der Weg Rechtens offen bleibt.

§. 43.

Bleibt der Administrator aus, so wird die Erklärung der Interessenten über die Rechnung, und was Commissarius noch besonders zu erinnern findet, zwar zu Protocoll genommen, es wird aber, wenn eine Auskunft oder Verantwortung vom Administrator zu erfordern ist, auf Kosten des Administrators ein neuer Termin angesetzt, welchen Commissarius sofort mit den erschie-

Digitized by Google

nenen Intereſſenten der Adminiſtration verabredet, und den Adminiſtrator dazu per copiam decreti sub communicatione protocolli, unter Androhung einer Ordnungsſtrafe, adcitirt. Dies wird im Ausbleibungsfalle unter Verſchärfung der Strafe wiederholt, eventualiter wird der Adminiſtrator realiter ſiſtirt; ſo daß alſo gegen ihn ein Contumacial-Verfahren niemals ſtatt findet, vielmehr derſelbe durchaus angehalten werden muß, Rede und Antwort von ſeiner Wirthſchaft zu geben.

§. 44.

Bleibt dagegen aber einer von den Intereſſenten der Adminiſtration aus, ſo verfährt der Commiſſarius mit Abnahme der Rechnung von Amts wegen; indem bei ihrem Ausbleiben dafür angenommen wird, daß ſie außer dem, was der Reviſor gefunden hat, bei der Sache nichts zu erinnern haben, weshalb denn ihnen ſowohl als dem Adminiſtrator, in der Vorladung, die Folgen ihres Ausbleibens bekannt zu machen ſind.

§. 45.

Was die Verwendung der Beſtände betrifft, ſo iſt quartaliter

Allgem. Gerichts-Ordnung Theil 1 Tit. 24. §. 124.

von Amts wegen, das Gericht deshalb zu verfügen verbunden, ſo oft beim Eingange der Quartals-Extracte ein Beſtand in der Caſſe vorhanden iſt, der Adminiſtrator aber, welcher wegen Verwendung deſſelben Anträge machen muß, nicht ausdrücklich anzeigt, daß er dieſen Beſtand zu Reparaturen oder andern, den Creditoren vorgehenden, Ausgaben gebrauche. In dieſer Hinſicht iſt nun zu unterſcheiden, ob außer den Extrahenten der Adminiſtration mehrere von den, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 24. §. 136. dazu aufgeforderten, oder ſonſtige Creditoren, ihre Forderungen zur Execution gebracht, oder Arreſt auf den Beſtand gelegt haben. Hat ſich Niemand gemeldet, ſo wird der Adminiſtrator angewieſen, den ganzen Beſtand an den Extrahenten der Adminiſtration zu zahlen.

Digitized by Google

Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 136.

Sind aber dergleichen neue Executionen verhängt, oder ist die Miethe noch von einem andern Creditor verkümmert, so wird der Administrator angewiesen, den ganzen Bestand ad depositum zu zahlen.

Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 135.

Uebrigens erhalten die Extrahenten der Administration jedesmal Abschrift des Quartal-Extracts und der darauf ergehenden Verfügung, woraus sich dann ergiebt: ob die Administration ein Mittel ist, sie in Jahresfrist zu befriedigen,

Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 141.

weshalb die zur Ausmittelung dieses Umstandes sonst üblich gewesene Anberaumung eines besondern Termins fortfällt.

§. 46.

Das Gericht nimmt von hypothekarischen Gläubigern, welche sich nicht melden, keine Notiz, und deshalb sind auch dieselben bei den Verhandlungen über die Administration und Rechnungsabnahme nur dann zuzuziehen, wenn sie es ausdrücklich verlangen, als in welchem Falle der Administrator davon zu unterrichten ist; sie haben indessen, so lange sie selbst keine Execution ausgebracht haben, kein entscheidendes Votum und werden daher unter Interessenten der Administration nur verstanden: die actuellen Besitzer des zu administrirenden Hauses, eventualiter die im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümer desselben, und diejenigen Creditoren, welche die Administration ausgebracht, oder in der Folge, gleich dem Extrahenten, für immittirt erklärt sind.

Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 116.

Bei Immobilien, welche zu Concursmassen gehören, hingegen, ist der Curator, welcher die jura der eingetragenen Gläubiger wahrnehmen muß, als einziger Interessent zu betrachten und zuzuziehen, welches auch alsdann gilt, wenn die Administration einer Erbschaftsmasse den Gerichten überlassen wird. Hat aber ein Creditor schon

Digitized by Google

früher Beschlagnahme der Revenüen oder Immission ausgebracht, so ist dieser auch bei Concursen und erbschaftlichen Liquidations-Processen als Interessent anzusehen.

Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 245.

Die hiernach zu bestimmenden Interessenten sind dem Administrations Inspector und Administrator jedesmal bekannt zu machen.

§. 47.

Was die Vertheilung der ad Depositum abzuliefernden Bestände betrifft, so erfolgt dieselbe, wenn nicht die Creditoren ausdrücklich ein anderes bestimmen, so oft ein erheblicher Bestand ad Depositum angenommen wird. Das Gericht giebt nämlich dem Häuseradministrations-Inspector oder einem Calculator den Auftrag, einen Distributions-Plan nach Anleitung der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 499. 502. Tit. 51. §. 51. zu entwerfen, worauf sodann ein Deputirter ernannt und das weitere nach Anleitung der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 506. verfügt wird.

§. 48.

Soll in der Person des Administrators eine Veränderung erfolgen, so bleibt der alte Administrator bis zum Ende des Quartals, in welchem jene Anträge formirt sind, das Gericht aber überträgt sodann die Regulirung der Sache dem Administrations-Inspector, welcher nach Anleitung seiner Instruction verfährt. Wenn seine Verhandlungen eingehen, wird Schluß-Rechnung gefordert, ein neues Administratorium expedirt, das frühere aber cassirt ad acta behalten.

§. 49.

Wenn die sämmtlichen Interessenten der Administration befriedigt sind, oder wenn sonst die Administration fortfällt: so wird sofort die Aufhebung der Administration verfügt und dem Inspector die Ausführung dieses Befehls ertheilt. In Ansehung der Schlußrechnung wird es eben so gehalten, wie oben §. 17. vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

das Gericht fordert dieselbe und hält darauf, daß das Administratorium zur Cassation ad acta überreicht wird, worauf sodann die Revision und Abnahme der Rechnung erfolgt, bei welcher vorzüglich der Hauseigenthümer zuzuziehen ist.

§. 50.

In Termino zur Abnahme der Schlußrechnung ist der Administrator verbunden, dem Commissarius seine Administrations-Acten zu überliefern, der Extrahent der Administration aber die, nach dem Allg. Landrecht Th. 1. Tit 14. §. 145. vorgeschriebene Quittungen zu leisten, welchemnächst die Administrations-Acten dem Besitzer des Hauses auszuhändigen sind.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 160.

Nach eingegangenem Rechnungs-Abnahme-Protocoll wird wegen der stehen gebliebenen Einwendungen das Erforderliche verfügt, dem Administrator aber eine General-Decharge dahin expedirt:

daß er von dem zu bezeichnenden Anfange der Administration, bis zu deren ebenfalls auszudrückendem Ende, Rechnung gelegt habe.

Berlin, den 17ten April 1812.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

Digitized by Google

A.

Schema, was den Administrations-Acten vorzuheften ist.

1.	An welchem Tage die Administration eingeleitet ist, und aus welchen Acten sie sich herschreibt.	
2.	Wer Extrahent der Administration ist, und außer ihm, in der Folge, Beschlag der Revenüen oder Immission ausgebracht hat.	
3.	Weshalb die Administration ausgebracht ist und wie viel das Objectum executionis beträgt.	
4.	Wo das Einleitungs-Protocoll zu finden und von welchem Tage es ist.	
5.	Wer der Administrator ist und wo sich die Expedition seines Administratorii findet.	
6.	Wo der Hypothekenschein befindlich ist.	
7.	Ob, wenn eher, und für welchen Zeitraum, Administrations-Rechnung gelegt ist.	
8.	Ob, und wenn eher die Administrations-Rechnung revidirt worden und wo der Revisions-Bericht sich findet.	
9.	Ob, und wann die Rechnung abgenommen ist.	
10.	Sonstige Bemerkungen.	

Digitized by Google

B.

Schema zum Repertorio der Registratur für die Häuser-Administrations-Acten.

Laufende Nummer.	Rubrum der Sache, Bezeichnung des administrirten Immobilis und seines Besitzers.	Zeichen der Acten, aus welchen sich die Administration herschreibt und der übrigen Adhibendorum.	Namen des Decernenten.	Datum der Verfügung, wodurch Administration verhängt worden.

Namen des Administrators und seiner Nachfolger.	Namen des Deputirten.	Lage der Sache und wenn eher zuletzt Rechnung gelegt, revidirt und abgenommen ist.	Wenn eher die Administration aufgehoben worden.	Bemerkungen.

Digitized by Google

47.

Ueber die Zulässigkeit der Klage gegen Stadt-Verordnete.

(Städte Ordnung §. 48.)

Aus dem, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 22sten v. M. erstatteten Berichte ist ersehen worden, welche Verschiedenheit der Meinungen bei demselben über die Frage obwaltet:

ob eine Klage gegen Stadtverordnete überhaupt gerichtet werden könne, und nicht vielmehr immer nur der Magistrat in Anspruch zu nehmen sey?

und daß das Collegium darüber mit bestimmter Bescheidung versehen zu werden wünscht.

Bei der großen Verschiedenheit der möglichen Fälle, wird es wohl darauf ankommen, von was für einer Klage bei dem Rechtsstreite zwischen dem Bürgermeister N. N. in N. wieder die dasigen Stadtverordneten, welcher zu diesem Bericht die Veranlassung gegeben hat, eigentlich die Rede ist. Wenn, wie es nach der Fassung des Berichts hier der Fall zu sein scheint, auf den Grund eines gegen die ganze Stadtgemeine erlangten Rechtes geklagt, und mithin diese, als moralische Person, der wahre verklagte Theil ist; so verdient die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii den Vorzug, welche dafür sich bestimmt haben, daß der Magistrat, als der in dem §. 47. der Städte-Ordnung benannte Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadt-Gemeine unterworfen ist, in Anspruch zu nehmen sey. Denn nach dem §. 169. der Städteordnung concentrirt sich die ganze Geschäftsführung in allen, das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten, in dem Magistrate, und nach dem §. 127. ist die Stadtverordneten-Versammlung zwar Beschlüsse in allgemeinen Angelegenheiten der Stadt zu fassen befugt, diese Beschlüsse aber mit öffentlicher Autorität auszuführen nicht berechtiget, vielmehr der Magistrat allein zur Ausführung autorisirt, und dafür, daß nichts gegen den Staat und die Gesetze ausgeführt werde, zu haften verbunden. Besonders verordnet der

§. 183.

§. 183. Litt. c. in Ansehung der Processe, daß nur die Erklärungen der Stadtverordneten zu erfordern, und die Einwendungen derselben, in sofern sie, wie es sich von selbst versteht, gesetzmäßig, zu berücksichtigen sind. Die Wahrnehmung der Rechte der Stadt hingegen und deren Vertheidigung in Processe selbst, gebühret um so mehr dem Magistrate, da dieser nach dem § 174. der Städte-Ordnung, alle specielle Geschäfte abzumachen hat, wobei es hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungs-Kunde ankommt.

Damit stimmt auch die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit 8. §. 134. überein, und wird es dem Königl. Kammergerichte überlassen, hiernach, mit Rücksicht auf die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 7. §. 2., die weitere Einleitung der Sache N. N. zu N. wider die dasigen Stadtverordneten, zu verfügen.

Berlin, den 10ten Julius 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

48.

Qualification des Naturalbesitzers zum Moratorium.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 47.)

Das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau erhält hierneben auf den Bericht vom 30. v. M., über die von den N. N. zu N. in seiner Moratorien-Angelegenheit geführte Beschwerde, Abschrift der an Supplicanten heute erlassenen Verfügung, und zugleich die Extracte aus den an das Oberlandesgericht zu Stettin in der Beschwerdesache der N. N. ergangenen Bescheidungen vom 8. October und 26. November 1811, in so weit solche die Qualification des Naturalbesitzers zum Moratorio betrifft. Hieraus wird das Collegium ersehen, was schon in andern Fällen angenommen worden. Da ein nicht eingetragener Besitzer zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger keine Disposition vornehmen kann,

in so weit solche durch die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verfügte Eintragung einer Protestation verhindert werden soll; so ist daraus kein Grund gegen die Zulassung des Naturalbesitzers zum Moratorio zu entnehmen, daß die Protestation in Rücksicht seiner nicht eingetragen werden könne.

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich also auch in vorkommenden Fällen nach diesen, dem Oberlandesgerichte zu Stettin bekannt gemachten Grundsätzen, zu achten.

Berlin, den 10. Juli 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau.

Extract.

Das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin empfängt hierbei abschriftlich eine, von der N. N., wegen der verfügten Subhastation ihres Guts N. unter dem 18. v. M. eingereichte Vorstellung, mit dem Eröffnen, daß der von dem Collegio nach dem Inhalte der von der Bittstellerin beigebrachten Resolution vom 9. v. M. angenommene Grundsatz, daß auf einen Grundbesitzer, für welchen titulus possessionis in dem Hypothekenbuche nicht berichtiget ist, die Verordnung vom 20. Junius d. J. nicht bezogen werden könne, nicht durchgängig richtig ist. In so weit, als ein solcher Grundbesitzer von der erwähnten Verordnung nur gegen die auf das Grundstück eingetragenen Gläubiger Gebrauch machen will, und dabei nur die Verbindlichkeiten zur Sprache kommen, welche derselbe vermöge des Besitzes des Grundstückes zu erfüllen hat, ist kein Grnnd vorhanden, weshalb nicht hierbei die Verordnung vom 20. Junius d. J. Anwendung finden sollte. Das Interesse, welches ein solcher Grundbesitzer, wenn er ein Eigenthum an dem Grundstücke hat, dabei nachweisen kann, daß er im

Besitze erhalten werde, legitimirt ihn hinreichend, die Rechte und Verbindlichkeiten des Grundstücks, mit Rücksicht auf die angeführte Verordnung, zu vertreten, und eine Disposition, zu welcher ihn nur der eingetragene Besitztitel berechtiget, hat er, bei der Provocation auf das Moratorium gegen eingetragene Gläubiger, in der Regel nicht nöthig. So lange also nicht in einzelnen Fällen ein besonderer Anstand sich daraus ergiebt, daß für den Provocanten der Besitztitel nicht berichtiget ist, muß derselbe gegen die eingetragenen Gläubiger mit der Provocation allerdings zugelassen werden.

Berlin, den 8. October 1811.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

Extract.

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Stettin wird auf den, durch die in der Beschwerdesache der N. N., wegen Subhastation des Gutes N., ergangene Verfügung vom 8. October d. J. veranlaßten Bericht, hiermit zum Bescheid ertheilt, daß, soviel den ersten Punkt betrifft, in der gedachten Verfügung keinesweges gesagt ist, daß zu dem Moratorio ein Natural-Besitzer zuzulassen sey, von welchem es zweifelhaft ist, ob er das Grundstück, in dessen Natural-Besitze er sich befindet, als Eigenthümer besitze, und daß die Gläubiger durch den Naturalbesitzer an der Verfolgung ihrer Rechte gegen den Civilbesitzer sollen abgehalten werden können. Vielmehr ist das Collegium nur darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein Grunddesitzer deshalb, weil der Besitztitel für ihn nicht berichtiget ist, in Rücksicht der Verpflichtung, welche er als Besitzer des Grundstücks zu erfüllen hat, in der Regel von der Provocation auf das Moratorium nicht ausgeschlossen werden könne. Diesemnach stehen also die von dem Königl. Oberlandesgerichte in dem erwähnten Berichte aufgestellten Bedenken dem

Inhalte der Eingangs gedachten Verfügung auch gar nicht entgegen.

Berlin, den 26sten November 1811.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

49.

Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten bei einem gemischten Erkenntnisse.

(A. G. O. Th. I. Tit. XXXV. §. 82. 85. Crim. O. §. 617.)

Nach dem Bericht des Königl. Oberlandesgerichts von Oberschlesien vom 17ten v. M., betreffend die Beschwerden des von N. N. auf N., wegen der von ihm zu zahlenden Untersuchungskosten, ist das Collegium der Meinung, daß, wenn bei mehreren Denunciations-Punkten nur einige erwiesen worden, die andern aber dergestalt unerwiesen geblieben sind, daß deshalb die völlige Freisprechung des Denunciaten erfolgen muß, letzterer dennoch alle Kosten der Untersuchung zu tragen verbunden sey. Dieser Meinung kann der Chef der Justiz nicht beipflichten. Die Verurtheilung in die Kosten der Untersuchung ist zwar jederzeit eine Folge des auf Bestrafung oder vorläufige Freisprechung ausfallenden Erkenntnisses, jedoch nur in sofern, als diese Kosten durch die Ausmittelung desjenigen Vergehens entstanden sind, weshalb der Denunciat zur Strafe verurtheilt, oder vorläufig freigesprochen wird. Die durch die Untersuchung anderer unerwiesen gebliebener Vergehen verursachten Kosten müssen dagegen, falls Denunciat nicht etwa zur Ausmittelung derselben schuldbarerweise Veranlassung gegeben hat, niedergeschlagen, oder nach Lage der Sache dem Denuncianten zur Last gelegt werden. Diese Grundsätze, angewendet auf die Untersuchung wider den von N. N., ergiebt sich, daß derselbe nicht verbunden seyn kann, alle darin aufgelaufene Kosten zu bezah-

Digitized by Google

len, da ein Theil der Verhandlungen, und somit auch der Kosten, lediglich durch die versuchte Ausmittelung solcher Vergehen veranlaßt ist, welche unerwiesen geblieben sind, und auf welche daher bei der Bestrafung nicht hat Rücksicht genommen werden können. Die Strafe der Zehn Thaler ist lediglich wegen der unbefugten Züchtigung der N. N. erkannt, und es ergiebt sich aus den Entscheidungsgründen nicht, daß die Strafe deshalb gelinder, als es sonst geschehen seyn würde, ausgefallen sey, weil der Denunciat auch die sämmtlichen Kosten der Untersuchung ohne Unterschied zu zahlen verurtheilt worden. Hiernach muß also noch jetzt eine Theilung dieser Kosten statt finden, und es sind die von dem Commissario liquidirten Gebühren und Auslagen, imgleichen die Gebühren für das Erkenntniß erster Instanz auf die Hälfte herabzusetzen, wohingegen die andere Hälfte, nebst den Gebühren der Zeugen, niederzuschlagen ist.

Das Königl. Oberlandesgericht hat dem gemäß das Erforderliche zu verfügen, und es werden demselben die eingereichten Acten hierbei remittirt.

Berlin, den 10ten Juli 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht von Oberschlesien zu Brieg.

50.

Gerichtsstand des Ehemannes einer Gutsbesitzerin.
(A. G. O. Th. I. Tit. II. §. 109.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Breslau wird auf die, unter dem 23sten v. M. gethane Anfrage:

ob Privatleute bürgerlichen Standes, so lange sie auf denen ihren Ehefrauen gehörigen, der unmittelbaren Gerichtsbarkeit eines Oberlandesgerichts unterworfenen, Grundstücken wohnen, nach Anleitung des 109ten §. Tit. 2. Th. 1. der Ger. Ordnung

nicht als Eximirte zu betrachten, und bei diesem Obergerichte Recht zu nehmen verbunden sind, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß der angeführte §. hier keine Anwendung findet, da in dieser Gesetzstelle von dem Eigenthümer eines, der unmittelbaren Gerichtsbarkeit eines Obergerichts unterworfenen Grundstücks die Rede, der Ehemann aber nicht Eigenthümer des seiner Ehefrau gehörigen Ritterguts ist. Hiernach ist auch das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 7. zu erklären, und wenn gleich dem Ehemann der Nießbrauch und die Verwaltung des erwähnten Ritterguts zustehen mag; so folgt doch nicht, daß ihm auch der, mit dem eigenthümlichen Besitz verbundene, Gerichtsstand zukommt. Vielmehr schließt das Allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 21. §. 45. den Nießbraucher von den, auf einem Gute haftenden Ehrenrechten, der Regel nach aus. Wenn die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 87. disponirt, daß Ehefrauen jederzeit einerlei Gerichtsstand mit ihren Männern haben sollen; so hat das allerdings die Folge, daß die Ehefrauen die Exemtion, zu welcher sie nach ihrer Geburt berechtigt sind, ordentlicherweise verlieren, wenn gleich der dingliche Gerichtsstand, welchem sie vermöge des Besitzes liegender Güter unterworfen sind, dadurch nicht aufgehoben wird. Es läßt sich aber in keinem Fall der Schluß machen, daß der Ehemann der Exemtion, oder des sonstigen besondern Gerichtsstandes der Frau, theilhaftig werden muß, damit sie diese Exemtion nicht verliere. Das Königliche Oberlandesgericht wird demnach hierdurch beschieden, daß Privatleute bürgerlichen Standes, welche auf den ihren Ehefrauen gehörigen, der unmittelbaren Gerichtsbarkeit eines Obergerichts unterworfenen, Grundstücken wohnen, nicht als Eximirte zu btrachten, und bei diesem Obergerichte Recht zu nehmen nicht verbunden sind, wenn nicht in besondern Fällen der außerordentliche Gerichtsstand eintritt.

Berlin, den 14. Juli 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Oberlandesgericht
zu Breslau.

51.

Gerichtsstand der Besitzer der veräußerten Domanial-Vorwerke.

(A. G. O. Th. I. Tit. II. §. 109.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Soldin wird auf den unter dem 7ten d. M. erstatteten Bericht hiermit zum Bescheid ertheilt, daß die Besitzer solcher Domainen-Erbpacht- und Erbzins-Vorwerke, welche nach dem Rescripte vom 24. März d. J. in das bei dem Collegio geführte Hypothekenbuch übernommen werden, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 1. §. 109., ihren Gerichtsstand bei dem Königl. Oberlandesgerichte haben, die übrigen auf solchen Vorwerken vorhandenen Personen hingegen, welchen keine Exemtion zustehet, der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte ihres Wohnortes unterworfen sind.

Berlin, den 14. Julius 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Soldin.

52.

Gränze der Justiz- und der Polizei-Gewalt in Beziehung auf Blödsinnige.

(A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 341 — 345.)

Durch die Mittheilung des Departements der Allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern, hat der Chef der Justiz von der, zwischen dem Königl. Oberlandesgericht und der Regierung zu Liegnitz, bei Gelegenheit des einzuleitenden Verfahrens wider den blödsinnigen N. N. auf N., entstandenen Differenz Kenntniß erhalten. Es läßt sich nun zwar dagegen, daß das Collegium die Aufsicht auf den gedachten N. N. während des Blödsinnigkeits-Processes, als zur Polizei gehörig, von sich abgelehnt, und der Regierung überlassen

hat, nichts erinnern; dagegen hätte aber für die Sicherstellung des Vermögens, in sofern solche nöthig gewesen, von Seiten des Königl. Oberlandesgerichts gesorgt werden müssen, indem die polizeiliche Aufsicht nur zum Zweck haben kann, die Gefahr abzuwenden, welche aus dem Gemüthszustande eines solchen Menschen für seine eigene Person und für andere zu besorgen ist, die Sicherstellung des Vermögens aber jederzeit nur eine Sache der gerichtlichen Vorsorge ist. Hiernach ist in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 18ten Juli 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau.

53.

I. Hypothekenbücher über veräußerte Domanial-Vorwerke und

II. Vollmachten zur Nachsuchung der Ingrossation.

a. Bericht des Königlichen Kammergerichts.

(Hypoth. Ordn. Tit. IV. §. 15.)

Zufolge der Verfügung Ew. Excellenz vom 24sten März d. J., haben wir von den Justizämtern unsers Departements die Hypothekenbücher der bisher bei ihnen eingetragenen Domainen-Erbpacht- oder Erbzins-Vorwerke erfordert. Hierdurch haben wir erfahren, daß es mehrere Güter dieser Art giebt, welche bisher in keinem Hypothekenbuche eingetragen standen, und werden wir jetzt den hypothekarischen Zustand dieser Güter durch Anlegung besonderer Hypothekenbücher derselben berichtigen. In unserm Collegio sind die Meinungen über das darüber zu beobachtende Verfahren getheilt. Bei der Wichtigkeit dieser Sache, und da es auf die Wahl einer Form des Geschäfts, welches Ew. Excellenz uns

Digitized by Google

übertragen, ankommt, haben wir uns für verpflichtet gehalten, unsere Zweifel Ew. Excellenz Bestimmung zu unterwerfen. Es verlangen nämlich mehrere Mitglieder, daß bei der Anlegung der Hypothekenbücher für solche Domainen-Vorwerke, welche bisher nicht in den Amts-hypothekenbüchern standen, ohngeachtet sie schon seit mehreren Jahren in Erbzins oder in Erbpacht gegeben waren, so verfahren werde, wie die Hypoth. Ordnung es Tit. IV. vorschreibt, in specie aber erfordern sie die Bekanntmachung, welche §. 15. vorschreibt, und nach dem Rescript vom 26. Julius 1809 die Eigenschaft einer Edictal-Citation erhalten hat. Sie glauben, daß diese Vorschriften hier zur Anwendung kommen müßten, weil es möglich sey, daß die Besitzer solcher Grundstücke ihre Erbpacht- oder Erbzinsgerechtigkeiten mit Schulden belastet hätten, die nur wegen des Mangels der Hypothekenbücher bisher nicht eingetragen wären.

Die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung glauben, daß der Fall, von dem der 4te Titel der Hypoth. Ordnung spricht, hier gar nicht vorhanden sey. Diese Gesetzstellen haben, behaupten sie, nur Anwendung, wenn davon die Rede sey, in einem Districte, wo noch keine Hypothekenbücher existirt hätten, dergleichen anzulegen. Von diesem Falle sey der vorliegende verschieden. In der Regel wären alle Grundstücke in der Real-Jurisdiction des Kammergerichts in Hypothekenbüchern vermerkt. Ergebe es sich, daß ein einzelnes Grundstück noch kein Folium habe; so bedürfe es nur darüber einer Recherche, ob sich beim Gerichte Verhandlungen fänden, welche für einen andren Realrechte darauf begründeten. Mit Rücksicht auf diese, würde sodann das Hypothekenwesen berichtigt. Im vorliegenden Falle hätten wir daher nur den Erbpachts-Contract nöthig; wir hätten zu prüfen, ob Fiscus befugt gewesen sey, den Erbpachtungs-Contract abzuschließen, und von der Regierung, so wie vom Justizamte Auskunft darüber zu erfordern, ob ihnen Verhandlungen bekannt wären, wodurch das Erbpachtsrecht mit Real-Verbindlichkeiten belastet sey. Ein Dritter, der sich mit dem Erbpächter in Unterhandlungen darüber eingelassen, seine Forderungen aber

beim Amte nicht angemeldet habe, müsse es sich selbst zuschreiben, wenn seine Ansprüche bei Berichtigung des Hypothekenwesens dieses Guts übergangen würden, da er die gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln nicht beobachtet, und der Hypothekenrichter keine Verträge zu berücksichtigen brauche, welche ihm nicht vorgelegt wären. Bei der Anlegung der Hypothekenbücher über die den Ständen verkauften Churmärkischen Aemter sey keine Bekanntmachung erfolgt, und sey es bei den jetzigen Zeitumständen, wo die Suspension der Militair-Processe zu erwarten stehe, höchst bedenklich, eine Edictal-Citation ohne die dringendste Veranlassung einzuleiten.

Ew. Excellenz ersuchen wir, bei diesen widerstreitenden Meinungen, eine Norm des zu beobachtenden Verfahrens zu geben.

Zugleich berühren wir auch eine Vorschrift der Hypoth. Ordnung, welche bei uns zweifelhafter Auslegung geachtet ist.

Es ereignet sich sehr oft, daß Justiz-Commissarien, ohne mit einer Vollmacht versehen zu seyn, gerichtlich ausgestellte Schuldverschreibungen überreichen, und Namens des Gutsbesitzers, oder des im Schuld-Documente benannten Gläubigers, die Eintragung dieser Documente, die alle Erfordernisse eines hypothekarischen Schuld-Instruments haben, nachsuchen. Einige Mitglieder des Collegii wollten Eintragungsgesuche dieser Art zurückweisen, weil den Mandatarien nach §. 17. Th. 1. der Hypoth. Ordnung obliege, sich zu legitimiren; die Mehrheit des Collegii hat jedoch entschieden, daß eine solche Vollmacht überflüssig sey, weil bei Justiz-Commissarien zu präsumiren sey, daß sie ex Mandato und bona fide handelten, die Intention der Interessenten, daß die Eintragung erfolge, auch durch die Ausstellung eines gerichtlichen Documents hinlänglich dargethan sey.

Um den wiederholentlich in Anregung gebrachten Zweifel völlig zu beseitigen, ermangeln wir nicht, Ew. Excellenz dieses Verhältniß anzuzeigen, und bitten, zu

Digitized by Google

bestimmen, ob wir bei den beobachteten Verfahren bleiben können.

Berlin, den 18ten Juni 1812.

Das Kammergericht.

---

b. Rescript des Justizministers.

Aus dem, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 18ten v. M. erstatteten Berichte ist ersehen worden, welche Verschiedenheit der Meinung bei dem Collegio

1) in Ansehung des bei der Einrichtung der Hypothekenbücher der bisher noch nicht eingetragenen Domainen-Erbpacht- oder Erbzinsgüter zu beobachtenden Verfahrens, und

2) wegen der Vollmachten der Justiz-Commissarien, welche auf den Grund gerichtlich ausgestellter Schuldverschreibungen die Ingrossation verlangen, obwaltet.

Es wird dem Collegio auf die desfalls gethanen Anfragen hierdurch zum Bescheid eröffnet:

ad 1. daß die Gründe für die Meinung derjenigen Mitglieder desselben, welche die Tit. 4. §. 15. der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Bekanntmachung unterlassen wollen, um so mehr das Uebergewicht haben, da es notorisch ist, daß schon seit dem Jahre 1808 damit umgegangen wird, die Domainen mit Pfandbriefen zu belegen, und eben deswegen das Hypothekenwesen derselben zu berichtigen; und daß

ad 2. es keiner Vollmachten bedarf, wenn, wie das Königliche Kammergericht voraussetzt, aus der gerichtlichen Verschreibung die Intention der Interessenten, die Eintragung bewirken lassen zu wollen, deutlich erhellet, indem alsdann die

Digitized by Google

Vollmacht des Justiz-Commissarii, welcher Namens der Parthei die Eintragung nachsucht, nicht wesentlich nothwendig, sondern als die nützliche Ausrichtung eines fremden Geschäfts anzunehmen ist.

Berlin, den 25sten Julius 1811.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

54.

Jura Fisci der Universitäten zu Königsberg und zu Breslau.

Da nach der, von dem Departement im Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht, ertheilten Auskunft, der größte Theil der Unterhaltungs-Fonds der dortigen Universität aus Staatscassen gezahlt wird, auch der Ausfall, welchen das Einkommen der Universität in ihren eigenen Fonds erleidet, aus Staatscassen gedeckt werden muß; so sind der Universität in ihren Processen und andern gerichtlichen Angelegenheiten jura fisci dergestalt beizulegen, daß sie zur Zahlung von Gerichtskosten nicht verbunden ist; welches dem Collegio hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4. August 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Königsberg in Pr.

* * *

Da nach der, von dem Departement im Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht

Digitized by Google

ertheilten Auskunft die Universität ganz aus Staatsfonds dotirt ist; so sind derselben in ihren Processen und andern gerichtlichen Angelegenheiten jura fisci dergestalt beizulegen, daß sie zur Zahlung von Gerichtskosten nicht verbunden ist; welches dem Königlichen ꝛc. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4. August 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht
und
Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

55.

Forum bei Untersuchungen wegen verbotenen Spiels.

Die Untersuchungen wegen verbotenen Spiels sind zwar bisher ohne Unterschied des sonstigen Gerichtsstandes des Angeschuldigten bei dem General-Fiscalate und durch die angestellten Fiscäle geführt worden. Diese, ohnehin auf keiner ausdrücklichen Vorschrift beruhende Verfassung ist den jetzt etablirten Grundsätzen, nach welchen alle Untersuchungssachen lediglich vor die Gerichte gehören, und der Fiscus auf das ihm sonst zugestandene Privilegium Verzicht geleistet hat, gänzlich zuwider, und es wird daher hierdurch festgesetzt, daß künftighin Untersuchungen dieser Art gleich alle übrigen bei demjenigen Gerichte geführt werden sollen, vor welches sie nach den in Absicht des fori bei Criminal- und fiskalischen Untersuchungen bestehenden Vorschriften gehören. Dieses wird dem Herrn General-Fiskal Köhler hierdurch bekannt gemacht, um die bei demselben eingehenden Denunciationen der competenten Behörde mitzutheilen. Dem Kammergericht und der Criminal-Deputation

des Stadtgerichts ist von dieser Verfügung Nachricht gegeben worden.

Berlin, den 8. August 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An den General-Fiskal, Herrn Geheimen Justizrath Köhler.

56.

Ueber die Frachtforderung der Schiffer.

(A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 1722.)

Nachdem über die von dem Justiz-Commissarius Geppert, und nachher von dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Stettin, wegen der Frage:

ob nach dem Allg. Landrechte Th. II. Tit VIII. §. 1722. der Schiffer die Fracht von dem Empfänger der Waaren zu fordern nur berechtiget, oder auch verpflichtet sey,

in Antrag gebrachten verschiedenen Declarationen, von dem Oberlandesgerichte von Ostpreußen gutachtlicher Bericht erfordert worden; so hat der Justizminister bei genauer Erwägung der Sache befunden, daß es einer Declaration überhaupt nicht bedürfe. Denn, wenn auch der Befrachter und Schiffer, deren Sache es ist, in der Charte Parthie oder dem Manifeste, wornach die Verhältnisse zwischen ihnen, dem Allg. Landrechte a. O. §. 1625. gemäß, vorzüglich zu beurtheilen sind, die nöthigen Verabredungen verschreiben zu lassen, sich darüber, wie es mit der Einziehung der Fracht gehalten werden solle, nicht bestimmt erklärt haben; so enthält doch das Gesetz selbst ganz deutlich eine Anweisung für den Schiffer über den Betrag der Fracht auf dem Empfänger, und setzt zugleich den Schiffer in das Rechtsverhältniß eines Bevollmächtigten zu dem Befrachter, indem es ihm in den §. §. 1716. seq. die Ausübung

derjenigen Rechte und Pflichten beilegt, welche der Befrachter selbst, wenn er an dem Orte der Bestimmung gegenwärtig wäre, auszuüben haben werde. Der Schiffer ist daher in der Eigenschaft als Assignatarius, nach dem Allg. Landrechte Th. I. Tit. XVI., §. 177. f. nicht nur befugt, sondern auch verbunden, die Einziehung der ihm angewiesenen Fracht von dem Empfänger, bei Vermeidung des Verlustes seines Regresses, sich angelegen seyn zu lassen, und er haftet über dieses auch, als Bevollmächtigter, nach dem Allg. Landrechte Th. I. Tit. XIII. §. 54. für den Ausgang des Geschäftes in sofern, als er sich bei dessen Ausrichtung eines Versehens schuldig gemacht hat, welches allemal der Fall ist, wenn der Schiffer von den in dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. VIII. §. 1722. f. ihm zu seiner und des Befrachters Sicherheit beigelegten Befugnissen gehörig Gebrauch zu machen verabsäumet. Eben deswegen kann aber auch das Geschäft, sobald der im Connoissement bestimmte Empfänger die Waaren angenommen hat, noch nicht für geendigt, und es können also auch die aus dem Befrachtungs-Contracte entspringende Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Schiffer und dem Befrachter noch nicht, wie der ꝛc. Geppert meint, für gänzlich aufgehoben geachtet, sondern es muß dem Schiffer, wenn derselbe an seiner Seite nichts vernachlässiget, und doch die Fracht von dem Empfänger nicht erhalten hat, allerdings freigelassen werden, solche von dem Befrachter zu fordern.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht sich zu achten, auch das dortige Stadtgericht und den Justiz-Commissarius Geppert zu bescheiden.

Berlin, den 15ten August 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

57.

Bezirks-Vorsteher gehören zum höhern Bürgerstande *)

(A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 608. ff. Städte Ordn. §. 163.)

Das Königl. Stadtgericht ist nach dem Bericht vom 7. d. M. fortwährend der Meinung, daß die Bezirksvorsteher nicht zu denjenigen Personen zu rechnen, die im Sinne der Circular-Verordnung vom 30sten December 1798 auf eine vorzügliche Achtung Anspruch zu machen berechtiget sind, und daß daher bei den ihnen widerfahrnen Beleidigungen, eine Untersuchung von Amtswegen nicht statt finde. Der Chef der Justiz muß jedoch bei seiner früher geäußerten entgegengesetzten Meinung verbleiben. Dem Worte: Rang, wird von dem Königl. Stadtgericht offenbar eine zu eingeschränkte und willkührliche Beleidigung beigelegt, wenn dasselbe unter Personen, welche durch ihren Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtiget sind, von allen Civil-Officianten nur Königliche Räthe verstehet. Auch andere Personen, die der Staat besonders geehrt wissen will, und die, wenn sie unverschuldet Beleidigungen erfahren, an der öffentlichen Achtung, die zur Ausübung ihres Amts nothwendig ist, verlieren, müssen, wenn ihnen gleich kein besonderer bürgerlicher Rang zugetheilt worden, doch zu denen gezählt werden, welche eine besondere Achtung zu fordern berechtigt, und aus diesem Grund nicht verbunden sind, die grobe Verletzung dieser Achtung im Wege eines Injurien-Processes zu verfolgen. Vielmehr ist bei Erhaltung ihres Ansehens und ihrer Unbescholtenheit der Staat selbst so sehr interessirt, daß ihm nothwendig daran gelegen seyn muß, grobe, gegen solche Personen verübte, Beleidigungen, nicht ungerügt zu lassen. Die Bezirksvorsteher stehen nach der jetzigen städtischen Verfassung mit dem Publico in der mannigfaltigsten Verbindung; ohne die besondere Achtung

*) Heft 1. S. 65.

tung ihrer Mitbürger, wird die Ausübung ihres Amtes zu einer drückenden Last, und wenn sie sogar wegen dieser Amtsführung gekränkt und beleidiget werden; so haben sie unstreitig mehr, als andere öffentliche Personen, auf den Schutz des Staats Anspruch. Die Vergleichung, welche in dem Berichte zwischen einigen Arten Königlicher Officianten, und den Bezirksvorstehern gemacht wird, ist deshalb nicht passend, weil die gedachten Königl. Officianten nicht in dem Grade, als die Bezirksvorsteher, bei ihren Amtshandlungen der öffentlichen Achtung bedürfen.

Hiernach hat es bei der erlassenen Verfügung, welche in allen ähnlichen Fällen ebenfalls anzuwenden ist, sein Bewenden. Uebrigens bleibt die Beantwortung der Frage:

ob eine Beleidigung einem Beamten in oder bei Ausübung des Amts zugefügt worden?

der richterlichen Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen.

Berlin, den 15ten August 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das hiesige Königl. Stadtgericht.

58.

Confiscations-Klage gegen ausgetretene Kantonisten. (A. G. O. Th. I. Tit. XXXVI. §. 17.)

Dem Kriegsrath Herrn Seelmann wird auf die, wegen der in seiner Eigenschaft als Fiscal der Churmärkschen Regierungs-Hauptcasse, wider den verschollenen Schmiedegesellen R. R. angestellten Confiscations-Klage, unter dem 11ten d. M. eingereichte Vorstellung, hierdurch zur Resolution ertheilet, daß, da nach §. 17. Tit. 36. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung die Vermuthung, daß ein Kantonist ohne Erlaubniß der

vorgesetzten Behörde aus dem Lande gegangen, erst alsdann eintritt, wenn die seines Aufenthalts wegen angestellten Nachforschungen fruchtlos gewesen, und da das von dem Kammergerichte erforderte, ohnehin leicht beizubringende, Attest diese Nachforschung und deren Erweis bezweckt, es bei der von dem gedachten Collegio erlassenen Verfügung verbleiben muß.

Berlin, den 22sten August 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An den Kriegsrath Herrn Seelmann
allhier.

59.

Kosten der Hypotheken-Eintragung der cedirten fiscalischen Forderung.

(A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 515.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte von Litthauen wird auf den Bericht vom 4. d. M. in Betreff der Anfrage:

ob, wenn hypothecarische, Königl. Cassen zugehörige, Forderungen an Privatos cedirt werden, und die Eintragung solcher Cessionen nachgesucht werde, für dergleichen Eintragung von den Privat-Interessenten die Hälfte der Gebühren einzuziehen sey?

zum Bescheide ertheilt, daß vorkommende Fälle dieser Art nach dem Allgem. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 518., wornach die Kosten in Ermangelung besonderer Verabredungen zu gleichen Theilen getragen und mithin zur Hälfte von dem Cessionario gezahlt werden müssen, zu beurtheilen sind.

Berlin, den 22. August 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht von Litthauen zu Insterburg.

60.

Geldstrafen in Accise-Sachen gehören nicht der Salarien-Casse.

(Crim. Ordn. §. 576.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte von Litthauen wird auf den Bericht vom 8ten d. M. in Betreff der unter und bis 5 Rthlr. betragenden Geldstrafen in Accise-Contraventions-Sachen hierdurch zur Resolution ertheilt, daß für die Salarien-Cassen auf diese Geldstrafen kein Anspruch gemacht werden kann, da fiscalische Geldstrafen ohne Unterschied dem fisco berechnet werden müssen, und der §. 576. der Criminal-Ordnung lediglich zur Absicht hat, die Grenzen der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in Absicht der Einziehung der Geldstrafen zu bestimmen, ohne den Salarien-Cassen der Landes-Justiz-Collegien eine Einnahme zuzuweisen, die sie bis dahin nicht gehabt haben.

Berlin, den 29sten August 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Insterburg.

61.

Die Veräußerung der Pupillen-Güter betreffend.

(A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 578.)

Dem Königl. Vormundschafts-Collegio zu Stettin wird auf den, wegen nachgesuchter Dispensation von der Subhastation des den minderjährigen R. R.schen Kindern zur Hälfte gehörigen Hauses, unter dem 27sten v. M. erstatteten Bericht, hiermit zum Bescheid ertheilt, daß, obwohl nach dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. XVIII. §. 578. der Vormund die Vereinigung mehrerer majorennen Miterben, wornach eine gemeinschaftliches Grundstück einem Dritten aus freier Hand zuge-

schlagen werden soll, beitreten muß, doch hierbei allemal vorausgesetzt wird, daß nach dem §. 579. a. a. O. eine Taxe vorhanden sey, woran es aber hier ganz zu fehlen scheint, da aus dem Berichte nicht erhellet, zu welchem Zwecke und unter welchen Umständen und Modificationen der Werth des Grundstücks in dem erwähnten Testamente des Aeltervaters der Minderjährigen auf 4000 Rthlr. angegeben worden ist. Das Königl. Vormundschafts-Collegium hat daher mit Einsendung eines Extractes dieses Testaments hierüber nähere Erläuterung zu geben, die Nachholung der Taxe allenfalls zu verfügen, und nach anderweitiger Berichtserstattung fernere Resolution zu erwarten.

Berlin, den 5ten September 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Vormundschafts-Collegium zu Stettin.

62.

Alimente der Schuldgefangenen betreffend.

(A. G. O. Th. I. Tit. XXIV. §. 143.)

Es hat kein Bedenken, statt der bisherigen, von dem Directorio des Königl. Stadtgerichts in dem Berichte vom 9ten d. M. angezeigten, durch kein Gesetz begründeten, Observanz, wonach den Schuld-Gefangenen, aus den von ihren Gläubigern geleisteten Vorschüssen, täglich 2 Sgr. zu ihrem Unterhalte gereicht, und dabei auf ihre Fähigkeit sich selbst zu alimentiren, keine Rücksicht genommen worden, sich blos an die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 143. zu halten, nach welcher der Gläubiger seinem zu Personal-Arreste gebrachten Schuldner nur dann Alimente zu reichen verbunden ist, wenn der Schuldner sich nicht selbst unterhalten, auch sich nicht durch Arbeit im Gefängnisse seinen Unterhalt verdienen kann. Es können auch solche Schuldgefangene, welche nach ihrem Stande im Zustande

der Freiheit sich durch mechanische *) Handarbeiten ihren Unterhalt erwerben, zu den Arbeiten der übrigen Gefangenen mit angehalten werden, in dem Fall, wenn sie von den Gläubigern Alimentation verlangen; es ist jedoch auf die individuellen Verhältnisse eines jeden Schuldgefangenen vernünftige Rücksicht zu nehmen, da z. B. nicht jeder verschuldete Kaufmann oder Künstler zum Wollspinnen angehalten werden kann.

Hiernach hat das Directorium in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 12ten September 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Directorium des hiesigen Königl. Stadtgerichts.

63.

Die Bestrafung des Holzdiebstahls betreffend.

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Stettin wird auf die mittelst Berichts vom 3ten d. M. gethanen Anfragen in Beziehung auf die Verordnung vom 22sten Junius 1800 wegen Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen, hiermit zum Bescheid ertheilt, daß in den Bestimmungen dieser Verordnung durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Julius 1810 und das Reskript vom 31. ejusd. nichts verändert wird, und daß, wenn es in der gedachten Verordnung heißt: zum drittenmale des Holzdiebstahls überwiesen, dieses vorausgesetzt, daß gegen den Denunciaten schon zweimal eine Strafe festgesetzt worden sey.

Berlin, den 15ten September 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen

An das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin

---

*) Vergl. N. C. C. M. v. 1800. n. 44.

64.

Verhältniß der Geldstrafe zur Gefängnißstrafe.
(A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 88.)

a.

Dem Königlichen Kammergericht wird hierbei der von dem Stadtgericht, in Sachen des Garnweber-Gesellen N. N., wider den gewesenen Feldwebel N. erstattete Bericht vom 4. d. M. abschriftlich mit dem Eröffnen zugefertiget, daß das Stadtgericht zwar zur Publication des abgefaßten Appellations-Erkenntnisses angewiesen worden, das in diesem Erkenntnisse angenommene Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Geldstrafe sich jedoch auf keine Weise rechtfertigen läßt. Der §. 88. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts setzt die Summe von 5 Rthlr. als das Minimum der einer 8tägigen Gefängnißstrafe zu substituirenden Geldbuße fest, und die Worte: „der Regel nach" beziehen sich offenbar nur auf die in dem folgenden §. nachgelassene Erhöhung der Geldbuße bis auf 40 Rthlr. für 8 Tage, ohne eine Verminderung des angenommenen niedrigsten Satzes, welcher durch nichts begränzt seyn würde, zu gestatten. Die Circular-Verordnung vom 30sten December 1798 hat nun zwar die Strafen der Injurien herabgesetzt; hierauf ist indessen auch schon bei Bestimmung der dem Beklagten auferlegten Gefängnißstrafe Rücksicht genommen worden, und da in dem Verhältnisse der Gefängnißstrafen zu den Geldstrafen durch die gedachte Circular-Verordnung keine Abänderung erfolgt ist, so hätte bei der Bestätigung des Urtels in Absicht der gegen den Beklagten erkannten Gefängnißstrafe auch keine Herabsetzung der Geldstrafe, die schon die gesetzlich niedrigste war, erfolgen sollen. Hierbei ist also wider ein klares Gesetz erkannt worden, und die in der Verfügung vom 16ten August c. angeführten Gründe sind nicht dazu geeignet, um dieses Erkenntniß zu rechtfertigen.

Berlin, den 19ten September 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

Digitized by Google

b.

Dem Königl. Stadtgerichte wird auf den Bericht vom 4ten d. M. in der Injurien-Sache des Garnweber-Gesellen N. N. wider den gewesenen Feldwebel N. N., bei Remission der Acten hierdurch eröffnet, daß die Meinung desselben, nach welcher eine Geldstrafe von 5 Rthlr. als das Minimum der, einer 8tägigen Gefängnißstrafe zu substituirenden Geldbuße anzusehen, allerdings die richtige ist, und dem Kammergericht solches zu erkennen gegeben worden. Uebrigens ist das abgefaßte Erkenntniß zu publiciren und vollstrecken.

Berlin, den 19ten September 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Stadtgericht hieselbst.

65.

Alimentation der Festungsgefangenen

Das Königl. Kammergericht wird auf den Bericht vom 14ten d. M. hierdurch angewiesen, in den Fällen, wenn Verbrecher zum Festungsarrest verurtheilt worden, und weder aus ihrem eigenen Vermögen, noch durch Verwandte alimentirt werden können, künftig, ohne sich an die Regierung zu wenden, auf die Anweisung der erforderlichen Alimente bei dem Chef der Justiz anzutragen.

Berlin, den 26sten September 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

Digitized by Google

66.

Die Ertheilung der Schriftsäßigkeit betreffend.

Nach dem Inhalte der in Abschrift anliegenden Vorstellung des Justizcommissarii N. N. zu N. vom 22. d. M., hat das Königl. Kammergericht den Bauer N. N. zu N. unterm 22. Juny c. auf den Grund des Rescripts vom 13. Februar 1776 angewiesen, sich wegen Ertheilung einer Concession der Schriftsäßigkeit, und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, an das Justiz-Ministerium zu wenden. Einer solchen Concession bedarf es aber nicht, vorausgesetzt, daß diese dem Etatsminister von N. N. verliehenen Rechte, im Jahre 1743 an den Kaufmann N. N., und sodann von einem Besitzer des, aus 2½ Hufen Landes bestehenden bäuerlichen Grundstücks im Dorfe N. auf den andern, und endlich auf den jetzigen Besitzer N. N., durch rechtsgültige Verträge übertragen worden sind. Denn, wenn gleich das angezogene Rescript verordnet, daß eben so, wie Bauergüter von dem Adel nicht besessen werden dürften, auch Personen bäuerlichen Standes keine adeliche Güter und diesen zuständige Regalia zu besitzen berechtigt seyen; so verordnet doch das neuere Edict vom 9. October 1807 gerade das Gegentheil, und setzt besonders fest, daß die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte gänzlich wegfallen soll. Die Anwendung dieses Edicts auf den gegenwärtigen Fall leidet auch um so weniger ein Bedenken, da nach dem Allgemeinen Landrechte, Th. 1. Tit. 5. §. 58., Verträge über Sachen, welche dem Verkehr entzogen worden, in sofern gültig sind, als das Hinderniß gehoben werden kann, und demnach die Uebertragung der Schriftsäßigkeit und Gerichtsbarkeit auf den N. N., nachdem das in dem Rescripte vom 13. Februar 1776 erwähnte Hinderniß gehoben werden kann, ebenfalls für gültig zu achten ist. Wenn daher keine andere Gegenstände als die, welche in der Verfügung vom 22. Juni c. angeführt worden, vorhanden sind, wo es auch mit den von dem N. N.

Digitized by Google

vorzulegenden Erwerb-Urkunden seine Richtigkeit hat; so wird das Collegium hierdurch angewiesen, die verlangte Eintragung in das Hypothekenbuch, diesen Urkunden gemäß, bewirken zu lassen, zugleich aber zu veranstalten, daß die Ausübung der dem N. N. verliehenen Pfahlgerichtsbarkeit von einem benachbarten Justizbeamten besorgt werde.

Berlin, den 30. September 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

67.

Defensions-Gebühren.

(Crim. Ordn. §. 464. und 622.)

a.

Die in dem Bericht des Königl. Oberlandesgerichts von Litthauen vom 20sten v. M. aufgeworfene Bedenken, gegen den Inhalt der den Justizcommissarien Ludwich, Toobe, Sperling, Behr und Wieck zu Tilsit ertheilten, und dem Königl. Oberlandesgericht abschriftlich zugefertigten Bescheidung vom 3ten October c. haben um so weniger erwartet werden können, als das Collegium selbst in seiner Resolution vom 9. Juni c. die gedachten Justizcommissarien mit ihrem Antrag, ihnen die Defensions-Gebühren im Falle des Unvermögens der Inculpaten, oder deren gänzlichen Freisprechung, aus den in subsidium zur Tragung der Untersuchungs-Kosten verpflichteten Criminal-Fonds zu bewilligen, zurückgewiesen hat. Der Chef der Justiz findet auch keine Veranlassung, die Bescheidung vom 3ten October c. zurück zu nehmen. Die Criminal-Ordnung legt in der allegirten Stelle den Justizcommissarien die Pflicht auf, sich als Vertheidiger gebrauchen zu lassen, und aus dem §. 464. und dem §. 622. erhellet ganz deutlich, daß es nicht die Absicht gewesen ist, ihnen die Arbeit aus einem öffentlichen Fonds zu vergüten. Die Justizcommissarien,

Digitized by Google

welchen der Staat durch die Gestattung der Ausübung der Praxis ein hinreichendes Auskommen gewährt, und welche in allen den Untersuchungssachen, in welchen die Inculpaten vermögend sind, Gebühren fordern können, müssen die unentgeldliche Uebernahme der Defensionen in den Fällen, in welchen die Inculpaten keine Gebühren bezahlen können, oder in welchen sie freigesprochen worden, als einen dem Staat zu leistenden Dienst ansehen. Auf die vorhandene Provinzial-Sportelordnung kann es hierbei nicht ankommen, da die Verpflichtung der Justizcommissarien zur unentgeldlichen Uebernahme des Defensions-Geschäfts nicht von Provinzial- und Local-Verfassungen abhängig seyn kann, und daher die Defensions-Gebühren nicht unter den in N. 2. der allgemeinen Anmerkungen zu der Sportel-Taxe in Criminal-Untersuchungssachen erwähnten Gebühren begriffen sind.

Einer allgemeinen und öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung bedarf es indessen nicht, und das Königliche Oberlandesgericht hat daher nur in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten.

Berlin, den 14. November 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Insterburg.

---

b.

Den Herren Justizcommissarien Ludwig, Toobe, Sperling, Behr und Wieck wird auf ihre unterm 21sten v. M. eingereichte Vorstellung zum Bescheide ertheilt, daß, da die Criminal-Ordnung im §. 622. den Defensoren in Fällen, wo die Angeschuldigten unvermögend sind, und in solchen, in welchen sie freigesprochen worden, keine Gebühren zubilligt, hiermit auch die §. 463. und 464. übereinstimmen, und dadurch die in den früheren Sporteltaxen enthaltene Bestimmungen aufgehoben worden sind, sie auch dergleichen Gebühren nicht fordern können. Die baaren Auslagen dagegen müssen ihnen in jedem Fall erstattet werden, und es ist

hiernach das Nöthige an das Oberlandesgericht zu Insterburg erlassen worden.

Berlin, den 3ten October 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An die Herren Justizcommissarien Ludwich, Toobe, Sperling, Behr und Wieck, zu Tilsit.

68.

Verschuldbarkeit der Fideicommißgüter.

Dem Königl. Oberlandesgericht zu Glogau wird, auf den Bericht vom 31. August c., betreffend die Befugniß, die Zurückzahlung der auf Fideicommiß-Grundstücke, wegen der Kriegsschäden, aufgenommenen Darlehne zu fordern, nach vorheriger Communication mit des Herrn Staatskanzlers Excellenz, eröffnet, daß die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9ten November 1811 auf die Analogie des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 86. seq., besonders auf den §. 99. gegründet ist, welcher verordnet, daß dem Besitzer, zur Wiederherstellung des Fideicommißgutes, durch Verwendung der aufzunehmenden Summe, eine verhältnißmäßige Zeit gelassen werden muß, ehe er mit der Rückzahlung anzufangen schuldig ist. Da nun die in dem Edict vom 9. October 1807 bestimmte dreijährige Frist den nachher eingetretenen Verhältnissen nicht angemessen befunden worden; so hat des Königs Majestät diese Frist, auf das Ansuchen des Grafen N. N. und verschiedener Schlesischen Majorats- und Fideicommißbesitzer, bis zum 24. Juni 1815 zu verlängern geruhet, und nur den Fall des Andringens eines Gläubigers ausgenommen. Wenn daher in dem jetzt angezeigten Falle, wegen der von N. N.schen Fideicommißgüter, von keinem Gläubiger, sondern nur von den Söhnen des Fideicom-

miß-Besitzers auf die Zurückzahlung der zum Retablissement der Kriegsschäden aufgenommenen Capitalien gedrungen wird; so wird der Fideicommißbesitzer sich allerdings auf die allerhöchste Cabinetsordre berufen können, wornach das Königl. Pupillen-Collegium den Curator der Söhne des jetzigen Fideicommißbesitzers zu bescheiden hat.

Berlin, den 16. October 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau.

69.

Verfahren wegen verlornen Sachen.
(A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 23. ff.)

---

a.

Gegen das, besage des, von dem Königl. Stadtgerichte unter dem 9. d. M. erstatteten Berichts, von dem Polizei-Präsidio (in Lit. b.) vorgeschlagene Verfahren in Absicht der auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundenen Sachen von geringem Werthe, deren Eigenthümer nicht sofort ausgemittelt worden, ist, unter der Voraussetzung, nichts zu erinnern, daß die Ablieferung der gefundenen Sachen, wenn sie bei der Polizei-Behörde zur Aushändigung an die Eigenthümer bereit gelegen, an das Königliche Stadtgericht erfolge, und daselbst das gesetzlich vorgeschriebene Aufgebot, wobei mehrere Sachen dieser Art zusammengenommen werden können, verfügt werde.

Berlin, den 16. October 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das hiesige Königl. Stadtgericht.

---

b.

Es ereignet sich sehr oft der Fall, daß auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Sachen, deren Eigenthümer nicht sogleich auszumitteln ist, bei mir abgeliefert werden. Das Allgemeine Landrecht P. I. Tit. 9. §. 23. seq. schreibt vor, wie es mit gefundenen Sachen gehalten werden soll, und diesen Vorschriften gemäß, würde jede gefundene Sache, wo der Eigenthümer nicht sogleich ausgemittelt wird, an Ein ꝛc. Stadtgericht zur weitern Verfügung abgegeben werden müssen. Selten sind jedoch die gefundenen Sachen von dem Werthe, daß das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren auf dieselbe Anwendung finden könnte, und namentlich ist dies bei gefundenen Schlüsseln, Scripturen, welche keine Documente sind und dergl., der Fall, gleichwohl aber kann demjenigen, der sie verloren, viel daran gelegen seyn, sie wieder zu erhalten. Ich habe daher in Ueberlegung genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, dergleichen gefundene Kleinigkeiten, auf welche die Anwendung der allegirten gesetzlichen Vorschriften nicht passend seyn würde, eine Zeitlang im Polizeigebäude aufzubewahren, durch einen Aushang vor der Thüre zu bezeichnen, und das Publikum von dieser Einrichtung zu benachrichtigen. Die Nützlichkeit derselben ist nicht zu bezweifeln; da jedoch das Allg. L. R. auch dergleichen Kleinigkeiten ohne allgemeinen Werth von dem vorgeschriebenen Verfahren nicht ausschließt, so habe ich mich für verpflichtet gehalten, Einem Königl. Stadtgerichte von der intendirten Einrichtung Kenntniß zu geben, und würde, wenn dasselbe mit mir einverstanden ist, worüber ich um desselben baldgeneigte Erklärung bitte, das abschriftlich anliegende Publicandum in öffentlichen Blättern bekannt machen.

Berlin, den 28. September 1812.

Königl. Staatsrath und Polizei-Präsidens von Berlin.

le Coq.

An Ein Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

c.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es werden häufig auf der Straße, oder an öffentlichen Orten gefundene Kleinigkeiten bei mir abgeliefert, welche sich wegen ihres geringfügigen Werthes zu einem öffentlichen Aufruf des etwanigen Eigenthümers von Seiten der competenten Gerichtsbehörde nicht eignen, deren Wiedererlangung aber gleichwohl dem Eigenthümer wünschenswerth seyn mag. Es ist daher die Einrichtung getroffen worden, daß alle dergleichen gefundene Kleinigkeiten eine Zeitlang im Polizeigebäude aufgehoben und auf einer am Eingange desselben aushängenden Designation bezeichnet werden sollen. Diese Einrichtung wird hierdurch bekannt gemacht, damit der Eigenthümer Gelegenheit hat, von dem Auffinden von dergleichen Kleinigkeiten Nachricht zu bekommen, und dieselben nach erfolgter Ausweisung auf die kürzeste Weise zurück zu erhalten.

Berlin, den 25. September 1812.

Königl. Staatsrath und Polizei-Präsident von Berlin.

70.

Vollziehung einer erkannten Todesstrafe an entseelten Leichnam.

(A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 804. 805. u. Crim. O. §. 550. 551.)

a) Bericht des Kammergerichts.

Der Tischlermeister R. als Mörder zur Todesstrafe des Rades von oben herab, rechtskräftig verurtheilt, erhing sich im Gefängniß zu P. noch vor Publication des Endurtels; sein Leichnam wurde vorschriftsmäßig obducirt, und dann noch wirklich von oben herab gerädert.

Die Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 550. mißbilligt, wie wir glauben, die wirkliche Vollziehung einer Todesstrafe an dem entseelten Leichnam eines Verbrechers, sie muß ohnehin in den Augen des unbefangenen Zuschauers, der reflectirt, daß ein Todter nicht mehr

getödtet werden kann, als widersinnig erscheinen, und den Zweck, Abschreckung Anderer von ähnlichen Verbrechen, unerreicht lassen.

Auch scheint es uns nach dem Inhalt der allegirten Bestimmung ganz gleichgültig zu seyn; wie ein zum Tode verurtheilter Verbrecher stirbt, ob natürlichen Todes oder durch Selbstmord? Denn eine oder die andere Art des Sterbens — macht physisch die Hinrichtung unmöglich — und, das Unmögliche möglich machen, wird hier zum leeren Gaukel-Spiel. In der Regel geht zwar dem Rädern die Erdrosselung des Verbrechers voraus, und der todte Leichnam wird also auch nur gerädert, allein davon abgesehen, daß eine solche Erdrosselung der Vorstellung des Zuschauers fremd bleiben und seyn soll, so wird durch sie doch erreicht, was erreicht werden soll — nämlich die Vernichtung des Verbrechers —, und mehr verlangt, mehr kann die Criminal-Gesetzgebung nicht verlangen, wenn sie, wie die unsrige, dem Verbrecher zu nichts dienende Quaalen beim Austritt aus dem Leben, ersparen will.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, verlangten wir von dem Stadtgericht zu P. die Verantwortung wegen eines Verfahrens, und erhielten den abschriftlichen Bericht desselben vom 4ten October d. J., welchen Ew. Excellenz mit folgenden Bemerkungen ganz gehorsamst zu überreichen wir nicht haben verfehlen wollen.

Das Stadtgericht zu P. gründet die Rechtfertigung seines Verfahrens in den Bestimmungen des Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 804. 805., welche (nach dessen Dafürhalten, mit Ausschließung der allegirten Vorschrift in der Criminal-Ordnung §. 550.) speciell verordnen:

Leute, die sich selbst das Leben nehmen, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe sich zu entziehen, sollen, nach Befinden des den Proceß dirigirenden Gerichts, auf dem Richtplatz verscharrt werden.

Ist bereits ein Straf-Urtel gegen sie ergangen, so soll dasselbe an dem todten Körper, so

weit es möglich, anständig, und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, vollzogen werden.

Auf einer Seite scheinen diese Vorschriften wirklich dem Verfahren des Stadtgerichts das Wort zu reden, wenn man nämlich annimmt, daß sie als ganz specielle auf Verbrecher, die durch Selbstmord sich der Strafe entziehen, passende Gesetze jener Vorschrift der Criminal-Ordnung derogiren, aber auf der andern Seite scheinen sie wieder nicht auf den concreten Fall des Tischlermeisters N. anwendbar zu seyn.

Denn es wird in diesen Gesetzen die Existenz eines infamirenden Strafurtels ausdrücklich vorausgesetzt, mithin nach den Auslegungsregeln jeder Fall von der Anwendung ausgeschlossen, wo ein infamirendes Strafurtel nicht ergangen ist. Infamirende Strafen sind entweder ausdrücklich vom Gesetz bestimmt, wie auf das Verbrechen des Hochverraths, der Desertion, des Meineides u. d. m., oder sie sind vom Volksglauben und im sogenannten Gerichtsgebrauch dafür gehalten. Hieher aber gehört die Todesstrafe nach einer officiellen Anzeige des ꝛc. von Warsing nur alsdann, wenn sie von Henkershand an dem Verbrecher vollzogen wird, und dies geschieht blos in dem einzigen Fall, wo die Schleifung zur Richtstätte erkannt worden ist, indem diese von den Leuten des Scharfrichters zu besorgen ist, dergestalt, daß der Verbrecher dadurch infam, und nicht mehr vom Nachrichter, sondern von seinen Knechten, hingerichtet werden kann. Gegen den Tischlermeister N. war keine Schleifung, also auch keine infamirende Todesstrafe erkannt, und um deswillen hätte also, nach unserm Ermessen, die Strafe des Rades an dem entseelten Leichnam des N. gar nicht vollzogen werden müssen. Indeß bleibt es auch noch zweifelhaft, ob die im Gerichtsgebrauch für infamirend gehaltenen Todesstrafen überhaupt unter die obige gesetzliche Bestimmung subsumirt werden können, und daher erlauben wir uns, zum Allerhöchsten authentischen Declaration Sr. Majestät des Königs, Ew. Excellenz die Frage vorzulegen:

ob die Bestimmungen des Allg. L. R. Theil II. Tit. 20. §. 804. 805., durch die Vorschrift in der Cri-

Criminal-Ordnung §. 550. ganz aufgehoben, oder noch geltend sind, und bei welchen Arten der Todesstrafe, so wie unter welchen näheren Modificationen, sie zur Anwendung gebracht werden können?

Berlin, den 19ten October 1812.

Das Kammergericht.

* * *

b. Rescript des Justizministers.

Der Chef der Justiz tritt der von dem Königlichen Kammergerichte mittelst Bericht vom 19ten d. M. in der Untersuchungssache wider den Tischlermeister N. angezeigten, durch die angeführten Gesetzstellen gerechtfertigten, Meinung lediglich bei. Todesstrafen können, wie die Natur der Sache ergiebt, nicht an todten Körpern vollstreckt werden, und der §. 551. der Criminal-Ordnung gestattet auch nur die Aufflechtung des Körpers aufs Rad, welche jedoch nach den ergangenen neuern Vorschriften ebenfalls wegfällt. Hiernach hat das Collegium das Stadtgericht zu P. zu bescheiden, und es bedarf deshalb keiner authentischen Declaration der vorhandenen nicht zweifelhaften Gesetze. Es beweiset aber dieser Fall, wie nothwendig es ist, Verbrecher, welche die Todesstrafe zu erwarten haben, besonders von dem Tage der Publikation des darauf gerichteten Erkenntnisses an, in beständiger Aufsicht zu behalten, damit sie sich nicht durch Selbstmord der Vollstreckung der Strafe entziehen können. Zu einer solchen sorgfältigen Aufsicht und Bewachung hat das Collegium die Gerichte und Inquirenten bei vorkommender Gelegenheit, und insbesonders bei Zufertigung eines Todesurtels, wenn dagegen auch noch ein Remedium statt findet, anzuweisen.

Berlin, den 24. October 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

71.

Antrag auf Personal-Arrest vor Beendigung des Concurses.

(A. G. O. Th. I. Tit. XXIV. §. 143.)

Dem Königlichen Kammergerichte wird, auf den in der Banquier N.schen Concurssache unter dem 8. d. M. erstatteten Bericht, hierdurch eröffnet, wie es nicht die Meinung gewesen ist, durch die Verfügung vom 15. v. M. zu bestimmen, daß ein Gläubiger in jedem Falle die gänzliche Beendigung des Concursverfahrens abwarten müsse, bevor er wider den Gemeinschuldner auf Personalarrest antragen könne. In dem Rescripte des Justiz-Ministerii vom 2. December 1800 an das hiesige Stadtgericht ist in Hinsicht auf die Zulässigkeit der Personal-Execution gegen einen Schuldner, der ein Grundstück besitzt, bereits bemerkt worden, daß es zweckwidrig seyn würde, einem Schuldner zuzumuthen, die Subhastation zuvörderst nachzusuchen, wenn es überzeugend nachgewiesen werden könne, es sey unmöglich, daß derselbe durch die Subhastation seine Bezahlung erlange. Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz ist das Königliche Kammergericht im vorigen Jahre über die Zulässigkeit der Personal-Execution, mit Uebergehung der Befriedigung aus vorhandenen Activis, beschieden worden, und mit derselben Rücksicht ist auf die Beschwerde des N. die Anweisung vom 15. v. M. ergangen. Es können dagegen eben so wenig darüber bestimmte allgemeine Vorschriften ertheilt werden, in welchen Fällen anzunehmen, daß bei einem in Concurs verfallenen Schuldner für seinen Gläubiger kein Object der Befriedigung vorhanden sey, als in dem Falle, wenn mit Uebergehung der zur Befriedigung vorhandenen Activorum auf Personalarrest angetragen werden könne. Es stehet diesem größtentheils entgegen, was dem Königlichen Kammergerichte in dem Rescripte vom 25. Januar c. bemerklich gemacht worden. Die noch größere Verschiedenheit der möglichen Fälle, die bei den Vorschriften, welche das Königliche Kammergericht in dem obangezogenen Bericht

verlangt, berücksichtiget werden müssen, läßt die Ertheilung derselben noch weniger zu, als für die in Reskripte vom 25. Januar bemerkten Fälle. Es sind auch die Grundsätze, welche das Collegium bei der Zulässigkeit, die Befriedigung aus den Activis des Schuldners zu übernehmen, hat annehmen wollen, in der jetzt zur Sprache gebrachten Angelegenheit in keinem Falle genügend und anwendbar, wenn solche auch wirklich für den erstern Fall schon feststänben, da der Umstand, daß der Gläubiger, wenn er nur Hoffnung hat, im Concurse seines Schuldners Befriedigung zu erhalten, die Beendigung desselben abwarten muß, ohne Rücksicht auf die lange Dauer; so wie auch die Umstände, daß die zweckmäßige Constituirung der Activmasse zum Theil von dem Gläubiger selbst, und von dem zu seinem Besten bestellten Personen abhängt, und daß die Befriedigung mit der vorhandenen Activmasse, zum Theil, auf andere Weise als außerhalb des Concurses geschiehet, die Sache ändern, und andere Punkte der Bestimmung aufstellen. Es muß also der Beurtheilung der einzelnen Fälle, nach den dabei vorkommenden Umständen und den dabei eintretenden verschiedenen rechtlichen Rücksichten, überlassen bleiben, ob es für überzeugend nachgewiesen angenommen werden könne, daß der Gläubiger im Concurse des Schuldners seine Befriedigung nicht erhalten werde, und also, außer dem Personalarreste, zu derselben kein anderes Object vorhanden sey. In sofern das Königliche Kammergericht die in seinem Berichte unter den Nummern 1 — 5 aufgestellten Regeln zur Anleitung sich dienen lassen will, so ist dagegen hauptsächlich zu erinnern, daß Hoffnungen über Verbesserung des Curses ꝛc. nach dem, was oben über die besonders zu berücksichtigenden Umstände gesagt worden, allerdings in den meisten Fällen werden berücksichtigt werden müssen, daß auch der Werth der Grundstücke, den sie im Verkehr wirklich haben können, den Werth der darauf haftenden Hypotheken-Verschreibungen hauptsächlich bestimmen muß.

In Ansehung des N. kann, nach dem, was in dem Berichte zusammengestellt worden, nicht angenommen werden, daß ein Gläubiger desselben seine Befriedi-

gung im Concurse nicht erlangen könne, und da ein Gläubiger sich eines Objects der Befriedigung nicht entschlagen kann, um auf den Antrag zum Personal-Arrest übergehen zu können; so kann auch die Entsagung des Kaufmanns N., in Rücksicht seiner Rechte an die Concursmasse, diese Wirkung nicht haben.

Berlin, den 27. October 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

72.

Vorbehalt des Rufs bei Verurtheilung zur Zuchthausstrafe.

Das — — — — — —

Der in der Urtelsformel enthaltene Zusatz „mit Vorbehalt seines Rufs" ist in der Criminal-Ordnung nirgends vorgeschrieben und muß als völlig unnütz künftig nicht ferner gebraucht werden, welches dem dortigen Criminal-Collegio zu eröffnen ist.

Berlin, den 31. October 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An den Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

Digitized by Google

73.

Glaubwürdigkeit eines jüdischen Zeugen.

(Vergl. Heft 1. S. 60.)

(A. G. O. Th. I. Tit. X. §. 230.)

Dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte wird, auf den, auf Veranlassung der Vorstellung der Aeltesten der hiesigen Judenschaft vom 12. v. M. in der Rechtssache des Juden N. zu N. wider den sich hier aufhaltenden Mecklenburgischen Pferdehändler N. gegen das Decret des Collegii vom 6. ejusdem unterm 27. erstatteten Bericht, hierdurch zum Bescheid ertheilt, daß die Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 10. §. 230. n. 12. wornach die Aussagen der Juden in Civilsachen niemals einen vollen Beweis zum Besten der jüdischen Parthei gegen einen Christen bewirken sollen, durch das Edict vom 11. März d. J. allerdings aufgehoben ist, und die Fassung der Paragraphen 20 — 27. deutlich zu erkennen giebt, daß nur die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung in Ansehung der Form der Eidesleistung und in Rücksicht der Criminal-Fälle beibehalten, in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Juden in Civil-Sachen hingegen dem Juden völlig gleiche Rechte mit andern Staatsbürgern beigelegt worden, da die Wirkung des Zeugen-Eides in Civil-Sachen, wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Cultus, keinesweges an besondere gesetzliche Bestimmungen nothwendig gebunden ist.

Berlin, den 13. October 1812.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Stadtgericht allhier.

Digitized by Google

74.

Verjährung der Injurien-Klage.
(Crim. Ordn. §. 601.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Stettin wird auf die mittelst Berichts vom 19ten d. M. gethane Anfrage wegen die Verjährungsfrist der Injurien-Klagen, hiemit zum Bescheid ertheilt, daß, da durch den Königlichen Befehl vom 1sten Februar 1811 so wenig in Absicht des Verfahrens bei Injurien-Sachen, als in Absicht der dabei Statt findenden Verjährung, eine Abänderung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist, und die specielle Disposition des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 659. die Anwendung der in dem §. 601. der Criminal-Ordnung enthaltenen, ohnehin blos auf eigentliche im Wege einer Untersuchung auszumittelnde Vergehungen sich beziehenden Vorschrift ausschließt, es dabei, daß in allen Fällen, in welchen die Injurie nicht von Amtswegen zu rügen ist, die Klage binnen drei Monaten verjähre, sein Verbleiben hat.

Berlin, den 13ten October 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

75.

Bestrafung des Amtsvergehens eines Dorfschulzen.
(A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 46. ff.)

Was die Frage betrifft:

ob das Vergehen eines Dorfschulzen, welcher schuldbarer Weise einen flüchtig gewordenen Verbrecher entkommen läßt, von der Art sey, daß dasselbe von der Justizbehörde ohne Antrag der Regierung gerügt werden könne?

so ist solche unbedenklich zu verneinen. Denn, wenn es gleich zugegeben werden kann, daß ein Schulze wegen

seiner Eigenschaft als Dorfrichter, und weil er in gewissen Fällen an gerichtlichen Handlungen Theil nimmt, unter dem competenten Gerichte stehet und wegen der in dieser Eigenschaft begangenen Vergehen von dem Gerichte sofort zur Untersuchung zu ziehen ist; so hat doch in dem vorliegenden Falle der Schulze R. nicht als Dorfrichter und bei Gelegenheit der Ausübung der ihm in dem §. 82 seq. Tit 7. Th. 2. des Allg. Landrechts ertheilten Befugnisse, sondern als Gehülfe der Landespolizei, gefehlt, und in dieser Rücksicht ist er der Regierung unmittelbar unterworfen. Die Vorschrift, daß Dienstvergehungen solcher Personen, die den Regierungen subordinirt sind, nicht anders als auf den Antrag der letztern untersucht werden können, muß auch auf einen Dorfschulzen Anwendung finden, der gegen die ihm nach dem §. 61. Tit. 7. Th. 2. des Allg. L. R. in Rücksicht der Aufgreifung verdächtiger Personen obliegende Verbindlichkeit handelt. Daß aber dadurch, daß der Verbrecher entkommen, das Dienstvergehen des Schulzen R. in ein gemeines Vergehen übergegangen sey, und durch diese Folge seiner Handlung die Natur derselben verändert worden, läßt sich auf keine Weise annehmen.

Berlin, den 31. October 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An den Criminal-Senat des Königl.
Oberlandesgericht von Westpreußen
zu Marienwerder.

76.

Das Hypotheken-Wesen der Königl. Erbpachts- und Erbzinsgüter.

(Hypoth. Ordn. Tit. IV. §. 4. ff.)

Dem Königl. Oberlandesgericht von Litthauen wird auf den Bericht vom 28. October c., betreffend die Regulirung der Hypothekenbücher über Königliche Erbpachts-

und Erbzinsgüter, zum Bescheide ertheilt, daß es hierbei darauf ankommt, ob bei den Justizämtern, welchen jetzt die Berichtigung des Hypothekenwesens über Königliche Erbpachts- und Erbzinsgüter obliegt, Hypothekenbücher überhaupt schon angelegt sind oder nicht? Nur in dem letztern Fall, wenn nämlich, wie die Hypotheken-Ordnung Tit. 4. §. 4. voraussetzt, noch keine wirkliche Hypothekenbücher vorhanden sind, ist das §. 14. l. c. verordnete Verfahren nothwendig, und es muß alsdann bei den zu erlassenden Bekanntmachungen mit Rücksicht auf das Rescript vom 26. Juli 1809 dafür gesorgt werden, daß den dem Feinde gegenüberstehenden Militair-Personen nach Anleitung der Verordnung vom 30 Juli c. §. 12. ihre Rechte vorbehalten werden. Im erstern Falle hingegen, wenn nämlich bei den Justiz-Aemtern schon wirklich Hypothekenbücher existiren, ist die erwähnte Bekanntmachung entbehrlich, und fallen daher die wegen der Militairpersonen obwaltende Bedenklichkeiten weg.

Berlin, den 3ten November 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht von Litthauen zu Insterburg.

77.

Bestrafung der Hausdiebstähle.

(A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1137. ff.)

Die in dem Bericht vom 3ten d. M. betreffend die Bestrafung der Hausdiebstähle enthaltenen Anfragen, werden dahin beantwortet:

1) bei größern Hausdiebstählen oder bei solchen, bei denen der Werth des Entwendeten mehr als 5 Rthlr. beträgt, tritt das richterliche Verfahren von Amtswegen ein, sobald zur Veranlassung einer Untersuchung überhaupt gesetzliche Gründe vorhan-

Digitized by Google

den sind. Die Erklärung des Hausvaters, daß er den Diebstahl nicht rügen wolle, und die Untersuchung verbitte, kann die Einleitung und Fortsetzung derselben nicht hindern, da nur bei kleinen Hausdiebstählen die Rüge des Hausvaters zum richterlichen Verfahren erforderlich ist. Wenn in einzelnen Fällen die Einmischung des Richteramts in häusliche Angelegenheiten wider den Willen des häuslichen Vorstehers als unbequem erscheint; so ist zu erwägen, daß es hier auf das allgemeine öffentliche Interesse ankömmt, bei dessen Beförderung das Privat-Interesse zurückstehen muß. Nur in den Fällen der §. §. 1133 — 1135. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts hat der Gesetzgeber das Privat- und Familien-Interesse für so wichtig gehalten, um die Bestrafung des Diebstahls, ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten, von der Rüge einer Privatperson abhängig zu machen. Bei größern Hausdiebstählen ist dagegen das öffentliche Interesse für überwiegend angenommen worden, und hiernach findet bei dieser Art von Verbrechen das im Allgemeinen vorgeschriebene Verfahren statt.

2) Bei der Frage:

ob kleine Hausdiebstähle, welche an einen Hausgenossen begangen worden, auch alsdann untersucht werden müssen, wenn nur der bestohlne Hausgenosse, nicht aber der Hausvater den Diebstahl rügt?

ist die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii, welche diese Frage verneinen, die richtige. Sie wird nicht allein durch die ausdrückliche Vorschrift des §. 1139. l. c. des Allgemeinen Landrechts, sondern auch dadurch begründet, daß nur dem Hausvater gegen die in seinem Lohn oder Brodte stehenden Personen das Recht der häuslichen Polizei zustehet, und jeder Hausgenosse, welcher mit dem Hausvater in ein solches Verhältniß getreten ist, sich auch seiner Hauspolizei unterwerfen muß.

Digitized by Google

Hiernach hat sich die Criminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts in künftigen Fällen zu achten.

Berlin, den 7. November 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An die Criminal-Deputation des hiesigen Königlichen Stadtgerichts.

78.

Suspension der Militairpersonen betreffenden Prozesse.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Breslau wird auf dessen Bericht vom 23sten v. M. wegen Anwendung der Verordnung vom 30sten July 1812, betreffend die Suspension der das Militair angehenden Prozesse bei Subhastationen, hierdurch zur Resolution ertheilt,

ad 1. daß, da der §. 12. der gedachten Verordnung das Verfahren in den Fällen suspendirt, wo ein Aufgebot oder eine Ediktal-Citation, und auf den Grund derselben eine Präclusion stattfindet, die Suspension von selbst wegfällt, wenn kein dergleichen Aufgebot, Citation oder Präclusion eintritt;

ad 2. daß die eingetragenen Gläubiger allerdings diejenigen sind, welche bei dem Zuschlage gewöhnlich allein interessirt sind und nach dem §. 16. Num. 3. der Allgemeinen Verordnung, gedeckt werden müssen. Da indessen besondere Fälle vorkommen können und deshalb nach der allegirten Stelle angefragt werden soll, so hat es dabei das Bewendrn, und hängt alles von

Digitized by Google

den Umständen ab, welche in jedem einzelnen Falle zu erwägen sind.

Berlin, den 7ten November 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Oberlandesgericht
zu Breslau.

79.

Zulässigkeit eines zweiten Special-Moratorien-Gesuchs.

(A. G. O. Th. I. Tit. 47. §. 7.)

Die von dem Königl. Kammergerichte in dem, auf die Beschwerde des Buchhändlers N. N., wegen Zurückweisung seines zweiten Special-Moratorien-Gesuchs, unter dem 16. d. M. erstatteten Berichte, zu Unterstützung der dem Supplicanten am 14. October ertheilten Resolution zusammengestellten Gründe können den Justizminister nicht veranlassen, die Anweisung vom 3ten d. M. zur Einleitung des rechtlichen Verfahrens über die wiederholte Provocation des Buchhändlers N. N. auf das Spezial-Moratorium zurückzunehmen. Es hat vielmehr bei dieser Verfügung das Verbleiben. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß durch die Verstattung des rechtlichen Gehörs über eine zweite Provocation auf das Moratorium in einer speciellen Sache, nicht festgesetzt ist, daß ein solcher Provocant zum Moratorio verstattet werden müsse; sondern nur, daß über die Zulässigkeit eines solchen zweiten Moratoriengesuches verhandelt, und durch Erkenntniß in den zuläßigen Instanzen nach Beschaffenheit des Falles entschieden werden solle. Dieses ist begründet dadurch, daß keine ausdrückliche Bestimmung darüber vorhanden ist, daß ein Schuldner, der einmal zum Moratorio verstattet worden, dasselbe nicht noch einmal sollte nachsuchen können, und daß die jetzigen Zeitumstände, die verschiedenen seit mehreren

Jahren über Moratorien ergangenen Bestimmungen, so wie der auf verschiedene Weise gehemmte Geldverkehr, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung bedenklich und schwierig machen, und mehr auf die Beschaffenheit der einzelnen Fälle Rücksicht zu nehmen ist. Dem Königl. Kammergericht bleibt dagegen seine Beurtheilung bei Abfassung des Erkenntnisses unbeschränkt.

In Ansehung der Sistirung der Executlon während der Instruction über ein Special-Moratorium, sind die deshalb zu treffenden Verfügungen schon unterm 10ten Dezember v. J. zum Theil dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt, und dieses Ermessen muß noch mehr in einem Falle, wie der vorliegende ist, eintreten. Es kann auf den Antrag des Gläubigers, nach Beschaffenheit des Falles, die Execution so weit verfügt werden, daß der Gläubiger das jetzt allenfalls vorhandene Object seiner Befriedigung nicht verliere, für den Fall, daß das Moratorium durch das Erkenntniß zurückgewiesen werden sollte.

Hiernach bleibt dem Königl. Kammergericht die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 21sten November 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

80.

Das Recht des Gläubigers, dem Pfandrecht zu entsagen und an das übrige Vermögen des Schuldners sich zu halten.
(A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 43.)

Der von Ew. Excellenz in Sachen des N. N. wider den N. N. unter dem 31. v. M. an uns erlassenen geehrten Verfügung gemäß, haben wir den Exekutions-Direktor angewiesen, es bei der Beschlagnahme der Effecten des Verklagten, soweit dieselbe noch besteht, vor-

läufig zu belassen; zugleich verfehlen wir aber nicht, dem uns gewordenen Befehle gemäß, die Gründe gehorsamst anzuzeigen, aus welchen wir von den in Sachen N. N. wider N. N. angenommenen Grundsätzen abgewichen sind.

In der letzterwähnten Sache war angenommen, daß der auf Execution in das anderweitige Vermögen seines Schuldners dringende Pfandgläubiger zur Herausgabe des Pfandes an den Schuldner nicht angehalten werden dürfe, sobald der Gläubiger, wie dies gegenwärtig bei den Staatspapieren der Fall ist, aus dem Pfande nicht befriedigt werden können. In dem Gesetze selbst ist die hiedurch festgesetzte Ausnahme von der Bestimmung des §. 37. Tit. 20. Th. 1. des Allg. Landrechts nicht ausgesprochen, und es wurde deshalb zur Rechtfertigung dieser Ausnahme in der damals erlassenen Verfügung nur bemerkt, daß der allegirte §. 47., in Verbindung mit den ihm vorausgeschickten §§. 45 und 46. betrachtet werden müsse, wo sich dann ergebe, wie der §. 47. voraussetzt, daß

1) der Schuldner den Gläubiger vorher auf das Pfand verwiesen, und

2) **der Gläubiger aus dem Pfande befriedigt werden könne.**

Wir können aber nur den zuerst angeführten Satz als richtig anerkennen, der zweite setzt bereits voraus, was oben erst erwiesen werden sollte.

Die Rücksicht darauf: ob der Gläubiger aus dem Pfande Befriedigung erhalten könne? würde unsers Erachtens nur dann nothwendig seyn, wenn dem Pfandschuldner das, im §. 46. ihm verliehene, beneficium excussionis realis unbedingt zustände, wenn der Gläubiger auf keinem andern Wege an das übrige Vermögen des Schuldners gelangen könnte, als erst nach vorher erfolgter Execution in das Pfand. Wäre dies der Fall, dann allein würde man mit Recht annehmen können, daß ein solches Gesetz die Möglichkeit, das Pfand sofort zu realisiren, als unerläßliche Bedingung voraus-

Digitized by Google

setze, und daß dem Gläubiger das beneficium excussionis realis nicht entgegengesetzt werden könne, sobald die Realisirung des Pfandes verhindert ist, weil man ihm sonst jedes Executions-Mittel entzöge. Es ist nun aber dem Pfandgläubiger durch den §. 47. bereits das Mittel an die Hand gegeben, den nachtheiligen Folgen entgegen zu kommen, welche das beneficium excussionis realis für seine Befriedigung haben möchte; er soll seinem Pfandrechte entsagen, und in diesem Falle steht ihm die Execution auch in das übrige Vermögen des Schuldners frei. Der von der Realisirbarkeit des Pfandes hergenommene Unterschied in der Anwendung des §. 47. ist also eben so wenig durch das Rechtsverhältniß selbst nothwendig bedingt, als in dem Gesetze ausdrücklich festgesetzt. Es ist auch in der That nicht wohl abzusehen, warum der Pfandgläubiger, der sich an das übrige Vermögen seines Schuldners halten will, ein sofort realisirbares Pfand herauszugeben verpflichtet, ein nicht realisirbares aber zurückzubehalten berechtigt seyn soll, da er offenbar bei der Rückgabe des letztern bei weitem weniger aufopfern würde, als bei der Rückgabe eines Pfandes, das sogleich Gegenstand seiner Befriedigung seyn kann.

Unsers Erachtens liegt der Grund, warum das Gesetz in dem vorausgesetzten Falle dem Pfandgläubiger die Rückgabe des Pfandes zur Bedingung macht, darin, eine doppelte Exekution gegen den Schuldner zu verhindern. Diesem sollen die Mittel, selbst die Befriedigung des Gläubigers zu bewirken, in Hinsicht einer und derselben Forderung nicht doppelt entzogen werden; einmal dadurch, daß der Gläubiger das Pfand in seinen Händen behält, und hiernächst durch die in das übrige Vermögen nachgesuchte Execution. Mit Rücksicht auf diese ratio legis ist es aber völlig gleich, ob das Pfand für den Gläubiger realisirbar war oder nicht; denn dem Schuldner gewährt es auch in dem letztern Falle, etwa durch anderweitige Verpfändung, wenn nicht durch Veräußerung, allerdings Hülfsmittel, die jetzt zu bezahlende Schuld zu tilgen.

Digitized by Google

Wir tragen daher gehorsamst darauf an:

die in der Sache N. N. wider den N. N. von uns erlassene Verfügung zu genehmigen, die erstern mit ihrer Beschwerde zurückzuweisen, und uns die völlige Wiederaufhebung des auf die Effecten des N. N. vorläufig beibehaltenen Beschlages, zu gestatten.

Berlin, den 19ten November 1812.

Das Kammergericht.

* * *

Die, von dem Königlichen Kammergericht, in dem, in Sachen der Banquiers N. und N. wider den Banco-Rendanten N. unter dem 19ten d. M. erstatteten Berichte, aufgestellten Gründe, wodurch dasselbe die Abweichung von den selbst schon einmal angenommenen und angewendeten, auch von dem Justizminister genehmigten Grundsätzen rechtfertigen will, sind nicht genügend. Es stehet diesen früher angenommenen Grundsätzen nicht entgegen, daß die Voraussetzung bei Anwendung des §. 47. Th. 1. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts:

daß nämlich der Gläubiger aus dem Pfande müsse befriedigt werden können,

nicht allgemein gültig ist. Denn diese Voraussetzung wird doch ganz richtig gemacht, für den Fall, wenn es von dem Schuldner abhängt, die Hindernisse der Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfande zu beseitigen, wie dieses bei verpfändeten Staats- und andern öffentlichen Papieren der Fall ist, indem es nur darauf ankommt, daß er in den Verkauf derselben willige. Es würde widersprechend seyn, dem Schuldner die Befugniß einzuräumen, seinen Gläubiger mit der Befriedigung an das Pfand zu verweisen, ohne daß er zugleich die Verbindlichkeit habe, diese Befriedigung, so weit es von seiner Seite geschehen kann, möglich zu machen. Die dem Gläubiger nachgelgssene Wahl, dem Pfandrechte zu entsagen und sich an das übrige Vermögen, und an die

Person des Schuldners zu halten, ist, bei dem öfters sehr ungewissen Erfolge dieser Maßregel, nicht ein hinlänglicher Grund, dem Schuldner in dem eben bemerkten Falle die Befugniß einzuräumen, von der Bestimmung des §. 46. Gebrauch zu machen, und also, ungeachtet er die Befriedigung, wenigstens in so weit das Pfand zureicht, bewirken kann, den Gläubiger zu zwingen, von der Realisirung seiner Forderung vorläufig ganz abzustehen, oder sich der Gefahr auszusetzen, dieses Object der Befriedigung zu verlieren, und keinen Ersatz in dem übrigen Vermögen der Schuldner zu finden.

Das Königliche Kammergericht hat also, nach den in Sachen N. wider N. angenommenen Grundsätzen, auch in dieser Sache zu verfügen, und die Supplicanten hienach zu bescheiden.

Berlin, den 24sten November 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

---

§1.

Züchtigungsrecht der Gutsherrschaft.

(A. L. R. Th. II. Tit. V. §. 176. und Th. II. Tit. VII. §. 227.)

Auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts zu Glogau vom 17. v. M., in welchem es die entstandenen Zweifel über die Fortdauer des bisherigen Züchtigungsrechts der Gutsherrn vorträgt, erhält dasselbe, anstatt Bescheides in der Anlage eine Abschrift der über diesen Gegenstand am 7ten November 1809 ergangenen allerhöchsten Cabinetsordre *). Denn, da die weitern Anträge, auf welche hienach Seine Königliche Majestät die beabsichtigte Beschränkung des im Allg. L. R. Th. II. Tit.

*) Diese Cabinets-Ordre lautet folgendergestalt.

Tit. VII. §. 227. und folg. bestimmten Züchtigungsrechts der Gutsherrschaften ausgesetzt haben, noch nicht erfolgt sind, und die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 in Beziehung auf das Allgemeine Landrecht nur an die Stelle der Anordnungen Th. II. Tit. V. §. 1. bis 176. getreten ist; so erledigen sich durch die mitgetheilten Cabinetsordre die von dem Königlichen Oberlandesgericht aufgestellten Zweifel.

Berlin, den 5. December 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau.

* * *

*) Mein lieber Staats-Minister, Graf zu Dohna, und Groß-Kanzler Beyme. Ich genehmige hierdurch Euren Antrag vom 19. und 31. v. M., die von Mir beabsichtigte Einschränkung des Züchtigungsrechts der Gutsherrschaft noch so lange auszusetzen, bis eine bessere Polizei auf dem Lande eingeführt ist, und gewärtige alsdann Eure weiteren Anträge. Ich verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Königsberg, den 7. November 1809.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister, Grafen zu Dohna, und Groß-Kanzler Beyme.

82.

Gerichtsstand der Gensd'armerie.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Cöslin wird auf die Anfrage vom 26sten v. M., wegen des Gerichtsstandes der Land-Gensd'armen, hiermit zum Bescheid ertheilt, daß, da die Gensd'armerie ein aus Militairpersonen errichtetes militairisches Corps ist, die in Ab-

ſicht des Fori der Militairperſonen vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen auch auf die Gensd'armerie Anwendung finden, und in Civilſachen die wegen Vollſtreckung der Executionen gegen die bei der Gensd'armerie angeſtellten Militairperſonen zu erlaſſenden Requiſitionen an den Oberbrigadier der Provinz gerichtet werden können.

Berlin, den 19. December 1812.

Der Juſtizminiſter
von Kircheiſen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Cöslin.

83.

Ueberlaſſung der Strafgelder an den Gerichtshalter.

Das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin empfängt hierbei zu ſeiner Nachricht in Abſchrift eine von dem Patrimonial-Gerichte zu Bernhagen wegen der von dem Pächter N. zu entrichtenden Geldbuße unter dem 10. d. M. eingereichte Vorſtellung nebſt dem darin erwähnten Contracte vom 11. Januar 1810 und der dem gedachten Patrimonialgerichte heute ertheilten Beſcheidung. Die in dem angezogenen Contracte enthaltene Beſtimmung, nach welcher dem Gerichtshalter die Strafgelder überlaſſen worden ſind, kann, als zu den gröbſten Mißbräuchen führend, und den Grundſätzen einer guten Rechtspflege entgegenlaufend, nicht geſtattet werden, und daher wird das Königl. Oberlandesgericht hiermit angewieſen, die Ungültigkeit dieſer Beſtimmung dem Gerichtsherrn ſowohl, als dem Gerichtshalter bekannt zu machen, und des letzteren Verantwortung darüber zu erfordern.

Berlin, den 29. December 1812.

Der Juſtizminiſter
von Kircheiſen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bibliothek

des

Schlesischen

Provinzial-Rechts.

Abgeschlossen am 31sten October 1813.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Eine Literatur der Provinzial-Rechte des Preußischen Staats ist ein, vom theoretischen, wie vom praktischen, Rechtsgelehrten längst und so sehr gefühltes, Bedürfniß, daß diese Lücke in unsrer Literatur kaum zu erklären ist. Der zweite Band meiner Literatur des Preußischen Rechts (Berlin und Wetzlar 1807. 8.) war daher für die Provinzial-Rechts-Literatur bestimmt; nur der, auch literärisch finstre, Geist der, seitdem verflossenen, Jahre hat die Herausgabe jenes zweiten Bandes verhindert; ich entsage derselben aber gegenwärtig und werde die gesammleten Materialien der Literatur des Provinzial-Rechts der Provinzen, für jede derselben besonders bearbeitet, nach und nach in diesen Jahrbüchern liefern.

Ich wünschte, hierbei der Ordnung des Allgemeinen Landrechts zu folgen, allein die, in der Bearbeitung gefühlten, Hindernisse bestimmten mich, hiervon abzustehen. Das Provinzialrecht eines deutschen Staats ist das, auf denselben angewandte, deutsche Recht, ich bin daher der Ordnung des besten, wenigstens des gangbarsten, Handbuchs des Deutschen Rechts, des des verstorbenen Geheimen Justizraths Runde, ohne jedoch

mit dem System desselben durchweg mich für übereinstimmend erklären zu wollen, gefolgt. Auch ohne meine Bemerkung wird Niemand hier eine räsonnirende Literatur oder wohl gar eine Dogmen- oder Rechtsgeschichte erwarten; ich liefere nur die Materialien zu dieser, die Gränzen dieser Zeitschrift überschreitenden, Arbeit, nur eine systematische Uebersicht der literärischen Bearbeitung der Provinzialrechte; mehr Bibliothek, als historische und kritische Literatur derselben.

Ich mache den Anfang mit Schlesien, weil ein mehrmonatlicher officieller Aufenthalt in dieser Provinz mir erlaubte, die gesammleten Materialien zu vervollständigen und die reichhaltigen Schätze der öffentlichen und Privatbibliotheken in Breslau zu benutzen, wobei ich der vorzüglichen Gefälligkeit der Herren Professoren Madihn, Meister und Schummel mich sehr dankbar erinnere. Wer ähnliche Arbeiten übernommen hat, kennt die, damit verbundenen, Schwierigkeiten und wird daher von der ersten Arbeit die höchste Vollständigkeit nicht erwarten; wesentliche Lücken dürften indessen hier vielleicht nicht zu ergänzen seyn. Mit Dank werde ich jede Nachlese zur schlesischen und jeden Beitrag zur Rechts-Literatur der übrigen Provinzen unsers Staats aufnehmen und künftig benutzen.

Kamptz.

Digitized by Google

Uebersicht.

I. Erster Theil. Vom Schlesischen Provinzial-Recht überhaupt.

A. Erster Titel. Literär- und Rechtsgeschichte (§. 1. bis 3.)

B. Zweiter Titel. Größere Werke über das schlesische Recht (§. 5. — 10.).

C. Dritter Titel. Hülfswissenschaften (§. 11 — 13).

D. Vierter Titel. Quellen des schlesischen Rechts.

AA. Erster Abschnitt. Quellen des gemeinen schlesischen Rechts (§. 15 — 24.).

BB. Zweiter Abschnitt. Quellen des besondern schlesischen Rechts.

1) Erste Abtheilung. Die besondern Rechts-Quellen der einzelnen Fürstenthümer (§. 25 — 35.).

2) Zweite Abtheilung. Die besondern Rechtsquellen der Standesherrschaften (§. 36 — 40.).

3) Dritte Abtheilung. Die besondern Stadtrechte (§. 41 — 60.).

4) Vierte Abtheilung. Die besondern Rechte einzelner Districte (§. 61.).

II. Zweiter Theil. Von den einzelnen Theilen des Schlesischen Provinzial-Rechts.

A. Erstes Buch. Das Civil-Recht.

AA. Erster Titel. Schlesisches Sachen-Recht.

A. Erste Abtheilung. Rechte derjenigen Sachen, welche Gegenstände, theils der Landeshoheit, theils des Privat-Eigenthums sind.

1) Erster Abschnitt. Wasser-Recht §. 62 und 63.)

2) Zweiter Abschnitt. Wege- und Straßen-Recht (§. 64.).

Digitized by Google

3) Dritter Abschnitt. Recht der Waldungen und Forsten (§. 65 und 66.).

4) Vierter Abschnitt. Bergwerksrecht (§. 67.).

B. Zweite Abtheilung. Recht derjenigen Sachen, welche gewöhnlich nur als Gegenstände des Privat-Eigenthums in Betrachtung kommen.

1) Erster Abschnitt. Rechte der Verträge (§. 68 — 78.).

2) Zweiter Abschnitt. Von dinglichen Rechten, welche ohne Rücksicht auf Todesfälle Statt finden (§. 79 — 83.).

AB. Zweiter Titel. Schlesisches Personen-Recht.

A. Erster Abschnitt. Personen-Rechte nach Verschiedenheit des natürlichen Zustandes (§. 85.).

B. Zweiter Abschnitt. Personen-Rechte nach Verschiedenheit des bürgerlichen Zustandes (§. 86 — 98.).

C. Dritter Abschnitt. Personen-Rechte nach den Familien-Verhältnissen (§. 99 — 102.).

CC. Dritter Titel. Erbfolge (§. 103 — 108.).

B. Zweites Buch. Das schlesische Lehnrecht.

AA. Erster Titel. Schriften über das schlesische Lehnrecht überhaupt §. 109 — 111.).

BB. Zweiter Titel. Schriften über einzelne Gegenstände des Lehnrechts (§. 112 und 113.).

C. Drittes Buch. Proceß.

AA. Erster Titel. Gerichts-Verfassung (§. 114 und 115.).

BB. Zweiter Titel. Proceß (§. 116 — 118.).

D. Viertes Buch. Criminal-Recht (§. 119 und 120.).

E. Anhang. Kirchen-Recht (§. 121 und 122.).

Digitized by Google

Erster Theil.

Vom Schlesischen Provinzial-Recht überhaupt.

Erster Titel.

Literär- und Rechtsgeschichte.

§. 1.

Wenn gleich die Literatur des Schlesischen (1) Rechts bis jetzt, ihrem ganzen Umfange nach, noch nicht bear-

(1) Der Halt Großburg gehörte nicht zu Schlesien, sondern, obwohl mit Beobachtung schlesischer Gesetze, zur Churmark Brandenburg: *Jacob Thomingii* Decisiones (Lips. 1596. 4.) qu. 41. p. 486. *Henelii* Silesiographia renovata Cap. II. §. 41. *Schrader* Consil lib. I. et Tract. feud. P. IX. P. 2. Sect. 5. n. 152 — 168. *Schiffordegher* ad Ant. Fabr. lib. 3. Tr. 29. qu. 3. Terlinden Vorbereitung zur Jurist. Civil-Praxis §. 128., ist aber durch das Rescript v. 28. Decbr. 1801 zu Schlesien gelegt. Stengel Beiträge, Band XV. S. 145. ff.

Digitized by Google

beitet worden, so ist darüber doch eine Reihe sehr schätzbarer Hülfsmittel vorhanden (2).

---

(2) *Nicolai Henelii* Silesia togata (in *God. Rhonii* epistolae historicae. Wratisl. 1693. Epistol. I. n. 10. Vergl. über dies Werk und die unrichtige Behauptung, daß es schon früher gedruckt sey: *God. Rhonii* epist. hist. I. *Sommeri* Lemmata histor. p. 53. und Füldner Bio- et Bibl. p. 14.). *Martini Hanke* de Silesiis eruditis de anno 1165 usque ad annum 1550 (Lips. 1707. 4.). *Martini Hanke* de Silesiis alienigenis eruditis ab anno 1170 — 1550 (Lips. 1707. 4.). *Joan. Henr. Conradi* Silesia togata, ex autoris Manuscripto edidit *Casp. Theophil. Schindler* (Lignitzii 1706. 4.). *Casp. Runge* Miscellanea literaria de ineditis historiae Silesiacae scriptoribus Sp. I — IV. (Oels 1712. 4.). *Casp. Runge* Analecta Silesiaca (Fasc. I. 1733). *Ad Pantke* s. Jacob Philipp Schnidler de nobilitate Wratislaviensium erudita (Lips. 1697. 4.). *Joan. Casp. Eberti* Leorium eruditum (Wratisl. 1714. 4.). *Theod. Krause* Literati Suidnicenses (Lips. et Suidn. P. I. 1731. 4.). *Christiani Meisner* diss. equites Silesiae honoribus academicis fulgentes (Wratisl. 1706. 4.). *Mart. Hancke* Literaria Suidnicensia Miscellanea (Lips. 1732. 8.). *Ant. Balth. Walther* Silesia diplomatica oder Verzeichniß derer gedruckten schlesischen diplomatum, privilegiorum, Landesgesetze, Statuten, Päbstlichen Bullen, Oberamtlichen Patenten, Gerichtl. Bescheiden, Beschlüssen, Gutachten, rechtlichen Ausführungen, Beschwerniſſen, Vergleichen, Friedensschlüssen und anderer zur Schlesischen Historie und Rechtsgelehrsamkeit gehörigen Urkunden und Nachrichten. (Breslau Tom. I. und II. 1742. 4.). Fibiger Vorrede zu Henelii Silesia renovata. Joh. Jacob Füldner Bio- et Bibliographia Silesiaca, d. i. Schlesische Bibliothek und Bücherhistorie (Liſsa und Lauban 1729 — 1731. 4.). *Joan. Casp. Eberti* Cervimontium literarium Cent. I. (Wratisl. 1726 8.) *Friedr. Guilhelm. de Sommer* Scriptores Silesiaci (Lips. Fol. T. I. 1729, T. II. 1730, T. III. 1732). *Kollae* diss. de Eruditis Wolavia oriundis (Lips. 1723. 8.) M. Ernst Daniel Adam de Eruditis Landshutta oriundis oder das Gelehrte Landshut in Schlesien (Breslau und Leipzig 1753. 4.). *Joan. Christian Leuschneri* ad Conradi Siles. togatam spicileg. I — XXXIV (Hirschbergae 1752 — 1763. 4.). Gelehrte Neuig-

Digitized by Google

§. 2.

Unter allen Preußischen-Provinzial-Rechten ist das Schlesische das mannigfaltigste, das, am mehrsten zusammengesetzte, das interessanteste, in der Literatur das ergiebigste, und für die Praxis das schwierigste. In den verschiedenen Fürstenthümern, worin Schlesien ehedem getheilt war, erzeugte sich eine Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Gesetze und Gewohnheiten, welche durch die, als subsidiarische Gesetze geltenden, Rechte des Staats, dem Schlesien angehörte, vermehrt ward,

---

keiten Schlesiens v. J. 1734 bis 1742 (Schweidn. und Liegnitz V Bände). Schlesischer Büchersaal (Schweidnitz 1751 II Bd. 8.). Schlesische Gelehrten-Geschichte (1751—1762 4.). (Streit) Breslauische Nachrichten von Schriften und Schriftstellern (Breslau 1773—1776); (desselben) Allgemeine schlesische Bibliothek, I. u. II. Stück (Bresl. 1778 8.); (desselben Alphabetisches Verzeichniß aller im Jahr 1774 in Schlesien lebender Schriftsteller (Bresl. 1776. 8.). Peuker Kurze Biographische Nachrichten der vornehmsten schlesischen Gelehrten, die vor dem 18ten Jahrhundert geboren wurden, nebst einer Anzeige ihrer Schriften (Grottkau 1788. 8.). Schlesische Provinzialblätter, herausgegeben vom Kammersecretair Streit u. Reg. Calculator Zimmermann, 1785 bis jetzt (Br. 8.). Niederschlesisches Magazin, I Bd. (1789); II. Bd. 1. u. 2tes Heft (1795). Literarische Chronik von Schlesien 1786—1791. 8. J. C. Scheibel Nachrichten von den Merkwürdigkeiten der Rehdigerischen Bibliothek zu Breslau (Breslau) St. 1. 1794. 4. J. C. C. Loewe und J. G. Peuker Oberschlesische Monatsschrift (Grottkau B. I. 1788, B. II. 1789. 8.). Schlesische Monatsschrift 1792 ebendas. 8. (Johann David Wolf (Gelehrtes Schlesien oder Anzeige alter und neuer Schlesischer Schriftsteller und ihrer Schriften (Breslau 1764. St. 1. 1ster Jahrg.). S. B. Klose Breslauische Nachrichten von Schriften und Schriftstellern (Bresl. 1758—1798. 8.).

und die Vereinigung aller dieser einzelnen Fürstenthümer bis auf den heutigen Tage überlebte; außer Preußen, ist in keiner Provinz der Monarchie die Verschiedenheit des Ursprungs der verschiedenen Volksclassen in Privatrechtlichen Verhältnissen so sichtbar, als in Schlesien; in keiner andern Provinz des Staats ist auch in diesen Verhältnissen die Provinzielle Gesetzgebung so vollständig, als in Schlesien.

Alle die Gründe erzeugten eine größere Mannigfaltigkeit der Veranlassungen, Gegenstände des schlesischen Privatrechts auch literärisch zu erörtern und zu untersuchen.

Der älteste schlesische Rechtsgelehrte, dessen Werke wenigstens handschriftlich auf uns gekommen sind, ist Wilkor Theodorich von Burgsdorff, welcher 1464 als Bischof von Naumburg starb (1); im sechzehnten Jahrhundert zeichneten sich in Beziehung auf Schlesien Hieronimus Schurf (2), und als Geschichtschreiber der Arzt Joachim Curaeus (3), ganz besonders aber im siebenzehnten Nicolaus Henel von Hen-

---

(1) Kurze biographische Notizen von schlesischen Rechtsgelehrten, S. 14.

(2) Die Lebensbeschreibung desselben, siehe Hymmens Beiträge, Sammlung III. S. 245.

(3) Sein eigentlicher Name ist Schertz; er ist zu Freystadt 1532 geboren, ward Magister der Philosophie und Lehrer an der Schule in seiner Vaterstadt, und war zugleich Doctor der Medicin und Arzt. Er starb 1573. Kurze biogr. Notizen, S. 20. Vergl. Fülbner Biographie, S. 14.

nenfeld (4), Jacob Schickfus (5), Gottfried Ferdinand v. Buckisch und Löwenfels (6) und Caspar Schifordegher (7) als Rechtsgelehrte, und Johann Heinrich Cunrad (8), Georg The-

---

(4) Geboren zu Neustadt im Oppelschen 1582, Kaiserl. und Königl., auch Herzogl. Liegn. und Herzogl. Briegischer Rath, Canzler der Stände des Fürstenthums Münsterberg und Syndicus der Stadt Breslau; er starb daselbst am 23. Jul. 1656; s. Selbstbiographie in Jachmann Beiträge zur Jurist. Litter. in Schlesien (Bd. 1782. n. 1.) und Nachricht über ihn in Kurzen biographischen Nachrichten, S. 45. ff.

(5) Geb. zu Schwiebus 1574, der Rechte Doctor, Privatdocent in Strasburg und Frankfurt, Secretair der letztgedachten Universität, 1604 Rector zu Brieg, nachher Rath der Herzöge zu Brieg und Liegnitz, und endlich, vom Kaiser Ferdinand II. in den Adelstand erhoben und Kaiserl. Rath und Kammerfiskal in Ober-Schlesien, st. am. 15. Sept. 1637. *Runge* Miscellanea literaria de quibusdam ineditis historiae Silesiorum scriptoribus et operibus Sp. II. (Wratisl. 1713. n. 2.). Der, seinen Schriften gemachte, Vorwurf ungemessener Begünstigung des Fiskus (*Seidel* de jurib. circa process. Lib. I. c. I. §. 13.) ist wohl nicht ganz ungegründet, obwohl *Friedenberg* de Siles. jur. Lib. I. c. 20. §. 1. demselben widerspricht.

(6) Geboren zu Strehlen 165—, Senator daselbst, 1691 in den Adelstand erhoben und Professor zu Mainz, st. 1697. Vergl. *Leusch.* ad Conrad. sp. VI. *Sinapii* Siles curios. P. II. S. 554. *Rungii* Miscell. lit. sp. I. Kurze biograph. Nachricht, S. 12 ff.

(7) Geb. zu Breslau 1581, Königl. Amtsrath der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, und ausübender Rechtsgelehrter zu Schweidnitz, st. den 17. März 1631.

(8) Geb. zu Breslau 1612, Advocat zu Breslau, nachher zu Wohlau, demnächst Consistorialrath daselbst und Canzler des Stifts Trebnitz und Curländischer Rath, st. 1685; s. Kurze biograph. Nachrichten, S. 18.

Digitized by Google

besius (9) und Friedrich Lucas (10) als Geschichtschreiber aus.

Im achtzehnten Jahrhundert bearbeiteten Christoph Seidel (11), Stryk, Friedenberg, Weingarten, Keffenbrink (12) und Vater, nebst andern Rechtsgelehrten, fast alle Theile des schlesischen Rechts, während eine Reihe historischer Schriftsteller die Hülfswissenschaften desselben sorgsam pflegten.

§. 3.

Die Geschichte des Schlesischen Rechts ist bis jetzt noch nicht ganz erschöpfend bearbeitet (1).

Zwei-

---

(9) Geb. 1636 zu Liegnitz, Notar bei dem dortigen Rath und zuletzt Syndicus daselbst, st. 1688. *Runge Miscell.* lit. sp. III. n. 2.

(10) Geb. 1644 zu Brieg, Decan des St. Elisabethen Stifts in Rothenburg in Hessen, st. 1708; s. *Leusch.* sp. 16.

(11) Geb. 1851 zu Klein-Elgut bei Oels, Advocat u. Raths-Secretair, nachher Senator zu Breslau, st. den 26. Januar 1721; s. *Leusch.* sp. 14.

(12) Julius Friedrich von Keffenbrink, geb. am 14. April 1714 zu Pleßlin in Vorpommern, von 1754 — 1764 Director der Ober-Amts-Regierung in Oppeln und nachher Präsident der Pommerschen Regierung, st. am 26. Septbr. 1774. (Hymmens Beiträge, St. III. S. 273.)

(1) J. W. P. v. Schroer und Sternfels historia juris Silesiaci, in einer Glückwünschungsrede nach vollbrachter Rathswahl in Breslau vorgestellt (Breslau 1715 Fol.) (auch in deliciis juris Silesiaci n. 9). Georg Adolph Schuberth in der Vorrede zu der, §. 19. angeführten, Dissertation. *W. P. de Sternberg*, oratio de historia juris Silesiaci (Lips. 1736. 4.). *Joseph Anton*

Zweiter Titel.

Größere Werke über das Schlesische Recht.

§. 4.

Die größern Werke über das Schlesische Recht sind:

§. 5.

I. Sammlungen der Schlesischen Gesetze.

Schlesien hat in mehreren Werken eine sehr vollständige Sammlung (1) seiner Gesetze:

1. *Joan. Jacob. a Weingarten*, Fasciculi diversorum jurium, in dessen vier Theilen das im Herzogthum Ober- und Niederschlesien verschiedener Orten übliche Sachsenrecht, Benedicti Carpzovii definit. forenses et criminales, Mathiae Berlichii conclusiones practicae compendiosae, wie auch die desfalls allgemeinen Kaiserlichen, der Cron Böheimb und Marggrafthums Mähren Rechte, nebst im obbemeldtem Herzogthum Schlesien befindlichen Landes-Ordnungen, Statuten, Privilegia ꝛc. vollständig enthalten und abgehandelt werden. (Nürnberg 1690. Fol.)

Anton Mican, historiae juris Silesiaci epitome nec non de Legum ibidem valentium auctoritate et collisione (Wratislaviae 1774. 8.). Suarez in der Vorrede zum 1sten Theil seiner Sammlung (§. 5.). Vater Repertorium u. s. w., Band I. Theil I. enthalten dazu treffliche Materialien.

(1) S. über diese verschiedenen Sammlungen Hommens Beiträge, Samml. V., S. 327 ff.

2. Kaiserlich und Königliche, das Erbherzogthum Schlesien concernirende Privilegia, Statuta und Sanctiones pragmaticae. (Breslau bei Christian Brachvogel sel. Sohn 1713. 4.). (Zweite Ausgabe 1726.)
3. Continuation derer Kaiserl. und Königl. u. s. w. (wien. 2.). (Breslau bei Christian Brachvogel. Zweiter Theil (als Fortsetzung des Werkes n. 2.) 1715. Dritter Theil 1717. Vierter Theil 1723. Fünfter Theil 1719. Sechster Theil 1730. 4.).
4. *Joan. Jacob. de Weingarten*, Codex Ferdinandeo-Leopoldino - Josephino - Carolinus pro Regno Bohemiae, Marchionatu Moraviae et Ducatu Silesiae (Pragae 1720. Fol.).
5. Sammlung der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgekommenen, Kaiserl. und Königlichen, auch Herzogl. Privilegien, Statuten, Rescripten und pragmatischen Sanctionen des Landes Schlesien, aus den nach und nach publicirten Ober-Amts-Patenten, wie auch aus den vortrefflichen Landes-Canzleien gesammlet und zusammengetragen. (Leipzig 1736, Th. I. Leipz. und Breslau, Th. II. 1739. 4. *)
6. Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirter Grafschaft Glatz in Finanz-, Justiz-, Cameral-, Geistlichen-, Consistorial- und Kirchen-Sachen publicirten Ordnungen

*) Ist die, von Arnold besorgte, Fortsetzung der n. 1. u. 3. gedachten Sammlung.

Digitized by Google

seit der Regierung Königs Friedrichs II. (Breslau bei Korn, 1752—1790, XIX Bände. 4. *).

7. Neue Sammlung aller (u. s. w. wie n. 6) unter der Regierung Königs Friedrich Wilhelms II. (Breslau bei Korn, IV Bände, 1791 — 1798. 4.).

8. Neue Sammlung aller (wie n. 6.) unter der Regierung Königs Friedrich Wilhelms des III. (bis 1805). (Breslau bei Korn, IX Bände von 1799 bis 1806. 4.)

9. Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze, zum täglichen Gebrauch für Richter und Advocaten. (Breslau, Th. I. 1771. Th. II. Erste Abtheil. 1772. Zweite Abtheil. 1773. 4. **).

10. Amtsblätter der Breslauischen Regierung. 1811. 1812. 1813. 4.

11. Amtsblätter der Liegnitzer Regierung. 1811. 1812. 1813. 4.

§. 6.

II. Repertorien.

Schlesien hat bis jetzt noch nicht ein vollständiges Repertorium seiner Provinzial-Gesetze.

*) Die fünf ersten Bände gab der Buchhändler Korn, den sechsten aber der Kammer-Secretair Lipius und zwar ohne die, die Justiz betreffenden, Gesetze heraus, welche letztere auch von den folgenden Theilen ausgeschlossen blieben.

**) Diese, vom damaligen Breslauischen Ober-Amts-Regierungsrath, nachmaligen Geheimen Ober-Justizrath, Karl Gottlieb Suarez herausgegebene, Sammlung enthält im ersten Theil die alten, im zweiten die, von 1740 bis 1760, im Justizfach erschienenen, Gesetze. Vergl. Hommens Beiträge, Bd. V. Abs. V. n. 1.

1. Johann Jacob von Weingarten, Compendium juris provincialis oder Auszug der verneuerten Landes-Ordnung im Königreich Böheim cum appendice. (Prag und Nürnberg 1666. 4.)
2. Walthers Silesia diplomatica (§. 1.) gehört gewißermaßen auch hierher.
3. Privatentwurf eines vorzüglich für Geschäftsmänner bestimmten systematischen Repertorii der Preußisch-Schlesischen Verfassung von *Carl Friedrich Vater*, Königl. Preuß. Cammer-Assistenzrath, Justiz-Commissarius und Notar. Public., auch Syndico des Königl. Collegii Medici et Sanitatis zu Breslau. (Bresl. und Freyberg 1798. II Bände. 8.) Eigentlich kein Repertorium, sondern ein vollständiger, trefflicher Commentar über die Verfassung Schlesiens und über das Allgemeine Landrecht, in soweit es durch die Schlesische Particular-Verfassung modificirt oder erläutert wird; ein auch außerhalb Schlesien wichtiges Werk.
4. Kurze Uebersicht der wichtigsten Lbndes-Polizei-Gesetze und der Landes-Verfassung zum Gebrauch der katholischen Schullehrer-Seminarien in Schlesien. (Breslau 1801. 8.)

§. 7.

III. Compendien, Handbücher, Commentare.

Aus dieser Rubrik hat Schlesien, außer dem Repertorium vom Vater (§. 6.), nichts erschöpfendes aufzuweisen:

Digitized by Google

Joan Antonii Equitis de Friedensberg, Tract. juridico-practicus de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae juribus, secundum modernum usum institutis oder Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten. (Breslau Th. I. 1738, (nachher auch 1743) und Th. II. 1741. Fol.) Ist ein systematischer, das gemeine und Schlesische Privatrecht zusammenstellender, im Ganzen ohne Critik und mit Untermischung von unzähligen Allotrien aller Art bearbeiteter, jedoch in Ansehung der Schlesischen Rechte im Ganzen brauchbarer, Commentar.

Fülbners Anmerkungen zum Lauterbach (§. 8.) sind weder fortgesetzt noch erheblich. Da der Oberlandesgerichts-Rath Merkel in seinem Commentar über das Allgemeine Landrecht auf das Schlesische Provinzialrecht Rücksicht genommen hat; so ist er für den Schlesischen Rechtsgelehrten von besonderm Interesse.

§. 8.

IV. Sammlungen einzelner Abhandlungen.

Die Schlesische Literatur ist in Sammlungen einzelner Abhandlungen und Erörterungen reichhaltiger, als an Werken der bisher angeführten Classen:

1. *Caspari Schifordegheri*, Silesi, ad Antonium Fabrum juris consultum Sebusianum Liber primus et secundus, opus verae jurisprudentiae per varia impedimenta nostro seculo eluctanti subsidiarium. (Oppenheimii 1610. Lib. I. 260. S. und Lib. II. 519 S. Fol.) Der dritte Theil hat den

Titel: *Caspari Schifordegheri*, Siles. Disputationum forensium ad Antonium Fabrum juris consultum Sebusianum Liber tertius. (Francof. ad Moenum 1613. 470 S. Fol. *)

---

*) Dies, selten gewordene, Werk eines scharfsinnigen Rechtsgelehrten enthält kurze Ausführungen aus dem Römischen Recht, nach Ordnung des Fabers; denselben sind zwei Abhandlungen aus dem Schlesischen Recht angehängt, nämlich: I. dem ersten Buch die Tractatio 30: de veteri et novo Silesiorum jure singularia annotamenta, in folgenden sieben Quaestiones 1) de origine Silesiorum, 2) vetustissimum jus Silesiorum Slavicum fuisse, 3) de Polonico jure, quo usa antiquitus Silesia, 4) de introductione juris Magdeburgensis in Silesia, quo tempore facta fuerit et de causis abrogationum juris Polonici, 5) de veteri observantia juris Magdeburgensis in Silesia, 6) de nova observantia et judicio appellationum Pragensi. II. Hinter dem dritten Theil die Tractatio 29: Memorabiles Tituli de jurisdictione, quae olim in Silesia fuit, nämlich folgende 9 quaestiones: 1) merum imperium venit in simplici jurisdictione, in Silesia omnis jurisdictio fuit penes principem, unde ipsorum jus ducale et regium. De advocato hereditario et provinciali, quale eorum fuit officium? 2) Advocato hereditario judici locus fuit in curia principis provincialis autem in judicio fuit, de emolumentis jurisdictionis, de prandio, quod Scultetus paganus paravit Advocato provinciali, de judicio pagano, Dreiding, de prandio in illo apponendo, de pecunia pro prandio solvenda, Essegelder. 3) Quomodo Principis et Reges Silesiae olim Privatis jurisdictionem concesserint. 4) De reservatione in concessione jurisdictionis. 5) De Sculteto et Sculletia ab Advocato provinciali fuisse constitutum; de officio Sculteti, officium ejus hereditarium fuisse et jure feudali adsignatis certis praediis concessum, Cujusmodi hodie officium Sculteti exerceant? Qui hodie nostris moribus hereditarii vocentur? De oneribus Scultetorum, cujusmodi est prandium servitium, 6) error nostrorum pragmaticorum, qui ex verbo Erbscholz, Erbguth, colligunt, bona esse allodialia et non feudalia; de iuvestituris scultetarum et de ipsarum interpretatione conjecturisque, ex quibus probatur

Digitized by Google

2. *Nicol. Henelii* ab *Hennenfeld*, Otium Wratislaviense, hoc est variarum observationum ac commentationum Liber. (Jenae 1658. 8. *)
3. *Joan. Jacob.* de *Weingarten*, Sylva variarum observationum et juris quaestionum. (Norimberg. 1683. 4.)
4. — —. — Vindemia judicialis. (Norimberg. 1692. 4.)
5. — —. — Manuale et respective favus mellis (Norimb. 1694. 4. **)
6. *C. S. R. S.* Observationes practicae de juribus atque processibus forensibus in Silesia, principaliter autem in Metropoli Wratislavia eidemque vicinis locis usitatis, horis subsecivis col-

---

scultetiam esse feudalem, de clausula illa: Töchter, als Söhne; scultetiae sunt feudales, feuda impropria; de inclusione arborum grandium et frugiferarum, quatenus illa hujusmodi Scultetis competat; feuda in ducatu Jauraviensi et Suidnicensi ad instar patrimonialium redacta, an bona plebea empta a nobilibus sortiantur naturam bonorum nobilium, 7) de Gea, von dem Awrecht. 8) Hodie rusticus in Silesia ex concessione dominorum in gea habere commoditatem percipiendi fructus. 9) De clausula: cum omni jure et dominio (mit allen Pertinenzen). Diese beiden Tractationen sind hinter Henels Silesiographia renovata cap. 10. und Seidels observationes (n. 6.) abgedruckt. Dem IIten Theil ist noch angehängt: Tract. 30. Vindiciae pro episcopatu Silesiae, in welcher die Verfassung des Bisthums erörtert wird.

*) Hat in Civilrechtlicher Beziehung einen zu großen Ruf und enthält nur einige wenige, hierher gehörige, Bemerkungen.

**) Diese drei Abhandlungen enthalten sehr brauchbare Bemerkungen aus dem Schlesischen Rechte.

Digitized by Google

lectae, accedunt ob affinitatem materiae ex Libris Casp. Schifordegheri ad Anton. Fabrum duo Tractatus de jure et jurisdictione Silesiorum. (Lips. 1717. 4.)

7. *Christophori Seidelii*, Reip. Wratislav. Secret. jura, quae circa processus forenses in Silesia, principaliter autem in Metropoli Wratislavia eidemque vicinis locis observantur; accesserunt duo Tractatus Casp. Schifordegheri de jure et jurisdictione Silesiorum. (Wratislaviae typ. Christ. Brachvogel 1724. 288. Appendix 56 S. 4. *)

8. Quinquaginta in jure summe dubiae, in facto intricatissimae, in praxi frequentissimae, Conclusiones, per reductionem ad jus commune civile, ad observantiam juris Saxonici et sanctiones pragmaticas Silesiae per consequens de triplici jure enucleando redditae evidentissimae libellando, excipiendo, re — et duplicando tam in prima quam in secunda instantia super processu probatorio, summariissimo, summario-executivo ac ordinario ventilatae neo-practico uti-

*) Die beiden vorstehenden Werke sind ein Werk: unter dem ersten Titel (6) erschien es ohne Wissen des Verfassers, welcher es sieben Jahre nachher unter dem letztgedachten Titel (7) selbst herausgab; es handelt im ersten Buch von den, in Schlesien üblichen Rechten und Gerichten, und im zweiten Buch in 20 Capiteln vom Prozeß und dessen einzelnen Gattungen und Handlungen nach Schlesischen, besonders nach Breslauischen Stadtrechten, auch von der Gerichtsverfassung aller Fürstenthümer Schlesiens.

Digitized by Google

lissimae per autorem eas prius gnaviter trutinando collectae. (Lips. et Wratislaviae Sumpt. Rohrlachii 1728, 236 S. 4. *)

9. Johann Jacob Fuldner (Fürstl. Würtemb. Reg. Raths in Oels, nachher Ober-Amts-Regierungsraths in Breslau, st. 1743), historische und rechtliche Anmerkungen über das Compendium Pandectarum juris Lauterbachio-Schützianum, St. I. — IV. (Breslau 1727. 1728. 1729. 1731. 8.)

10. Deliciae Juris Silesiaci, sive commentationes et dissertationes clarissimorum virorum Silesiae jura illustrantes. (Francf. et Lips. 1736. 4. **)

11. Beiträge zur juristischen Literatur in Schlesien, herausgegeben von Christian Gottlieb Jachmann, Herzogl. Würtemb. Oelsschen Regierungs-Advocaten. (Breslau 1782. 8. ***)

12. Commentar zum Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten, oder Erläuterung des Allgem. Landrechts und Vergleichung desselben mit dem gemeinen, besonders Römischen Recht, nebst einem, den

---

*) Enthält 50 Conclusionen aus dem Prozesse nach gemeinen und Schlesischen Gesetzen; dies Werk ist 1728, nicht 1628, wie Lipen Th. II. S. 336, Pütter und Terlinden anführen, erschienen.

**) Diese, vom Buchhändler Johann Georg Böhm in Schweidnitz veranstaltete, Sammlung enthält sechszehn auserlesene, unten angeführte, Dissertationen aus dem Schlesischen Rechte.

***) Enthält 9 Abhandlungen und ist der Fortsetzung sehr werth.

Digitized by Google

Schlesischen Provinzialgesetzen gewidmeten, Anhang. (Breslau, Th. I. 1804., Th. II. Iste Abth. 1805., IIte Abth. 1806. 4. *)

§. 9.

V. Rechtssprüche.

In Henels, Weingartens, Friedenbergs, Behmers und Kleins Schriften, so wie in den Preußischen Juristischen Zeitschriften, und in Merkels Commentar über das Allgemeine Landrecht sind hin und wieder Rechtssprüche angeführt; Schillers Rechtsfälle in den Preußischen Gerichtshöfen (Breslau 1806. gr. 8.) beschäftigen sich nicht ausschließlich mit Schlesien **).

§. 10.

VI. Populäre Schriften.

Als populäre Schriften gehören hieher:

1. Kurzer Entwurf der Pflichten eines Schlesischen Schulzen (ein Lesebuch für den Landmann, herausgegeben

*) Der ungenannte Verfasser dieses schätzbaren Werks ist der Oberlandesgerichtsrath Carl Wilhelm Ludewig zu Brieg; hinter jedem Theil ist eine Abhandlung aus dem Schlesischen Recht.

**) Des Breslauischen Rathssecretairs Johann Anton Walther (geb. 1670, st. 1737) Sententiae juris cum rationibus dubitandi et decidendi ductu Justitutionum Justinianearum collatae cum variis juribus tam in Silesia, quam alibi usitatis hinc inde illustratae. (*Leuschneri* Sp. ad. *Curandi* Siles. togat Sp. 1a.) Ist noch Handschrift.

Digitized by Google

von einem seiner Freunde und Lehrer, dem Pastor — — r zu — — tz. (Breslau und Hirschberg 1793. 8.)

2. Kurze Uebersicht ꝛc. (§. 6. n. 4.)

Dritter Titel.

Hülfswissenschaften.

§. 11.

I. Politische Geschichte des Landes.

Wenn gleich Schlesien bis jetzt noch keinen classischen Geschichtschreiber gefunden hat; so ist die Geschichte dieses Landes doch in Beziehung auf das Privatrecht vielseitig bearbeitet. Nur die, in diesem Gesichtspunkt bemerkenswerthen, Werke können, mit Uebergehung der, zum Theil sehr schätzbaren, übrigen historischen Werke, hier angeführt werden (1).

---

(1) Vergl. überhaupt *Christiani Rungii* Miscellanea literaria de quibusdam ineditis historiae Silesiacae scriptoribus et operibus Spec. I. (Olsnae 1712.) Spec. II. (Wartisl. 1713.) Sp. III. (daf. 1714.) Spec. IV. (daf. 1717. 4.) Desselben notitia historicorum et historiae gentis Silesiacae. (Wartisl. T. 1. 1775. 8.) *Hancke* de Silesiorum rebus exercitationes. (Lips. 1701.) Derselbe de Silesiorum nominibus antiquitates. (Lips. 1702. 4.) *Godofr. Rhonii* epistolarum historicarum prima, de quibusdam ineditis historiae Silesiacae scriptoribus. (Wratisl. 1693.) epist. II. (daf. eod.) epist. III. (daf. 1694. 4. *Joan Friedr. Baro* (Doct. der Rechte und Advocat zu Breslau), Museum Silesiacum s. Bibliographia historicorum Silesiae (Lips. 1701, Francf. 1726 und 1727. Fol.); auch unter dem Titel: Monumenta Silesiae ex serie multorum seculorum selecta. (Francf. 1726 und 1727.) Kurze Nachricht von denen zur Schlesischen Historie gehörigen Hauptschriften und deren Verfassern, 1746. 4.

Die Erörterungen der Polnischen und Böhmischen Geschichte (§. 17. und §. 18.) haben allerdings auch für Schlesien einen Werth.

Auch die Geschichtschreiber einzelner Städte gehören hieher, allein ich werde sie unten bei jeder Stadt anführen, und beschränke mich hier auf die Annalisten des ganzen Landes, und aus denselben besonders auf diejenigen, welche das Privatrecht und die Quellen desselben historisch erläutern:

1. *Joach. Curaei*, Gentis Silesiae, annales complectentes historiam de origine, propagatione et migrationibus gentis. (Wittenberg 1571. II. Volumina. Fol. *).
2. *Nicolai Henelii* ab *Hennenfeld*, Silesiographia (Francf. 1613. 4.), nachher erweitert unter dem Titel:
3. — — — Silesiographia renovata (Wratislaviae 1704. 4. Tom. II.), mit Michael Joseph Fibigers Scholien **).

---

*) Dies Werk, welches bis zum Jahr 1526 geht, ist übersetzt und fortgesetzt von Heinrich Röttel (Bürgermeister zu Sagan, st. 1594), unter dem Titel: Schlesische General-Chronica oder Version und Continuation Joachimi Curei Schlesischer Annalium und in dieser Uebersetzung herausgegeben. Wittenberg 1585 und nachher zu Leipzig 1601, Fol.; nachher auch 1625 durch Schickfus (n. 5.)

**) Vergleiche über dies wichtige Werk das Neueste der anmuthigen Gelehrsamkeit. 1751. Weinmonat S 721. Kurze Nachricht von denen zur Schlesischen Historie gehörigen Hauptschriften und deren Verfassern, 1746. 4. und Jachmann Beiträge zur juristischen Lit. in Schlesien, S. 48.

Digitized by Google

4. *Nicolai Henelii*, Annales Silesiae (in de Sommersberg Res. Siles. T. II. n. 9.).
5. *Jacobi Schickfusii*, Schlesische Chronica. (Jenae 1601. Fol. Zweite Ausgabe 1626. Fol.) (Vergl. über die Geschichte dieses Werks (*Christ. Rungii* Miscell. lit. Sp. I. n. 3.).
6. Friedrich Lichtenstern (Friedr. Lucä), Schlesische Fürsten-Krone. (Frankf. 1685. 8.)
7. Curiosi Silesi Animadversiones und Anmerkungen über Friedrich Lichtensterns Schlesische Fürsten-Krone. (Weissenfels 1687. 8. *).
8. Friedr. Lucä, Schlesische curiöse Denkwürdigkeiten oder vollkommene Chronica von Ober- und Nieder-Schlesien. (Francf. a. M. 1688. 4.) Vergl. Biographische Nachrichten, S. 27.)
9. *Ephr. Ign. Nasonis*, Prodromus Chronicorum Ducatus Silesiae. (Wratisl. 1665. 4.)
10. *Frieder. Wilh. de Sommersberg*, Silesiarum rerum scriptores aliquot adhuc inediti, accedunt Codicis Silesiae diplomatici specimen et diplomatarium Bohemo-Silesiacum. (Lips. T. I. 1729. T. II. 1730. T. III. 1732. Fol.)
11. *Georgii Thebesii*, Liegnitzer Jahrbücher, worinnen sowohl die Merkwürdigkeiten dieser Stadt, als auch die Geschichte der Piastischen Herzöge in Schlesien von ihrem Anfang bis zu Ende des 16ten Jahrhun-

---

*) Verfasser ist Caspar Sommer, Prediger zu Geitschen im Wohlauischen, geb. 1551, ſt. 1730.

derts mit besonderm Fleiße gründlich untersucht, die Zeitrechnung genau bemerket, die Geschlechts-Register hin und wieder verbessert und ganz mit neuen Stammtafeln vermehrt, vornehmlich aber sehr viele Fehler der Schlesischen und benachbarten Geschichtschreiber entdeckt werden, welches alles aus unverwerflichen Zeugnissen, Urkunden, Siegeln, Grabschriften und alten Nachrichten bestätigt, und mit den dazu gehörigen Kupferstichen erläutert ist, nebst einer Vorrede und Lebensbeschreibung des Verfassers, herausgegeben von M. Gottfr. Balthasar Scharff (Jauer 1733. Fol.), und nachher unter dem Titel: Schlesische Chronica, worin die Geschichte der Piastischen Herzöge in Schlesien von Anfang bis zu Ende des 16ten Secul. enthalten, mit neun Tafeln vermehrt, aus richtigen Urkunden bestätigt und mit Kupfern geziert. (Frankf. und Leipz. 1736. Fol.)

12. (Ernst Samuel Sachs von Löwenhain). Zur Historie und Genealogie von Schlesien, auch denen im Jahr 1729 im Druck gegebenen Geschichtschreibern von Schlesien gehörigen Zusätze von noch nicht bekannten Urkunden, Stammtafeln, Geschichtschreibern und andern Nachrichten. (Breslau St. I. 1785. St. II—XII. 1790. 8.) Dies Werk enthält sehr schätzbare Zusätze und Berichtigung der, oben (10.) angeführten Scriptores inediti und überhaupt einen Schatz von Gelehrsamkeit.

13. Friedr. Wilh. Pachaly (geb. 1742, st. 1894., Generalfiskals und nachher Geheimen Kriegs- und

Domainen-Raths bei der Kr. und Dom. Kammer in Breslau). 1) Versuche über die Schlesische Geschichte in einzelnen Abhandlungen. (Breslau 1776. 8.) 2) Versuch über die Schlesische Geschichte vom J. 1163 — 1740. (das. 1777. 8.) 3) Schlesiens älteste Geschichte und Bewohner. (Breslau 1783. 8.) 4) Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung. (Breslau, Band I. 1786. (2te Ausgabe 1790.) Band II. 1801.)

14. Wormbs Neues Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitz. (Glogau, Th. I. 1804. 8.)

§. 12.

II. Urkunden.

Schlesien hat einen Reichthum an Sammlungen merkwürdiger Urkunden.

Außer den, in den, im vorigen §. angeführten, historischen Schriften abgedruckten Urkunden:

1. *Balust. Aloys. Balbini*, Miscellanea historiae Bohemiae. (Pragae 16 —).
2. Diplomatarium Bohemo-Solesiacum (in Ludwig Reliquiae Manuscript. T. VI. n. 1.)
3. Joh. Jacob Fülbner, Sammlung einiger zur Erläuterung Schlesischer Historie gehöriger Urkunden und Nachrichten. Erstes Alphabet. (Bresl. 1738. 4.)
4. Diplomatarium Grüssoviense (in de Ludewig reliquiis Manuscript. T. VI. n. 49.).

Digitized by Google

5. *Frieder. Wilh. de Sommersberg*, Codex Silesiae diplomaticus, quo Ducem superioris et inferioris Silesiae literae clientelares, foedera, coutractus matrimoniales, pacta, conventiones etc. continentur (in f. Silesiorum rerum scriptores inediti (§. 11. n. 10. T. I. n. VIII.) Mantissa diplomatum (daſ. T. II. n. XI), Diplomatarii Bohemo-Silesiaci continuatio (daſ. T. III. n. 2.). Vergl. hierüber die, §. 11. gedachten, Zuſätze und Berichtigungen.

5. Johann Ehrenfried Böhme, (Oeconomie-Directors zu Goſſenſtädt in Thüringen), Diplomatiſche Beiträge zur Unterſuchung der Schleſiſchen Rechte und Geſchichte. (Berlin. Erſter Band. Th. I. 1770. Th. II. 1771. Th. III. und IV. 1772. Zweiter Band. Th. I. 1774. Th. II. 1775. 4. *).

7. Siegismund Johann Ehrhard (Diaconus zu Steinau), Neue Diplomatiſche Beiträge zur Erläuterung der alten Niederſchleſiſchen Geſchichte und Rechte. (Breslau St. I. 1773. St. II. 1773. St. III. 1773. St. IV. 1773. St. V. 1774. 4.)

8. (M. Johann Gottl. Dreſcher, Prediger bei Breslau.) Schleſiſche Diplomatiſche Nebenſtunden. (Breslau 1774. St. I. 4.) (Betrifft beſonders die Stadt Breslau).

9.

---

*) Enthält einen reichen Schatz, beſonders Oberſchleſiſcher, ſo wie das folgende Werk, Niederſchleſiſcher Urkunden.

Digitized by Google

9. Walther's Silesia diplomatica (§. 1. n. 11.); enthält ein vollständiges Repertorium der, bis 1740 edirten, Urkunden. Es ist zu bedauern, daß Friedenbergs Codex Silesiae Manuscript geblieben ist *).

§. 13.

II. Schlesische Alterthümer, Sprachwissenschaft etc.

Ich rechne hierhin:

1. *Martini Hanck*, de Silesiorum nominibus Antiquitates. (Lips. 1702. 4.)
2. — — de Silesiorum majoribus Antiquitates. (Lips. 1702. 4.)
3. Glossarium Silesiacum vocum obsoletarum (hinter *Baro* Monumenta Silesiae).
4. Joh. Georg Brandt, Versuch zu einem Schlesischen Idiotikon, nebst einer großen Anzahl andern veralteten Wörter, welche in Documenten und sonderlich bei alten Schlesischen Dichtern angetroffen werden. (Stendal 1787. 8.)
5. Sam. Gottlieb Bürde, Sammlung von Schle-

*) Schlesien enthält noch einen Schatz von reichhaltigen Urkunden, z. B. im Schlosse Karlstein (vergl. Diplomat. Beitr. B. II. Th. I. S. 62) und in den Klöstern; die neuern öffentlichen Bemühungen werden ohne Zweifel bedeutende Resultate liefern. Vergleiche „Bruchstücke einer Geschäftsreise durch Schlesien, unternommen in den Jahren 1810, 1811 und 1812 von D. Joh. Gust. Büsching, Königl. Archivar zu Breslau. Erster Band, mit einem Anhang, worin vermischte Aufsätze, Schlesien betreffend." (Breslau 1813. 8.)

fischen Provinzialismen (in den Schlesischen Provinzialblättern a. a. O.).

6. Erklärung einiger, in den Schlesischen Urkunden vorkommenden, Servitutum juris Polonici (in Diplom. Beitr. Band II. Th. I. S. 112. Th. II. S. 214.)

7. G. S. Bandtke, über die Gräfliche Würde in Schlesien; eine Erörterung, was die in den alten Urkunden Schlesiens und Polens vorkommenden Grafen, Komites und Baronen bedeuten; nebst der Erklärung der meisten, in den alten Urkunden des 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderts vorkommenden, Würden und Aemter. (Breslau 1810. 8.)

Viertel Titel.

Quellen des Schlesischen Provinzialrechts.

§. 14.

Allgemeine Darstellung derselben.

Die Quellen des Schlesischen Rechts sind, wie in jedem Lande, ihrem Ursprunge nach, einheimische oder auswärtige, ihrer Fassung nach, geschriebene oder ungeschriebene, ihrem Umfange nach, allgemeine oder besondre; eine allgemeine Darstellung derselben haben:

1. Casp. Schifordegher in dem, §. 8. angeführten, Werke.
2. *Henel* Silesia renovata (§. 11. n. 3.) Cap. XI.
3. *Seidel* jura, quae circa process. (§. 8.) Lib. I. Cap. I. de juribus in Silesia usitatis.
4. *Vater* Repertorium (§. 6.) Band I. Th. II.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Quellen des gemeinen Schlesischen Rechts.

§. 15.

Das gemeine Schlesische Recht beruhet theils auf den Sitten und Gebräuchen des Volks, theils auf den Gesetzen derjenigen Regenten, unter deren Herrschaft Schlesien gestanden.

§. 16.

I. Gewohnheiten und Gewohnheitsrechte.

Ein nicht unbeträchtlicher Theil des Schlesischen Rechts gründet sich auf Gebräuche und Gewohnheiten. Im Allgemeinen erörtern diese Rechtsquelle:

1. *Georg Adam Schuberth* s. *resp. Joan Ernst Lib. Bern. de Hohberg*, diss. de Legibus Silesiorum earumque inprimis et juris communis differentia in appellationum fatalibus, occasione novae ordinationis appellationum Divi Leopoldi utriusque Silesiae ducatui 1744 indultae. (Lips. 1720) in Deliciis juris Siles. n. 5.) Proem. § 1.
2. *Sam. Stryck.* s. *Ernst Sigism. Schober*, diss. de feudis ducatuum Silesiae Suidnicensis et Jauraviensis. Halae 1701) (in Delicis n. 12.) Sect. I. cap. 2. §. 1.
3. *Sam. Stryck.* s. *Joan David Kretsmar*, diss. de jure Siles. Saxon. (Halae Magd. 1704) (in Deliciis

n. 2. S. 65 — 117 und in *Stryck* dissert. jurid. (Hallens. T. II. n. 8.) Cap. II. §. 2.

4. *Friedensberg* de Siles. juribus Lib. I. c. 18.

§. 17.

II. Polnisches Rechts (1).

Die ersten geschriebenen Gesetze erhielt Schlesien während der, bis gegen den Ablauf des dreizehnten Jahrhunderts bestandenen, Polnischen Oberherrschaft (2).

---

(1) S. über dasselbe *Joanis* Chronica Polonorum anno 1359 confecta (in de Sommersberg Siles. Scriptores T. 1. n. 1.) Chronicon Polonense. (daſ. T. II. n. 1.) *Joan. Lonini s. Dlugossi* Episcoporum Smogorzoviensis et Ditzinensis, quae nunc Wratislaviensis, ecclesiarum historiae et acta (daſ. T. II. n. 2). (Vergl. über dies Werk: Diplom. Beiträge, B. IV. n. 4). Codex diplomaticus Poloniae et Lituaniae. (Wilnae 1758 Fol.) *J. U. Bandtke*, diss. de studio juris Polonici (Bresl. 1786. 8.).

(2) Von dem Polnischen Rechte und dessen Gültigkeit in Schlesien im Allgemeinen handeln: *Caspar Shifordegher*, ad Ant. Fabr. Lib. I. Tit. 30. Qu. 2 et 3. Schickfuß, Schlesische Chronik, B. II. c. 12, B. III. c. 22. *Friedr. Wilh. Sommer*, Regnum Vannianum antiquam Silesiam complectens, accedunt ejusdem lemmata historica ad ducatum et urbem Wratislaviensem pertinentia et Bartholli Stenibregensis descriptio Silesiae imprimis Wratislaviae. (Wratisl. 1783. 4.). Schlesien, ein Königreich; eine noch zur Zeit ungedruckte Abhandlung des sel. Herrn F. W. v. Sommersberg. (Bresl. 1784.) *Friedensberg* de Silesiae juribus, Lib. I. cap. 20. §. 1. Lib. II. c. 21. *Ernst Sigm. Schober s. Sam. Stryck* de feudis ducatum Silesiae Suidnicensis, Sect. 1. §. 4. *Kretschmer*, de jure Siles. Saxonico. Cap. II. §. ff. §. 9 und 10. *Schubert*, diss. diss. de Legibus Silesiorum. §. 2 und 3. *Andr. Gryphii*, Privilegia Glogauviensia. S. 19.

Digitized by Google

sie waren aus Polnischen und deutschen Grundsätzen gemischt (3) und erhielten sich zuletzt, größtentheils als Zaudenrecht (4), noch lange nach dem Austritt Schlesiens aus der Polnischen Bothmäßigkeit, ja selbst noch jetzt sind in einigen Gegenden Schlesiens einige Spuren des Polnischen Rechts bemerkbar (5).

Seidel jura, quae circa processum, Lib. 1. c, I. §. 1. Meister in der §. 19. angeführten Abhandlung, Cap. 1. Reiche bei Meister, S. 125. ff. *Vater*, Repertorium, Th. I. §. 41. ff.

(3) *J. R. Becker*, diss. hist. quid ansam seu occasionem dederit Polonis jam Saec. XIII. jure Saxonico utendi et Sigismundo III. speculum Saxonicum cum jure Weichbildico Magdeburgensi tamquam eorum jus ordinarium publice confirmandi? (in Actis Societat. Jablonovianae novis, T. I. S. 67 — 90 (1802). *Carl Gottl. Rössig*, dis. hist. unter demselben Titel. (daf. S. 91. ff. Meister a. a. O. §. 3. ff.)

(4) Vergl., außer den obgedachten Schriften, Schickfuß Chronik, B. 3. Cap. 22. S. 251. Meister a. a. O. S. 16. Friedenberg, Cap. 1. ff. *Wildvogel* s. *Schmid*, diss. de judiciis Silesior inappell. cap. 2.

(5) *Vater*, Rep. T. II. S. 534 ff., auch Th. 1. §. 14., z. B. im Fürstenthum Glogau, besonders im Guhrauschen Kreise, in dem Herrnstädtischen, Raudnischen und Gitzischen Kreise des Fürstenthums Wohlau. *Stryck* s. *Schober*, de feudis ducatuum Suidnic. Sect. I. §. 4. Schickfuß Chronik, B. I. c. 28. *Seidel* jura circa processus, Lib. I. c. 3. Sect. 4. §. 8. *Friedenberg* de Siles. jurib. Lib. II. c. 21. Füldner Anm. zu Lauterbach St. II. S. 141 — 145. *Vater*, Repert. Th. I. §. 41., vergl. auch §. 82.

*) Die Prozesse zwischen Schlesiern und Polen sollen nach Vergleichen v. 1613 und 1677 (in der Brachvogelschen Samml.) entschieden werden.

Digitized by Google

§. 18.

III. Böhmisches Recht.

Unter der Verbindung Schlesiens mit Böhmen erhielten die Böhmischen und Mährenschen Rechte (1) hier um so mehr gesetzliches Ansehen, als das Privat-Recht gerade in diesem Zeitraum sich ausbildete. Die in demselben für Schlesien entstandenen, Gesetze sind theils

---

**) Um diese Zeit finden sich auch einige, obwohl schwache, jetzt größtentheils verwischte, Spuren des Flamingischen Rechts; Diplomatische Beiträge, B. IV. S. 191 und *Vater*, Rep. Th. 1. §. 42.

(1) Vergl. im Allgemeinen: *Daniel Rupoldi*, historia de illustri Silesiae ducatu imperante D. Ferdinando I. (in Sommerberg script. Siles. T. I. n. 4.). *Melchio Goldast.*, comment: de Bohemiae Regni et incorporatarum provinciarum juribus et privilegiis (Francof. 1627) et cum variis supplementis cura *Joan Herm. Schminkii* (ibid. 1719. 4.) *Francisci Ferd. de Serponte et Bregaztis*, Promptuarium juris Bohemici. (Pragae 1678 Fol.) *Christ. Kyblin a Waffenburg*, Tractat. de differentia juris communis et Bohemici. (Pragae 1664. 8.) Grana veteris et novae legis Bohemicae, oder Alphabetischer Auszug der gesammten alten und neuen Böhmischen Gesetze. (Prag und Nürnberg 4.) *Joseph Joan Feigel*, Institutiones Juris Bohemici, Pars I. (Pragae 1765. 8. *Francis. Jos. Grofs*, Institutiones Juris Bohemici. (Prag. 1764 8) Caspar Sommer, Schlesiens Kirchen- und Polizei-Stand verändertes siebenzehnte Jahrhundert. Leonhard Stöhr, Handbuch der ältern bürgerlichen Gesetze für das Königreich Böhmen, in wie weit sie für heute noch anwendbar sind. (Prag und Wien 1788. 8.) Ueber den Geist der Böhmischen Gesetze in den verschiedenen Zeitaltern; eine Preisschrift, vom Advocat Voigt. (Dresden 1788.)

Digitized by Google

die allgemeinen Gesetze der Böhmischen Könige (2), theils und besonders die Böhmische Landes-Ordnung (3), die Mährensche Landes-Ord-

---

(2) Sie sind in den, §. 5. angeführten, Werken, so wie im ersten Theil der Suarezischen Sammlung (§. 5.) gesammlet, vergl. auch Heinrich Wentzel von Neudorf, Extract aus denen Kaiserlichen und Königlichen Fürstentags-Propositionen und darauf erfolgten Schlüssen des Herzogthums Schlesien von 1600 bis 1691 (Bresl. 1691 4.); namentlich gehört hieher der Schlesische Landfrieden (vergl. Sommersberg Script. Siles. dipl. F. I. P. I. c. 14.), die Schlesische Polizei-Ordnung v. 19. Jun. 1577, nebst der Erklärung und Vermehrung v. 1578 und 1583. (Breslau 1577. 4 Bog. Fol. u. 4. und Neisse 1583. 4.) (in Räthel Schl. Chronik, S. 467. Schickfuß Schles. Chronik B. III. c. 22. Lucä Chr. Ch. VI. c. 2. *Weingarten* Fascicul. divers. jur. Lib. II. S. 1. und f. Vindemia P. I. c. 8. Brachvogel Samml. Th. 1. n. 5.). Vergl. über diese Poliz. Ord. *Schroer* institut. Tutor et Curat. P. I. qu. 30. P. II. qu. 20. n. 93. *Vater* Rep. Th. I. §. 44. Joseph Wander von Grünwald, Kaiser Rudolph II. Polizei-Ordnung für Böhmen vom Jahr 1605; aus dem Böhmischen. (Dresden 1792. gr. 8.)

(3) Böhmische Landesordnung sammt reformirten Artikuln und Satzungen. (Frankf. 1604, Leipz. 1616. Fol.) Verneuerte Landes-Ordnung des Erbkönigreichs Böhmen 1640. Fol. Landes-Ordnung, Novellen und Declarationen des Königreichs Böhmen und Mähren. (Prag 1671. 8.) Petr. Stuba, Böhmische Landesordnung. (Frankf. 1604. Fol.) Joh. Jacob von Weingarten, Auszug aus der verneuerten Landesordnung im Königreich Böhmen, cum appendice. (Pragae 1686.) Desselben: Extractus juris provincialis Bohemici. (Pragae 1712. 12.) Das Böhmische Landrecht gilt noch jetzt in mehreren Oertern Oberschlesiens und der Grafschaft Glatz: *Vater* Repert. Th. I. §. 46 und 57. *Seidel* jura circa process. Lib. I. c. 1. §. 8. *Schifordegher* l. c. qu. 3. namentlich in der Grafschaft Glatz für die höhern Stände. (Weingart. Codex Ferd. n. 535 und bei Verträgen *Vater* Rep. Th. I.

Digitized by Google

nung (4) und das Böhmische oder Prager Stadtrecht (5). Diese Gesetze verwebten sich zu tief in den

---

S. 236); auch im Fürstenthum Pleß Diplom. Beitr. B. I. Th. II. S. 56.

(4) Landesordnung des Erbmarggravthums Mähren v. 1535. 8. und 1604. Ferdinandi II. verneuerte Landesordnung des Erbmarggravthums Mähren 1628. 4. 2te Ausg. Brünn 1714. 4. Landesordnung, Novellen und Declarationen des Königr. Böhmen und Marggravth. Mähren. (Prag. 671. 8. und 1714. 4.) Vollständiges deutsches Stadtrecht im Königreich Boheimb und Margravthum Mähren. (Wien 1720. 4.) (Friedenb. de Siles. jurib. Lib. I. c. 3. §. 5.) *Francis Ferdinand de Serponte*, Promptuarium alleg. Franz Wekebrod, Sammlung Mährischer Gesetze v. J. 1600 bis 1740 (Brünn 17—). Die Mährenſche Landes-Ordnung galt ehedem allgemeiner, wie jetzt in Schleſien Friedensberg de Siles. Jur. Lib. I. c. 3. §. 5.; das Mährenſche Recht gilt noch in einigen, an der Oesterreichischen Gränze gelegenen, Fürstenthümern, z. B. Troppau, Jägerndorf, im Leobschützer und Ketscher Kreise. *Henel* Siles. renov. c. XI. S. 1029. *Weingarten* Fascisc. Lib. II. S. 340. *Schroer* instit. Tut. c. 9. §. 8. *Vater* Repert. Th. I. §. 57. Diplom. Beitr. II. S. 56.

(5) Böhmisches Stadtrecht in Prag und andern Städten. (Leipzig 1607. Fol.) Das Böhmische Stadtrecht, wie daſſelbe in drei Prager- und andern Städten des Königsreichs Böhaimb täglich observiret und löblich gehalten wird, kurz zusammen in ordentliche Titul verfaßt und in deutsche Sprache versetzet. Leipzig 1614 Fol. Vollständiges deutsches Stadtrecht im Königreich Böhmen und Marggrafthum Mähren (Wien 1720. 4.) Adam Cramer, Extract aus dem Böhmischen Stadt- und Landrechte. (Leipzig 1606 und 1671. 8.) *Julii Friedr. de Keffenbrinck* Meditationes ad Statutum Pragense, das Böhmische Stadtrecht genannt, sive succincta enumeratio eorum, quae ex hoc statuto in foris Silesiae Superioris usum habent. (Francof. et Lips. Spec. I. et II. 1760. 4.) Noch jetzt gilt das Böhmische Stadt-

Digitized by Google

privatrechtlichen Zustand, als daß sie ihr gesetzliches Ansehen hätten ganz verlieren können.

§. 19.

IV. Sächsisches (Magdeburgisches) Recht.

Schon unter der Polnischen Oberherrschaft über Schlesien verbreiteten sich Verhältnisse, deren Darstellung außer den Gränzen dieser Abhandlung liegen, in Schlesien das Sächsische Recht, dessen noch fortdauernde Gültigkeit sowohl in Ober- als Niederschlesien nicht zu bezweifeln ist (1). Die bloße Literatur darf der Theorie

---

recht in mehrern Gegenden Oberschlesiens. Vergl. v. Keffenbrinck a. a. O. *Vater* Repert. Th. I. §. 46 und 47., in den Städten der Grafschaft Glaatz. Vater a. a. O. §. 32., und im Fürstenthum Pleß. Friedensb. Lib. I. c. 6. §. 4.

*) Praescriptio juris Bohemici. Stengel Beitr. Th. VI. Seite 38.

(1) *Schifordegher*, ad Ant. Fabr. Tr. 29. qu. 4. Tract. 30. qu. 7. *Henel*, Otium. Wratisl. Cap. 53. S. 453 und Silesia renovata P. 2. cap. 8. und Chronicon Ducatus Münsterb. (in *Sommersberg*, Script. Siles. T. I. S. 154. *Friedensberg*, de Silesiae juribus. Lib. I. cap. 6. *Hier. Treutler* et *Andr. Schöpsii* Consilia et Resp. Vol. I. Disp. I. Th. 10. *Seidel*, Jura, quae circa process. Lib. I. c. I. §. 2. ff. *Schroer*, institut. Tutor et Curator. Proemiun. S. 4. *Georg Adam Schuberth*, diss. de Legibus Silesiorum earumque differentia in appellat. fatal. Proem. §. 2 und 4. *Joan Dav. Kretschmar* s. *Stryk* de jure Silesiorum Saxonico u. s. w. cap. I. de jure sax. in genere cap. II. de origine et progressu juris Sax. in Silesia cap. III. de autoritate juris Saxonici in Silesia. Schickfuß Chronik, Lib. III. cap. 22. *Anthon. Balth. Walther*, Tract. de principe ex justis causis aggratiante. (Wratisl. et Lips. 1740 4.) S. 94. *Wildvogel*, de

in der Entwickelung der Natur und des Umfangs des Sächsischen Rechts in Schlesien nicht vorgreifen; ich beschränke mich daher auf folgende Sätze:

I. das, in Schlesien geltende, Sachsen-Recht besteht aus dem alten Sachsen-Recht, dem Magdebur-

---

judiciis Siles. inappellabil. §. 3. *Carol. Gottlob a Toll.* diss. an maritus nobilis sit heres uxoris mobiliaris in Silesia? (Francof. ad Viad. 1736) cap. II. §. 12. ff. Joh. Friedr. Ludovici, Vorrede zu seiner Ausgabe des Sachsenspiegels, §. 40. *Selchow*, elementa juris Germ. privati, §. 190. und Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte, §. 295. Carl Friedr. Walch, Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte, Th. II. Hauptst. I. Abth. I. Unterabth. I. §. 7. *Aug. Friedr. Schott*, institutiones juris Saxonici elect. privati. (Lips. 1785.) Prolog. §. 17. *Chr. Gottl. Biener*, Commentar. de origine et progressu Legum Juriumque Germ. Lib. II. cap. 1. §. 21. Böhm, Diplomatische Beiträge. B. II. Th. II. n. 3. Th. VI. S. 165. ff. von Keffenbrinck, Brief an den Herausgeber der Diplomatischen Beitr. (in der Vorrede zu denselben B. II. Th. I.). *Fried. Behmer*, Novum jus controvers. (Lemgov. 1771.) Th. I. Obs. XLIII. Hymmens Beiträge. Samml. II. S. 104 u. 356. Suarez, Einleit. zu seiner Sammlung (§. 5.) S. IV—XII., auch S. 286. ff. Commentar zum Allgem. Landr. (Breslau 1803.) Anhang zum IIten Th. S. 325—329. *Vater*, Repertorium, Band I. Th. II. Hauptst. I. Abth. I. Abschnitt. I. §. 58. S. 147. Joh. Christ. Friedr. Meister, über die Aufnahme und über die fortdauernde Gültigkeit des Sachsen-Rechts in Schlesien, so wie auch über das Vorrecht der vollen vor der halben Geburt, nach dem gemeinen Sachsen-Recht und nach Schlesischen Rechten insbesondere. (Breslau 1808. 8.) Reiche (Professors am Elisabethanischen Gymnasium zu Breslau), Historisches Gutachten über die Aufnahme des Sachsen-Rechts in Schlesien. (Anlage F. zu der oben angeführten Meisterschen Abhandlung.)

Digitized by Google

gischen und dem Sachsenspiegel-Recht (2) und aus gleichzeitigen Gewohnheits-Rechten (3).

II. Spätere geschriebene oder gewohnheitliche Sächsische Rechts-Normen gelten nicht in Schlesien (4).

III. Ob die Vermuthung für die Gültigkeit des ganzen Umfanges dieses Sachsen-Rechts eintrete? ist streitig (5).

---

(2) *Friedensberg*, de Siles. juribus. Lib. I. c. 6. §. 2. *Schubert* a. a. O. Proem. et §. 5. ff.

(3) *Schifordegher*, qu. 7. *Friedensberg*, de jurib. Siles. Lib. I. c. 6. §. 6. *Kretschmer*, a. a. O. Cap. 5. §. 10.

(4) *Heneli*, Silesiograph. renov. c. XI. §. 40. *Weingarten*, favus mellis. Cl. 4. Sect. I. n. 24. und Sylva p. 378. *Friedensberg*, Lib. I. c. 6. §. 3. *Behmer*, Novum jus contr. a. a. O. *Schubert*, Proem. §. 9. Berichtigung der Sommersbergischen Scriptor. ined. St. II. S. 35.

(5) *Friedensberg*, de Jurib. Siles. Lib. I. c. 6. §. 4. sequ. u. *Seidel*, jur quae circa processus. Lib. I. c. I. §. 5. ff. verneinen diese Frage; Suarez in der Vorrede zu seiner Sammlung S. VII. bejahet sie.

*) Ueber die ehemaligen Appellationen aus Schlesien nach Magdeburg [Schickfuß Chronik, B. II. S. 254. B. III. *Henel* Silesiographia c. VIII. *Friedensberg* de Silesiae jurib. Lib. I cap. VI. §. 1. ff. *Kretschmar* de jure Siles. Saxonico, cap. II. §. 2. *Schubert* de Legib. Siles Proem. §. 5. ff.] und an die Scheffen zu Dohna. [*Weingarten*, Fascicul. Lib. II. S. 84 und 87. Kretschmar a. a. O. Cap. 1. §. 8. Zepernick Miscellaneen zum Lehnrecht, B. I. Vorrede] über die Scheffen zu Breslau [s. unt. §. 42.], in Löwenberg [Sutorius Geschichte von Löwenberg, S. 18] und in Oppeln [Diplomatische Beiträge. Th. II. S. 19].

§. 20.

Den Nachforschungen der Gelehrten späterer Zeiten verdankt man die Bekanntmachung einiger schätzbarer Handschriften (1) des, in Schlesien beobachteten, Magdeburgischen Sachsen-Rechts:

1) Jus Civile a Boleslao alto Duce Poloniae Civitati Neumarckt concessum (2), auch Hallischer Scheffenbrief oder Belehrung des Scheffenstuhls zu Halle, von demselben auf Verlangen des Schlesischen Herzogs Heinrichs des Bärtigen der Stadt Neumarkt in Schlesien im Jahr 1235 als ihr Stadtrecht ertheilt und auf welche die Stadt Brieg im Jahr 1250 verwiesen ist (3).

---

(1) Vergl. darüber im Allgemeinen Diplomatische Beiträge, B. II. Th. II. n. 1. Stöckel, in der Anmerk. 3. Reiche, bei Meister über das Sachsen-Recht, S. 127 ff. Ueber die Anwendbarkeit desselben Diplom. Beitr. Th. VI. S. 187.

(2) Zuerst in Diplom. Beitr. Th. II. n. 1., nachher aber in der, in der folgenden Anmerkung genannten, Schrift abgedruckt.

(3) In Christian Gottlieb Stöckel Abh. von einem uralten Briefe der Schöppen zu Halle v. 1235, mittelst dessen dieselben auf Verlangen des Schlesischen Herzogs Heinrichs des Bärtigen, der Stadt Neumarkt ihr Stadtrecht mitgetheilt und auf welches 1250 die Stadt Brieg vom Herzog Heinrich III. ausgesetzt worden, mit einer vollständigen Abschrift desselben und einigen andern Anmerkungen über alte Membranen, welche in den neuen Diplom. Beiträgen ꝛc. eingeschaltet sind (Brieg 1771. 4.) und aus denselben Matthis Jurist. Monatschrift, Bd. XI. Heft 1. S. 86 ff. Ueber den Streit zwischen Stöckel und dem Heraus-

Digitized by Google

2) Magdeburgisches Willkührrecht, so die Rathmänner von Breslau der Stadt Brieg haben abschreiben lassen (v. J. 1327) (4).

3) Codex Chartaceus des (Liegnitzischen) Stadt-Rechtsbuchs (5).

Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ward auf Befehl des Böhmischen Königs Johann von Schlesischen Ständen und Rechtsgelehrten in besonderer Beziehung auf das Fürstenthum Breslau das sogenannte Schlesische Landrecht entworfen (6), welches, wesentlich fast der Sachsen-Spiegel mit einigen Beziehungen auf Schlesien (7), nicht promulgirt, allein in neuern Zeiten nach der, in der, mit der Bibliothek des Elisabethschen Gymnasiums in Breslau vereinigten, Rhedi-

---

geber der Diplom. Beitr. Vergl. Pachaly Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung, B. I. S. 114 und Reiche bei Meister a. a. O.

(4) Diplom. Beitr. Th. I. n. III. n. 23. und n. 24. (mit Bemerkungen der Varianten des Oppelschen Codex).

(5) In Diplom. Beitr. Th. III. n. 5.

(6) Vergl. *Henelii* Silesiographia renovat. Vorrede. *Kretschmer* de jure Siles. Saxon. cap. II. §. 10. *Hanck* de Siles. indigenis, S. 130 und 152. de *Keffenbrinck* a. a. O. Suarez Sammlung. Th. I. S. 285. (Uber) Breslauische Statuten, S. 6. Nachrichten von einigen Codicibus des ehemaligen, durch ganz Schlesien üblich gewesenen Landrechts (in Diplom. Beitr. Th. I. n. IV.). Stöckel a. a. O. S. 9 ff.

(7) Vergl. Diplom. Beitr. Th. VI. S. 90 ff.

Digitized by Google

gerschen Bibliothek befindlichen, Handschrift (8) durch den Druck bekannt gemacht ist (9).

§. 21.

V. Preußische Gesetze.

Seit dem Uebergange Schlesiens unter Preußische Hoheit (1) sind auch die Gesetze des Preußischen Staats

---

(8) *Henelii* Siles. l. c. *Kretschmer* a. a. O. *Krantzii* notitia Manuscript. Biblioth. Rhedigerianae (in Diplom. Beitr. B. II. Th. I. S. 59). Joh Eph. Scheitel, Nachrichten von den Merkwürdigkeiten der Rhedigerischen Bibliothek in Breslau. (Bresl. 1794. 4.) de *Toll* diss. cit. S. 9 ff. Klose, Briefe über Breslau, Th. II. B. 2. Brief 86. S. 337. Uber a. a. O. S. 5. Reiche bei Meister a. a. O. S. 126. Nach der Farbe des Bandes dieser Handschrift ward dies Landrecht ehedem auch das rothe Buch genannt. Vergl. *Gottl. Krantz*, Memorabilia Bibliothecae publicae Elisabethanae Wratislaviensis a fundatore celeberrimo Rehdigerionae dictae. (Wratisl. 1699. 4.)

(9) Schlesisches Landrecht (in Diplom. Beitr. Th. IV. n. 1. S. 1—104. Th. V. n. 1. S. 1—61. Band II. Th. I. n. 1. S. 1—61). Register über das Schlesische Landrecht, gemeiniglich das Rothe-Buch genannt (das. B. I. Th. II. n. IV. und Th. III.).

*) Auf der Rhedigerschen Bibliothek in Breslau befindet sich ein, von den Breslauischen Scheffen im Jahr 1484 angefertigter, handschriftlicher Codex Chartaceus unter dem Titel: Remissorium über den Sachsenspiegel und andere teutsche Rechtsbücher, nämlich ein, in alphabetischer Ordnung abgefaßtes, Repertorium über das Sachsen-, Magdeburgisches, Schlesisches und Breslauisches Recht.

(1) E. M. Günther (Predigers zu Mollwitz) Nachricht von der neuen Verfassung des Herzogthums Schlesien und dem Ursprunge derselben, aus den ältern Zeiten, entworfen von F. W. B. (1741. 8.). Gesammlete Nachrichten und Documente, den gegen-

Digitized by Google

Quellen des Schlesischen Rechts. Die Sammlungen derselben sind bereits im §. 5. angeführt.

Bei der ersten Preußischen Justiz-Reform erhielt der Codex Fridericianus in besonderer Beziehung auf Schlesien Zusätze (2); allein das, seit der Promulgation des Allgemeinen Landrechts (3) bearbeitete, Schlesische Provinzialrecht ist bis jetzt noch nicht erschienen (4).

---

wärtigen Zustand des Herzogthums Schlesiens betr., V Bände (1741 ff. 8.). Schlesien vor und seit dem Jahre 1740. (Freiberg II Theile 1780.) Anhang von Religions- und Kirchen-Sachen. (Freiberg 1785.) Accounts from Silesia with remarks on the Austrian and Prussian Gouvernement (1778).

(2) Project des Codicis Friedericiani sammt dem Schlesischen Anhange der darüber erfolgten Declarationen. 1761. Vergl. Hymmens Beiträge, B. V. S. 337. Entscheidung der Gesetz-Commission, daß der Codex Fridericianus quoad materialia in Schlesien nicht abgeschafft sey, als in sofern solches ausdrücklich durch das corpus juris Frid. oder durch andre neuere Gesetze geschehen (Klein Annalen, B. II. S. 265).

(3) Ueber die Suspension des A. L. R. in Schlesien. Vergl. *Vater* Repertorium B. I. §. 49. ff. und S. 138 und Merkel Comment. Th. I. S. 4.

(4) Vergl. Merkel Comment. Th. I. S. 3. Handschriftliche Materialien dazu enthalten 1) die Berichte der Magistrate an die Schlesischen Ober-Amts-Regierungen von den Jahren 1746, 1750, 1773 und 1780 (zum Theil in Diplom. Beitr. B. II. Tit. I. n. 3.). Des damaligen Generalfiskals Pachaly Sammlung der in Schlesien und besonders im Königl. Preuß. Breslauischen Ober-Amts-Gerichts Departement geltenden Provinzial-Gesetze und Gerichte, und 3) das, vom damaligen Glogauischen Ober-Amts-Regierungs-Rathe, nachherigen Geheimen Ober-

Digitized by Google

§. 22.

VI. Römisches Recht.

Das Römische Recht war auch in Schlesien subsidiarisches Recht (1).

§. 23.

VII. Canonisches Recht.

Eben dies ist auch in Ansehung des Canonischen Rechts der Fall (1).

§. 24.

Tribunalsrath Stilo im Namen des obgedachten Landesgerichts abgefaßte, Bericht an den Großkanzler über die Schlesischen Provinzialrechte.

*) Ueber das Verhältniß dieser Rechte zu einander Merkel Commentar. Th. I. S. 2.

(1) Vergl. *Henel* Siles. renov. CXI. *Friedensberg* de Siles. juribus Lib. I. c. IX. Füldner Anmerk: zu Lauterbach. B. I. c. 9. *Kretschmer* cap. III. §. 7. ff. *Schubert* de feud. Ducat. Siles. Suiduicens. Sect. I. §. 5. *Seidel* Jura circa processus. Lib. I. cap. I. §. 6. *Chr. Gottl. Jachmann* de exiguo juris criminalis Romanorum usu in foris Silesiae, brevis commentatio. (Berolini 1777. 4.) Diplom. Beiträge, B II. Th. II. S. 55 ff. *Vater* Repert. Th. I. §. 61. S. 151 ff.; mit Unrecht leugnet dies gesetzliche Ansehen des R. R. in Schlesien. *Oldenburg* thesaurus rerum publicarum. P. IV. S. 588, schon von Füldner Bio- et Bibl. S. 15 widerlegt.

*) Ueber die heutige Anwendbarkeit desselben s. Merkel Comment. Th. I. S. 4 ff.

(1) *Henel* Siles. renov, cap. XI. §. 1. und 41. *Weingarten* Fasc. divers. jur. Fasc. II. S. 307. Fasc. III. §. 6. Füldner zu Lauterbach, Vorrede, S. 55 und 88. *Friedensberg* de iuribus Siles. Lib. I. c. 10.

Digitized by Google

§. 24.

Ob die Reichsgesetze?

Mit Recht ward dagegen das gesetzliche Ansehen der deutschen Reichsgesetze in Schlesien geläugnet (1).

Zweiter Abschnitt.
Quellen des besondern Schlesischen Rechts.

Erste Abtheilung.
Die besondern Rechte der einzelnen Fürstenthümer.

§. 25.

Die besondern Rechte der Fürstenthümer sind sehr mannigfaltig (1) und zum Theil in den, §. 5. gedachten, Sammlungen enthalten.

---

(1) *Schubert* de feud. ducat. Siles. Suidnicens. Sect. I cap. II. §. 5. *Schubert* de Legibus Siles cap. 2. §. 12. (besonders in Ansehung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Karls V.) *Kretschmer* de jure Siles. Sax. cap. III. §. 10 ff., obgleich *Friedensberg* in dem Werke de Siles. jurib. Lib. I. c. 5. §. 1. das Gegentheil behauptet.

(1) Ein Verzeichniß derselben hat *Walther* Siles. dipl. und *Vater* Repert. B. I. Th. II. Absch. II. cap. 2. Vergl. über sie im Allgemeinen Vater a. a. O. *Kretschmer* de jur. Sil. Sax. cap. 3. §. 4. *Schubert* de Legibus Siles. Vorrede §. 13. ff. Suarez Samml. Th. 1. S. 285.

*) Ueber die gesetzgebende Gewalt der Schles. Fürsten s. *Friedensberg* de juribus Siles. Lib. I. c. 18. §. 8.

Die vorzüglichen besondern Gesetze des Fürstenthums Breslau (1) sind:

1. Kirchen-Recht des Bischofs Wenzel vom Jahr 1516 (2).

2. Kirchenrecht des Bischofs Caspar v. 12. Sept. 1567 für die Städte Neyß, Patschkau, Ottmachau, Ziegenhals und Weydenau (3).

3. Caroli Erzherzogs zu Oesterreich und Bischofs zu Breslau declaratoria articuli tertii des Kirchenrechts des Bischofs Wenceslai, daß das Halbgeschwister den Groß-Eltern bei der Erbfolge vorzuziehen sey. dd. Neiß 20. Jun. 1623 (4).

---

(1) Vergl. *Walther* T. II. P. II. c. 1. Suarez Th. I. S. 249 ff. *Vater* Repert. a. a. O. §. 10.

(2) In *Friedensberg* de Siles. jurib. T. I. cap. 15. §. 1. Brachvogel Th. I. n. 1. Schickfuß schles. Chronik. B. III. Cap. 33. Suarez Samml. Th. I. S. 357. Vergl. über dasselbe und die folgenden, *Friedensberg* de S. j. Lib. I. c. 15. *Seidel* jura circa process. Lib. I. c. 1. §. 12. *Schroer* instit. Tut. P. II. qu. 30. Füldner zu Lauterbach. Th. II. S. 149. Suarez Th. I. S. 221. Diplom. Beitr. B. II. Th. II. S. 56.

(3) Gedruckt in Neiß 1568. 4., abgedruckt in *Friedensberg* de Siles. jur. a. a. O. §. 4. *Henelii* Siles. renovata. cap. II. S. 1121 ff. Schickfuß a. a. O. *Weingarten* Fasc. II. S. 349. Brachvogel Th. I. n. 2. Suarez a. a. O. S. 264.

(4) In *Friedensberg* de Siles. jur. a. a. O. §. 2. Brachvogel Th. II. n. 73. Suarez a. a. O. S. 371.

Digitized by Google

4. Bischof Balthasars Neyßische und Ottmachauische Landesordnung v. 1549 (5).
5. Bischof Martins Landes-Ordnung für die Land- und Ritterschaft des Breslauischen Hofes und Haldes v. 12. October 1582 (6).
6. Landes-Ordnung v. 1681 (7).
7. Gemeine Dreidings-Ordnung v. 1681 (§. 98.)

§. 27.

2. Des Fürstenthums Oels.

Aus dem Fürstenthum Oels (1) gehört hierher:

---

(5) In *Friedensberg* de Siles. juribus a. a. O. §. 3. Suarez Th. I. S. 273. Samml. der Schles. Gesetze Th. 2. n. 1.

(6) Suarez Th. I. S. 283. *Weingarten* Fasc. Lib. II. S. 422.

(1) Vergl. im allgemeinen J. Sinapius, Beschreibung des Oelsischen Fürstenthums. (Leipz. und Frankf. 1707. II. Theile 4. *Walther* Siles. dipl. P. II. c. 7. Füldner Schles. Bibliothek. S. 492. ff. *Vater* Repert a. a. O. §. 21. L. O. Hartmann, Maslographia, d. i. Beschreibung der schlesischen Massel im Oels- und Bernstädtschen Fürstenthum mit seinen Schauwürdigkeiten, theils heidnischen, theils christlichen Antiquitäten, Monumenten und Epitaphien. (Brieg 1711. 4.) Eidliche Aussagen der Aeltesten des Landes, was im Fürstenthum Oels gebräuchlich ist (*Weingarten* Fasc. T. II. S. 207) und insonderheit wegen der Gaben, Testamente, Verzicht und Erbschaften im Fürstenth. Oels v. 1555 (daselbst S. 494.) Ueber die Leibeigenschaft und Dienste der Unterthanen s. Füldner zu Lauterbach. Th. IV. S. 335. und Anlage Lit. WW — AAA. Declaratoria über den Art. S. P. 3. der

1. Herzog Carls Privilegium wegen des Leibgedings und des Weidewerks von 1527 (2).

2. Herzog Heinrichs und Carls Fürstl. Oelsnische Landesordnung d. d. Oels 16. May 1583 (3).

3. Herzog Carls Fürstl. Oelsnische Landesordnung v. 1517, 1583 und 1617 mit des Landes Vorwissen und wie anjetzo publiciret 1610 durch Herzog Heinrich Wenzel und Carl Friedrich Gebrüdere Herzöge zu Oels publiciret und approbiret den 17. April 1717 (4).

4. Dreidings-Ordnung (5).

Herzogl. Oelsnischen Landesordnung (in Jachmanns Beitr. zu r juristischen Lit. in Schles. n. 3.) Rechtl. Gutachten über die Frage: ob die Observanz, daß die Söhne noch einmal so viel, als die Töchter erben, in der Oelsnischen Landesordnung Grund habe? (daselbst n. 4.) Erläuterung des §. 5. des Oelsnischen Statuti in Erbschaftssachen (das. n. 5.)

(2) In Lünig Collect. v. der Ritterschaft. P. I. S. 234. *Weingarten* Fasicul. Lib. II. S. 223 und *Codex Ferdin.* n. 60.)

(3) In Schickfuß Schles. Chronik. B. III. c. 26.

(4) In Schickfuß a. a. O. *Weingarten* Fasc. Lib. II. S. 154—177 und Codex S. 19. Brachvogel P. IV. n. 201. Die Bestätigung des Herzogs Sylvius v. 1649 in Weingarten Fasc. a. a. O. S. 225 Vergl. überhaupt Füldner Anmerk. zu Lauterbach. Th. II. S. 221 ff. Th. III. S. 397, 414 und 424. Etliche Artikel zur Erklärung der Landesordnung v. 1574. (Schickfuß a. a. O. S. 383. Weingarten Fasc. T. II. S. 70. Lünig R. A. P. Sp. Cont. I. n. 279.)

(5) Brachvogel Th. II. n. 64.

5. Oels- und Bernstadtische neu confirmirte Landes-Einrichtung und Canzlei-Taxe von 1725 (6).

6. Herzogs Carl Consistorial- und Ordnung, wie es in Erbschafts- und etlichen andern Sachen in der Fürstl. Stadt Oels und Bernstadt gehalten werden soll d. d. 26. Febr. 1608 (7).

§. 28.

3. Der Fürstenthümer Brieg, Liegnitz und Wohlau.

In den besondern Rechten der, mehrentheils unter den nämlichen Herzögen gestandenen, Fürstenthümer Brieg, Liegnitz und Wohlau (1) gehört:

---

(6) In Fuldner a. a. O. S. 438. Brachvogel Th. VI. n. 319.

(7) In Jachmann a. a. O.

*) Auf der Berhardiner Bibliothek in Breslau sind in Handschriften: 1) Oelsnische Fürstenthums Landesordnung und Privilegia de anno 1583. 2) Fürstl. Oelsnische Landesordnung in V. Theilen 1583. 3) Des Oelsnischen Fürstenthums und incorporirter Weichbilder Privilegia 1575

**) Die Privilegien v. 1452, 1475, 1490, 1505, 1527, 1538, 1559, 1575, 1584 und 1549 in Weingarten a. a. O. S. 200 ff.

***) Ueber das Sachsenrecht Mevii Consilia Cons. 54 n. 37.

(1) Vergl. Walther a. a. O. Th. 2. P. 2. c. 2. n. 13. Suarez Th. I. S. 344 ff. Vater a. a. O. §. 15. n. 18. *Georgii Thebesii*, Liegnitzsche Jahrbücher (s. §. 11. n. 12.) Joh. Christian Költner, (geb. zu Kirchhainau in der Niederlausitz 1664, Prediger zu Wohlau st. 1714, vergl. *Leusch* Sp. 19. Wolographia oder accurate Beschreibung der Stadt Wolau. (Jauer 1723. 4.) Wahrendorff, Liegnitzsche Merkwürdigkeiten (Budissin 1724. 8.)

Digitized by Google

1. Liegnitzer Kirchen-Ordnung von 1579. 4. und von 1594. 4.
1. Herzog Friedrich Privilegia für den Briegischen Adel wegen der gesammten Hand der Brüder-Kinder v. 1521 (2).
3. Herzog Christians Punkte der Kirchenordnung in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau v. 1656 und 1662 (5).
4. Herzogs Johann Friedrich Hofgerichtsordnung v. 4. Febr. 1599 (4)
5. Dreidingsordnung für die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau v. 1660 (6).
6. Mann-Gerichtsordnung v. 1505 (6).
7. Herzog Christian Interims-Kirchenordnung des Fürstenthums Wohlau v. 26. Januar 1635 (7).

---

(2) In *Lünig* Corp. jur. T. II. S. 317. Herz. Friedrich Declaration dieses Privileg. daselbst. S. 319.

(3) In Brachvogel Samml. Th. III. n. 152.

(4) Vergl. darüber *Weingarten* Fasc. S. 65—68. Ergänzungen zu Sommersberg St. X. S. 32. *Lünig* Corpus juris feud. T. II. S. 317 ff. Schickfuß Schles. Chronik. B. 3. c. 25. Lucä Schles. Chronik. Th. IV. c. 10. Brachvogel Th. III. S. 692 ff.

(5) In *Lünig* Collect. von der unmittelbaren Ritterschaft in Deutschl. P. I. S. 330.

(6) Diplom. Beitr. Th. VI. S. 66—89.

(7) In Köllner Wologr. Cap. 15. S. 128.

Digitized by Google

8. Herzogs Georg Rudolf (nicht publicirte) Landesordnung v. 1628 (8).

9. Codex Chartaceus für die städtischen Gerichte v. 1399 (9).

10. Herz. Georg Ritterrecht (1).

§. 29.

4. Der Fürstenthums Schweidnitz und Jauer.

Für die Fürsteuthümer Schweidnitz und Jauer (1) bestehen die besondern Rechte nur in einzelnen Privilegien, die unten bei den Gegenständen derselben angeführt sind (2).

---

(8) Diplom. Beitr. Th. VI. S. 63 vergl. *Seidel* Jura circa processus. Sect. IV. §. 17. Suarez Th. I. S. 240 und 363. Vater a. a. O. Th. I. §. 16.

(9) In Diplom. Beitr. Th. VI. S. 75.

(10) In Weingarten a. a. O.

*) Ueber die Gültigkeit des Sächsischen Rechts. *Friedensberg* de Siles. jurib. Lib. I. c. 6 §. 4.

(1) *Walther* I. c. P. II. c. 10. Suarez Th. I. S. 305 ff. *Eph. Ign. Nasonis a Lewenfels*, Phoenix redivius ducatuum Suidnicensis et Jauraviensis (Wratislav. 1663. 4.)

(2) Die Privil. v. 1347, 1369, 1425, 1459, 1511, 1513, 1526, 1587, 1600 und 1601 in Weingarten Fasc. II. S. 261. Vertrag zwischen Land und Städten v. 1545 (das. S. 399.)

Digitized by Google

§. 30.

5. Der Fürstenthümer Münsterberg und Frankenstein.

Für diese Fürstenthümer (1) sind außer einzelnen Privilegien die Particular-Rechte:

1. des Fürstenthums Münsterberg und Frankenstein Landrecht oder Weichbild-Privilegia v. 30sten Mai 1570 (2).
2. Ordnung in Landrechten des Münsterbergischen Fürstenthums und Frankensteinschen Weichbildes vom 29. April 1583 (3).

§. 31.

6. Des Fürstenthums Glogau.

Neben einigen einzelnen Privilegien hat das Fürstenthum Glogau (1) folgende besondere Rechte:

---

(1) *Walther* a. a. O. P. II. c. 6. Suarez Th. 7. S. 441. Vater a. a. O. §. 19. *Henelii* Chronicon ducatus Munsterberg (in de Sommersberg Script. Siles. T. I. n. 5.

(2) *Weingarten* Fasc. II. S. 147. Suarez S 441.

(3) *Henelii* Siles. ren. c. XI. S. 1128. ff. *Weingarten* Fasc. T. II. S. 427.

*) Ueber die Statthaftigkeit des Sachsenrechts und die verschiedenen Gewohnheits-Rechte s. *Henelii* Chronica u. s. w., bei *Sommersberg* a. a. O. S. 133 ff.

(1) *Walther* T. 2. P. 2. c. 3. Suarez Th. I. S. 324. Vater §. 13 ff. *Andreae Gryphii* (geb. zu Gr. Glogau 1616 st. 1664 als Landsyndicus des Fürstenthums Glogau). Landes-Privilegia des Glogauischen Fürstenthums. (Liſa 1653. Fol.)

1. Mannen-Gerichtsordnung v. 1505 (2).
2. Statute und Willkühr der Ritterschaft des Glogauischen Fürstenthums v. Jahr 1513 (3).
3. Urbarium der Grafschaft Ober-Glogau. (1635. Fol.)
4. Entwurf einer Glogauischen Landes-Ordnung vom 1651 (4).
5. Privilegia für die Weichbilder-Städte des Glogauischen Fürstenthums v. 1519 (5) und 1544 (6).

(in *Weingarten* Fasticul. II. S. 69 — 137.) Die einzelnen Privilegien dieses Fürstenthums hat Schickfuß in der schlesischen Chronik. (Jenaisch. Ausgabe 440 bis 499) J. G. Worbs Berichtigungen in der Geschichte Conrads III. von Glogau und Sagan. (in Plümiken Niederschl. Magazin.)

(2) Bei *Gryph.* S. 29. *Lünig.* Collect. von der Ritterschaft P. I. S. 191. Brachvogel Th. II. n. 66. Suarez Samml. Th. I. S. 521. *Friedensberg* de jur. Siles. Lib. I. c. 2. §. 2 ff.

(3) Schickfuß Chronik. S. 439. *Weingarten* a. a. O. S. 91. *Lünig* Corp. jur. feud. T. II. S. 305. *Weingarten* Fasc. II. S. 64 ff.

(4) In Diplom. Beitr. B. II. Th. I. n. 4.; sie ist jedoch nicht publicirt. Suarez Samml. Th. I. S. 340. Vater a. a. O. §. 13.

(5) Vergl. *Vater* Repert. T. I. §. 237.

(6) *Weingarten* Fass. II. S. 103.

*) In Ansehung des Districts Gurau, in welchem das Mährensche Recht gilt, (S. 18) vergl. Privilegia des Districts Gurau von Jonas Scultetо, gesammelt in *Weingarten* Fasc. II. S. 115 ff.

Digitized by Google

§. 32.

7. Der Fürstenthümer Neiße und Grottkau.

Für diese Fürstenthümer (1):

1. Bischofs Martini Landesordnung des Breslauischen Haldes 15. — (2).

2. Landesordnung, so von J. Fr. G. Bischof Balthasar auf unterthäniges Begehren der Prälaten, Herrn, Ritterschaft und Mannschaft des Neyßischen Landes und Ottmachauischen Creises Diengstag nach Creuz Erhöhung 1540 ihnen verliehen und bestätigt.

Neyße 1549, 1570, 1593. 4. (3).

§. 33.

8. Der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Die besondern Gesetze der Oberschlesischen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor (1) sind:

1. Privilegium König Ferdinands I. v. 1558 für

(1) Vergl. über den Rechtszustand derselben im Allg. *Walther* a. a. O. c 6. *Vater* §. 20 und 64.

(2) In *Weingarten* Fasc. Lib. II. S. 422.

(3) In Samml. der Schl. Prov. Gesetze. Th. 2. n. 1. und *Friedensberg* de jur. Sites. T. I. Lib. I. c. 15. S. 31., vergl. über diese Landesordnung. Vater Th. 1. S. 297 und 304.

(1) Vergl. *Walther* P. 2. c. 8. Suarez Th. 7. S. 363. Vater §. 22 und 64, das Privilegium v. 1674, (in *Weingarten* Fasc. II. S. 259 ff.)

Digitized by Google

die Stände der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor mit der Bestätigung von 1708 (2)

2. Kaiser Ferdinands I. Ordnung wegen der Robothen und Hofarbeiten in dem Oppeln- und Ratiborschen Fürstenthum d. d. Oppeln 4. Januar 1559 (3).

3. Der Königl. Erbfürstenthümer Oppeln und Ratibor Landesordnung von 1562. (Ollmütz in der Johann Güntherschen Druckerei 1563. 4. (4)

§. 34.

9. Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf (1) haben folgende besondere Gesetze:

1. Kaiser Leopolds verneuerte Landesordnung des Fürstenthums Troppau von 1673 (2)

---

(2) In Diplom. Beitr. Th. III. n. I. (das sogenannte Hanusische Privilegium.)

(3) In Schickfuß Chronik. B. III. c. 34. *Weingarten* Fasc. II. S. 354 und Suarez Th. 1. S. 363. Diplom. Beitr. Th. 3. n. 1.

(4) Sie ist in Böhmischer Sprache abgefaßt, die in *Weingarten* Fasc. II. S. 228. Schickfuß B. 3. c. 29. Brachvogel Th. VI. S. 298 abgedruckten, deutschen Uebersetzungen sind fehlerhaft; in Suarez Samml. Th. 1. S. 365 ist eine richtigere Uebersetzung im Auszuge, vergl. Diplom. Beitr. Th. 2. S. 91. *Vater* Repert. g. a. §. 22.

(1) Walther a. a. O. Cap. 4. und 13. Suarez Th. 1. S. 480. Vater §. 30.

(2) *Weingarten* Fasc. II. S. 340. Diplom. Beitr. VI. 56 vergl. Vater §. 30.

Digitized by Google

2. Revidirte Troppauische Landes-Ordnung vom Jahr 1688 (3).

§. 35.

10. Der Grafschaft Glatz.

In derselben (1) gilt die Böhmische Landesordnung (§. 18.); von ihren Particular-Gesetzen ist

1) die Willkühr des Landes und der Stadt Glatz (2)

2) Kaiserl. V. 1734, daß in den Städten die alte Willkühr abgeschafft und das Böhmische Stadtrecht eingeführt seyn soll (3)

zu bemerken; die besondern Gesetze über einzelne Gegenstände werde ich bei denselben anführen.

---

(3) *Weingarten* Fasc. II. S. 419 ff. und 502. Vergl. *Vater* a. a. O. §. 30.

*) In diesen Fürstenthümern gilt die Mährensche Landesordnung (§. 18.)

(1) *Georgii Alurii* (sonst Katscher genannt, geboren zu Frankenstein, Diacon. zu Glatz st.) Glaciographia oder Glazische Chronik (Leipzig 1625. 4) Johann Gottl. Kahlo, Geschichte der Grafschaft Glatz. Vergl. über den Rechtszustand dieser Grafschaft: Suarez Samml. Th. 7. S. 446. Vater a. a. O. §. 32. und insonderheit über die Gültigkeit des Sachsen-Rechts. Vater Th. 1. §. 60. der Böhmischen Landesordnung (*Weingarten* Codex Ferd. n. 635 und des Böhmischen Stadtrechts). *Vater* T. I. § 22.

(2) Suarez Samml. 1. S. 446.

(3) *Vater* Repert. I. §. 32.

Zweite Abtheilung.

Die besondern Rechte der Standesherrschaften.

§. 36.

1. Fürstenthum Sagan.

Die besondern Rechte des Fürstenthums Sagan (1) sind:

1. Herzogs Wenceslaus Hofgerichts-Ordnung des Herzogthums Sagan d. d. Prag den 20sten Juny 1651 (2)
2. Herzog Wenceslaus Landesordnung des Fürstenthums Sagan oder Land- und Mann-Gerichts-Ordnung v. 20. Juny 1655 (3).
3. Land- und Mann-Gerichtsordnung des Fürstenthums Sagan vom J. 1614, revidirt 1655 und 1666 (4).

---

(1) Vergl. überhaupt *Walther* Th. II. P. 2. c. 9. *Suarez* Th. 1. S. 241. *Vater* a. a. O §. 25. Ueber das Sachsen-Recht *Fridensberg* Lib. I. c. 6. §. 4.

(2) In Samml. Schles. Gesch. Th. 1. n. 22.

(3) In *Weingarten* Cod. Ferd. S. 312. und Fasc. II. S. 415. Samml. Schles. Ges. Th. 1. S. 26 ff. Diplom. Beitr. Th. 4 S. 63.

(4) In *Weingarten* Fasc. II. 415. Vergl. *Friedensberg* de jur. Siles. Lib. I. c. 6. §. 6. ff.

Digitized by Google

§. 37.

2. Freie Standesherrschaft Beuthen (1).

In derselben wird die Oppelnsche Landesordnung (§. 33) befolgt (2).

§. 38.

3. In der freien Standesherrschaft Pleß

wird die Teschensche Landesordnung von 1573 und von 1590 (1) und Böhmisches Land- und Stadtrecht, Sächsisches und Römisches Recht (2) beobachtet; der Versuch, eine eigene Landesordnung zu promulgiren, ist nicht ausgeführt (3).

§. 39.

4. Die freie Standesherrschaft Wartenberg (1)

hat eine, vom Landesherrn, jedoch nicht bestätigte, Landesordnung von 1590 (2) und einige Privilegien, unter

---

(1) Vergl. überhaupt *Walther* a. a. O. c. 14. *Friedensberg* de J. S. Lib. I. c. §. 10.

(2) Diplom. Beitr. B. 2. Th. 2. §. 57.

(1) Suarez Anmerkungen und Zusätze zu s. Samml. S. 13. *Vater* §. 37. und 63.

(2) *Vater* §. 63. Diplom Beitr. II. II. 56 und VI. S. 56. *Friedensberg* de jur. Sil. Lib. I. c. 6. §. 4.

(3) Diplom. Beitr. Th. IV. S. 193. vergl. jedoch den, in *Weingarten* Fasc. II. S. 309 ff. abgedruckten Entwurf.

(1) *Walther* c. 19. *Vater* §. 38. Suarez Th. 1. S. 451.

(1) Suarez a. a. O.

Digitized by Google

welchen das Privilegium v. 1611 in Ansehung der Appellation und einiger anderer Gegenstände das wichtigste ist (3).

§. 40.

6. In der freien Minderherrschaft Loslau wird die Teschensche Landesordnung beobachtet (1).

Dritte Abtheilung.

Die besonderen Stadt-Rechte.

§. 41.

Die besondern Rechte der schlesischen Städte sind, den Quellen nach, eben so mannigfaltig, als der Anzahl nach, vielfach; Verzeichnisse derselben hat:

1. Riccius, Entwurf von Stadt-Gesetzen. Hauptstück, Cap. 18. S. 298 ff.
2. Pütter, Juristische Encyclopädie. S. 112 ff.
3. Weingarten, Auszug aus den Stadt-Rechten im Königreich Böheimb. (Nürnberg 1706. 4.)
4. Walther in der Silesia diplomatica.
5. Diplomatische Beiträge. Bd. 2. Th. 2. S. 57 ff. 62 ff.

---

(3) In *Henelii* Siles. S. 1058. *Weingarten* Fasc. II. S. 434 und Codex n. 247. Lünig Reichs-Archiv P. Sp. Cont. I. n. 206.

(1) Dipl. Beitr. II. II. 57.

Digitized by Google

6. Berichte von den Oberschlesischen Statuten (in Dipl. Beitr. Th. VI. n. 3.)

7. *Vater* Repert. Band I. Th. II. Abth. II.

§. 42.

1. Stadt Breslau.

Die Stadt Breslau erhielt im dreizehnten Jahrhundert Magdeburgisches Recht (1) und hat mehrere allgemeine und besondere Gesetze (2): die letztern werden unten bemerkt, die erstern sind folgende:

1. der

---

*) Bartholomäus Stenus (st. 1510.) hat in s. *Silesia* eine Beschreibung der schles. Städte: sie ist in Sommersberg regno Vannio größtentheils abgedruckt; Johann Heinrichs Conradi Poliographia ist noch Manuscript.

**) Ueber die Natur und den Umfang der schlesischen Stadt-Rechte und das Recht, sie zu erlassen, s. *Henelii* Silesiogr. c. VII. *Friedensberg* de S. J. Lib. I. c. 17 und 18. *Weingarten* Fasc. II. S. 340.

(1) *Schiffordegher* de veteri et novo Silesiorum jure qu. 4. *Friedensberg* de Silles. jure Lib. I. c. 6. §. 1. *Seidel* Observat. practicae Lib. I. c. I. §. 5. *Christ. Godf. Hoffmann* Collatio Const. Crim. Carolinae cum Sanctione criminali Josephi I. (Francof. ad Viadrum 1731 §. 8.) Die Urkunde v 1263 ist in Lünig Reichs-Archiv P. Sp. Cent. IV. P. II. S. 230 und im Auszug in *Toll* diss. an maritus nobilis sit heres etc. c. II. §. 1. S. 8 abgedruckt; über die Diplom. v. 1261, vergl. Reiche bei Meister S. 118.

(2) Vergl. im Allgemeinen *Walther* Siles. dipl. T. II. P. 2. S. 273 ff. Statutarische Rechte der Stadt Breslau ꝛc. S. 204 ff.

Digitized by Google

1. der Kaiserl. Stadt Breslau neue Statute und Ordnungen de anno 1577 (3).

---

(3) Die alten Statuten sind unbekannt s. Uber a. a. O. S. 6 und 193 ff., vergl. jedoch §. 20 Anmerk. *) Auf der Rhedigerschen Bibliothek in Breslau sind: Jus statutarium Wratislaviense (Leipzig 1549) und Jura Wratislaviensia et Magdeburgensium: aus der Bibliothek des (1711 verstorbenen) Advokaten Caspar Anton Walther in Breslau im Manuscript vorhanden. Lünig führt Th. II. S. 339. die Provincialia statura Breslaviensium. (Norimberg. 1512. 4.) an, die ich jedoch nicht kenne. Die Statuten der Städte Breslau sind unter dem, im Text gedachten Titel, zuerst am 19. April 1577 publicirt; demnächst aber 1588 revidirt, hin und wieder abgeändert (die Abweichungen hat Uber a. a. O.) und am 19. März desselben Jahres publizirt. Diese Statuten sind mehrmals aufgelegt; die erste Ausgabe erschien unter dem obbemerkten Titel in Breslau bei Joh. Scherffenberg 1578. 8 Bogen in 4. (Die einzige Ausgabe in diesem Format); die übrigen Ausgaben sind, bis auf eine, alle in Folio; nämlich:

1) der Stadt Breslau neu Statuta und Ordnungen de anno 1581. (Breslau 1581).

2) Der Stadt Breslau Statuta und Ordnungen aufs neue umbgefertigt, vermehrt und verbessert 1588, gedruckt zu Breßlaw durch Johann Scherffenberg, (auch in Walch vermischten Beiträgen zum deutschen Recht. Th. IV. n. 3. und Th. VI. n. 8.)

3) Breslauische Statute, gedruckt in Breslau 1591, (auch in Schickfuß Schles. Chronik. B. III. Cap. 32).

4) Breslauische Statute und Prozeß-Ordnung. (Breslau 1610. 4.)

5) Der Stadt Breslau Statute und Ordnungen von 1676 Breslau 1676. 10 Bogen. Fol.)

6. Der Stadt Breslau Statute und Ordnungen umgefertigt Anno 1710. Breslau 1710. (Breslau 1710. Fol.),

Vergl. über diese verschiedenen Ausgaben Uber a. a. O. S. 6. und 193, und überhaupt über diese Statuten und deren Rechtsbe-

2. Der Stadt Breslau verneuerte Gerichtsordnung von 1581 (4).

3. Die Breslauische Polizei-Ordnung (5).

4. Das Justiz-Reglement für den Magistrat zu Breslau v. 1. Nov. 1787.

Die Verfassung- und Particular-Rechte der Stadt Breslau sind vielseitig literärisch bearbeitet:

---

stand; *Mynsinger*, Observationes Cent. 4. Obs. 13. *Thomingii* Consilia. Vol. I. Cons. 23. Vol. II. Cons. 13. *Friedensberg* de Jur. Siles. T. I. Lib. I. cap. 17. S. 66. Carl Friedr. Walch, vermischte Beiträge zu dem Deutschen Recht. (Jena 1777 8.) Th VI. n. 3. Die Anmerkungen des Breslauischen Waisen-Amts-Sekretairs Mentzel über die Breslauischen Statuten (Uber a. a. O. S. 206), so wie *Joan. Henr. Cunradi*, Volumina Privilegiorum Silesiacorum observationumque ad Statuta Wratislaviensia et processum ordinarium. (Tenzel, curieuse Bibliothek v. J. 1706. S. 329. Nova Literaria Germ. v. J. 1707. S. 268. Füldner Bio-et Bibl. S. 71.) sind noch Handschriften.

(4) Der Stadt Breslau verneuerte Gerichtsordnung v. 1581. (Bresl. 1581. Fol.) (auch in Walch vermischte Beitr. Th. IV. n. 8.; der Stadt Breslau verneuerte Gerichtsordnung und Proceß de Anno 1591. (Bresl. 1591. 22 Bog. Fol., auch in Schickfuß Chronik, B. III. Cap. 32. und *Weingarten* Fasc. III. S. 32.) Bresl. Statute und Prozeßordnung v. 1610. (Breslau 1610. 4) Ueber deren heutige Gültigkeit, vergl. Uber a. a. O. S. 202. Friederici Bemerkungen über dieselbe (vergl. *Seidel* observationes Lib. II. c. 20. S. 283 sind nicht öffentlich erschienen; einen Commentar über diese Gerichtsordnuug hat Seidel in den unten angeführten Abhandlungen, *Wolff* diss. cit. Bukisch a. a. O. und einzelne Bemerkungen. Walch a. a. O.

(5) Der Stadt Breslau Polizei- und Kleider-Ordnung v. 1704. (Bresl. 1704. 2 Bogen. Fol.)

Digitized by Google

1. *Sommer* Regnum Vannianum (§. 17.)
2. *Nicol. Henelii* ab Hennefeld Breslographia. (Fraucof. 1613 (6).
3. *David Illmer* diss. de Wratislavia Silesiae Metropoli. (Wittenb. 1628. 4.), (auch in *Theod. Crusii* Miscell. Siles. cont. (Wratisl. 1728. n. 2.)
4. *Joan. Lehmann* diss. de Wratislavia Silesiae Metropoli. (Wratisl. 1668.) (in *Crusii* a. a. O. n. 2.)
5. Daniel Gomolky Breslauische Merkwürdigkeiten. III Theile und 1 Suppl.
6. Diarium urbis Wratislaviensis von 965 bis 1729, (in Karl Fried. v. Moser diplomatisch-historischen Beluſtigungen. Th. 3. n 28. (Frankf. 1759.)
7. Pohl Breslauische Annalen ꝛc.
8. Roppan (Ober-Amts-Regierungs-Regiſtrator) Beſchäftigungen mit Breslau, deſſen Geſchichte und Merkwürdigkeiten. (Breslau 1778. 1. Stück.)
9. Sam. Benjam. Kloſe documentirte Geſchichte und Beſchreibung von Breslau in Briefen. (Breslau 1781 ff. V Bände. 8.

---

(6) Vergl. über dies Werk *Sommer* lemmata hist. S. 53. *Rhonii* Epistol. hist. I. *Henelii* Silesiograph. renovata Scholia Fib. c. S. p. 18 ff. Kloſe Briefe B. 1. S. 16. Jachmann Beiträge zur Lit. S. 50.

10. Topographische Chronik v. Breslau 1805. II Bde. 4.

11. Geschichte der Stadt-Buchdruckerei in Breslau 1805. 4.

In besonderer Beziehung auf das Civil-Recht dieser Stadt ist zu bemerken:

1. *Godofred. Ferdinandi Bukisch* et *Löwenfels* Observationes theoretico-practicae ad jus statutarium Wratislaviense, quibus in demonstratur, in quantum illud tum juri antiquo saxonico accedat, quantum recedat, subjunctis plerisque in locis praejudiciis ex ipso dominorum scabinorum Wratislaviensium codice collectis. (Wratisl. P. 1. 1669. 4.)

2. *Sam. Stryck* s. *Christoph. Seidelii* collatio Juris statutarii Wratislaviensis cum jure civili et Saxonico (Francof. ad Viadrum 1674. 4.) (in *Stryck* diss. Francof. T. II. n. 22. und in deliciis juris Siles. n. 10 S. 453—505).

3. *Joan. Sam. Stryck* s. *Joan. Christoph. Wolff* diss. de jure singulari Wratislaviensi in processu (Halae Magdeb. 1711. 4.) (in deliciis Juris Siles. n. 11. S. 505—540.)

4. *Christoph. Seidelii* Jura, quae circa process. u. s. w. (§. 8. n. 6 und 7.)

5. Statutarische Rechte der Stadt Breslau, so durch Observanz oder Analogie vom Magistrat eingeführt worden, mit einigen Erläuterungen und Abweichun-

Digitized by Google

gen von der ersten Auflage und vom Königl. neuen Gesetzbuch. (Brieg und Breslau 1794. 4.*).

§. 43.

2. Uebrige Städte des Fürstenthums Breslau.

Von den übrigen Städten des Fürstenthums Breslau haben folgende besondere Rechte:

I. Die Stadt Neumarkt (1).

1. Jus civile a Boleslav alto Duce Poloniae civitati Neumarkt concessum. (in Diplom. Beitr. Th. II. n. 1., vergl. Stöckel. a. a. O.)
2. Statute der Stadt Neumarkt, wie dieselbe von Ihro Majestät zu Böheimb gnädigst confirmirt v. 1620. (Bresl. 1620. 4.)
3. Der Römisch-Kaiserl. auch zu Hungarn und Boheim Königl. Majestät allergnädigste Confirmation der Stadt Neumarkt d. d. 20. November 1621 aufgerichteten Statuta d. d. 24. März 1625. (Gedruckt Breslau 1625. 6 Bogen 4.) (auch in Dipl. Beitr. II. VI. S. 63).

II. Die Stadt Namslau ist mit (2) Magdeburgischem Recht gewidmet (3).

---

*) Der Verfasser ist, Johann Gottlieb Uber, Director des Breslauischen Collegii notariorum und Königl. Preuß. Hof- und Criminalrath und Hoffiskal.

(1) Vater a. a. O. §. II.

(2) Vater I. S. 333.

(3) Reiche bei Meister. S. 119.

Digitized by Google

§. 44.

3. Im Fürstenthum Beuthen.

Die Stadt Beuthen hat eigene, im Jahr 1662 bestätigte, Statuten, welche den Breslauischen ziemlich gleich sind. (1)

§. 45.

4. Fürstenthum Brieg.

I. Die Stadt Brieg (1) hat:

1. Breslauisches und Magdeburgisches Recht (2).
2. Der Stadt Brieg Statuta und Ordnungen d. d. Montags nach Invocavit 1551. (in Köllner Wolographia. S. 117)
3. Herzogs Georg Stadtordnung v. 1552, (... pl. Beitr. Th. IV. S. 110 ff.)
4. Briegische Bürgersprache (in Schickfuß Chronik B. IV. S. 70. Köllner Wologr. S. 127 und Diplom. Beitr. T. IV. S. 109.)

II. Die Stadt Creuzburg ist auf deutsches Recht gegründet (3).

---

(1) Vater a. a. O. §. 34.

(1) Vergl. Walther a. a. O. II. S. 212 und 333. Dipl. Beitr. I. n. 3. IV. n. 1. Urkunden-Inventarium der Stadt Brieg (in Dipl. Beitr. I. n. 3 und 22. IV. n. 2.

(2) Diplom. Beitr. I. n. 10 und 21. IV. n. 2.

(3) Klose, Bresl. Geschichte Th. I. S. 469.

Digitized by Google

III. Die Stadt Strehlen, hat durch das Privilegium des Herzogs Bolco I. von 1293. das Recht der Stadt Schweidnitz erhalten (4).

§. 46.

5. Fürstenthum Glogau.

I. Die Stadt Glogau (1):

1. Statute der Stadt Gr. Glogau, vom 14ten März 1612 (in Codex Siles. n. 107.)

2. Billige und in Eil gemachte Ordnung der Stadt Gr. Glogau, sowohl ecclesiastica, als politica betreffend de anno 1619. (Gr. Glogau 1619. 2 Bogen 4.) (2).

3. Magdeburgisches und Breslauisches Recht (3).

4. Einige Gesetze wegen der Juden (4).

---

(4) In *de Sommersberg* Tinctore Siles. T. I. n. 71. und T. III. n. 80.

(1) Walther Th. II. S. 347. Vater §. 14. Taschenbuch oder Wegweiser für Groß-Glogau (1810. 8.) Ueber die Gerichtsbarkeit, *Weingarten* Fasc. II. S. 80.

(2) *Weingarten* Fasc. cap. 3. S. 347. Diplom. Beitr. VI. S. 64.

(3) *Vater* Repert. a. a. O. §. 14 und 23. Dipl. Beiträge. B. I. Th. II. n. V. n. 15. S. 75. III. S. 48. B. II. Th. II. S. 58. VI. §. 8. Reiche bei Meister S. 142 und 151.

(4) *Friedensb.* de jurib. Siles. T. I. Lib. I. c. 10. S. 201 ff. *Walther.* Siles. dipl. S. 347 ff.

Digitized by Google

II. Die Stadt Guhrau:

1. Privilegium v. 1310 (in Neue Beitr. von Ehrhardt, Sk. 1. n. 3 und 5.)

2. Statute von 1455 und 1678. (*Vater* Repert. §. 14.)

III. Die Stadt Grünberg:

H. Heinrich Confirmation des Grünbergschen Weichbilds aufgerichtete Statuta und Willkühr v. 1418. (in *Weingarten* Fasc. I. S. 85. Suarez Th. I. S. 338.)

IV. Die Stadt Freystadt:

1. Willkühr v. 1419.

2. Statute v. 1469. 1479 und 1530. (*Vater* Rep. §. 14.)

V. Die Städte Neusalz und

VI. Neustädtel richten sich besonders in Erbschaftsfällen nach den Statuten der Stadt Freistadt (5).

VII. Die Stadt Köben richten sich nach den Statuten der Stadt Glogau (6).

VIII. Die Stadt Primkau hat eine Willkühr von 1715 (7).

---

(5) Vater §. 14.

(6) Vater §. 15.

(7) Vater §. 15.

Digitized by Google

IX. Die Stadt Sprottau:
Der K. K. Stadt Sprottau umgefertigte Ordnungen und Statute. (Breslau. 1684. 6 Bogen. Fol. (8).

X. Die Stadt Schwiebus hat Statute vom Jahr 1428 (9).

XI. Die Stadt Gr. Thiermau hat in Erbfällen die Gewohnheiten der Stadt Guhrau (10), so wie

XII. die Stadt Wartemberg sich nach dem Privilegium des Herzogs Heinrich v. 1418. und nach den Gewohnheiten der Stadt Grünberg (11) richtet.

§. 47.

5. Fürstenthum Jauer.

I. Die Stadt Jauer (1) hat verschiedene, noch nicht gedruckte Gesetze, nämlich:

1. Statute vom J. 1549 (vergl. Böhme Beitr. VI. S. 65).
2. Stadt-Recht v. 29. März 1563. (*Friedensb.* de Jur. Siles. Lib. I. c. 15. §. 4.)
3. Statute v. 1613 (vergl. Böhme a. a. O.)

---

(8) Ueber deren Gültigkeit s. Vater §. 4.

(9) Vater Th. I. S. 318.

(10) Vater §. 14.

(11) Vater §. 14.

(1) Christian Fried. Emanuel Fischer, Geschichte und Beschreibung der Schlesischen Fürstenthums-Hauptstadt Jauer, größtentheils nach handschriftlichen Urkunden bearbeitet. (Jauer II. Th. 1803. 8.)

Digitized by Google

II. Die Stadt Bunzlau:

1. (ungedruckte Statuten der Stadt Bunzlau vergl. Böhme. Th. VI. S. 65.)

2. Privilegium v. 1584 (in Diplom. Beitr. St. V. n. 26.)

III. Die Stadt Hirschberg (2):

Statuta der Stadt Hirschberg v. 1572 (vergl. Füldner Th. IV. S. 585 u. Böhme Th. IV. S. 65.)

IV. Die Stadt Liebenthal hat einige Statuten (3).

V. Die Stadt Löwenberg (4) hat 1217 Magdeburgisches Recht erhalten (5).

§. 48.

6. Fürstenthum Liegnitz.

I. Die Stadt Liegnitz:

1. Privilegium Herz. Heinrichs IV. v. 1293 über den Gebrauch des Breslauischen Rechts (in Thebesius Annalen Th. II. S. 121.)

---

(2) D. Zeller, Hirschbergsche Merkwürdigkeiten. (Hirschberg 1720. 8.) J. D. Henfel historisch-topographische Beschreibung der Stadt Hirschberg. (Hirschb. II Th. 1798. 8.)

(3) Vater Th. I. S. 316.

(4) B. G. Sutorius, Geschichte der Stadt Löwenberg.

(5) Sutorius S. 24. Reiche bei Meister. S. 117.

(1) *Georg Thebesius* Jahrbücher (§. 11.) *Conr. Sam. Schurzfleisch.* s. *Joan. Christoph. Mosemann* origines Inclutae Silesiorum Urbis Lignicii. Vitemb. 1697. 4). Codex Charta-

2. Willkühr v. 1384 und 1405 (letztere in Diplom. Beitr. Th. III. S. 75) vergl. Thebesius Liegn. Jahrb. S. 291, so wie Böhme I. III. S. 75. und *Vater* Rep. Th. I. S. 517.
3. Willkühr des Herzogs Ludwig v. 1657. *Vater* §. 14.
4. Statute der Stadt Liegnitz v. 1674, [über ihre Gültigkeit s. *Vater* §. 16. Klein Annal. B. II. S. 245.]

II. Die Stadt Goldberg erhielt 1325 Liegnitzisches und 1348 Magdeburgisches Recht (2) und hat:

1. Herz. Wenceslaus Privil. über die Erbschaft der Ehefrau und der Kindes-Kinder v. 1348 (in Jachmann Beitr. n. VI.)
2. Desselben Privilegium über den Gebrauch des Magdeburgischen Rechts und daß die Töchter, die sich ohne Vorwissen der Eltern verheirathen, erblos seyn sollen v. 1357 (das. n. VI.)
3. Statute v. 24. Januar 1756 wegen der Erbfolge der Eheleute (3).

III. Die Stadt Haynau bekam 1356 Breslauisches Recht (4) und auch das der Stadt Liegnitz (5).

---

ceus Civitat. Liegnizensis (in Dipl. Beitr. Th. III. n. 3.) Diese Stadt hat auch Magdeburgisches Recht. Reiche bei Meister S. 119.

(2) Vater §. 16. Reiche bei Meister. 118.

(3) Vater Th. I. S. 318.

(4) Vater §. 16.

(5) Dipl. Beitr. Th. III. S. 75.

Digitized by Google

IV. Die Stadt Lüben:

1. Herz. Heinrich Privilegium wegen der Erbfolge v. 1457 (6).
2. Statute v. 1337 (7).

§. 49.

7. Fürstenthum Münsterberg.

Im Fürstenthum Münsterberg hat die Stadt Münsterberg:

Statute der Stadt Münsterberg v. 1620, erläutert 1734 (*Vater* §. 19.)

§. 50.

8. Fürstenthum Neisse.

Die Stadt Neisse erhielt Magdeburgisches Recht (1) und hat folgende Specialgesetze:

1. Bischof Caspar Priv. der Städte Neisse, Patschkau, Ottmachau, Ziegenhals und Weidenau v. 12. Sept. 1567 und v. 9. Febr. 1568. (§. 26.)
2. Des Churfürst und Bischofs Franz Ludwig Waisenordnung. (*Vater* §. 20.)

von welchen das erstere auch in den übrigen angeführten Städten gilt.

---

(6) Vater Th. I. S. 316 und 323, erneuert 1520 (das.)

(7) Vater Th. I. S. 337.

(1) Reiche bei Meister S. 119.

Digitized by Google

§. 51.

9. Fürstenthum Oels.

Die Stadt Oels (2) hat:

1. Deutsches Recht, wie die Stadt Neumarkt (§. 43.) (*de Sommersberg* Script. Siles. T. I. S. 1073.)
2. Herz. Carl II. Const. und Ordnung, wie es in Erbschaften und etlichen andern Sachen in den Fürstlichen Städten Oels und Bernstadt gehalten werden soll v. 16. Febr. 1608.
3. Statut. v. 26. Januar 1626 mit dessen Declarationen v. 16. Febr. 1624, 26 Januar 1326, 13. Febr. 1663. 9. Dec. und 27. Nov. 1732 (2).

§. 52.

10. Fürstenthum Oppeln.

I. Die Stadt Oppeln hat das Böhmische Stadt-Recht (1) und Magdeburgisches Recht *).

II. In Cosel gilt mit einigen Einschränkungen das Sachsenrecht (2).

---

(1) *Joan Sinapii* Oelsnographia. (Lips. 1707. 8.) *Sam. Wences. Kroll* de origine denominationis Oelse urbis ducatu Silesiae Oelsnensis primariae non a Slavis, sed Osis petendae. (Lips. 1735. 4.)

(2) Vater Th. I. S. 326.

(1) Dipl. Beitr. Th. II. B. II. S. 61. Vater §. 64.

*) Diplom. Beitr. Th. VI. S. 27. Reiche bei Meister Seite 143.

(2) Vater §. 64.

III. In Falkenberg ist der Gebrauch des Römischen Rechts sehr beschränkt (3).

IV. Friedland hat (ungedruckte) Statute v. J. 1715. (Diplom. Beitr. Th. VI. S. 65.)

V. In Gleiwitz gilt das Böhmische Stadtrecht neben mehreren Gewohnheitsrechten und das Statut des Königs Matthias v. J. 1476. (*Vater* Th. I. S. 65 (4).

VI. Ober-Glogau hat Magdeburgisches und Breslauisches Recht (Diplom. Beitr. B. I. II. S. 75. III. 48. B. II. II. 58. Reiche bei Meister S. 142 und 151. *Vater* §. 23.)

VII. Das Diplomatarium der Stadt Gutentag ist in den Diplom. Beitr. B. II. n. 2. abgedruckt.

VIII. In der Stadt Krappitz (5) gilt das Böhmische Stadtrecht (6).

IX. Die, mit Magdeburgischen Rechte 1263 bewidmete, Stadt Neustadt hat ihr: Asylum pupillare oder angenommene Waisen-Ordnung v. J. 1703. (Neiße 1703. 12. Bog. Fol.) (7).

---

(3) Vater §. 64.

(4) Diplom. Beitr. II. II. S. 58. Vater Th. I. S. 339.

(5) Diplomatarium urbis Crappiciensis. (Dipl. Beitr. Th. II. n. 6.

(6) Vater §. 64.

(7) Reiche bei Meister. S. 118. *Weingarten* Manuale. S. 512. Des Bürgermeisters Kolbe Sammlung v. 1689 ist noch nicht öffentlich erschienen. Vater Th. I. S. 315. Das Römische Recht wird hier befolgt. Vater §. 64.

Digitized by Google

X. Die Stadt Preuß. Kretscham beobachtet das Böhmische Stadtrecht und die Oppelnsche Landes-Ordnung (8).

XI. Die Stadt Steinau hat die Rechte der Stadt Glogau (9).

XII. In der Stadt Groß-Strehlitz gilt Magdeburgisches Recht (10).

XIII. In der Stadt Zülz ist das Römische Recht fast außer Gebrauch (11).

§. 53.

11. Fürstenthum Ratibor.

I. In der Stadt Ratibor (1) gilt, nach dem Zeugnisse des Magistrats, in Gemäßheit der Privilegien vom J. 1299. und 1318, das Magdeburgische Recht (2) so wie

---

(8) Dipl. Beitr. II. II. S. 16.

(9) Vater §. 18. Urkunden derf. hat Erhard S. II.

(10) Reiche bei Meister. S. 142 und 154.

(11) Vater §. 64.

(1) Privileg. Ducis. Lesco de 1318. (in Diplom. Beiträge Th. I. 2. V. n. 7.) und Herz. Johann zu Troppau und Ratibor v. 1483. (das. T. II. n. V. n. 22.) Ueber die Erbfolge der Ehegatten, Dipl. Beitr. II. II. 61.

(2) Vater §. 64., dieser Behauptung widerspricht jedoch von Keffenbrink in Med. ad Statutum Pragense. Cap. 2. S. 131. Das Römische Recht ist hier fast ganz außer Gebrauch. Vater §. 64.

Digitized by Google

II. In der Stadt Sohrau (3) das Böhmische Stadtrecht und die Oppelnsche Landesordnung (4) und die Statuten v. 1655 (5).

§. 54.

12. Fürstenthum Schweidnitz.

I. Die Stadt Sagan hat:

1. *Casp. Wisneri* et *Georg. Schoenborneri* Statuta civitatis Saganensis. (Wratislaviae 1636. 8.) (Lipenii Bibl. jurid. T. II. S. 348 und kurze biograhische Nachrichten S. 118.)

2. Der Stadt Sagan Willkühr oder Statuta mit ihrem wahren Original collationirt und vidimiret durch das Fürstl. Saganische Hofgericht v. 8. Dec. 1691 (in *Weingarten* Vindemia jud. Beilagen. S. 822.) Ueber die Gültigkeit derselben *Friedensberg* de Siles. jur. c. 17. §. 3. Fülbner zu Lauterb. Th. III. S. 421. Böhme Beitr. St. VI. S. 64. Vater §. 25.)

3. Kaiserl. Deklaration v. 7. Jul. 1701, wie es in Saganschen Successionsfällen ab intestato nach eines Ehegatten Tode, wo keine Kinder vorhanden,

(3) Joh. Sam. Magnus Beschreibung der Gräfl. Residenzstadt Sohrau (1710. 4.)

(4) Dipl. Beitr. II. 62.

(5) Magnus S. 222.

Digitized by Google

den, zu halten seyn. *Seidel* jura circa process. Lib. I. c. I. §. 6.)

II. Die Stadt Naumburg hat Statute v. J. 1666. (Vater Th. I. S. 329.)

§. 55.

13. Fürstenthum Schweidnitz.

I. Die Stadt Schweidnitz (1):

1. hat Magdeburgisches Recht (*Friedensberg* de J. S. L. I. c. 9. §. 1. *Milich* ad Const. Bolconis Sect. II. c. 3. §. 3. *Schiffordegher* de vet. et nov. jure qu. 4. und 5. *de Toll* an Maritus (Cap. 2. §. 11 und 19.); auf dem Rathhause befindet sich ein alter Codex desselben: Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens v. 1739. S. 249. (Vater a. a. O. §. 27.)
2. Statuta Civitatis Suidnicensis ex vetusto Codice Manuscripto Membranaceo (*de Sommersberg* Script. Siles. T. II. 10.)
3. Privilegia Ducis Bolconis I. Judaeis concessa anno 1295 (das. T. III. S. 91 und in Sommersberg Geschichte der Famil. v. Reichenbach. Band 5.)
4. H. Balconis II. Constit. wegen der Intestat-Erbfolge v. 1341 (in *Weingarten* Fasc. I. S. 80. II. 294. Suarez I. 316. *Fels* s. *Milich* diss. ad Constit. Bolconis Suidnic.) Dies Statut gilt

(1) Johann Wilhelm Andreas Kosmann Geschichte der Stadt Schweidnitz. (Bresl. 1786. 8.)

auch auf dem platten Lande des Schweidnitzischen Kreises: Milich a. a. O. *Friedensberg* de J. S. Cap. 15. §. 7. Suarez Th. I. S. 323. Vater a. a. O. §. 26.

5. H. Bolko Ordnung und Aussetzung der Rahts-Chur. v. 1235 (in *Weingarten* Fasc. II. S. 290.)
6. Des Raths zu Schweidnitz Statuta aus ihren Privilegiis zusammengezogen und publicirt (ohne Datum) (*Weingarten* Fasc. II. 295. Böhm Dipl. Samml. VI. S. 64).
7. Statute v. 1583 (in *Stryck* diss. collatio juris. Wratisl. cum jure civili ex Sax. Cap. III. §. 7).
8. Statute der Stadt Schweidnitz v. 6. Jun. 1617. Landesherrlich im Jahr 1650 bestätigt. (Vater Th. I. S. 327, und Klein Annalen Th. III. S. 234).

II. Die Stadt Bolkenhayn:

1. Willkühr der Stadt Bolkenhayn v. 1541, die Testamente betreffend. (Vater Th. I. S. 252.)
2. Erweiterte Wihkühr ꝛc. v. 1603. (daſ. S. 254. und 315.)
3. (Ungedruckte) Statute v. 1630. (Vergl. Böhme Dipl. Beitr. Th. VI. S. 65.

III. Die Stadt Freyburg hat (ungedruckte) Statuten v. 1713 und 1716 (2).

IV. In der Stadt Gottersberg sind ungedruckte Statute v. Jahr 1712. (Dipl. Beitr. Th. VI. S. 65.)

(2) Diplom. Beitr. Th. VI. S. 65.

V. Die Stadt Landeshut hat neben dem deutschen Recht (3):

1. ein (ungedrucktes) Stadtrecht v. 1715. (Dipl. Beitr. Th. VI. S. 65).
2. Statuten (Klein Annalen, Bd. III. S. 234).

VI. Die Stadt Reichenbach hat Statuten von 1554. (Vater Th. I. S. 327) v. 1615 (daſ. S. 328) und v. Jahr 1693. (Dipl. Beitr. Th. VI. S. 65).

VII. Die Stadt Striegau hat ungedruckte Statute für Erbfälle v. J. 1707. (Dipl. Beitr. Th. VI. S. 65).

VIII. In Waldenburg ſind ungedruckte Statuten v. J. 1707. (Diplom. Beitr. Th. VI. S. 65).

§. 56.

14. Fürſtenthum Wohlau.

I. Die Stadt Wohlau (1) hat Herz. Georgs Stadtordnung von Brieg und Wohlau v. 1551 *).

II. Die Stadt Herrnſtadt (2) hat keine Particular-Rechte,

---

(3) *Sommersberg* Script. Siles. T. I. S. 318. Reiche bei Meiſter, S. 117.

(1) Joh. Chriſtian Köllner Wolographia oder accurate Beſchreibung der Stadt Wohlau. (Jauer 1723 und Baudiſſin 1726. 8.

*) In Köllner, S. 117. Vergl. Riccius von Stadtgeſetzen, S. 300.

(2) Karl Wilh. Engelien hiſtoriſcher Bericht von den Schickſalen der Stadt Herrnſtadt. (Breslau 1768. 4.)

III. die Stadt Raudten hat das, §. 61. gedachte, Privilegium mit der

IV. Stadt Steinau, welcher letztern die Rechte der Stadt Glogau verliehen sind (3).

V. Die Stadt Winzig erhielt 1404 die Rechte der Stadt Oels (4).

§. 57.

15. Fürstenthum Troppau und Jägerndorf.

I. Die Stadt Leobschütz hat Magdeburgisches Recht (1) welchem das Mährensche Recht hat weichen müssen (2); zu den Statuten der Stadt (3) gehört insonderheit:

1) Ottokars, König von Böhmen erneuerte Handfeste der Stadt Leobschütz v. 1276. (4).

2) Nicolai II. bestätigte Willkühr der Stadt Leobschütz (5).

---

(3) Vater §. 18. vergl. Urkunden bei Erhard, St. II.

(4) Vater §. 18.

(1) Reiche bei Meister, S. 143. Der Codex des hier geltenden ältern Magdeburgischen Rechts ist in den Diplom. Beitr. B. VI. S. 59 und 64 abgedruckt.

(2) Des Markgrafen Georg Fried. Privilegium v. J. 1599 (Diplom. Beitr. Th. I. S. 28).

3) Statuten-Buch der Stadt Leobschütz (in Dipl. Beitr. Th. I. S. 1—32, vergl. das. B. II. Th. VI. S. 49).

(4) In Dipl. Beitr. Th. I. n. 1.

(5) Dipl. Beitr. Th. I. n. 2. über ihre heutige Gültigkeit s. das. S. 28.

Digitized by Google

II. In der Stadt Bauerwitz gelten einige Gewohnheitsrechte (6), so wie

III. in der Stadt Hultschin das Böhmische Stadtrecht nnd die Troppauische Landesordnung 7).

§. 58.

16. Grafschaft Glatz.

In dieser Grafschaft hat die Stadt Glaatz (1):

1. der Stadt Glaatz Willkühr, bestätigt von König Uladislaus (in Suarez Th. I. S. 446).
2. Der Stadt Glaatz Waisenordnung v. J. 1604. (Liegnitz 1604. 4.)

§. 59.

17. Die Standesherrschaften.

I. In der Stadt Beuthen in Oberschlesien gilt das Böhmische Landrecht (1).

II. Die Stadt Festenberg richtet sich dagegen nach der Oelsnischen Landesordnung (2).

III. Die Stadt Militsch hat eigene Statute (3).

---

(6) Dipl. Beitr. II. II. S. 57.
(7) Das. S. 59.
(1) *M. Georg Aelurii* Glaciographia oder Glätzische Chronica. (Leipzig 1625. 4.)
(1) Dipl. Beitr. Th. II. II. S. 58.
(2) Vater §. 64.
(3) Vater §. 36.

Digitized by Google

§. 60.

IV. Die Stadt Trachenberg hat das Magdeburgische Recht (1), und Statute v. 1664 (2).

V. In der Stadt Loslau (3) gilt, so wie in der

VI. Stadt Pleſſe (4) das Böhmiſche Stadtrecht und

VII. in Wartenberg die Rechte der Stadt Grünberg (5).

VIII. Die Stadt Prausnitz hat Statute v. 1662 (6).

Vierte Abtheilung.

Beſondere Rechte einzelner Diſtrikte.

§. 61.

Auch einige einzelne Weichbilder haben beſondere Geſetze (1):

---

(1) Reiche bei Meiſter, S. 118.
(2) Vater §. 31.
(3) Dipl. Beitr. II. II. 59.
(4) Daſelbſt. S. 61.
(5) Vater §. 14.
(6) Vater §. 31.

(1) Kaiſer Max. II. Ordnung im Landrecht des Münſterbergiſchen und Frankenſteinſchen Weichbildes v. J. 1583. *Henelii* Silesiogr. renov. c. XI. S. 1128); das Weichbild Guhrau (§. 31.; vergl. auch *Walther* Siles. dipl. T. II. S. 350 ff. *Weingarten* Fasc. II. S. 117. Vater a. a. O. §. 14). Biſchof Martins Landesordnung des Breslauiſchen Haldes von der Succeſſion. (Weing. Fasc. II. S. 422.) Privilegium der Weichbilder Steinau und Raudten [Ehrhard Beitr. St. III. n. 14. S. IV. n. 20. 22. und 23.]

(Der ſpezielle Theil wird im im nächſten Heft folgen.)

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I. Justiz-Personal-Veränderungen v. 1813.

II. Auswärtige Gesetzgebung.

III. Nekrolog für 1813.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden im Jahr 1813.

Zweites Quartal.

April, May und Juny.

I. Bei den Ober-Landesgerichten, und zwar

A) bei den Mitgliedern derselben,

der Kammergerichts- und Pupillen-Rath Denso ist gestorben den 3. Junius (S. 197).

B) Bei den Subalternen der Oberlandesgerichte.

a) Bei dem Kammergerichte ist:

1) der expedirende Sekretair Sommer gestorben und an seine Stelle der Kammergerichts-Referendarius Bormann bestellt worden den 20. April.

2) Der Calculator Hofrath Hübner gestorben den 20. April.

3) Der Kanzlei-Gehülfe Dreßler an des abgegangenen Kanzlei-Assistenten Henning Stelle bei der Kanzlei-Direktion interimistisch bestellt den 24. April.

4) Dem Salarienkassen-Rendanten Eck der Charakter als Hofrath beigelegt worden den 1. May.

b) Bei dem Oberlandesgerichte zu Soldin ist:

1) der ꝛc. Röstel zum Depositalkassen-Assistenten bestellt den 1. May.

Digitized by Google

2) Der Copist Zimmermann gestorben, und seine Stelle durch den Kanzlei-Assistenten Rosenthol besetzt den 8. May.

3) Der Registratur-Assistent Haederich zum Registrator ernannt den 26. Juny.

4) Der Registrator Kersten im Felde geblieben und seine Stelle durch den ehemaligen Brombergschen Hofgerichts-Copisten Bütow besetzt den 26. Juni und

5) der Referendarius Holtzheim zum Registratur-Assistenten bestellt worden den 26. Juny.

c) Bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin ist:

der Kanzlei-Direktor und Protonotarius, Justizrath Zernott gestorben, und an seine Stelle der Sekretair Hahn zum Kanzlei-Direktor ernannt worden den 1. May.

d) Bei dem Oberlandesgericht zu Breslau ist:

der Invalide Pech zum Kassenbothen bestellt worden den 24. April.

e) Bei dem Oberlandesgericht zu Liegnitz ist:

1) Der Oberlandesgerichts-Sekretair Rischke gestorben, und an dessen Stelle der Referendarius Nikisch angestellt den 27. April.

2) Der Oberlandesgerichts-Sekretair Roseno von dem Amte als Rendant des Pupillen-Depositorii entbunden, und der Calculator Sorn zu dieser Stelle ernannt worden den 1. May.

f) Bei dem Oberlandesgericht zu Brieg ist:

1) der Registrator Strösner gestorben und

2) der Bothe Zobel in den Ruhestand gesetzt worden den 1. May.

g) Bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder ist:

1) der Oberregistrator Rotzoll kassirt, und an dessen

Stelle der Regiſtrator Löwecke zum Ober-Regiſtrator,

2) der bisherige Canzelliſt Vatiché junior zum Regiſtrator, und

3) der vormalige Caſſenaſſiſtent Felskau beim Stadtgericht zu Danzig zum Regiſtrator beſtellt worden den 1. May.

4) Der Salarienkaſſen-Schreiber Kreutzfeld hat ſeine nachgeſuchte Entlaſſung erhalten den 25. May.

h) Bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg iſt:

der Invalide Schulz zum Bothen beſtellt worden den 24. April.

C. Zu Referendarien bei den Oberlandesgerichten ſind ernannt worden:

1) der Auscultator Fülleborn beim Oberlandesgericht zu Liegnitz den 27. April.

2) Der Auscultator Pachar beim Oberlandesgericht zu Liegnitz den 27. April.

3) Der Auscultator Nickiſch beim Oberlandesgericht zu Liegnitz den 27. April.

4) Der Auscultator Lauterbach I. beim Oberlandesgericht zu Liegnitz den 27. April.

5) Der Auscultator Michaelis beim Oberlandesgericht zu Liegnitz den 27. April.

6) Der Auscultator Müller beim Oberlandesgericht zu Liegnitz den 27. April.

7) Der Auscultator Scheider beim Oberlandesgericht zu Liegnitz den 27. April.

8) Der Auscultator Merkel beim Oberlandesgericht zu Breslau den 1. May.

9) Der Auscultator Voigt beim Kammergericht den 11. May.

Digitized by Google

10) Der Auscultator Klebs beim Oberlandesgericht zu Königsberg den 11. May.

11) Der Auscultator Naugardt beim Oberlandesgericht zu Insterburg den 20. May.

12) Der Auscultator Fitzmann beim Oberlandesgericht zu Breslau den 20. May.

13) Der Auscultator Flatow beim Oberlandesgericht zu Insterburg den 2. Juny.

14) Der Auscultator Höpner beim Oberlandesgericht zu Cöslin den 7. Juny.

15) Der Auscultator Kirchhoff beim Kammergericht den 22. Juny.

16) Der Auscultator Schmidt beim Kammergericht den 29. Juny.

17) Der Auscultator Herting beim Oberlandesgericht zu Brieg hat die nachgesuchte Entlassung erhalten den 3. April.

18) Der Referendarius von Dobschütz beim Oberlandesgericht zu Brieg ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt worden den 13. April.

D) Justiz-Commissarien:

1) Der Justizcommissarius Borzucki zu Goldberg ist abgegangen und an seine Stelle der Stadt-Syndicus Krause daselbst bestellt den 11. May.

2) Der Kammer-Assistenzrath und Justizcommissarius Lucas bei der vormaligen Regierung zu Kalisch ist als Justizkommissarius beim Oberlandesgericht zu Marienwerder ernannt worden den 26. Juny.

E) Zum Inquisitor publicus beim Oberlandesgericht zu Cöslin ist ernannt worden den 1. May:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Alverdes.

Digitized by Google

II. Personal-Veränderungen bei den Untergerichten.

A) Im Departement des Kammergerichts ist:

1) der Kanzelliſt und Salarienkaſſen-Controlleur Miehle beim Berliniſchen Vormundſchaftsgericht geſtorben, und an deſſen Stelle der Copiſt Neuendorff zum Kanzelliſten, und der Kanzelliſt Wöhlermann zum Salarienkaſſen-Controlleur, imgleichen

2) der Invalide Fricke an des Copiſten Neuendorff Stelle zum Copiſten ernannt worden den 20. April.

3) Der Supernumerarius Koſatz zum Copiſten beim Berliniſchen Vormundſchaftsgericht beſtellt d. 1. May.

4) Der Kammergerichts-Referendarius Felſch zum Juſtizamtmann beim Juſtizamt Neuſtadt an der Doſſe ernannt den 17. May.

5) Der Stadtrichter Behrend beim Stadtgerichte zu Bernau und

6) der Aſſeſſor Jacob beim Berliniſchen Vormundſchaftsgericht ſind geſtorben.

7) Der Juſtizkommiſſarius Eisfeld zum Juſtizamtmann zu Jerichow interimiſtiſch ernannt d. 24. Juny.

8) Der Auctions-Commiſſarius Sonnin iſt geſtorben und an ſeine Stelle der Geheime Sekretair Bratring beſtellt worden den 18. Juny.

B) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Soldin iſt:

1) der Stadtrichter Piva zu Arnswalde geſtorben, deſſen Stelle ward durch den Stadtgerichts-Aſſeſſor Struck, ſo wie des letztern Stelle durch den Referendarius Meyer interimiſtiſch verwaltet den 22. May.

2) Der Juſtizactuarius Achterberg iſt auch zum Depoſital-Rendanten des Schloßgerichts zu Callies beſtellt worden den 10. Juny.

Digitized by Google

C) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin ist:

der Registrator Finkler beim Justizamte Treptow an der Rega gestorben den 11. Mai.

D) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ist:

1) der Journalist Grubert zum Registrator bei der Criminal-Deputation des Breslauschen Stadtgerichts den 13. April;

2) der Registratur-Assistent Rapp zum Registrator beim Stadtgericht zu Breslau den 13. April;

3) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Mauschwitz zum Justizrath und Mitgliede des Standesherrlichen Gerichts zu Trachenberg den 17. April;

4) der Justizrath Bahr zu Militsch zum Stempel-Fiscal im Trachenberg-Militschschen Kreise den 27. April ernannt, und

5) dem Stockmeister Donath zu Glatz das Prädikat: Stockinspektor beigelegt worden den 22. May.

E) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Liegnitz ist:

1) der Oberlandesgerichts-Referendarius Wirth zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz, und

2) der Registratur-Assistent Neumann zum zweiten Registrator ebendaselbst ernannt den 8. April.

3) Der Stadt- und Schloßrichter Fellmann zu Schwibus gestorben, und wird diese Stelle durch den Referendarius Scheider interimistisch verwaltet den 24. May.

4) Der Salarienkassen-Assistent Ulbrich zum Sportel-Kassen-Rendant beim Land- und Stadtgericht zu Liegnitz ernannt worden den 26. Juny.

F) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ist:

1) der Kanzellist Schäfer beim Stadtgericht zu Elbing

gestorben, und diese Stelle durch den vormaligen Landesgerichts-Actuarius Milde besetzt den 27. April.

2) Dem Land- und Stadtrichter Kalau zu Schlochau der Charakter als Justizrath ertheilt den 1. May, und

G) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg ist:

1) der Registratur-Assistent bei der ehemaligen Regierung zu Bialystock Optacy zum Registrator beim Stadtgericht zu Braunsberg bestellt den 9. März.

2) Der Registrator Glogau beim Stadtgerichte zu Königsberg in Preußen ist gestorben, und dagegen der Registratur-Assistent Sommer zum Registrator, und der Ostpreußische Oberlandesgerichts-Registratur-Assistent Wesenberg in gleicher Eigenschaft bei dem gedachten Stadtgericht, letzterer interimistisch, bestellt worden den 24. April.

H) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg ist:

1) der Justizamtmann Stern als Richter für die Stadt Sensburg und das Amt Schwesten, imgleichen

2) der Actuarius Pawlick und

3) der Schreiber Zwiesteckа, als Protokollführer, Registrator und Dollmetscher ebendaselbst bestellt.

4) Der Justizkommissarius Hülsen von dem Amte als Justizkommissarius und der Stelle als Kreisrichter des combinirten adlichen Kreis-Justitiariats daselbst, entbunden.

5) Der Stadtrichter Brachvogel I. als Richter für die Stadt Nikolayken und das Amt Schnitken, so wie

6) der vormalige Inquisitoriats-Protokollführer Röhl als Protokollführer, Registrator und Dollmetscher ebendaselbst,

7) der Stadtrichter Brachvogel II. als Richter für die Stadt und das Amt Rhein, und

Digitized by Google

8) der Protokollführer Moritz als Registrator Protokollführer und Dollmetscher daselbst,

9) der Justizamtmann Gulitz als Richter für die Stadt und das Amt Lötzen, imgleichen

10) der Actuarius Horn in gleicher Qualität, und

11) der Kreisrichter Cibulski als Hülfsarbeiter ebendaselbst,

12) der Stadtrichter Lehmann als Richter für die Stadt Angerburg und den zu dem Lötzenschen Justizämterkreise gehörig gewesenen Theil des Amts Angerburg,

13) der bisherige Stadtrichter Kob zu Johannisburg als Richter für die Stadt Arys und das Amt Arys und Skomatzo, und

14) der vormalige Justizamts-Protokollführer Koblitz als Registrator, Protokollführer und Dollmetscher daselbst,

15) der bisherige Justizamts-Actuarius Kuspiel zu Arys als Richter für die Stadt Bialla und das Amt Drygallen, so wie

16 der Protokollführer und Registrator Casprzig daselbst,

17) der Justizamtmann Mischel als Richter für die Stadt und das Amt Johannisburg, desgleichen

18) der Actuarius Stabbert ebendaselbst den 10. April bestellt.

19) Der Protokollführer Neumann beim Justizamte Pröculs gestorben und seine Stelle durch den Protokollführer Westphal beim zweiten Tilsitschen Justizämter-Kreise besetzt den 27. April.

20) Der Justiz-Wachtmeister Krause beim Justizamte Heydekrug zugleich als Litthauischer Dollmetscher und Protokollführer den 26. Juny.

21) Der Registrator Roose beim zweiten Gumbinnenschen Justizämter-Kreise zum interimistischen Deposital-

stital- und Sportel-Rendanten auch Litthauenschen Dolmetscher beim ersten Gumbinnenschen Justizämter Kreise und an seine Stelle der Schreiber Reichardt interimistisch angestellt den 26. Juny.

Drittes Quartal.

Julius, August und September 1813.

I. Bei den Oberlandesgerichten, und zwar

A) bei den Mitgliedern derselben:

1) der Oberlandesgerichts-Rath von Rettberg ist von dem Oberlandesgericht zu Marienwerder abgegangen, und als Rath bei der Westpreußischen Regierung angestellt.

2) Der Breslausche Oberlandesgerichts-Assessor Rode ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt worden den 10. August.

3) Der Kammergerichts-Referendarius Focke II. ist zum Assessor beim Kammergericht den 24. Aug. und

4) Der Ostpreußische Oberlandesgerichts-Referendarius Zander zum Assessor beim Oberlandesgericht zu Insterburg den 18. September ernannt worden.

B) Bei den Subalternen der Oberlandesgerichte.

a) Bei dem Kammergerichte ist:

1) der Executor Wander in den Ruhestand gesetzt,

2) der Executor Seidel zum Bothen,

3) der Hülfsexecutor Hässler, imgleichen

4) der Hülfsexecutor Schmidt zu wirklichen Executoren und

5) der Executor-Gehülfe Hetrmann zum Salarien-Kassen-Executor bestellt den 10. July.

6) dem Kassen-Assistenten Schwerdfeger die Bearbeitung der Calculatur-Geschäfte an des verstorbenen Hofraths Hübner Stelle interimistisch übertragen den 20. July.

7) Der Canzlei-Assistent Düring an des abgegangenen Canzlei-Assistenten Dreßler Stelle bei der Canzleidirection interimistisch den 31. July.

8) Der Invalide Bölke zum Hülfsexecutor d. 31. July.

9) Der Invalide Röhnisch zum Executor bei der Resten-Commission den 31. July.

10) Der Canzlei-Assistent Klinghoff zum Salarien-Kassen-Assistenten den 17. August.

11) Der Canzlei-Assistent Protschatus zum Salarien-Kassen-Assistenten den 25. September bestellt.

12) Die Assistenten Fritsche und Fiedler bei der Resten-Commission sind abgegangen, und diese Stellen mit den Canzlei-Assistenten Hempel und Wenzel besetzt den 6. July.

13) Der Invalide Schmoll ist zum Landreuter im Stolpierschen Kreise bestellt worden den 18. Septbr.

b) Bei dem Oberlandesgericht zu Soldin ist:

1) der Invalide Schulz den 10. July, und nach Resignation desselben,

2) der Invalide Benike den 14. September interimistisch zum Executor im Sternbergschen Kreise.

3) Der Canzlei-Assistent Friedersdorff zu Copisten bei dem Oberlandesgerichte bestellt worden den 7. September.

c) Bei dem Oberlandesgerichte zu Cöslin ist der Vorschuß-Kassen-Rendant Schröder in den Ruhestand gesetzt worden den 3. July.

d) Bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg ist der Invalide Gehrs zum Landreuter bestellt worden den 20. July.

Digitized by Google

e) Bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg ist:

1) der Schloßwachtmeister und erste Executor Müller gestorben, und an seine Stelle der zweite Executor Eggert getreten,

2) der Invalide Sackenreuter zum zweiten Executor den 6. July, und

3) der vormalige Kreis-Justizcommissarius-Actuarius Meyke an des verstorbenen Actuarii Pawlik Stelle in gleicher Eigenschaft beim Justizamte und Stadtgericht zu Sensburg den 28. August bestellt worden.

C) Zu Referendarien bei den Oberlandesgerichten sind ernannt worden:

1) der Auscultator Mittwede beim Oberlandesgericht zu Königsberg den 17. July.

2) Der Auscultator Stropp beim Kammergericht den 6. August, und

3) der Auscultator Seyffert beim Oberlandesgericht zu Cöslin den 4. September.

D) Zu Justiz-Commissarien:

1) der Justiz-Commissarius und Notarius publicus Sperling zu Tilsit ist gestorben, und der Justiz-Commissarius Lutterforth zu Gumbinnen an des erstern Stelle nach Tilsit versetzt den 6. July.

2) Der Justizcommissarius Steinwender zu Insterburg ist gestorben, und an seine Stelle der Criminal-Rath- und Hoffiscal Meyer bei der vormaligen Regierung zu Plock zum Justizcommissarius und Notarius publicus im Departement des Oberlandesgerichts von Litthauen bestellt den 17. July.

3) Der Justizcommissarius Hannemann zu Frankfurth an der Oder ist als Notarius publicus im Departement des Kammergerichts den 31. July.

4) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bauer zum

Justizcommissarius beim Stadtgericht zu Elbing den 6. August, und

5) der Justizcommissarius Kletke bei der vormaligen Regierung zu Warschau an des verstorbenen Justiz-Commissionsrath Schmidt Stelle zum Justizcommissarius beim Oberlandesgericht zu Breslau den 4. September bestellt worden.

I. Personal-Veränderungen bei den Untergerichten.

A) Im Departement des Kammergerichts ist:

1) der Invalide Müller zum Executor beim Land- und Stadtgericht zu Frankfurth an der Oder den 10. July.

2) Der Kammergerichts-Referendarius Lutter an des verstorbenen Actuarii Mielisch Stelle zum Actuario bei den Justizämtern Cöpenick, Nieder-Schönhausen und Mühlenhoff interimistisch den 28. August bestellt worden.

B) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Soldin ist:

der Oberlandesgerichts-Copist Wildenow zu Soldin an des dienstunfähigen Canzellisten Meinert Stelle zum Canzellisten beim Land- und Stadtgericht zu Landsberg an der Warthe ernannt worden.

C) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin ist:

der Invalide Hähring zum Executor im Stolpeschen Kreise bestellt worden den 25. September.

D) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin ist:

1) der bisherige Justiz-Bürgermeister Bandelow als Stadtrichter beim Stadtgericht in Pyritz, so wie

2) der bisherige Syndicus Stolle als Stadtgerichts-Assessor,

3) der bisherige Stadt-Sekretair Krüger als Stadtgerichts-Sekretair, Ingrossator und Kanzelliſt,

4) der vormalige Poſenſche Regiſtratur-Aſſiſtent von Billerbeck als Regiſtrator, Depoſiten- und Sportel-Rendant,

E) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau iſt:

1) Der Copiſt Lüttge beim Stadtgericht zu Breslau zum Kanzelliſten den 6. July beſtellt,

2) der Actuarius Seupin bei dem Domainen Juſtiz-Amte zu Creutzburg geſtorben, und an ſeine Stelle der vormalige Domainen-Amts-Actuarius jetzige Forſt-Controlleur Kynaſt zu Dombrowska den 17. July gekommen.

3) Der Invalide Schor zum Boten bei dem Bagatell-Gerichte zu Breslau den 31. July,

4) der Kanzlei-Diener Gehülfe beim Hofrichter Amte zu Breslau, Lehnhardt, beim dortigen General-Vicariat-Amte, und an ſeine Stelle der ꝛc. Stäger interimiſtiſch beſtellt worden, den 6. Auguſt.

F) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg iſt:

1) Der Stadtrichter Hoepfner beim Stadtgericht zu Frauenburg dienſtunfähig, und an ſeine Stelle der Oberlandesgerichts-Referendarius Graaf interimiſtiſch beſtellt, den 6. July,

2) der Stadt-Juſtiz-Rath Borowsky beim Stadtgerichte zu Königsberg in Preußen geſtorben, den 30. July, und

3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Hein, den 29. July, und

4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Hardt, den 30. July zu Stadt-Juſtiz-Räthen beim Stadtgericht zu Königsberg in Preußen beſtellt worden.

Digitized by Google

G) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg ist:

Der Protokollführer Klein beim ehemaligen Kreisgerichte zu Preenn zum Registrator, Protokollführer und Litthauischen Dollmetscher beim ersten Tilsitschen Justiz-Aemter-Kreise bestellt worden, den 6. August.

II.

Auswärtige Gesetzgebung.

Baiern.

Die außerordentliche Thätigkeit der Baierschen Administration hat, seitdem vor einigen Jahren der Graf v. Reigersberg (1) als Justiz-Minister an die Spitze der

---

(1) Einige biographische Nachrichten über diesen merkwürdigen Justizmann mögen hier nicht am unrechten Orte stehen und um so interessanter seyn, als der Graf Reigersberg seine rasche glänzende Laufbahn nur seinem Verdienste verdankt. Heinrich von Reigersberg ist am 30. Januar 1770 in Würzburg geboren, und ward, nachdem er seine Studien in Salzburg, Göttingen und Wezlar vollendet hatte, im Jahr 1791 Erzbischöflich Salzburgischer Hofrath und Kammerherr, allein schon im Jahre 1796 von Seiten des baierschen Kreises Reichs-Kammergerichts Assessor. Bereits im folgenden Jahr ernannte ihn der Kaiser zum wirklich Geheimen Rath und Katholischen Präsidenten dieses höchsten Reichsgerichts in welcher Eigenschaft er von 1801—1803 Kammerrichter-Amtsverweser war, aber im Jahr 1803, unter Erhebung in den Reichs-Grafenstand, Kaiserlicher Kammerrichter ward, ein Posten, der nach der damaligen Reichsverfassung fürstlichen Rang hatte. Was Reigersberg der Reichs-Justiz war, wie unter seinen Vorsitz ihre Verwaltung sich hob, und wie geliebt und geachtet er von allen, die ihn kannten, war, ist zu bekannt, um hier wiederholt zu werden. Im Jahr 1807 trat der Graf Reigersberg in Baiersche Dienste, bis zur Erledigung des Justizministeriums als Präsident des Hof-Gerichts in München und nach Morawitzkys Tode als Justizminister, um dort, so thätig, so nützlich, so edel, zu würken, als er in Wezlar gewürkt hatte. Deutschland hat gewiß wenige Männer, die so, wie er, den gründlichen Gelehrten mit dem Staatsmann vereinigen.

Digitized by Google

Justiz-Pflege gestellt worden, auch über diesen Verwaltungszweig sich verbreitet. Im, nunmehr abgelaufenen, Jahre 1813 ist eine Reihe für die Justiz-Pflege merkwürdiger Gesetze in Baiern erlassen. Ich beschränke mich auf die wichtigern derselben; unter ihnen ist das, unterm 16. May 1813 publicirte, mit dem 1. October desselben Jahrs in gesetzliche Kraft getretene, Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern unstreitig das wichtigste. Den mehrsten Lesern ist es bekannt, daß dasselbe größtentheils Feuerbach's Werk ist; eine vollständige Darstellung des Inhalts und Gehalts dieses, nicht blos die Strafgesetze, sondern auch den Criminal-Prozeß vorschreibenden, Gesetzbuches, welches in München in der Redaction des Regierungsblats 384 S. 8. in Druck erschienen ist, liegt hier wenigstens außer den Gränzen dieser Anzeige. Mit diesem Codex in Verbindung stehen die, unterm 19. August 1813 publicirten, Militärischen Strafgesetze (Regierungsblatt N. 45.)

Die unterm 16. Febr. 1813 (Regierungsblatt N. 10.) erlassene, Verordnung wegen der Geschäftscontrolle der Justizbehörden ist mehr ein Resumé desjenigen, was über diesen Gegenstand nach und nach verordnet worden, als eine, fürs Ausland wichtige, Verordnung. Die Tabellen für General-Criminal-Untersuchungen und Criminal-Requisitionen sind in Ansehung der Untergerichte ganz aufgehoben, und dagegen letztre angewiesen, am Schlusse eines jeden Quartals die Acten an das vorgesetzte Landesgericht zur Einsicht und Prüfung einzusenden und demselben anzuzeigen, wenn die requirirten Gerichte der Requisition binnen einer angemessenen Zeit nicht entsprochen haben. Die Civil-Prozeß-Tabellen sollen künftig nicht mehr vierteljährig, sondern nur halbjährig eingesandt werden, „nachdem die meisten „Untergerichte neuerdings lobenswürdige Beweise einer „erhöheten Thätigkeit gegeben und sich hierdurch Unseres „Zutrauens würdig gemacht haben, so daß wir Uns zu „Unserer Zufriedenheit nunmehr in den Stand gesetzt sehen, „die bisher nothwendige strenge Geschäfts-Controlle im „Justizsache noch mehr, als es schon geschehen ist, zu „ihrer weitern Erleichterung zu beschränken.“ Unterm 23.

März 1813 ergingen die Disciplinar Vorschriften für die Advocaten des Königreichs. (Reg. Blatt N. 18). Auch diese Verordnung hat eine konzentrirte Uebersicht derjenigen Vorschriften, welche erlassen wurden, „um diesem Stande jede Verbesserung zu geben, deren „er nach seinen Verhältnissen im Staate nur immer fähig „ist.“ Mit Recht scheint die Tendenz dieses Gesetzes darauf zu gehen, diesem Stande die möglichste Auszeichnung Ehre und Sittlichkeit zu geben, ihn aber auch unter möglichst genaue richterliche und ministerielle Controlle zu setzen. Für die Preußischen Staaten, in welchen dieser Stand bereits längst veredelt ist, möchte dieses Gesetz keine neue Ansichten enthalten, allein höchst wichtig ist es für diejenigen Staaten, von deren Advocaten man mit dem ehrlichen Henel (in Otio Wratisl. 1658 S. 49) sagen kann: eo tandem causidici pervenerunt, ut nullum jus, nullum fas prae oculis habentes, nihil nisi interminatam petendi licentiam norint!

Den Gerichten ist aufgetragen über das Benehmen der, ihnen untergeordneten, Advocaten genaue Aufsicht zu führen und dem Justizministerium das Resultat ihrer Beobachtungen anzuzeigen; bei Bestimmung des Honorars soll nicht auf die Bogenzahl, sondern vielmehr darauf Bedacht genommen werden, ob zu einem Geschäfte viele Vorarbeiten nöthig gewesen, ob ein verwickeltes Factum gut und deutlich dargestellt, oder eine controverse Rechtsfrage zweckmäßig erörtert worden, und überhaupt die Arbeit für gelungen zu achten sei, alles mit billiger Rücksicht auf die Wichtigkeit des Streitgegenstandes, auf den Ausgang des Prozesses und gewissermaßen auch auf die Vermögensumstände der Partheien. Es muß gleich bei Einreichung des Geschäfts liquidirt und ermäßigt werden; der Betrag erhaltener Geldvorschüsse muß dem Gericht sogleich angezeigt werden, und Geschenke dürfen vor ganz geendigtem Prozesse nicht angenommen werden; dem Justizministerium werden jährlich Qualifications-Tabellen mit dem Verzeichniß aller, gegen die Anwälde verhängten, Disciplinar-Strafen und „dem Urtheil über den scientivischen Werth der einzelnen Anwälde„ von sammtlichen Gerichten durch das Oberappellationsgericht eingereicht.

Digitized by Google

Bekannt ist es, daß für die hinterlassenen Wittwen und Kinder der Advocaten seit dem Jahr 1805 eine eigene Pensionsanstalt besteht.

Den Juden wurden durch das Edict v. 10. Juny 1813 die Rechte der Staatsbürger ertheilt (Reg. Blatt N. 39); beinahe unter den nämlichen Bedingungen, die im Preußischen angenommen sind. Die Vergleichung der über diesen Gegenstand in beiden Ländern erlassenen, Gesetze giebt zu interessanten Bemerkungen Anlaß.

Die Verbindlichkeit des Richters, die Gründe seiner Entscheidung mit der letztern bekannt zu machen, ist ein gewiß weit zuverläßigeres Palladium gegen richterliche Willkühr, als die sogenannte Publicität der gerichtlichen Verhandlungen und daher allerdings ein würdiger Gegenstand der Gesetzgebung. Die, wegen zweckmäßiger Fassung der Entscheidungs-Gründe unterm 27. April 1813. (Reg. Blatt) erlassene, Instruction ist so erschöpfend, daß ihre integrale Mittheilung hoffentlich nicht unangenehm seyn wird.

Allgemeine Verordnung.

(Die zweckmäßige Fassung der Entscheidungs-Gründe betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Verschiedentlich wahrgenommene Mißgriffe in Fassung der, Kraft der Konstitution Unsers Reiches, dem Erkenntnisse beizufügenden, Entscheidungs-Gründe haben gezeigt, daß nicht immer die Appellations- und Untergerichte und deren Referenten der Zweck jener Entscheidungs-Gründe genau und richtig in das Auge fassen, oder hierüber übereinstimmende Grundsätze befolgen. Da jedoch von der zweckmäßigen und gründlichen Abfassung der Entscheiduugs-Gründe größtentheils das Ansehen der Gerichtshöfe mit abhängt; so haben Wir Uns durch das Ober-Appellationsgericht den Entwurf zu einer Instruction über die zweckmäßige Fassung der Entscheidungs-Gründe vorlegen lassen. Nachdem wir denselben seinem Zweck ent-

Digitized by Google

sprechend gefunden haben, so ertheilen Wir nach beigefügten von Uns für nothwendig erachteten Aenderungen folgender Instruktion Unsere Genehmigung und befehlen, daß hiernach sämmtliche Gerichtsstellen Unsers Reiches sich sorgsamst bemessen.

München, den 27. April 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

Instruction
an die Appellations- und Untergerichte des Reiches über die zweckmäßigste Fassung der den Erkenntnissen beizufügenden Entscheidungs-Gründe.

§. 1.

Durch die Entscheidungs-Gründe soll die Rechtsverwaltung Publizität erhalten; durch sie hören die Aussprüche des Richters auf, geheime und verborgene zu seyn; indem die Entscheidungs-Gründe den Richter in seiner vornehmsten Amts-Funktion öffentlich vor dem Publikum hinstellen, sollen sie ihn auf sich selbst, auf seine Ehre und sein Ansehen aufmerksam machen, und ihn vor der Gefahr einer jeden Uebereilung bewahren; durch sie soll ein verdientes Zutrauen der streitenden Theile, der peinlich untersuchten, der ganzen Nation zu den Gerichtshöfen begründet und erhalten werden.

§. 2.

Es ist ferner Zweck, daß die Entscheidungs-Gründe a) in Civil-Rechtssachen die Parteien über den Grund oder Ungrund ihrer Ansprüche oder Vertheidigung belehren, oder wo dieß auch nicht möglich wäre, sie wenigstens überzeugen, daß der Richter alle Momente unparteiisch würdigte, und sein Urtheil aus Motiven fällte,

Digitized by Google

welche, wenn sie gleich die Einsicht des unzufriedenen Theils zu berichtigen nicht vermöchten, demselben doch das geheime Geständniß ihres rechtlichen Gehaltes abnöthigen, daß sie dem Unterliegenden die Beurtheilung erleichtern, ob er im Berufungs-Falle eine vortheilhaftere Entscheidung hoffen könne, und bei der fernern Bestätigung des vorigen Erkenntnisses erfahre, ob die vorigen Gründe, oder welche neue den Ober-Richter bestimmt haben?

§. 3.

b) In Untersuchungs-Sachen soll der Verurtheilte selbst wissen, was ihm zur Last liegt, und welche Strafe das Gesetz dafür angedrohet hat; er soll sich überzeugen, daß ihm durch das Erkenntniß nicht zu hart geschehe, oder doch einsehen, daß der Richter wichtige Gründe hatte, so und nicht anders zu erkennen; die Entscheidungs-Gründe sollen ihn durch Eröffnung der Stärke der vorhandenen Beweise und des Grades seiner Schuldhaftigkeit darüber aufklären, ob er im Bewußtseyn der Unschuld oder eines mindern Reats zur Einwirkung eines mildern Urtheils das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen nöthig, oder räthlich erachte, und wo auch kein Rechtsmittel mehr Statt hat, ihm aus der Beschaffenheit seines Verbrechens oder Vergehens begreiflich machen, ob er wohl einer Straf-Milderung auf dem Gnadenwege würdig sey.

§. 4.

Aus dem Zwecke geht im Allgemeinen das erste und wesentlichste Erforderniß aller Entscheidungs-Gründe, das der Gründlichkeit hervor, und damit auch der entfernteste Schein einer Partheilichkeit vermieden bleibe, müssen sie immer die Akten und das Gesetz, nie die Gefühle des Richters oder seine Empfindungen reden lassen; der Referent und das Gericht dürfen nie ihre Würde aus den Augen verlieren. Die Entscheidungs-Gründe sollen sich als Product reifer und gesunder Beurtheilung, der höchsten Unpartheilichkeit und der strengsten Gesetzlichkeit darstellen.

§. 5.

Außer den vorbenannten allgemeinen innern Erfordernissen, giebt es auch noch nachstehende allgemeine

Digitized by Google

äußere, die vor keinem Referenten außer Acht zu lassen sind.

a) Was schon für die Entscheidungs-Gründe in peinlichen Sachen verordnet ist, daß sie abgesondert dargestellt werden sollen, ist künftig allgemein zu beobachten. In Civil-Sachen kann nur dann eine Ausnahme davon gemacht werden, wenn der richterliche Ausspruch sich durch einen oder zwei allein entscheidende Umstände oder durch eine einzige bestimmte Gesetzes-Stelle rechtfertiget.

b) In den Entscheidungs-Gründen muß die Sprache fehlerfrey, aber nicht gesucht; der Styl deutlich und einfach seyn.

c) Außer dem Falle, wo bei Civil-Erkenntnissen die Entscheidungs-Gründe in das Urtheil selbst mit eingeflochten werden können, ist künftig die dehnende und undeutliche Einkleidung durch das fortgesetzte: „in Erwägung" nicht mehr zu gebrauchen, sondern der Vortrag erzählend oder beweisend zu stellen.

d) Der Unterschied zwischen dem Vortrage in der Rathsitzung, und den für die Betheiligten bestimmten Entscheidungs-Gründen schließt von letzteren die Ausführlichkeit der ersteren aus.

Es ist ein wesentlicher, dem Gesetze vom 11. September 1804 (Regierungsblatt von 1804, Seite 817) zuwiderlaufender Fehler, wenn die Referenten ganze Vorträge, oder doch die vollständigen Gutachten statt der Entscheidungs-Gründe hinausgeben. Dies wird daher ausdrücklich untersagt.

e) Eben so wird es untersagt, die Entscheidungs-Gründe durch einen Sekretair aus dem Vortrage des Referenten ausziehen zu lassen.

f) Nichts, was den einen oder den andern der streitenden Theile kränken oder beleidigen kann, darf gesagt, kein dazu geeigneter Ausdruck gebraucht werden, außer in so weit es die Entscheidung wesentlich motivirt. Ist ein Factum aus den Acten anzuführen, welches für die Ehre einer Parthei nicht gleichgültig ist, so hat das mit den eignen, in den Acten vorkommenden Worten zu geschehen, und die rechtlichen Folgen daraus sind mit den gesetzlichen Ausdrücken hinzustellen.

Digitized by Google

g) Selbst in Strafsachen, wo die Ehre des Untersuchten nicht gerettet werden kann, ist zu bedenken, daß von einem Unglücklichen gesprochen wird.

§. 6.

In spezieller Beziehung auf die zwei Hauptzweige der richterlichen Amts-Verrichtungen, nämlich die Civil- und die peinliche Rechtspflege, kommt vor allen zu bemerken, daß

a) das Publikum an dem Gange der Untersuchungs-Sachen und an deren Entscheidung einen größern Antheil nimmt, als an den Civilprozessen, und

b) die Entscheidungs-Gründe in Strafsachen vorzüglich für den Untersuchten selbst bestimmt sind; in Civil-Rechtsstreiten hingegen mehr an einen Rechtsgelehrten gerichtet werden, welcher, wenn er nicht die Parthei selbst ist, seinen Mandanten darüber unterrichten und belehren kann und muß.

Diese Unterschiede dürfen bei Fassung der Entscheidungs-Gründe nicht übersehen werden. Wenn gleich die Entscheidungs-Gründe der Strafurtheile gewöhnlich nicht für das Publikum gebracht werden, sondern meistens nicht über die Verhörstube hinauskommen, worin sie dem Untersuchten mit dem Urtheile vorgelesen werden, so muß das Gericht dennoch sich in den Fall der Publizität versetzen. Denn neben dem, daß der Rechts-Vertheidiger sie mitgetheilt erhalten muß, und demselben die öffentliche Bekanntmachung nicht untersagt ist, so kann es einmal im Plane des Gesetzgebers liegen, wenigstens die wichtigern und merkwürdigern peinlichen Rechts-Fälle mit den Erkenntnissen und Entscheidungs-Gründen zur Kenntniß des großen Publikums zu bringen, und zwar nicht in einer neuen fleißigern Einkleidung, sondern um das Ansehen der höhern Gerichtshöfe noch mehr und unerschütterlich zu befestigen, in ihrer ursprünglichen Gestalt, wie sie das Gericht selbst hinausgegeben hatte. Was jetzt nach einem vollzogenen Todes-Urtheile schon geschehen muß, kann als Beispiel angeführt werden, und noch kann es in andern möglichen Fällen räthlich seyn, das Publikum von dem Ausgange einer peinlichen Untersuchung, welche besonders Interesse für

Digitized by Google

dasselbe hatte, mit den bestimmenden Gründen zu unterrichten.

§. 7.

Hieraus ergiebt sich als unmittelbare Folge, daß 1) die Entscheidungs-Gründe für Straf-Erkenntnisse in zweifacher Hinsicht der Fassungskraft auch des ungebildeten Menschen angepaßt werden, daher ungekünstelt und einfach seyn müssen, zu welchem Ende auch alle aus fremden Sprachen entlehnten Wörter, so wie die nur den Rechtsgelehrten verständlichen wissenschaftlichen Ausdrücke sorgfältig daraus zu entfernen sind; daß 2) die Entscheidungs-Gründe in Straf-Sachen nach dem verschiedenen Inhalte der Erkenntnisse eine verschiedene Tendenz annehmen; und 3) die Entscheidungs-Gründe für Civil-Erkenntnisse in der Regel kürzer seyn können, als die in Kriminalsachen.

§. 8.

Insbesondere haben die Appellations- und ersten Instanz-Gerichte bei Fassung der Entscheidungs-Gründe Nachstehendes zu erwägen.

A. In Civil-Rechtssachen

1) Das aus den Akten hervorgehende unter den streitenden Theilen bestehende Rechts-Verhältniß ist mit möglichster Deutlichkeit und Kürze darzustellen.

2) Die dasselbe begründenden Beweise müssen — wenn die Theile nicht darüber einig sind — soviel zu dem erforderlichen Grade der Gewißheit gehört, erschöpfend zwar, jedoch mit Abschneidung alles Ueberflüssigen zu diesem Zwecke nicht Erforderlichen aufgeführt werden.

3) Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Entscheidung lediglich von Prozeßförmlichkeiten abhängt.

4) Da allen Bescheiden, welche definitiv auf die Entscheidung, obgleich nur mittelbar wirken, Entscheidungs-Gründe beigefügt werden müssen, so sind sie jedesmal nur auf den Gegenstand zu richten, welcher durch den Bescheid seine Bestimmung erhält. Jedoch darf kein im Urtheile oder Bescheide entschiedener Punkt in den Gründen übergangen werden.

5) Nach der eignen Beschaffenheit der Civil-Rechtsstreite, daß sie in der zweiten und höhern Instanz, in

Digitized by Google

wichtigeren und verwickelten Sachen auch meistens in der ersten, durch Rechtsanwälte, oder von den Rechtekundigen Partheien geführt werden, dürfen die Entscheidungs-Gründe auch für deren Beurtheilung eingerichtet werden. Es bedarf hier des weitläuftigen und mühsamen Nachweisens aller Mittelsätze nicht, wodurch man zum Hauptsatze gelangte, sondern eine gedrängte Zusammenstellung des wesentlichen, die Konklusion oder den Ausspruch des Richters begründenden Thatsachen und Rechtssätze ist hinreichend. Insbesondere ist

6) in Fällen, wo die Entscheidung von streitigen oder zweifelhaften Rechtsmeinungen abhängt, diejenige, welche das Gericht annimmt, nicht mit Gelehrsamkeit und Wiederholung schon oft vorgetragener Gründe zu motiviren, sondern es soll sich darauf beschränken, lediglich diejenigen anzuführen, welche seine Ueberzeugung bestimmten. Als Ausnahme kann

7) die Ausführung umständlicher seyn, wenn das Gericht eine von den bisher bekannten Meinungen und Lehren verschiedene aufstellt. Endlich ist

8) zu bedenken, daß die großen und gelehrten Deduktionen in den Entscheidungs-Gründen die Beurtheilung des Erkenntnisses oft mehr erschweren, als erleichtern; mehr Zweifel erregen, als überzeugen oder beruhigen, und den richterlichen Ausspruch dem schlichten gesunden Menschenverstande manchmal verdächtig machen können, als wenn es eine eigene große Mühe erfordert hätte, Gründe zu finden, um gerade dieses Erkenntniß heraus zu bringen. Im übrigen bleibt

9) die Verordnung vom 11. September 1804 (Regierungsbl. von 1804. Seite 817.) in so fern dieselbe durch gegenwärtige Instruktion keine Modifikationen erhalten hat, in allen ihren Verfügungen bestehen.

§. 9.

B. Ueber die Entscheidungs-Gründe in Strafsachen ist zwar in der Verordnung, die Rechtsmittel in Kriminalsachen betreffend, vom 31. December 1808. §. 2. (Regierungsbl. von 1809. Stück III. S. 56.) schon die gemessene Vorschrift gegeben, „daß sie in bündiger Voll-

Digitized by Google

„ständigkeit die Geschichte des der Beurtheilung vorlie-
„genden Falles, und außerdem alle die Entscheidung be-
„stimmenden formellen und materiellen Gründe genau
„entwickeln sollen.“ Allein diese Vorschrift ist mehrfäl-
tig mißverstanden, und deswegen auch ihrem Sinne zu-
wider angewendet worden. Nachstehende Erläuterungen
sollen die genauere Befolgung leiten.

§. 10.

a) Die Thatgeschichte soll nach jener Verordnung in bündiger Vollständigkeit gegeben werden. Sie muß also

1) zwar vollständig, — aber nicht mit Nebenumstän-
den überladen; kurz, — aber in ihren wesentlichen
Bestandtheilen nicht mangelhaft, und deutlich, —
aber nicht weitschweifig seyn.

2) Die Prozeßgeschichte, welche oft ganz vollständig mit eingeflochten wird, kann als solche kein Bestandtheil der Thatgeschichte seyn. Die Resultate des Prozesses bilden die Materialien derselben. Was in einzelnen Fällen aus der Prozeßgeschichte darin aufgenommen werden müsse, bleibt der Beurtheilung des Referenten und des Senats überlassen.

3) Anschuldigungen und Inzichten, welche nicht einmal zur Untersuchung qualifizirten, und wovon im Urtheile keine Erwähnung geschieht, sind auch in der Thatgeschichte nicht zu berühren.

a) Bei den eigentlichen Gründen soll

1) so lange im Königreiche noch verschiedene Straf-Gesetze in Anwendung kommen müssen, stets die Gesetzgebung benannt werden, welche sowohl für die Instruktion des Prozesses, als für die Beurtheilung des Materiellen in Anwendung kommt. Die mindere oder größere, hiebei erforderliche Ausführlichkeit richtet sich nach dem Grade des darüber obwaltenden Zweifels.

2) Der objective Thatbestand ist nach den gesetzlichen Erfordernissen genau zu fixiren, und die That den befundenen Merkmalen gemäß als Verbrechen mit der vom Gesetz ausgesprochenen Benennung zu belegen.

3) Bei Ausmittelung des subjectiven Thatbestandes, oder der Verschuldung, welche dem Untersuchten, in was für einer Eigenschaft es auch sey, zur Last liegt, soll

a) die

α) die Ausführung kurz seyn, wenn ein gesetzlich vollgültiges Geständniß vorhanden, — oder der Untersuchte durch nicht künstlichen Beweis überführt worden ist;

β) weitläuftiger hingegen, obwohl mit möglichster Präcision, wenn Verurtheilung aus dem Zusammentreffen der Bestrafung aus Verdacht erfolgt.

4) Je genauer die That characterisirt ist, desto bestimmter läßt sich auch die Strafe angeben, welche das Gesetz dafür angedroht hat. Das treffende Gesetz ist jedesmal anzuführen.

5) Die Umstände, welche die Anwendung des Gesetzes ganz hindern, oder nicht gestatten, den höchsten Strafgrad gegen den Untersuchten eintreten zu lassen, und auf der andern Seite die Erschwerungen, welche die Strafbarkeit des Untersuchten erhöhen, und entweder die Anwendung des höchsten Strafgrades rechtlich begründen, oder Schärfungen gesetzlich zur Folge haben müssen; —

sind genau aufzuzählen, und gegeneinander abzuwägen.

6) Die Strafbestimmung muß endlich aus der ganzen Darstellung gleichsam von selbst hervorgehen.

7) Lossprechende Erkenntnisse erfordern im Falle gänzlicher Lossprechung hinsichtlich des Angeschuldigten keine so ausführliche Auseinandersetzung der Gründe, als die verurtheilenden.

Da aber bei der Lossprechung das Publicum interessirt ist, folglich dasselbe durch die Gründe des Richters befriediget werden muß, so ist die Ausführlichkeit der Entscheidungsgründe nach der Beschaffenheit des angeschuldigten Verbrechens, und nach dem Grade der öffentlichen Theilnahme an demselben, zu bemessen.

8) Bei Erkenntnissen, welche eine Lossprechung von der Instanz enthalten, bieten sich in Ansehung der Entscheidungsgründe zweierlei Gesichtspunkte dar. Diese sind:

α) die Frage: warum die vorhandenen Inzichten und Beweise nicht zur Verurtheilung hinreichen? und

β) die entgegengesetzte; warum sie nicht für völlig widerlegt, oder entkräftet anzusehen sind, oder: warum keine gänzliche Lossprechung erfolgen kann?

Jene Frage interessirt vorzüglich die Regierung und das Publicum; diese hingegen den Angeschuldigten.

Zur Beantwortung der ersten Frage sub α, sind die Gründe mit der größten Behutsamkeit, und so kurz als möglich zu fassen, besonders wenn der Untersuchte noch nicht abgeurtheilte Mitschuldige hat, es mögen dieselben schon verhaftet seyn, oder nicht, damit nicht der also Losgesprochene, und durch ihn seine Mitschuldigen Mittel erfahren, sich der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen. Solche Mittel können ihnen sonst leicht gegeben werden, wenn sie die Erforderniße zu einem verurtheilenden Erkenntniße überhaupt, und die Mängel an den gegen sie vorliegenden Beweisen insbesondere kennen lernen, also nun wissen, vor was sie sich zu hüten, wie sie der Ueberweisung auszuweichen haben. Es kann sogar das Leben von Personen, die Kenntniß von den untersuchten Verbrechern und den Thätern haben, in Gefahr gesetzt werden.

Da es nicht möglich ist, hierüber in einzelne Fälle eingehende Vorschriften zu ertheilen, so wird den Appellationsgerichten und ihren Referenten im Allgemeinen desto nachdrücklicher empfohlen, diesen Gesichtspunkt bei Lossprechung von der Instanz nie aus den Augen zu verlieren.

Auf die zweite Frage β muß aber in den Entscheidungs-Gründen vollständiger Aufschluß gegeben werden, weil der Untersuchte sonst gänzliche Lossprechung fordern könnte oder sich zu beschweren hätte, daß man ohne hinreichenden Grund den Verdacht gegen ihn fortbestehen lasse.

Endlich C. sind (so weit es nur immer unbeschadet der Sache selbst und ohne Kränkung des dem Angeschuldeten zustehenden Rechtes der Vertheidigung geschehen kann) die Denunzianten, Zeugen und Mitschuldige in den Entscheidungs-Gründen mit Namen nicht zu benennen, es wäre denn, daß der Untersuchte solche im Laufe des Processes schon erfahren hätte, damit sie nicht durch ihre Anzeigen und Aussagen der Rache eines, nur zu zeitlichem Gefängniße Verurtheilten, oder von der Instanz

Digitized by Google

Entbundenen ausgesetzt, und so die peinlichen Untersuchungen überhaupt erschwert, oder die Anzeigen verübter Verbrechen seltner gemacht werden.

§. 11.

Damit die Entscheidungs-Gründe desto zweckmäßiger gefaßt, und die den hierüber erlassenen Gesetzen zum Grunde liegenden allgemeinen und besondern Zwecke desto sicherer erreicht werden, wird weiter noch verordnet:

a) Der Senat, worin ein Vortrag geschieht, und eben so die Mitstimmenden bei den Untergerichten, sollen gegen den Aufsatz des Referenten nicht nachsichtig seyn; die übrigen Mitglieder oder die Votanten sollen bedenken, daß der Aufsatz nicht unter dem Namen des Referenten, sondern im Namen des ganzen Collegiums oder Gerichts ins Publikum kommt, daß die Kritiken über die Entscheidungsgründe nicht den Verfasser, sondern das ganze Gericht treffen; daß gegründeter Tadel ein Tadel gegen das letztere selbst ist, welcher dessen Ansehen untergräbt, und daß Nachsicht gegen den Referenten Beleidigung für das Gericht seyn würde, wovon jeder Votant ein Mitglied ist, und welches er ohne Pflichtverletzung nicht herabwürdigen lassen kann.

b) Auch die Senats-Vorstände der Appellations-Gerichte sollen dazu beauftragt seyn, für Zweckmäßigkeit der Entscheidungs-Gründe Sorge zu tragen. Ihre Erinnerungen sind gehörig zu berücksichtigen, und können, wenn sie im Nichtbeobachtungs-Falle dem Vorstande wichtig genug schienen, zur Kenntniß und Entscheidung des vollen Rathes gebracht werden.

c) Das Ober-Appellationsgericht des Reichs wird angewiesen, in allen zu dessen Kognition kommenden Zivil- und Kriminal-Sachen die Zweckmäßigkeit der Entscheidungs-Gründe der vorigen Instanzen genau zu prüfen, und die wahrgenommenen Mängel den untergeordneten Gerichten I. und II. Instanz bemerklich zu machen.

Eben so haben

d) die Appellations- und übrigen Gerichte II. Instanz

darüber zu wachen, daß die Untergerichte gegenwärtige Instruction befolgen, und die in Berufungs-Fällen entdeckten Fehler denselben zur künftigen Verbesserung zu eröffnen.

e) Außerdem soll in wichtigern Fällen, oder wo bedeutende Mißgriffe in Fassung der Entscheidungs-Gründe von den Appellationsgerichten begangen worden sind, das Ober-Appellationsgericht solche nebst seiner darauf ertheilten Zurechtweisung dem Geheimen Ministerial-Justiz-Departement in Anzeige bringen.

§. 12.

Es wird erwartet, daß die Appellationsgerichte und nicht weniger die Untergerichte, so viel sie betrifft, die hier vorgezeichnete, auf die Vervollkommnung der Rechtspflege und Befestigung des daraus entstehenden Zutrauens der Nation zu den Gerichtshöfen abzielende Anleitung zu Fassung zweckmäßiger Entscheidungs-Gründe als aus dem Wesen der Sache geschöpft, pflichtschuldig berücksichtigen, und den bestimmten Vorschriften, wo deren zu geben möglich war, nicht zuwider handeln, überhaupt aber die Wichtigkeit des Zweckes derselben erkennend, ihn erreichen zu helfen, sich bestreben werden.

Digitized by Google

III.

Nekrolog

Preußischer Rechtsgelehrte für 1813.

9.

In dem, am 14ten October bei Liebertwolkwitz vorgefallenen Kavallerie-Gefecht blieb, getroffen von einem feindlichen Lanzenstich, Ernst Senfft von Pilsach, seit dem 11. May 1811 Assessor des Oberlandesgerichts zu Breslau, seit dem Ausbruch des gegenwärtigen Krieges durch freiwilligen Eintritt ins Militair, Lieutenant im Ostpreußischen Kürassier-Regiment.

10.

In der Schlacht bei Möckern (16. Oct. 1813) fiel, für das Vaterland kämpfend, der vormalige Präsident der Halberstädtschen Kriegs- und Domainenkammer und nachmahlige National-Repräsentant Wilhelm von Wedell; Major und Chef eines Bataillons Schlesischer Landwehr; den Preußischen Rechtsgelehrten auch durch die Chronik der Preußischen Gesetzgebung bekannt.

11.

Im October 1813 starb zu Kiel Christian Ulrich Detlev von Eggers, Königl. Dänischer Etatsrath, Mitglied der deutschen Kanzelei und Ober-Procurator der Herzogthümer Schleswig und Holstein, seit kurzem Ober-

Digitized by Google

Präsident zu Kiel; eine Stelle unter den Preußischen Rechtsgelehrten hat er durch die, von der Gesetz-Commission gekrönten, Preisschriften über den Entwurf des allgemeinen Land-Rechts und durch sein, von der Gesetz-Commission gleichfalls gekröntes, Lehrbuch des Natur- und Privat-Rechts und des Preußischen Rechts sich erworben.

12.

Am 26. December 1813 verlor die Preußische Justiz einen ihrer ältesten, würdigsten und höchsten Diener, Johann Diederich Focke, Königl. Geheimen Ober-Justiz- und Geheimen Ober-Tribunals-Rath, auch Mitglied der Immediat-Examinations-Commission. Er war am 14. April 1751 zu Cleve geboren, wo sein Vater Criminal-Rath und Advocat war; schon im sechszehnten Jahre bezog er die Universität, widmete sich im Jahre 1767 und 1768 zu Halle, 1769 aber zu Frankfurt, der Rechtswissenschaft und ward darauf bei der Clev-Märkischen Regierung unterm 30. Juny 1770 Referendarius, 1775 Interims-Assistent, unterm 1. October 1782 Assistenz-Rath und unterm 18. December 1788 Geheimer Regierungs-Rath. In dieser Laufbahn erwarb er sich unter andern auch dadurch große Verdienste um sein Vaterland, daß, als die Truppen der französischen Republik im Jahr 1794 die Preußischen Provinzen jenseits des Rheins einnahmen, er dem Zuge der Fliehenden nicht folgte, sondern in Cleve zurückblieb und mit seinem Freunde, dem Landschaftssyndicus von Forell, die Verwaltung der Stadt übernahm. Unterm 16. Oct. 1800 ward er als Geheimer Ober-Tribunals-Rath nach Berlin berufen, und, nachdem Baumgarten wegen fortdauernder Krankheit die Stelle eines vortragenden Raths im Justizministerium niedergelegt hatte, mit Beibehaltung seines Postens im Tribunal, von dessen Geschäften er jedoch dispensirt ward, unterm 16. Septbr. 1802 zum Geheimen Ober-Justiz-Rath ernannt und ihm dabei das Departement der Generalien, so wie unterm 7. December 1802 die, durch Baumgartens Ableben er-

Digitized by Google

ledigte Stelle in der Immediat-Examinations-Commission übertragen, nachdem er bereits früher den Immediat-Auftrag zur Mitwirkung bei der Organisation der Entschädigungs-Provinzen erhalten hatte. Im Jahr 1808 war er Mitglied der Immediat-Commission zur Leitung der allgemeinen Angelegenheiten in den, vom Feinde noch nicht geräumten Königl. Staaten; trat aber, seiner Neigung gemäß, im Jahre 1809 aus dem Justizministerium in das Geheime Ober-Tribunal wieder zurück, wobei ihm zum Beweise der Königl. Zufriedenheit mit den dort geleisteten Diensten der, als Geheimer Ober-Justiz-Rath bezogene, Gehalt gelassen ward. Eine kurze Krankheit endigte seine thätige, verdienstvolle Laufbahn.

Digitized by Google

Anhang.

Juristisches Bulletin.

7.

Actenmäßige Geschichte der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbanden und mehrerer mit ihnen in Verbindung gestandener Verbrecher; nebst Personalbeschreibung vieler in alle Lande teutscher Mundart dermalen versprengten Diebe und Räuber, von Friedrich Ludewig Adolph von Grolman, Großherzogl. Hessischem Hofgerichts-Rathe und erstem Criminal-Richter in Ober-Hessen (Gießen 1813. 604 S. 8.)

Ein Pendant zur bekannten Pfisterschen Schrift aber die Räuberbande in der Gegend um Mannheim welcher aber meinen Erwartungen eben so wenig, als diese, entspricht. Die Akten der, gegen ausgezeichnete Verbrecher geführten, Untersuchungen enthalten allerdings Materialien, die der öffentlichen Bekanntmachung würdig sind; allein sie müssen aus einem höhern Gesichtspunkt ausgewählt und bearbeitet werden. Dieser ist im Allgemeinen zwiefach, Psychologie und Criminal-Polizei; was zur Erweiterung derselben beiträgt, muß aus dergleichen Acten herausgehoben werden; der trockene Lebenslauf des Verbrechers und der, im Relations-Styl abgefaßte, Katalog seiner unbedeutenden Verbrechen, hat nur sehr selten Anspruch auf das Interesse des größern Publicums.

8.

D. Fried. Benj. Osiander (Professor der Medizin zu Göttingen) über den Selbstmord, seine Ursachen, Arten, medizinisch-gerichtliche Untersuchung und die Mittel gegen denselben. Eine Schrift sowohl für Polizei- und

Digitized by Google

Justizbeamte, als für gerichtliche Aerzte und Wundärzte, für Psychologen und Volkslehrer (Hannover 1813. 438 S. 8.)

In allen angegebenen Beziehungen eine höchst interessante Schrift.

9.

Der Begriff des Besiz-Rechts, entwickelt aus der Erfahrung von D. Ferdinand Christoph Weise, Hofrath und Professor. (Heidelberg 1813. 29 S. 8.)

Mehr in Rechtsphilosophischer, als Juristischer Hinsicht. Es ist schwer zu begreifen, wie der Begriff eines Rechts aus der Erfahrung deducirt werden könne.

10.

Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. (München 1813. 384 S. 8.)

Ich beziehe mich dieserhalb auf die oben, S. 383. hierüber gegebene, kurze historische Notiz. Dieser Codex zerfällt in zwei Theile: der erste Theil über Verbrechen und Vergehen, der zweite vom Prozeß in Strafsachen. Möchte dieses wichtige Gesetzbuch eine genaue, dasselbe mit der, in viele Beziehungen dabei dem berühmten Verfasser vorgeschwebten, Preußischen Gesetzgebung vergleichende Beurtheilung in diesen Jahrbüchern erhalten. Ueber dasselbe ist bereits erschienen:

Katechismus über das mit den 1sten Oct. 1813 allgemein verbindliche Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, von D. Joseph Ant. Bandel, Stadtgerichts-Assessor in Memmingen. (Kempten 1813. 8.)

11.

Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht, von Paul Johann Anselm Feuerbach, Königl. Baierschem Geheimen-Rath und Geheimen Referendar in Justizsachen. (Landshut 1813. 242 S. 8.)

Digitized by Google

Der Verfasser entwickelt Ursprung, Geschichte, Vortheile und Nachtheile dieses Instituts; eine ausführliche Rezension dieser Schrift befindet sich in der Hallischen allgem. Lit. Zeit. 1813. N. 167 — 169.

12.

Jahrbücher der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft des Großherzogthums Baden; herausgegeben von D. Fried. Brauer, Groß-Herzogl. Staats- und Geheimen Cabinets-Rath und D. K. S. Zachariä Groß-Herzogl. Hofrathe und öffentl. ordentl. Rechtslehrer zu Heidelberg. Erster Band, Jahrgang 1812. (Heidelberg, 1813. S. 8.)

Diese Jahrbücher erschienen seit dem Oktober 1813 nach eben dem Plan, wie die unsrigen, für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, von den letztern jedoch darin abweichend, daß sie nicht blos die, wie sie hier genannt werden, Rechts-Gesetze, sondern auch die Verfassungs- Polizei- Finanz- und Kriegs-Gesetze enthalten und bei der großen Verschiedenheit der Territorial-Größe enthalten können; für Rechtswissenschaft sind folgende Rubriken: Abhandlungen, Rechtsfälle, amtliche Schriften, Bücher-Anzeigen, Recensionen und Miscellen bestimmt. Dagegen dürfte die

13.

Juristische Bibliothek; eine Zeitschrift für neue Rechtswissenschaft und Geschäftskunde, herausgegeben von einer Gesellschaft Gelehrten;

welche seit einigen Jahren zur Erläuterung des französischen und westphälischen Rechts in Marburg erschien, seitdem dieses Recht selbst vom deutschen Boden vertilgt worden, aufhören, oder, wie Referent wünscht, in eine solche Juristische Bibliothek sich verwandeln, wie die schätzbare Klüberse war. Es war mit der Juristischen Literatur in Deutschland so weit gediehen, daß sie kein einziges Werk dieser Art mehr aufzuweisen hatte.

Digitized by Google

14.

Ueber den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland, von August Wilhelm Rehberg, Königl. Großbrittanischem Hofrath. (Hannover bei den Gebr. Hahn 1814. XVI. und 319 S. 8.)

Der angemessenste erste Gebrauch, welchen der, aus seinen früheren Schriften, über die französische Revolution rühmlich bekannte, Verfasser von der, den Deutschen nun wiedergegebenen Denkfreiheit machen konnte, war die vorliegende Bekanntmachung dieser so interessanten, gehaltreichen, scharfsinnigen Bemerkungen über den, zur Vollendung der Unterjochung der Deutschen bestimmten, Code Napoleon. Sehr treffend zeigt der Verfasser, daß alle andere Mittel, die Deutschen an Frankreichs Schicksal zu fesseln, nur auf einzelne Individuen wirkten, allein die Gesetzgebung umfaßt das ganze Volk, dem Einfluß eines bürgerlichen Gesetzbuchs entgeht kein Mensch, und die Ausnahme des, der deutschen Nation zugedachten, Systems von Rechten und Rechtspflege würde eine gänzliche Vernichtung alles Eigenthümlichen nach sich gezogen haben. Bei keinem Codex ist dies mehr der Fall, als bei dem Napoleonischen, dessen Tendenz und Bestimmung, die unbeschränkte Gewalt des Machthabers in alle Privatrechtliche Verhältnisse einzuführen und jede Nationalität in der Wurzel zu zerstören, der Verfasser hier so überzeugend entwickelt hat. Die Gefahren, welchen Deutschland bei der Einführung dieses fremden Gesetzbuches ausgesetzt war, sind hier sehr lichtvoll und mit tiefer Sachkunde entwickelt, sie werden hoffentlich selbst diejenigen überzeugen, welche so leichtsinnig diese Einführung forderten. Referent freuet sich, zu denselben nie gehört zu haben, sondern unter allen deutschen Rechtsgelehrten der erste gewesen zu seyn, der gegen die Einführbarkeit des Code Napoleon aus der Natur desselben selbst öffentlich (im Rheinischen Bunde von Winkopp Heft IX. S. 474.) gesprochen hat. Mit Recht hat Herr Hofrath Rehberg S. XIII. Preußens ehrenvoll gedacht, daß es während der Zeit, da es dem

unüberwindlichen Andringen eines, mit der Gewalt und dem Ungestüm der Meereswogen überziehenden, Volks weichen müssen seine vaterländischen Gesetze und Verfassung behalten. „Was darin zu bessern war, sagt „Herr R., will es durch einheimische Kraft und Bemü„hung bewirken; es wird die durch beispiellose Anstren„gung und Aufopferung wieder errungene Unabhängig„keit benutzen, um in sich selbst zu schaffen, was das „Volk noch bedarf.

K.

Digitized by Google